Une nouvelle étude sur l'invalidité des sacres épiscopaux de Paul VI

Ce texte circule actuellement sur internet. Il est rédigé en allemand.

Le contexte de l'étude

Thilo Stopka, ancien séminariste de la FSSPX à Zaitzkofen en Allemagne, et élève de Mgr Tissier de Mallerais, a réalisé une étude sur l'invalidité du rite des sacres épiscopaux promulgué par l'apostat Montini en 1968. Nous avons appris que cette étude a été remise aux 4 évêques de la Fraternité Sacerdotale Saint Pie X : Mgr Fellay, Mgr de Galaretta, Mgr Tissier de Mallerais et Mgr Williamson. Nous savons également que cette étude est entre les mains des dominicains d'Avrillé.

Thilo Stopka écarte la piste orientale comme origine du rite et montre la similitude du rite Montinien avec les rites anglicans qui sont invalides, comme déclaré infailliblement par Léon XIII en 1896 dans Apostolicae Curae.

Après Verrua, les études commencent sur ce sujet gravissime ce qui pose la question de la véritable nature de l'Eglise conciliaire qui apparaît de plus en plus comme une secte néo-anglicane de rite Rampollo-Montinien.

Nous vous renvoyons à nos précédents messages disponibles sur le site :

www.a-c-r-f.com

Voici la traduction française de la table des matières de l'étude :

La question de la validité de l'ordination des prêtres et des évêques selon le rite du pape Paul VI prenant en compte le huitième livre apocryphe de la soi-disant Constitution Apostolique du IVe siècle.

DIE FRAGE NACH DER GÜLTIGKEIT DER PRIESTER- UND BISCHOFSWEIHEN NACH DEM RITUS VON PAPST PAUL VI. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES VIII. APOKRYPHEN BUCHES DER SOGENANNTEN APOSTOLISCHEN KONSTITUTIONEN DES 4. JHR.

---

1. AKTUALITÄT DER FRAGE

Wir wissen sicherlich inzwischen sehr viel über den Modernismus in der Theorie. Was dagegen vollkommen unbeachtet geblieben ist, ist die Frage, ob es für die Reformen des zweiten vatikanischen Konzils ein praktisches Vorbild gibt, eine Art apokryphe Handlungsanweisung für die Liturgiereform, für die Reform aller Sakramente, der Ekklesiologie, der Kollegialität und der Emanzipation der Laien, sowie schlußendlich den antitrinitarischen Affekt des NOM. Wir werden im weiteren Verlauf dieser Erörterung sehen, daß der Name Hippolyt eigentlich nur ein „étiquette de camouflage“ ist für ein später geschriebenes Buch, daß sowohl ihn, als auch die Didaskalia benutzt hat. Man kann viele Hinweise auf die Reformen insbesondere dem VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen entnehmen. Das gilt insbesondere für das neue Gebet der Bischofsweihe Pauls VI., das sich halt nicht nur bei Hippolyt findet, sondern auch, in einträglichem Beisammensein mit anderen Vorbildern für die nachkonziliaren Reformen, im VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen. Dieses Weihegebet macht sich anheischig, einen aus den Laien gewählten Mann sofort zum Volksbischof zu erküren, ohne Umweg über die Priesterweihe. Das Pontifikale Pauls VI. muß diese verfänglichen Sätze umformulieren, um das zu verstecken, ganz abgesehen davon, daß er wahrheitswidrig behauptet hat, sein Gebet werde „heute noch in großen Teilen von Syrern und Kopten benutzt“. Ferner soll auch folgendes unser Interesse wecken: Dadurch, daß seit einiger Zeit Priester der modernen Kirche zur Priesterbruderschaft St. Pius X. kommen, um sich dieser anzuschließen, hat die Frage nach der Gültigkeit der modernen Priester- und Bischofsweihen eine ganz unerwartete und neue Aktualität erhalten. Wie soll man sich diesen Priestern gegenüber verhalten? Ist Ihre Weihe zweifelsfrei als gültig anzusehen oder nicht? Diese Fragen stellen sich unwillkürlich, sobald man die Verantwortung für die Seelsorge, aber auch für die Weihehierarchie der Kirche bedenkt. Eine einfache Parallelität beider Weiheriten scheint durch den jeweiligen Zusammenhang mit einer entsprechenden Theologie der Kirche und des Amtes schwer möglich zu sein. Darum ist die Frage nach der Gültigkeit der modernen Priester- bzw. Bischofsweihe meines Erachtens nur ein Teil eines Gesamtfragekomplexes. Die Frage nach der Erlaubtheit einer Weihe im neuen Ritus etwa würde sich unmittelbar anschließen, auch bei Gültigkeit der entsprechenden Weiheriten. Näher betrachtet stellt diese Auseinandersetzung auch einen wesentlichen Aspekt des Selbstverständnisses der Tradition im Widerstand gegen das moderne Rom dar. Das kann auch gar nicht anders sein, da durch die Frage nach der Gültigkeit und Erlaubtheit dieser Weihen der Wurzelgrund der heiligen Kirche selbst betroffen ist, ihr sakramentales Fundament und damit die ganze ordentliche Gnadenvermittlung zur Rettung der Seelen. Diese Arbeit möchte darum ein Versuch sein, zu einem theologischen Urteil bezüglich der Gültigkeit der modernen Priester- und Bischofsweihen zu kommen.

2. PRÄZISIERUNG DER FRAGESTELLUNG

2.1. MATERIE UND FORM

Die überlieferte katholische Lehre bezüglich der Substanz der Sakramente faßt Papst Pius XII. in der Apostolischen Konstitution „Sacramentum Ordinis" so zusammen:
„Die Kirche hat diese von Christus, dem Herrn, eingesetzten Sakramente auch nicht im Laufe der Zeiten durch andere Sakramente ersetzt oder ersetzen können, da, wie das Trienter Konzil lehrt, die sieben Sakramente des Neuen Bundes alle von Unserem Herrn Jesus Christus eingesetzt sind und der Kirche keine Vollmacht über das "Wesen der Sakramente" zusteht, das heißt, über das, was nach dem Zeugnis der Quellen der göttlichen Offenbarung Christus, der Herr, selbst im sakramentalen Zeichen zu bewahren hieß."[1]
Die Substanz der Sakramente ist also das, „was nach dem Zeugnis der Quellen der göttlichen Offenbarung Christus, der Herr, selbst im sakramentalen Zeichen zu bewahren hieß." Es folgt daraus, daß die Kirche die Sakrament nur „im selben Sinn und Bedeutungsgehalt" (eodem sensu eademque sententia) wie Christus vollziehen kann und darum die Wahrung der wesentlichen Form der Sakramente eine Hauptaufgabe des Lehramtes darstellt. Dementsprechend heißt es etwa im päpstlichen Krönungseid, dem Indiculum Pontificis: „Ich gelobe, die Disziplin und den Ritus der Kirche, so wie ich sie vorgefunden und von meinen heiligen Vorgängern überliefert empfangen habe, unverletzt zu behüten und die Angelegenheiten der Kirche unvermindert zu bewahren und mich zu bemühen, daß sie unvermindert bewahrt werden; (Ich gelobe) nichts an der Tradition, die ich von meinen bewährtesten Vorgängern bewahrt empfangen habe, zu schmälern, zu ändern, oder irgendeine Neuerung zuzulassen."[2]
Beim Sakrament muß man verschiedene Momente unterscheiden.
Ein Sakrament ist „ein Zeichen für eine heilige Sache und die sichtbare Gestalt der unsichtbaren Gnade" (vgl. DS 1639). Somit wird jedes Sakrament aus zwei Momenten konstituiert, durch einen äußeren sichtbaren Ritus und eine entsprechende vom Sakrament zu vermittelnde Heilsgnade. Oder wie Pius XII. es formuliert: „Es ist aber allgemein bekannt, daß die Sakramente des Neuen Bundes als sinnfällige und wirksame Zeichen der unsichtbaren Gnade sowohl die Gnade, die sie bewirken, bezeichnen, als auch <die Gnade>, die sie bezeichnen, bewirken müssen."[3]
Hierbei stehen wir vor einer zweiten Betrachtungsweise: Physisch gesehen besteht das Sakrament aus sichtbaren Zeichen, welches aus „Dingen" (Sachen oder Handlungen) und „Worten" zusammengesetzt ist, also aus „Materie und Form, worin das Wesen eines Sakramentes besteht" (Vgl. DS 1671), oder wie es der heilige Augustinus sagt: „Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum, etiam ipsum tamquam visibile verbum."[4]
Diese sichtbaren Zeichen gilt es zu betrachten, wenn man all die Veränderungen, welche im Laufe der Kirchengeschichte an den Sakramenten geschehen sind, beurteilen will. Weiterhin darf nicht vergessen werden, daß Materie und Form eine einzige moralische Substanz bilden,

---

[1] Neque his a Christo Domino institutis Sacramentis Ecclesia saeculorum cursu alia Sacramenta substituit vel substituere potuit, cum, ut Concilium Tridentinum docet, septem Novae Legis Sacramenta sint omnia a Jesu Christo Domino Nostro instituta et Ecclesiae nulla competat potestas in "substantiam Sacramentorum", idest in ea quae, testibus divinae revelationis fontibus, ipse Christus Dominus in signo sacramentali servanda statuit.

[2] "disciplinam et ritum ecclesiae, sicut inveni et a sanctis predecessoribus meis traditum reperi, inlibatum custodire, er indiminutas res ecclesiae conservare et ut indiminutae custodiantur operam dare; nihil de traditione quae a probatissimis predecessoribus meis servatum reperi, diminuere vel mutare aut aliquam novitatem adimittere" *(Liber Diurnus Romanorum Pontificum,* P.L.105)

[3] Constat autem inter omnes Sacramenta Novae Legis, utpote signa sensibilia atque gratiae invisibilis efficientia, debere gratiam et significare quam efficiunt et efficere quam significant.

[4] Rouet Journel, Enchiridion Patristicum (Freiburg/Br. 1932) n. 1834: „Es kommt das Wort zum Element hinzu und es wird Sakrament, auch seinerseits wie ein sichtbares Wort."

sie also nicht bloß additiverweise zusammengehören, sondern ***eadem substantia moralis*** bilden. Ein Sakrament kann also ungültig werden, wenn der Zusammenhang zwischen Materie und Form nicht mehr deutlich wird, selbst, wenn sie jede für sich vorhanden ein sollten. Das kann z.B. geschehen, wenn erstens, ein zeitlicher Abstand zwischen der Materie und der Form auftritt, der so groß wird, daß der Zusammenhang der Form zu der ihr eigentümlichen Materie zerrissen wird und zweitens, wenn sich eine andere, fremde Materie dazwischen schiebt. Wir werden zeigen, daß ersteres eine große Gefahr bei der neuen Priesterweihe darstellt und in bezug auf den zweiten Punkt ist es ganz sicher im Falle der neuen Bischofsweihe geschehen. Wir werden noch dazu kommen. So ist, was den ersten Fall angeht, im praktischen Gebrauch der Taufe der gleichzeitige Vollzug von dreimaliger Begießung und das Aussprechen der Taufformel fest vorgeschrieben, mag es auch theoretisch denkbar sein, daß die Taufe noch gültig sein könnte, wenn die Worte unmittelbar nach der Materie folgen. Wie auch immer, die Überschreitung eines gewissen Zeitrahmens würde sicher die Ungültigkeit bewirken. [5] Wenn man nun tauft, indem man erst dreimal stumm den Täufling mit Wasser übergießt, dann dreimal wortlos eine Ölbegießung auf das Haupt vornähme und dann erst die sakramentalen Worte spräche, wäre das sicher ungültig, weil gar nicht mehr klar ist, auf welche Materie sich die Worte beziehen sollen. Eine Begießung mit Öl wäre zu einer neuen falschen Materie geworden.

2.2. SIGNIFICATIO EX ADJUNCTIS

Nicht nur Materie und Form können auf die Gültigkeit der Sakramente Einfluß haben, sondern auch interpretatorische Zusätze, welche den Sinn des Sakramentes weiter ausdeuten. Der heilige Thomas gibt den Grundsatz an, den es zu beachten gilt: „Die Worte gehören zur Form des Sakramentes nach Maßgabe des bezeichneten Sinnes. Welche Worte man daher auch hinzufügen oder wegnehmen mag, wird dabei dem geforderten Sinn nichts hinzugefügt oder von ihm weggenommen, so bleibt die Wesensart des Sakramentes bestehen.“[6]
In demselben Artikel behandelt der heilige Thomas die Frage, ob man den Worten, aus denen die Form der Sakramente besteht, etwas beifügen dürfe. In der Antwort heißt es:
„Bei all diesen Änderungen, die in den Formen der Sakramente vorkommen können, sind zwei Dinge ins Auge zu fassen:
Das eine betrifft den, der die Worte ausspricht ... Das andere, was zu beachten ist, betrifft den Bedeutungsgehalt der Worte. In den Sakramenten nämlich wirken die Worte gemäß dem Sinn, den sie ausdrücken. Deshalb muß man zusehen, ob eine solche Veränderung den geforderten Sinn der Worte aufhebt. Denn in diesem Fall wird offensichtlich die Wahrheit des Sakramentes vernichtet."
Von der sakramentalen Form ist somit gefordert, daß sie das heilige Geschehen eindeutig benennt; denn es wird nur das bewirkt, was auch wirklich bezeichnet wird. Eine Veränderung darf also die „Wahrheit des Sakramentes“ nicht antasten. Der heilige Thomas weist nun darauf hin, daß dies – die Wahrheit des Sakramentes vernichten - in zweifacher Weise geschehen kann, nämlich durch Weglassen (diminutio) und durch Hinzufügen (additio).
Bezüglich der ersten Art erklärt er:
"Offenkundig ist es, daß der erforderte Sinn der Worte aufgehoben wird, wenn etwas von dem weggelassen wird, was zum Bestand der sakramentalen Form gehört, und daher wird das Sakrament dann nicht vollzogen.

---

[5] Gihr, Sakramentenlehre I, 1. Teil §7, Bestandteile des sakramentalen Zeichens, Seite 41

[6] AD SECUNDUM dicendum quod. verba pertinent ad formam sacramenti ratione sensus significati. Et ideo quaecumque fiat additio vel subtractio verborum, quae non addat aliquid aut subtrahat debito sensui, non tollitur species sacramenti. S. Th. III 60, 8 ad 2

Daher sagt denn auch Didymus in seinem Buch "Über den hl. Geist": 'Wenn einer so zu taufen versuchte, daß er auch nur einen der vorher genannten Namen wegließe, nämlich des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, so taufe er ohne Vollzug' (des Sakramentes).
Wenn aber etwas weggelassen werden sollte, was nicht zur Substanz der Form gehört, so hebt eine solche Verkürzung den erforderten Sinn der Worte nicht auf und folglich auch nicht den Vollzug des Sakraments. Wie etwa in der Form der Eucharistie 'Denn das ist mein Leib' die Weglassung des 'denn' den erforderten Wortsinn nicht aufhebt... "

Im Hinblick auf die zweite Art der Veränderung, den Zusatz, fährt Thomas fort:
"Im Hinblick auf einen Zusatz kann ebenfalls etwas hinzugefügt werden, was den erforderten Sinn verdirbt: Z. B. wenn einer (in der Taufformel, d.Verf.) sagte: "Ich taufe dich im Namen des größeren Vaters und des geringeren Sohnes", wie die Arianer tauften. Und daher hebt ein solcher Zusatz die Wahrheit des Sakramentes auf.
Wenn aber ein solcher Zusatz erfolgte, der den erforderten Sinn nicht aufhebt, dann wird die Wahrheit des Sakraments nicht beseitigt. Und es ist auch ohne Bedeutung, ob ein solcher Zusatz am Anfang, in der Mitte oder am Ende steht:
Wie z.B. wenn einer sagte: "Ich taufe dich im Namen des allmächtigen Vaters und seines eingeborenen Sohnes und des hl. Tröstergeistes", so wird das eine wahre Taufe sein.
Und ähnlich, wenn einer sagte: "Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes und die selige Jungfrau möge dir beistehen", so wird das eine wahre (gültige) Taufe sein.
Wenn einer aber sagte: "Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes und der seligen Jungfrau Maria", so wäre das vielleicht keine Taufe; weil 1 Kor 1,13 gesagt wird: "Ist denn Paulus für euch gekreuzigt worden? oder seid ihr auf den Namen des Paulus getauft?" Das aber (die Ungültigkeit, d.Verf.) ist sicher der Fall, wenn es so verstanden wird, als ob auf den Namen der seligen Jungfrau genau so getauft werde wie auf den Namen der Dreifaltigkeit, auf den die Taufe gespendet wird*: ein solcher Sinn nämlich wäre dem wahren Glauben zuwider, und demzufolge würde er die Wahrheit des Sakramentes aufheben.*
Wenn aber der Zusatz "und im Namen der seligen Jungfrau" verstanden wird, nicht als ob der Name der seligen Jungfrau etwas in der Taufe bewirkte, sondern daß ihre Fürbitte dem Getauften zugute kommen solle zur Bewahrung der Taufgnade, dann wird der Vollzug des Sakramentes nicht aufgehoben." (Meine Kursive)
Es ist besonders zu beachten, daß in dieser Art der Veränderung der Form durch Hinzufügung die Begriffe „Wesen“ und „Bestand“ der Form einen etwas anderen, weiteren Sinn annehmen, als bei der ersten Art der Veränderung durch Weglassen. An einer anderen Stelle spricht der heilige Thomas auch von "forma conveniens“, „angemessener Form“. In diesem umfassenden Sinne gilt: *Wesentlich zur Form gehörig* (de substantia, essentia, necessitate formae) heißen die Worte, die das sakramentale Geschehen (als die res significata) sowohl unmittelbar bezeichnen als auch in seinen Wesenseigenschaften (proprietates) ausdrücklich und thematisch weiterbestimmen, welche also die (im ersten Sinn) wesentliche Form im selben Sinn und Gedankeninhalt (eodem sensu eademque sententia) explizieren.
Erst die Betrachtung der interpretatorischen Zusätze einer sakramentalen Form kann also zu einem ausreichenden Urteil darüber führen, ob die Sakramente gültig sind oder nicht.

2.3. DIE INTENTION

Die Intention des Spenders ist die subjektive Seite der Sakramente. Dennoch muß es einen objektiven Aspekt geben, nach welchem die Intention beurteilt werden kann. Diese drückt sich bei den Sakramenten zunächst unmittelbar durch den jeweils verwendeten Ritus aus. Der heilige Thomas lehrt:

„Das eine betrifft den, der die Worte ausspricht, sofern dessen Absicht zum Sakrament erfordert wird. Hat er die Absicht, durch derlei Zusatz oder Kürzung einen anderen Ritus einzuführen, der nicht von der Kirche angenommen ist, so scheint das Sakrament nicht zustande zu kommen, weil es nicht klar ist, ob er beabsichtigt, das zu tun, was die Kirche tut.“[7]

Der heilige Thomas verbindet also die Intention bei der Spendung eines Sakramentes sehr eng mit dem Vollzug des entsprechenden katholischen Ritus. Einen anderen Ritus einzuführen bedeutet nach ihm, eine andere Intention zu haben als die Kirche, wodurch das Sakrament nicht mehr zustande zu kommen scheint.

In demselben Sinne zeigt Leo XIII. in „Apostolicae curae caritatis“ den Zusammenhang von Intention und Ritus auf:

„Über die Gesinnung oder die Absicht urteilt die Kirche nicht, da diese ja an sich etwas Innerliches ist; insofern sie aber geäußert wird, muß sie über diese urteilen. Wenn nun aber jemand, um ein Sakrament zu vollziehen und zu spenden, ernsthaft und ordnungsgemäß die gebührende Materie und Form angewandt hat, so nimmt man eben deshalb von ihm an, er habe offenbar das zu tun beabsichtigt, was die Kirche tut. Auf diesen Grundsatz stützt sich nun die Lehre, die festhält, daß es sich selbst dann wahrhaft um ein Sakrament handelt, wenn es durch den Dienst eines häretischen oder nicht getauften Menschen - *sofern nur nach dem katholischen Ritus* - gespendet wird.

Wenn dagegen der Ritus verändert wird in der offenkundigen Absicht, einen anderen, von der Kirche nicht anerkannten <Ritus> einzuführen und das zurückzuweisen, was die Kirche tut und was aufgrund der Einsetzung Christi zur Natur des Sakramentes gehört, *dann ist es klar, daß nicht nur die für das Sakrament notwendige Absicht fehlt*, sondern *sogar eine dem Sakrament entgegengesetzte und widerstreitende Absicht vorliegt.*“ (Meine Kursive)[8]

Es besteht also ein wesentlicher Zusammenhang zwischen Ritus und Intention; die katholische Kirche will, daß ein Sakrament im entsprechenden katholischen Ritus gespendet wird. Die Bereitschaft einen bestimmten Ritus zu vollziehen, schließt immer eine gewisse Identifizierung mit der Theologie dieses Ritus mit ein. Daraus ergibt sich negativ gesehen eine gewisse innere Notwendigkeit für einen Andersglaubenden, sich einen anderen, der eigenen Intention entsprechenden Ritus zu formen. Dies mag in der Praxis zuweilen längere Zeit in Anspruch nehmen, aber immer läßt sich im Laufe der Kirchengeschichte diese Wahrheit nachweisen: alle Sekten haben sich ihre eigenen Riten geschaffen. So gesehen ist die Intention nicht rein subjektiver Art, sondern findet unmittelbar im jeweiligen Ritus ihren ersten, greifbaren Ausdruck.

---

[7] ...unum quidem ex parte ejus qui pro fert verba, cujus intentio requiritur ad sacramentum, ut infra dicetur. Et ideo si intendat per huiusmodi additionem vel diminutionem alium ritum inducere, qui non sit ab Ecclesia receptus, non videtur perfici sacramentum, quia non videtur quod intendat facere id quod facit Ecclesia. (S. Th. III. 60, 8 c)

[8] De mente vel intentione, utpote quae per se quiddam est interius, Ecclesia non iudicat: at quatenus extra proditur, iudicare de ea debet. Iamvero cum quis ad sacramentum conficiendum et conferendum materiam formamque debitam serio ac rite adhibuit, eo ipso censetur id nimirum facere intendisse quod facit Ecclesia. Quo sane principio innititur doctrina quae tenet, esse vere sacramentum vel illud quod ministerio hominis haeretici aut non baptizati, dummodo ritu catholico, conferatur.

Contra, si ritus immutetur, eo manifesto consilio, ut alius inducatur ab Ecclesia non receptus, utque id repellatur quod facit Ecclesia et quod ex institutione Christi ad naturam attinet sacramenti, tunc palam est, non solum necessariam sacramento intentionem deesse, sed intentionem immo haberi sacramento adversam et repugnantem.

Wobei es natürlich immer auch sein kann, daß die Intention dem Ritus widerspricht. Dies kann aber nur durch ein persönliches Zeugnis des Spenders festgestellt werden. (Vgl. S. Th. III 64, 10)

3. DIE FRAGE DER GÜLTIGKEIT DER PRIESTERWEIHEN NACH DEM RITUS VON PAPST PAUL VI.

3.1. MATERIE UND FORM

Scheinbar hat sich die Materie – die Handauflegung – in den neuen Riten nicht geändert hat, deswegen gilt unsere Untersuchung zunächst nur der Form. Wir werden uns dann aber auch der Materie der Bischofsweihe nach Paul VI. zuwenden und zeigen, daß hier wesentliche Änderungen erfolgt sind. Analoges kann man durch aus von der Priesterweihe behaupten, weil es Besonderheiten des römischen Ritus gibt, die eine symbolische und moralische Verlängerung der Handauflegung durch die Handausstreckung erforderlich machen.

Es ist nämlich eine Besonderheit des römischen Ritus, daß die Handauflegung vor dem Weihegebet stattfindet. Es bedarf also eines angemessenen Bindegliedes zwischen der Handauflegung und dem Weihegebet in Form der Handausstreckung um das moralische Fortdauern der Wirkung der Handauflegung im Hinblick auf die spätere Weihepräfation anzuzeigen.[9] Die Handausstreckung ist also keine zweite Materie, wegen der eingeschobenen Handauflegung der Priester streckt aber der Bischof die Hand aus, um eine zeitliche Brücke zum Weihegebetbauen zu können, daß er dann auch wieder mit ausgebreiteten Armen vollzieht. Handauflegung, Handausstreckung und Gebet mit ausgebreiteten Armen deuten ein Fortdauern des Segens der Handauflegung bis zur Form an. Kleine Unterbrechungen der Handausstreckung vermindern diese Symbolik nicht, wie man Gihr entnehmen kann. Sie muß moralisch vorhanden sein als Symbol. Im Ritus Pauls VI., mindestens nach den aktuellen englischen Texten, ist eine solche Handausstreckung aber nicht mehr vorgeschrieben.[10] Der Grund, daß es sie früher in Rom nicht gegeben habe, sticht nicht, weil die Handauflegung wie im Orient damals immer gleichzeitig mit dem Weihegebet vollzogen worden war. Ein Bindeglied war also gar nicht notwendig. Nur der römische Ritus kennt auch die Handauflegung der Priester, deswegen gibt es die Handausstreckung. Die zeitliche Unterbrechung zwischen der Handauflegung des Bischofs und dem Weihegebet kann jetzt im neuen Ritus so groß werden, daß die symbolische Verbindung zwischen der wesentlichen Handauflegung und der Form nicht mehr deutlich wird. Die Handausstreckung scheint ursprünglich dem gallischen Raum zu entstammen, wo wohl auch die Handauflegung durch alle Priester üblich war. Der Bischof hält also in der Handausstreckung **seine** Materie der Handauflegung aufrecht und läßt sie andauern.

Um unsere Abhandlung zu vervollständigen, gewähren wir einen kleinen Ausblick auf die syrische Priesterweihe, weil immer behauptet wird, das Weihegebet der Bischofsweihe Pauls VI., welches wir später betrachten wollen, sei dem syrischen sehr ähnlich. Der Leser kann sich so ein Bild machen, daß weder Priester- noch Bischofsweihe des westsyrischen Ritus irgendetwas mit Pontifikale Pauls VI. zu tun haben.

---

[9] Gihr, Sakramentelehre II, dritter Abschnitt, Weihesakrament §51, Seite 297 unten, bzw. Anmerkungen, insbesondere die Entscheidungen Decr. S. Offic. 17 März 1897, S.C.I. 16. Sept. 1877, S.R.C. 14. Juni 1873

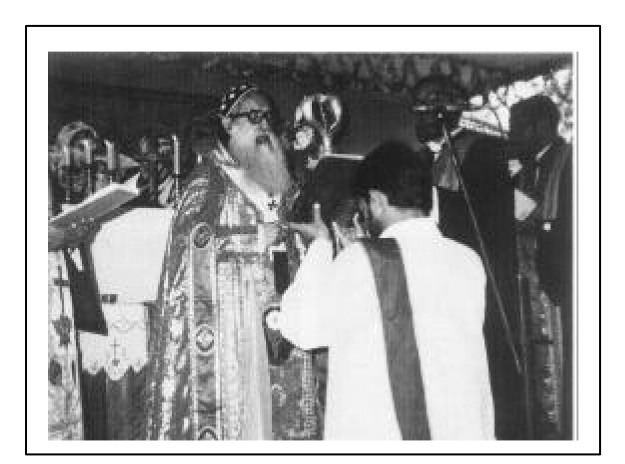
[10] http://ccpl.carr.org/~meripper/faith/o-priest.htm © St. Lawrence Roman Catholic Site * Westminster, MD 21158 * Page last updated 07/14/01 1975 ICEL translation. "The Rites" Band II. Published by the authority of Bishops Committee on Liturgy, NCCB. This book was published in 1991

Die Priesterweihe nach dem Ritus der syro-malankarischen Kirche

Anmerkungen zu einem Bildbericht aus Kerala

Die syro-malankarische Kirche in Indien folgt dem liturgischen Ritus der syrischen Kirche von Antiochien, den man allgemein auch den westsyrischen nennt. Dieser Ritus wird in der syrisch-orthodoxen und der syrisch-katholischen Kirche des Patriarchats Antiochien ebenso verwendet wie in der malankarischen jakobitischen syrisch-orthodoxen Kirche (in Gemeinschaft mit dem syrisch-orthodoxen Patriarchat), der malankarischen orthodoxen syrischen Kirche von Malankara (seit einigen Jahren im Schisma, vom syrisch-orthodoxen Patriarchat getrennt) und in der katholischen syro-malankarischen Kirche.

Siehe Anmerkung[11]

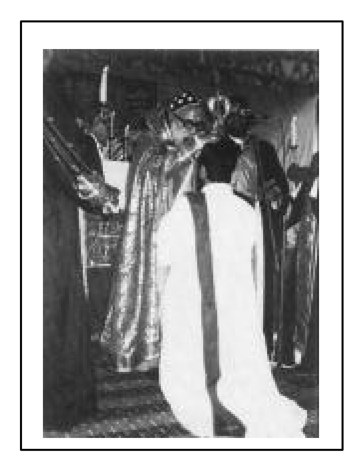


Das Evangelium liest der Weihespender selbst, während der Diakon das Evangeliar mit beiden Händen hält und mit seiner Stirn stützt.

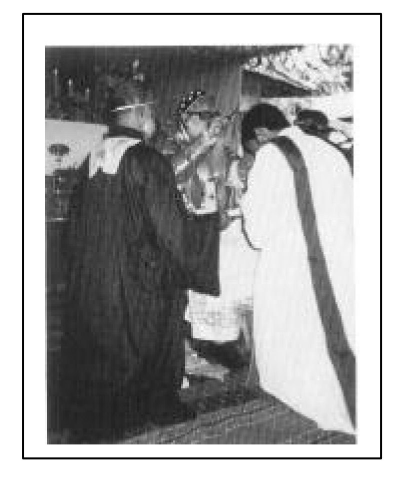


Vor dem Evangelium ergreift der weihende Bischof die Hand des Diakons und lädt ihn zum Empfang des Sakramentes der Priesterweihe ein: »Der Heilige Geist ruft dich, Priester in der heiligen Kirche zu werden.« Der Bischof, der durch seine Weihe zum Träger des Geistes geworden ist, tritt als Person ganz zurück. Sein Tun steht ganz im Dienste des der Kirche von ihrem Herrn geschenkten Geistes.

[11] Zeitschrift: Der christliche Osten XL/1985/ 3-4, Seite 105 ff. Autor Johannes Madey



Während des Evangeliums, bei den Worten »Empfanget den Heiligen Geist« (Joh 20,22), haucht der weihende Metropolit den Diakon dreimal an, wie es der Herr selbst bei den Aposteln getan hat.



Jede Weihe beinhaltet auch einen Weltverzicht. So schneidet der weihende Bischof dem Kandidaten in Kreuzesform einige Haare ab. Das bei der Priesterweihe abgeschnittene Haar wird bis zum Tode des Priesters aufbewahrt und dann verbrannt.



Anmerkung: Der Text enthält einen Fehler. Statt „Band der Wiedergeburt“, muß es „Bad der Wiedergeburt“ heißen:

Der Diakon wird aufgefordert, näher an den Altar heranzutreten. Er kniet auf dem dargō (der Stufe vor dem Altar, die dem Zelebranten sonst vorbehalten ist). Jetzt beginnt die eigentliche Weihehandlung mit dem »Gebet der Handauflegung«. Ein assistierender Priester verhüllt den Weihekandidaten mit dem Gewand des weihenden Bischofs, während dieser die Weiheepiklese spricht: »Großer und wunderbarer Gott…, in allen Generationen erhebst du zu diesem heiligen Dienst jene, die dir wohlgefallen; erwähle deinen hier anwesenden Diener zum Presbyter und laß ihn mit untadeligen Sitten und unerschütterlichem Glauben die große Gabe deines Heiligen Geistes empfangen, daß er würdig sei, der Frohbotschaft von deinem Reich zu dienen, vor deinem heiligen Altar zu stehen, um Opfergaben und geistliche Opfer darzubringen, dein Volk durch das Band der Wiedergeburt zu erneuern, allen das Schwert des Lichtes deines einziggeborenen Sohnes zu zeigen…« Der Weiheakt bleibt der Sicht der Gläubigen verborgen. Was geschieht, ist ein Werk, ein Geheimnis des Glaubens, das der Geist Gottes wirkt. Daher beten die Gläubigen während der ganzen Epiklese unablässig: Kyrie eleison.

Das „Schwert des Lichtes“ im Weihegebet deutet auf das Sakrament das Altares hin, bzw. auf die Kommunion.

Das Beispiel der syrischen Priesterweihe diene für alle ostkirchlichen Riten, bei denen das Weihegebet immer während der Handauflegung gesprochen wird. Die Darstellung wird uns später bei der Behandlung der Bischofsweihe Pauls VI. dienlich sein.

Gemäß der Konstitution „Sacramentum ordninis“ vom 30.11.47 sind die wesentlichen Worte der Form bei der Priesterweihe folgende:
"Da, quaesumus, omnipotens Pater, in hunc famulum tuum Presbyterii dignitatem; innova in visceribus eius spiritum sanctitatis, ut acceptum a Te, Deus, secundi meriti munus obtineat censuramque morum exemplo suae conversationis insinuet."[12]
Die Änderung des neuen Ritus nach Paul VI. bezüglich der Form gegenüber den von Pius XII. festgelegten betrifft angeblich „nur“ ein Wort. Das Bindewort „ut“ wurde in der Editio typica[13] neuen Ritus weggelassen. Wenn auch durch dieses Weglassen der kausale Zusammenhang zwischen der Ausgießung des Heiligen Geistes und der Verleihung des Priesteramtes nicht mehr zum Ausdruck kommt, kann es wohl rein materiell zunächst dennoch so beurteilt werden, wie das Weglassen des „denn“ bei den Wandlungsworten von Thomas von Aquin beurteilt wird: „Wenn aber etwas weggelassen werden sollte, was nicht zur Substanz der Form gehört, so hebt eine solche Verkürzung den erforderten Sinn der Worte nicht auf und folglich auch nicht den Vollzug des Sakraments. Wie etwa in der Form der Eucharistie 'Denn das ist mein Leib' die Weglassung des 'denn' den erforderten Wortsinn nicht aufhebt.“

Eine weiterführende Frage wäre freilich die nach dem Grund dieses Weglassens, bzw. der Änderung, denn tatsächlich ist in der Form nicht nur das „ut“ betroffen. Michael Davies hat Unrecht, wenn er behauptet, sonst habe sich die Form nicht geändert.

Noch einmal, die alte Form der Priesterweihe lautet:

Da, quaesumus, omnipotens Pater, in hunc famulum tuum (in hos famulos tuos) Presbyterii dignitatem; innova in visceribus eius spiritum sanctitatis, ut acceptum a Te, Deus, secundi meriti munus obtineat censuramque morum exemplo suae conversationis insinuet.

Die von Paul VI. lautet nun in der Promulgatio **Pontificalis romani recognitio** anders als in der Editio typica[14]:

[12] "Verleihe, so bitten wir, allmächtiger Vater, diesem deinem Diener die Würde des Priestertums; erneuere in seinem Herzen den Geist der Heiligkeit, damit er das von Dir, Gott, empfangene Amt des zweiten Ranges festhalte und durch das Beispiel seines Lebenswandels die Zucht der Sitten fördere".

[13] The revised Latin text is from the *editio typica* of *De Ordinatione Episcopi, Presbyterorum et Diaconorum*, which is available from Paxbook.com. The 1968 Latin text is from *De Ordinatione Diaconi, Presbyteri et Episcopi* (only available second-hand). http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/pr1968priests.html , der englische Text in rechten Kolumne ist eine Privatübersetzung und hat keine liturgische Bedeutung.

[14] ***Acta Apostolicae Sedis***, 60 (1968) 369-373,18 June 1968,

http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/apost_constitutions/documents/hf_p-vi_apc_19680618_pontificalis-romani_lt.html

Da, quaesumus, omnipotens Pater, huic famulo tuo (his famulis tuis) Presbyterii dignitatem; innova in visceribus eius spiritum sanctitatis acceptum a Te, Deus, secundi meriti munus obtineat censuramque morum exemplo suae conversationis insinuet.

Wenn wir den derzeitigen englischen Text der *International Commission for English in the Liturgy* (ICEL) ins Lateinische zurückübersetzen, lautet er so:

*"Praesta, omnipotens Pater, **his famulis tuis** presbyterii dignitatem. Innova in visceribus eorum Spiritum sanctitatis. Sicut **cooperatores cum ordine episcoporum** sint fideles in ministerio, quod, -acceptum a te, Deus-, obtinent, et ut sint alteris exemplum rectae conversationis."*

Hier noch einmal der (augenblickliche) englische Text, der schon im Gegensatz zum italienischen, spanischen und portugiesischen, noch nicht einmal mehr vom *„Amt des zweiten Ranges"* spricht. Diese sind Worte übrigens gar nicht als Form im liturgischen Text hervorgehoben, ganz davon abgesehen, daß Kardinal Medina-Estevez 1997 alle Texte der ICEL widerrufen hat[15]:

*"Almighty Father, grant to these servants of yours the dignity of the priesthood. Renew within them the Spirit of holiness. **As co-workers** with the order of bishops may they be faithful to the ministry that they receive from you, Lord God, and be to others a model of right conduct."*

In der Form von Pius XII. deutet ***in mit Akkusativ*** ein ***wohin*** an. Von außen kommen die Gnade des Priestertums und der Charakter in die Seele und die Person des Priesters.

Die Form Pauls VI. der Promulgatio ersetzt ***in mit Akkusativ*** durch ***einen Dativ*** und stimmt noch nicht einmal mit der so falsch promulgierten Editio typica überein, wo nur das *„ut"* fehlt. Mgr. Tissier de Mallarais setzte unbewusst einen Ablativ-Lokativ ein (in his famulis tuis) und verwies noch 1992 auf Garrigou-Lagrange, der als strenger Thomist Gnade und Charakter als Akzidentien der Seele beschrieb, also als aktuierbare, innere Potenzen, die aber durch ein äußeres Agens zu Wirklichkeit gelangen. Tissier de Mallarais verteidigte so die Änderung Pauls VI. Aber da fehlt das Wörtchen „***in***" und es handelt sich wirklich um einen Dativ.

Der englische Text, **nicht als Form ausgewiesen**, enthält bei Rückübersetzung ins Lateinische ebenfalls einen **Dativ**, was gar keine Andeutung auf die Gewährung einer inneren Gnade des Priestertums, geschweige denn auf einen Charakter, in eindeutiger Weise enthält. Diese Würde kann auch eine äußere Würde sein, die innerlich nichts bewirkt. Das Argument, daß ostkirchliche Weihen hier eventuell nicht deutlicher seien, muß abgewiesen werden, da keine einzige ostkirchliche Weihe eine festgelegte Form im Weihetext besitzt, diese also implizit sind. Folglich war es in diesen Weihen auch nie möglich eine sehr explizite Ausdrucksweise mutwillig durch eine undeutlichere, implizite Form zu ersetzen, was an sich schon unredlich ist. Auch die Kritik von Mgr. Tissier de Mallarais an der Arbeit von Rama Coomaraswamy aus den 80ern bezüglich der „kleinen Änderung" von „in +Akkusativ" auf „in + Ablativ" ist ungerechtfertigt, schon weil der Weihbischof der Priesterbruderschaft ein Wörtchen zuviel einfügte, was an der Quelle des sedisvakantistischen Inders selbst gelegen hatte, - es handelt sich wohl um einen Schreibfehler -, zum Zweiten, weil Bischof Tissier de Mallarais unberücksichtigt läßt, daß man durch diese kleine Änderung **ein Prinzip der Veränderbarkeit eingeführt hat**, wie die landessprachliche Weiterentwicklung beweist. Die Kritik des französischen Weihbischofs datiert aus dem Jahre 1992 und inzwischen verlangt Tissier de Malla-

[15] http://www.angelfire.com/nj/malleus/CDW_letter.html Letter from the Congregation for Divine Worship to the president of the NCCB on the defects of the Ordination Rite, Prot. 760/96/L 761/96/L 20 September 1997

rais de Nachfirmung von Personen, die von dem philippinischen Bischof Lazo gefirmt worden waren.

In den landessprachlichen „Übersetzungen", welche ja für die jeweilige Weihe entscheidend sind, kommt es also immer zu weiteren Änderungen, weshalb der benützte landessprachliche Ritus eigens kritisch geprüft werden müßte. Die Priesterbruderschaft muß sich fragen lassen, ob sie hier genügend wachsam ist und ob es nicht an Weltfremdheit grenzt, ständig die lateinische Ausgabe Pauls VI. als Mantra zu zitieren. Es sei hier kurz hingewiesen auf die Internetseite der englischsprachigen Weihe der Diözese Baltimore in den USA. [8.1] Die vorgeschlagene Standardpredigt hat nichts mehr mit der tridentinischen Weihe zu tun, denn der Priester wird Assistent des menschlichen Fortschritts, ausgewählt aus der Menge derer, die Teilhaben am allgemeinen Priestertum der Gläubigen. **Auch gibt es keine Hervorhebung der Form mehr in expliziter Weise.**

Auch die Weihepräfation ist total verändert. Menschheitsfamilie und Kirche scheinen identisch. Hier ist nichts mehr, wie es war. Das Studium der gängigen landessprachlichen Pontifikalien hat die Priesterbruderschaft bis jetzt unterlassen. Eine Katastrophe! Kennt irgend jemand in der Priesterbruderschaft die Texte auf Polynesisch, Baskisch, Estnisch, Kisuaheli? Die ironische Frage ist zwar provozierend, aber durchaus ernst gemeint.

Die deutsche Version des Weihegebetes ist folgende:
3. Das Weihegebet[16]
Die Weihekandidaten knien vor dem Bischof, er breitet die Hände über sie aus und spricht das Weihegebet:
Steh uns bei, Herr, heiliger Vater, allmächtiger, ewiger Gott. Du gibst der Kirche ihre Ordnung, du verteilst ihre Dienste und Ämter. Du entfaltest die Schöpfung und gibst ihr Bestand, durch dich erhebt sich die Welt des Geistes nach weise geregelter Ordnung. So haben sich auch die beiden Stufen des priesterlichen Amtes und der Dienst der Leviten in heiligen Zeichen entfaltet. Denn du berufst Hohepriester zur Leitung deines Volkes und Männer einer zweiten Stufe zur Hilfe beim gemeinsamen Werk.
Im Alten Bund hast du den siebzig Ältesten den Geist des Mose mitgeteilt, so daß er in der Wüste das zahlreiche Volk leichter zu führen vermochte. Du hast den Söhnen Aarons Anteil gegeben an der Würde ihres Vaters, damit die Zahl der Priester ausreiche für den ständigen Dienst und die täglichen Opfer. Im Neuen Bund hast du das Vorbild des Alten Bundes erfüllt und den Aposteln Lehrer des Glaubens zugesellt, auf der ganzen Welt die Frohe Botschaft zu verkünden.
Darum bitten wir dich, Herr, gib auch uns solche Helfer; denn mehr noch als die Apostel bedürfen wir der Hilfe in unserer Schwachheit. *Allmächtiger Gott, wir bitten dich: gib deinen Knechten die priesterliche Würde. Erneuere in ihnen den Geist der Heiligkeit. Gib, o Gott, daß sie festhalten an dem Amt, das sie aus deiner Hand empfingen; ihr Leben sei für alle Ansporn und Richtschnur.* Uns Bischöfen seien sie treffliche Helfer, damit das Evangelium bis an die Enden der Erde gelange und alle Menschen sich in Christus zur heiligen Gemeinde Gottes vereinen. Durch unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, der mit dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.
Alle: Amen." (Der kursiv gedruckte Text ist die von Paul VI. festgelegte Form des Sakramentes.)

[8 1] http://ccpl.carr.org/~meripper/faith/ Diakon Mark Ripper der Erzdiözese Baltimore, USA. ICEL-Texte mit kompletten Gebeten, Rubriken nicht immer vollständig, Praenotanda fehlen.

[16] Volksausgabe, herausgegeben von den liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich; Benzinger und Herder, 1971

3.2. INTERPRETATORISCHE ZUSÄTZE

Die Form des Sakramentes steht nicht isoliert und unabhängig im Ritus, sondern sie erfährt eine erweiternde Deutung durch den ganzen Ritus. So wird im früheren Ritus das Priestertum von den verschiedensten Seiten her benannt und ausgedeutet, wodurch ein sehr reiches Bild des Priestertums entsteht, das mit großer Klarheit die Lehre der Kirche über das Priestertum wiedergibt. Diese begleitenden Riten sind die Salbung der Hände, die Darreichung der Geräte und die Entfaltung des Meßgewandes. Wenn auch diese Riten nicht wesentlich für die Gültigkeit des Sakramentes sind, können sie dennoch nicht unwichtig genannt werden, da eine möglichst umfassende Darstellung des jeweiligen Weihecharakters für den Glauben klärend und stärkend ist. Darum stellt es ein wahres Bedürfnis der heiligen Kirche dar, in den Riten die Wahrheit des Glaubens nicht nur kurz anzusprechen, sondern reich auszufalten.
Die Bedeutung des gesamten Ritus für die Gültigkeit des Sakramentes wird oft zu wenig beachtet, da an sich allein durch Materie und Form das Sakrament zustande kommt. Der heilige Thomas weist aber darauf hin, wie in 2.2. kurz dargestellt, daß durch Hinzufügung oder durch Weglassen von bestimmten Teilen, das Sakrament ungültig werden kann, selbst wenn Materie und Form vollständig wären.
In dem Brief „Apostolicae curae et caritatis“ führt uns Leo XIII. einen exemplarischen Fall vor Augen, bei welchem durch Hinzufügung und Weglassung von Teilen des Ritus dieser ungültig wurde. Folgen wir seiner Argumentation, um daraus für unsere Frage der Gültigkeit der neuen Weiheriten eine klare Urteilsbasis zu gewinnen.
Der Papst schreibt:
„Für die rechte und vollständige Bewertung des anglikanischen *Ordinale*[17] aber ist außer dem an einigen seiner Teile Gerügten sicherlich nichts so wichtig, wie aufrichtig zu erwägen, unter welchen Umständen es geschaffen und öffentlich in Kraft gesetzt wurde. Es wäre zu weitläufig, dies im einzelnen zu verfolgen, und es ist auch nicht notwendig: denn die Geschichte jener Zeit lehrt deutlich genug, welcher Gesinnung gegenüber der katholischen Kirche die Verfasser des *Ordinale* waren, welche Förderer sie von andersgläubigen Sekten herbeiholten, worauf sie schließlich ihre Pläne bezogen.
In der Tat wohl wissend, welch unzertrennliche Verbindung zwischen Glaube und Kult, zwischen Regel des Glaubens und Regel des Gebetes besteht, wandelten sie die Ordnung der Liturgie - und zwar unter dem Anschein, ihre ursprüngliche Gestalt wiederherzustellen - auf vielfältige Weise zu den Irrtümern der Neuerer ab. Deshalb gibt es im ganzen *Ordinale* nicht nur keine offene Erwähnung des Opfers, der Konsekration, des Priestertums oder der Vollmacht, zu konsekrieren und das Opfer darzubringen, sondern es wurden sogar alle Spuren dieser Dinge, die in den nicht völlig verworfenen Gebeten des katholischen Ritus übrig blieben, vorsätzlich ausgemerzt und vernichtet, was wir oben berührten.
Der ursprüngliche Charakter und der Geist des *Ordinale* wird so durch sich offenbar, wie sie reden. Da es aber diesen Fehler von Anfang an mitführte, konnte es, wenn es für die Anwendung bei Weihen in keiner Weise gültig sein konnte, <auch> künftig im Laufe der Zeiten, da es so beschaffen blieb, keinesfalls gültig sein. Und diejenigen handelten vergeblich, die von den Zeiten Karls I. an versuchten, etwas vom Opfer und vom Priestertum aufzunehmen, wonach ein Zusatz zum *Ordinale* gemacht wurde; und ebenso vergeblich bemüht sich jener nicht so große Teil der Anglikaner, der sich in jüngerer Zeit zusammenfand und meint, dieses *Ordinale* könne in einem gesunden und rechten Sinne verstanden und auf ihn hingeführt werden.

---

[17] Dem wissenschaftlich suchenden stehe dieser Link auf eine lateinische Ausgabe der anglikanischen Riten von 1662 zur Verfügung http://justus.anglican.org/resources/bcp/Latin1662/BCP_Latin1662.htm

Eitel, sagen Wir, waren und sind solche Versuche: und dies auch aus dem Grund, weil, wenn sich auch einige Worte im anglikanischen *Ordinale*, wie es jetzt der Fall ist, zweideutig darbieten, diese dennoch nicht denselben Sinn annehmen können, den sie im katholischen Ritus haben. Denn auch wenn ein Ritus einmal erneuert wurde, in dem ja, wie wir gesehen haben, das Sakrament der Weihe verleugnet bzw. verfälscht wird und von dem jede Erwähnung der Konsekration und des Opfers verschmäht wurde, hat das „Empfange den Heiligen Geist", den Geist nämlich, der mit der Gnade des Sakramentes in die Seele eingegossen wird, keinen Bestand mehr; und auch jene Worte „für das Amt und die Aufgabe des Priesters" bzw. „des Bischofs" und ähnliche, die als Namen übrig bleiben ohne die Sache, die Christus eingesetzt hat, haben keinen Bestand." (DH 3317a – 3317b) [18]

Papst Leo XIII. betont zunächst, wie wichtig es ist, die Umstände einer Entwicklung zu betrachten, um ihr Ziel, ihre eigentliche Absicht erkennen zu können. Immer geht es den Neuerern um Veränderungen, die aus dem falschen Glauben hervorgehen; denn es besteht eine unzertrennliche Verbindung zwischen dem Gesetz des Glaubens und dem Gesetz des Betens. Die Neuerer finden sich schnell zusammen und fördern einander in ihrem Bemühen, ihre eigenen Ideen durchzusetzen. Dabei ist es ein oft verwandtes Alibi, mit dem man die eigentliche Absicht verbergen möchte, daß man sagt, man wolle die ursprüngliche Gestalt wieder herstellen. Klares Anzeichen für den Geist der Änderung sind die Eliminierung klarer katholischer Inhalte, wie in unserem Fall des Opfers, der Konsekration, des Priestertums mit seiner Vollmacht, zu konsekrieren und das Opfer darzubringen. Diese wurden vorsätzlich ausgemerzt, um die neue Lehre einführen zu können.
Wenn dies einmal geschehen ist, bemüht man sich vergebens, den neuen Ritus im katholischen Sinne auszulegen, weil die Worte, die sich eventuell dafür anbieten würden, da sie zweideutig sind, „dennoch nicht denselben Sinn annehmen können, den sie im katholischen Ritus haben. Denn auch wenn ein Ritus einmal erneuert wurde, in dem ja, wie wir gesehen haben, das Sakrament der Weihe verleugnet bzw. verfälscht wird *und von dem jede Erwähnung der Konsekration und des Opfers verschmäht wurde, hat das „Empfange den Heiligen Geist", den Geist nämlich, der mit der Gnade des Sakramentes in die Seele eingegossen wird, keinen Bestand mehr"!* (Meine Kursive)

---

[18] Ad rectam vero plenamque Ordinalis anglicani aestimationem, praeter ista per aliquas eius partes notata, nihil profecto tam valet quam si probe aestimetur quibus adiunctis rerum conditum sit et publice constitutum: Longum est singula persequi, neque est necessarium: eius namque aetatis memoria satis diserte loquitur, cuius animi essent in Ecclesiam catholicam auctores Ordinalis, quos adsciverint fautores ab heterodoxis sectis, quo demum consilia sua referrent.
Nimis enimvero scientes quae necessitudo inter fidem et cultum, inter legem credendi et legem supplicandi intercedat, liturgiae ordinem, specie quidem redintegrandae eius formae primaevae, ad errores Novatorum multis modis deformarunt. Quamobrem toto Ordinali non modo nulla est aperta mentio sacrificii, consecrationis, sacerdotii potestatisque consecrandi et sacrificium offerendi; sed immo omnia huiusmodi rerum vestigia, quae superessent in precationibus ritus catholici non plane reiectis, sublata et deleta sunt de industria, quod supra attigimus.
Ita per se apparet nativa Ordinalis indoles ac spiritus, uti loquuntur. Hinc vero ab origine ducto vitio, si valere ad usum ordinationum minime potuit, nequaquam decursu aetatum, cum tale ipsum permanserit, futurum fuit ut valeret. Atque ii egerunt frustra qui inde a temporibus Caroli I conati sunt admittere aliquid sacrificii et sacerdotii, nonnulla dein ad Ordinale facta accessione, frustraque similiter contendit pars ea Anglicanorum non ita magna, recentiore tempore coalita, quae arbitratur posse idem Ordinale ad sanam rectamque sententiam intelligi et deduci.
Vana, inquimus, fuere et sunt huiusmodi conata: idque hac etiam de causa, quod, si qua quidem verba, in Ordinali anglicano ut nunc est, porrigant se in ambiguum, ea tamen sumere sensum eumdem nequeunt quem habent in ritu catholico. Nam semel novato ritu, ut vidimus, quo nempe negetur vel adulteretur sacramentum Ordinis, et a quo quaevis notio repudiata sit consecrationis et sacrificii, iam minime constat „Accipe Spiritum Sanctum", qui Spiritus, cum gratia nimirum sacramenti, in animam infunditur: minimeque constant verba illa „ad officium et opus presbyteri" vel „episcopi" ac similia, quae restant nomina sine re quam instituit Christus. ...

Leo XIII. macht in seiner Argumentation deutlich, welche Bedeutung dem Gesamtritus in der Interpretation des Sakramentes zukommt, wie wichtig also auch die interpretatorischen Zusätze für die Gültigkeit des Ritus sein können! Der ganze Ritus nimmt nach Leo XIII. einen anderen Sinn an, sobald man ihn in den Rahmen eines irrigen Glaubens stellt. „Eitel, sagen Wir, waren und sind solche Versuche: und dies auch aus dem Grund, *weil, wenn sich auch einige Worte* im anglikanischen Ordinale, wie es jetzt der Fall ist, *zweideutig darbieten*, diese dennoch *nicht denselben Sinn* annehmen können, *den sie im katholischen Ritus haben*."

Wir wollen nun diese Einsicht auf den Ritus der Priesterweihe nach Paul VI. anzuwenden suchen. Es wurde schon festgestellt, daß von der Form allein her, die Gültigkeit dieses Ritus nicht in Zweifel steht. Betrachtet man jedoch den gesamten Ritus, so bemerkt man genau dasselbe, was Leo XIII. dem anglikanischen Ritus vorwirft: Es gibt im Ritus „keine offene Erwähnung des Opfers, der Konsekration, des Priestertums oder der Vollmacht, zu konsekrieren und das Opfer darzubringen."

Im deutschen Ritus[19] kommt zwar der Begriff des Opfers mehrmals vor, dabei wird jedoch *niemals der Sühnecharakter* dieses Opfers erwähnt. Zudem wird im ganzen Ritus *die Vollmacht zur Konsekration nicht ein einziges Mal erwähnt*!

Dahingegen wird in der Enzyklika Pius XI. „Ad catholici sacerdotii" noch ausdrücklich bekräftigt: „Die wesentliche Vollmacht des Priesters besteht im Konsekrieren, Opfern und im Spenden des Leibes und Blutes Christi; und seine sekundären und ergänzenden Gewalten bestehen in der Sündenvergebung und dem Predigen des Wortes Gottes."

Im neuen Ritus für die Priesterweihe sind alle klaren Aussagen, welche diese wesentlichen Vollmachten des Priesters ausdrücken, gestrichen worden. An deren Stelle ist ein anderer Gedanke getreten, welcher dem alten Ritus ganz fremd war, der des *Vorsteher*s. Bei der Musteransprache sagt der Bischof über die priesterlichen Aufgaben: „Christus, dem ewigen Hohenpriester gleichgestaltet und den Bischöfen als Helfer im Priesteramt verbunden, werden diese zu Priestern des Neuen Bundes geweiht, damit sie das Evangelium verkünden, das Volk Gottes leiten und *dem Gottesdienst vorstehen, vor allem beim Opfer des Herrn*". (Meine Kursive) Soll an dieser Stelle vielleicht definiert werden, was unter Priestertum und Opfer im Rahmen dieses Ritus zu verstehen ist? Nämlich: der Priester soll *„dem Gottesdienst vorstehen, vor allem beim Opfer des Herrn"!* Diese Aussage wirft ein bezeichnendes Licht auf die Auffassung vom Priestertum im neuen Ritus.

Etwas weiter in der Musteransprache wird das Priesteramt sodann noch genauer, wie folgt, beschrieben:

„Ebenso habt ihr teil am Priesteramt Christi, um die Menschen zu heiligen. Denn durch euren Dienst wird *das geistliche Opfer der Gläubigen* vollendet *in Einheit mit dem Opfer Christi*, das *durch eure Hände*, *zusammen mit den Gläubigen*, bei der *heiligen Eucharistie vergegenwärtigt* wird. Erkennt also, was ihr tut; ahmt nach, was ihr vollzieht; da ihr das Mysterium des Todes Christi und seiner Auferstehung begeht, müht euch, alles Böse in euch zu überwinden und im neuen Leben zu wandeln." (Meine Kursive) Ein Protestant dürfte keine allzu großen Schwierigkeiten haben, diese Formulierung zu akzeptieren. Auch ein protestantischer Kultvorsteher, kann bei der heiligen Eucharistie das Opfer Christi durch seine Hände, zusammen mit den Gläubigen, vergegenwärtigen. Bedenkt man zudem noch, daß an allen Stellen, bei denen es um die Tätigkeiten des Priesters geht, die Verkündigung des Wortes zuerst genannt wird, verstärkt sich der Eindruck einer protestantisierten Theologie des Priestertums noch mehr und die Parallele zum anglikanischen Ordinale wird noch auffälliger. Am Ende dieses Kapitels sei hingewiesen auf einen Vergleich der tridentinischen Weihen, mit dem Pontifikale

[19] Volksausgabe, herausgegeben von den liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich; Benzinger und Herder, 1971

Pauls VI. und dem anglikanischen Ordinale im Internet. [11.1] Die Autoren dieser Seite können angesichts des neuen Pontifikale die Verurteilung der anglikanischen Riten auch nicht mehr nachvollziehen. Sie berufen sich darauf, daß ihre Form dem Sakramentar Leos des Großen entstammt, freilich „nackt“ ohne die Significationes in Adjunctis. Die Behauptung, daß die Form Pius XII. ja auch nicht klarer sei, als die ihrige, kann mit dem nämlichen Hinweis auf die selben Spezifikationen beantwortet werden. Man muß den Autoren aber Recht geben, daß im Pontifikale Pauls VI. nicht mehr Spezifikationen enthalten sind, als im anglikanischen Ordinale, zudem kann man im anglikanischen Text nicht jene Humanitätsideologie wiederfinden, die der jetzige englische Text, so wie er sich im Internet findet, aufweist. Das Gegenargument, dies sei keine authentische Quelle und amtliche Texte seinen hier beizubringen, sticht nicht, weil es bei dem Problem der apostolischen Sukzession um die liturgische Praxis geht. Was nützen eventuell gültige amtliche Texte, wenn sie keiner anwendet. Ist die Sukzession unterbrochen, kann sie kein gültiger Text wiederherstellen, sondern nur eine gültige Wiederholung der Weihe. Ist die Weihe bereits auf der Ebene des praktischen Tutiorismus zweifelhaft, muß sie mindestens sub conditione wiederholt werden.

Überhaupt leidet die Diskussion über dieses Thema an einer Vermischung der praktischen, tutioristischen Ebene mit der rein spekulativen, insbesondere auf Seiten der konservativen Verteidiger des streitgegenständichen Pontifikale, die immer meinen, es sei im „günstigsten“ Fall gerade eben gültig. Nehmen wir einmal an, ich vertrete in einem analogen Fall die Gültigkeit der Anaphora des Xystos von Rom mit den Wandlungsworten in indirekter Rede, so, wie sie vom syrisch-orthodoxen Patriarchat von Antiochien benutzt wird.[11.2] Ich kann ohne weiteres auf einer theoretischen Ebene, privat, diese Anaphora für gültig halten, auf der praktischen Ebene kann ich sie weder benutzen, noch empfehlen. Ihre Herkunft ist zweifelhaft und eine Anaphora des Papstes Xystus war in Rom selbst immer unbekannt. Aus diesem Grunde mußten die Syro-Malankaren, als sie unter Mar Ivanos in den 30ern nach Rom zurückkehrten, die Wandlungsworte in direkte Rede setzen.

Nach alle dem stellen wir uns aber trotzdem die Frage, was eigentlich die nachgebesserten anglikanischen Riten immer noch wirkungslos sein läßt, selbst, wenn sie Bischof spendet, der die apostolische Sukzession hat. Es ist nicht viel, was den Textumfang angeht, qualitativ macht es aber alles aus. Zuerst einmal sagt der anglikanische Ritus der Priesterweihe, daß das Opfer Christi für unsere Erlösung voll und ganz genügt:

Almighty God and heavenly Father, Who, of Thine infinite love and goodness towards us, hast given to us Thy only and most dearly beloved Son Jesus Christ, to be our Redeemer, and the Author of everlasting life; Who, **after He had made perfect our redemption by His death**, and was ascended into heaven….

[11.1] http://www.angelfire.com/nj/malleus/article3 html © 2002 Joseph Oliveri E-mail: joseph.oliveri@riag.com, Das Common Book of Prayer 1662: http://justus.anglican.org/resources/bcp/Latin1662/Latin1662_Ordinal.htm#Priests In quarta Editione, post Accessionem clementissimi Regia nostri Edvardi Septimi, quem Deus semper salvum faciat, denuo recognita, neccssarias correctiones feci nominum et titulorum Regis et Reginæet Principis et Principisse Walliæ et Versionem Latinam Ordinum gratiarum actionis in Die Anniversario Accessionis ad finem subjunxi

[11 2] http://sor.cua.edu/Liturgy/Anaphora/Xystus.html

In ähnlicher Weise redet die Luther-Messe in ihrer Präfation vom „allgenugsamen Opfer Christi". Dagegen definiert der alte Ritus an einer Stelle genau, was er unter konsekrieren versteht, nämlich, daß es Aufgabe der Priester sei, „durch unbefleckte Segnung Brot und Wein in den Leib und das Blut des HERRN zu verwandeln (transforment)". Daß der Begriff der Konsekration in sich zweideutig ist, kann man daran erkennen, daß in lutherischen Büchern der uns so katholisch klingende Begriff wie folgt definiert wird:

Konsekration: Einsetzungsbericht. Jesus segnet Brot und Wein und kehret mit seinem Leib und Blut darinnen ein.

Hier wird also der Begriff der sogenannten Kompanation definiert, die keine Transubstantiation ist. Der anglikanische Ritus vermeidet strikt jede Definierung dessen, was er „konsekrieren" nennt. Als letztes sein hingewiesen auf die Ermahnung des Bischofs im alten Ritus, daß sich die Neupriester der gefahrvollen Aufgabe bewußt seien und erst dann die Messe zelebrieren, wenn sie die Vorschriften, insbesondere die Fractiones der Gestalten beherrschen. Im anglikanischen Ritus sind solche Ermahnungen sinnlos, weil Krümel halt das bleiben was sie sind, eben Krümel und keine konsekrierten Partikel, denen man Anbetung schuldet. Die anglikanische Weihe ist wiederum in eine Eucharistiefeier integriert, die sich auch für Krümel zu fein hält. Die „Weihe" entspricht der wirkungslosen „Messe".

Einen weiteren Einwand der Anglikaner wollen wir hier noch aufgreifen, denn sie sagen, daß die Form Pius XII. allein für sich nicht deutlicher sei, als die ihrige, die dem Sacramentale Leoninum entstamme. Schauen wir uns den analogen Fall der Taufe an, bzw. ihre Form: „N.N., ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen!"

Zugegebenermaßen muß man, wenn man kein Vorauswissen über die Taufe hat, zugestehen, daß eigentlich gar nicht deutlich wird, was der Zweck der Tauf ist. Also, könnte man folgern, muß auch der anglikanische Ritus der Weihe gültig sein.
Der Einwand verkennt aber, daß die Tauf formel der Heiligen Schrift als Offenbarungsquelle entstammt und eben dort finden sich auch die Spezifikationen und Definitionen, was den Zweck der Taufe angeht. Z.B. 1 Kor. 6,11: **Et haec quidam fuistis. Sed abluti estis, sed sanctificati estis, sed iustificati estis in nomine Domini Iesu Christi et in Spiritu Dei nostri!** [20]

Oder ein weiteres Zitat, Tit. 3,5-7 : **non ex operibus iustitiae, quae fecimus nos, sed secundum suam misericordiam salvos nos fecit per lavacrum regenerationis et renovationis Spiritus Sancti, 6 quem effudit super nos abunde per Iesum Christum salvatorem nostrum, 7 ut iustificati gratia ipsius heredes simus secundum spem vitae aeternae.**[21]

Zu guter Letzt Hbr. 10,22**: accedamus cum vero corde in plenitudine fidei, aspersi corda a conscientia mala et abluti corpus aqua munda;…**[22]

Diese Beispiele dürften wohl genügen. Da jetzt die Form Pius XII. für den Ritus von Trient definiert worden ist, muß also die Form für genau diesen Ritus ihre Geltung haben und jede Änderung daran und sei es die Einbettung dieser Form in einen anderen Ritus, wird fragwür-

---

[20] http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_epist-i-corinthios_lt.html#6

[21] http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_epist-titum_lt.html#3

[22] http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_epist-hebraeos_lt.html#10

dig, erst Recht, wenn man anfängt an dieser Form weiter herumzubasteln. Wenn z. B. jemand daherkommt und die Taufformel in folgendes Gebet einbettet, wird sie ungültig: **„Allmächtiger Gott, dieses Kind sei getauft im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, auf daß es ein Glied der Familie des Menschen sei, Deiner Kirche, der Du durch die Menschwerdung Deines Sohnes das allgemeine Priestertum der Gläubigen geschenkt hast. Diese Taufe schenke diesem Adamskind wahres Menschentum in Deinem Christus. Amen.“**

Man sieht, die Einbettung in diesen zweifelhaften Kultakt, der mehr ist, als nur die private Erklärung eines Spenders, die der Taufe eventuell vorausginge, macht diesen Akt sicher ungültig. Der Irrtum geht hier direkt in die sakrale Handlung ein, zu deren Minister sich der Spender unter Anrufung Gottes macht. Das ist nicht dasselbe, wie jener Fall eines methodistischen Pastors, der in einer Predigt, die kein Kultakt ist, vorab erklärte, er taufe, aber nicht zur Tilgung der Erbsünde. Pater Gaudron bemerkte also ganz richtig:

> Die Gefahr der Ungültigkeit (Anm.: der neuen Riten, bei denen hinsichtlich der Materie und Form die notwendigen Bedingungen erfüllt zu sein scheinen) ist aber auch hier nicht auszuschließen, da die umgebenden Gebete und Riten den katholischen Glauben in bezug auf das entsprechende Sakrament meist nicht mehr in genügender Weise zum Ausdruck bringen und es so leicht geschehen kann, daß ein Priester diese Sakramente **mit einer falschen Intention und damit ungültig spendet.** Diese Gefahr besteht ganz besonders deshalb, weil den Priestern heute nicht mehr die katholische Theologie in bezug auf die Sakramente vermittelt wird, sondern man im Sakrament — nach Art der Protestanten — mehr eine Gemeinschaftsfeier der Gläubigen als ein objektives Instrument der Gnadenvermittlung sicht. **Ein Priester aber, der bei einer Taufe nichts anderes wollte, als ein Kind in die Gemeinschaft der Pfarrgemeinde aufzunehmen**, oder der in der hl. Messe nur das brüderliche Mahl der Gemeinde zelebrieren wollte, **würde nicht mehr tun wollen**, was die Kirche tut, **hätte also nicht mehr die geforderte Intention.** [23]

Analoges gilt für das Sakrament der Weihe. Der Einwand, der auf den sogenannten Methodistenerlasses des Heiligen Offiziums vom 18. Dez. 1872 verweist, trifft nicht zu, weil die häretische Erklärung des Pastors bezüglich der Erbsünde eben eine Predigt und kein Kultakt war. Der Minister eines Sakramentes handelt bewußt als Werkzeug und vollführt einen amtlichen Akt, in der er wenigstens im Augenblick des Kultes seine persönlichen Auffassungen hinten an stellt, sofern der Kult ***recte et rite*** ist. Die Befragung des Heiligen Offiziums durch den apostolischen Vikar von Zentralozeanien sei hier angeführt:

[23] Mitteilungsblatt der Priesterbruderschaft, Nr. 214, 1996, Seite 22, „Die sieben Quellen der Gnade“.

Glaube und Absicht des Sakramentenspenders

3100. *Fragen:* 1. Ist die von jenen Häretikern [*Methodisten*] gespendete Taufe zweifelhaft wegen des Fehlens der Absicht, zu tun, was Christus wollte, wenn vom Spender, bevor er tauft, ausdrücklich erklärt wurde, die Taufe habe keine Wirkung auf die Seele?

3001. 2. Ist eine so gespendete Taufe zweifelhaft, wenn vorgenannte Erklärung nicht ausdrücklich unmittelbar, bevor die Taufe gespendet wurde, gemacht wurde, sondern vom Spender oftmals geäußert wurde und jene Lehre in jener Sekte offen verkündet wird?

3002. *Antwort:* Daß nun aber auch diese Fragen schon früher behandelt wurden und zugunsten der Gültigkeit der Taufe geantwortet wurde, kannst Du sehen bei Benedikt XIV., *De synodis diocesanis* VII 6, n. 9, wo folgendes enthalten ist: „Der Bischof hüte sich, die Gültigkeit einer Taufe nur aus dem Grunde unsicher und zweifelhaft zu nennen, weil der häretische Spender, von dem sie gespendet wurde, da er nicht glaubt, daß durch das Bad der Wiedergeburt die Sünden getilgt werden, **dieses nicht zur Vergebung der Sünden gespendet** und **deshalb nicht die Absicht habe, es zu vollziehen, wie es von Christus, dem Herrn, festgelegt wurde . . .**".

Der Grund dafür wird deutlich gelehrt von Kardinal Bellarmin, *De sacramentis* ***in genere*** [2] I 27, n. 13, wo er nach Darlegung des Irrtums derer . . ., **die behaupten,** das Trienter Konzil habe im Kanon 11 der 7. Sitzung[3] . . . definiert, ein Sakrament sei nur gültig, wenn der Spender nicht nur den **Vollzug,** sondern auch den **Zweck des Sakramentes** beabsichtigt, das heißt, **das beabsichtigt, weswegen das Sakrament eingesetzt wurde,** folgendes hinzufügt:

„. . . Das Konzil nennt nämlich im ganzen Kanon 11 **nicht den Zweck des Sakramentes und sagt nicht, der Spender müsse beabsichtigen, was die Kirche *beabsichtigt,*** sondern was die Kirche ***tut.*** Nun bezeichnet **das ‚was die Kirche tut' aber nicht den Zweck, sondern die Handlung...**"

Daher kommt es, daß Innozenz IV. im 2. Kap. von *De baptismo*[4], Nr. 9, sagt, **eine Taufe sei gültig,** die von einem Sarazenen[5] gespendet wurde, von dem bekannt ist, daß er glaubt, durch das Eintauchen geschehe **nichts anderes als ein Naßmachen,** sofern er nur zu tun beabsichtigte, was die übrigen Taufenden **tun.**

Schluß der Antwort: Zu 1. Nein: denn es wird trotz des Irrtums in bezug auf die Wirkungen der Taufe, die Absicht, **zu tun,** was die Kirche **tut,** nicht ausgeschlossen. — Zu 2. Abgehandelt unter erstens.

Es gilt aber festzuhalten, daß vorgeschriebene Standardpredigten, wie in den alten Riten, Amtshandlungen sind. Der Spender kann nämlich vorher sagen, was er will, wenn er die alten Riten spendet, muß er die Standardpredigt als Amtshandlung ausführen und seine persönliche Meinung zählt hier nicht. Protestanten kennen aber im allgemeinen solche Standardpredigten nicht, was der Spender in seiner Privatpredigt sagt, ist also ohne Belang. Wenn er sodann die biblische Taufformel ausführt, ist diese also gültig. Ist der Irrtum aber in einen Kultakt integriert und widerspricht dieser Irrtum dem Zweck der Tauf, wird sie ungültig. Umgekehrt kann keine orthodoxe Privatpredigt einem in sich wirkungslosen Ritus zur Gültigkeit verhelfen. Ich habe diesen Einwand behandelt, weil ich mich früher dadurch habe täuschen lassen und so der Meinung war, auch die neuen Weiheriten müßten gültig sein. Das anglikanische Ordinale hatte ich freilich vernachlässigt.

3.3. DIE INTENTION

Befaßt man sich mit der Intention, welche sich, wie wir gesehen haben, zunächst in den neuen Weiheriten ausdrückt, stellt sich allem voran eine ganz grundlegende Frage: Warum hat man überhaupt, nachdem Pius XII. am 30.11.1947 Materie und Form des Weihesakramentes endgültig festgelegt hatte[24], noch einmal einen neuen Ritus erstellt? Gibt es vom katholischen Denken her irgendeinen einsichtigen Grund, der es notwendig machen könnte, einen seit uralter Zeit verwendeten, durch das höchste Lehramt der heiligen Kirche ausdrücklich bestätigten Ritus zu ändern? Oder noch deutlicher gefragt, *nochmals* zu ändern?
Man kann diese Frage nur aus den Umständen heraus beantworten, wie es Leo XIII. bezüglich der anglikanischen Weihen feststellt. Diese erklären nämlich, aus welchen Beweggründen man zu diesen Änderungen kommt. Letztlich kann nur ein Beweggrund für die Forderung nach einer Änderung der Riten bei den Sakramenten festgestellt werden, nämlich eine neue Theologie! Aus diesem Grunde wurden zu allen Zeiten von der Kirche die Häretiker als Neuerer bezeichnet. Wie bei den Anglikanern haben auch beim Ritus Pauls VI. Förderer von andersgläubigen Sekten mitgearbeitet. Sechs Mitglieder protestantischer Sekten waren nicht nur als Beobachter eingeladen, sondern haben auch bei der Gestaltung des Ritus aktiv mitgearbeitet. Mgr. Baum schrieb 1967: „Sie sind hier nicht nur als bloße Beobachter, sondern eher als Experten; und sie nehmen aktiv an den Diskussionen über die liturgische Erneuerung teil." Der Anglikaner Jasper erklärte, über diese Tatsache offensichtlich selber überrascht, 1977: „Wir waren tatsächlich bevollmächtigt zu kommentieren, zu kritisieren und Vorschläge zu machen."[25]
Auch die weitere Feststellung Leos XIII. bezüglich der Anglikaner trifft zu, daß die Neuerer ihr eigentliches Ziel für die Veränderung der Liturgie unter dem Vorwand zu verschleiern suchen, „ihre ursprüngliche Gestalt wiederherzustellen". In der Apostolischen Konstitution über das Weihesakrament „Pontificalis Romani recognitio" schreibt Paul VI. selber: „Bei der Überarbeitung des Ritus mußte manches hinzugefügt, ausgelassen oder verändert werden, *um die Texte getreu den alten Vorlagen wiederherzustellen...*" (Meine Kursive). Bedenkt man, was diese alten Vorlagen waren und was man daraus gemacht hat, kann man Leo XIII. nur recht geben: „In der Tat wohl wissend, welch unzertrennliche Verbindung zwischen Glaube und Kult, zwischen Regel des Glaubens und Regel des Gebetes besteht, wandelten sie die Ordnung der Liturgie - und zwar unter dem Anschein, ihre ursprüngliche Gestalt wiederherzustellen - auf vielfältige Weise zu den Irrtümern der Neuerer ab." Nur eine neue, eine andere, nicht-katholische Theologie fordert Änderungen solcher Art in diesen heiligsten Gütern der Kirche. Und daß in der nachkonziliaren Kirche Neuerer am Werk waren und sind, wird niemand bezweifeln; es kann nicht der Sinn dieser Arbeit sein, dies hier eingehender zu belegen. Mir persönlich scheint, allein die Tatsache, daß man alle (!) Riten der Sakramente am grünen Tisch erneuert hat, sei ein eindeutiges und signifikantes Zeichen für die dahinterstehende Intention der Neuerer! Dieses Geschehen ist meines Wissens einmalig in der ganzen Kirchengeschichte. Es ist nicht zu vergleichen mit der Restaurierung der Riten nach dem Tridentinischen Konzil, sondern vielmehr mit der Neuschaffung der Riten im Anglikanismus.
Kann man Kardinal Siris folgende Frage mutatis mutandis nicht in gleicher Weise auch bezüglich der Priesterweihe nach dem Ritus von Paul VI. stellen: „Werden die Priester, die die traditionelle Ausbildung nicht mehr erhalten haben (was in nächster Zukunft der Fall sein

---

[24] De materia autem et forma in uniuscuiusque Ordinis collatione, eadem suprema Nostra Apostolica auctoritate, quae sequuntur decernimus et constituimus:
(In bezug auf die Materie und die Form bei der Spendung einer jeden Weihe aber entscheiden und bestimmen Wir kraft ebendieser Unserer höchsten Apostolischen Autorität folgendes:) (DH 3860)
[25] ITINERARIES, Nr. 212, April 1977

wird) und sich, um „das zu tun, was die Kirche tut," auf den Novus Ordo verlassen, gültig konsekrieren? Man darf daran zweifeln."[26]?
Oder Leo XIII.:
„Wenn dagegen der Ritus verändert wird in der offenkundigen Absicht, einen anderen, von der Kirche nicht anerkannten <Ritus> einzuführen und das zurückzuweisen, was die Kirche tut und was aufgrund der Einsetzung Christi zur Natur des Sakramentes gehört, dann ist es klar, daß nicht nur die für das Sakrament notwendige Absicht fehlt, sondern sogar eine dem Sakrament entgegengesetzte und widerstreitende Absicht vorliegt."[27]

4. DIE FRAGE DER GÜLTIGKEIT DER BISCHOFWEIHE NACH DEM RITUS VON PAPST PAUL VI.

4.1. MATERIE UND FORM

Anders als bei der Priesterweihe, wurde bei der Bischofsweihe auch die Form entscheidend geändert. Wie auch immer, wir haben gesehen, daß die Änderungen der Form der Priesterweihe durchaus bedeutend sind, ja mehr noch, sie wird gar nicht mehr explizit ausgewiesen. In seiner Apostolischen Konstitution "Pontificalis Romani", durch welche die neuen Weiheriten promulgiert wurden, erklärt Paul VI.:
„Diese Worte sind durch mehrere bedeutende Lehraussagen über die apostolische Sukzession der Bischöfe und über ihre Aufgaben und Pflichten zu ergänzen. Diese Aufgaben sind zwar schon in den bislang geltenden Texten der Bischofsweihe enthalten, aber sie sollten besser und genauer zum Ausdruck gebracht werden. Aus diesem Grund erschien es angebracht, aus alten Quellen das Weihegebet zu übernehmen, das, sich in der sogenannten "Traditio Apostolica des Hippolyt von Rom", einer Schrift vom Anfang des 3. Jahrhunderts, findet[28]. Zu einem großen Teil wird dieses Gebet noch heute in der Weiheliturgie der Kopten und der Westsyrer verwendet. So wird in der Weihehandlung selbst die Einheit der östlichen und der westlichen Tradition hinsichtlich des apostolischen Amtes der Bischöfe bezeugt."[29]
Die sogenannte «Apostolischen Überlieferung» von Hippolyt ist nun aber ein zusammengesetztes Dokument, das seine Entstehung zweifelhaften Quellen verdankt, wobei es keinerlei Beweise dafür gibt, daß es wirklich jemals für die Weihe eines Bischofs verwendet wurde.

---

[26] Kurze kritische Untersuchung, IV, Fußnote 15
[27] Contra, si ritus immutetur, eo manifesto consilio, ut alius inducatur ab Ecclesia non receptus, utque id repellatur quod facit Ecclesia et quod ex institutione Christi ad naturam attinet sacramenti, tunc palam est, non solum necessariam sacramento intentionem deesse, sed intentionem immo haberi sacramento adversam et repugnantem.

[28] Pius XII. sagt dagegen in seiner Enzyklika Mediator Die (Nr 48): "Gleich zu beurteilen sind die Versuche und Bestrebungen, *alle möglichen alten Riten und Zeremonien wieder in Gebrauch zu bringen*. Ganz gewiß, die Liturgie der alten Zeit ist zweifelsohne verehrungswürdig. *Aber ein alter Brauch ist nicht allein schon deshalb, weil er Altertum ausstrahlt, in sich oder für spätere Zeiten und neue Verhältnisse für geeigneter und besser zu halten*. Auch die neueren liturgischen Riten sind ehrfürchtiger Beobachtung würdig, weil sie entstanden sind unter Eingebung des Heiligen Geistes, der immerdar der Kirche beisteht bis zur Vollendung der Zeiten; und auch sie sind gleicherweise Werte, mit deren Hilfe die ruhmreiche Braut Christi die Menschen zur Heiligkeit ansporn und zur Heiligkeit führt." Und weiter in Nr. 51: „Diese Denk- und Handlungsweise läßt jene *übertriebene und ungesunde Altertumssucht* wiederaufleben, der die ungesetzliche Synode von Pistoja Auftrieb gegeben hat, und ebenso trachtet sie *die vielfachen Irrungen wieder auf den Plan zu rufen*, welche die Ursache zur Berufung jener Synode waren, aus ihr zum großen Schaden der Seelen sich ergaben, und welche die Kirche, die immer treue Hüterin des ihr von ihrem Stifter anvertrauten Glaubensgutes, mit vollem Recht verworfen hat." (Meine Kursive) (Text aus der Schriftenreihe „Salz der Erde" (Sal terrae) Nr. 5, Petrus-Verlag Kirchen Sieg)
[29] Aus: Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Pontifikale I; Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen; herausgegeben von den liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Herder 1994, S 12f

Zudem hat Hippolyt seine „Apostolische Überlieferung“ zu der Zeit geschrieben, als er sich in einem Schisma mit der Kirche befand und zwar vermutlich, um für diese seine schismatische Sekte ein Weiheformular zu haben. Da Hippolyt äußerst konservativ war - er lehnte die Lockerung der rechtmäßigen Kirchengesetze ab, insbesondere derjenigen, die mit der Sündenvergebung und Wiederzulassung zur Kommunion jener Christen zusammenhängen, die in Zeiten der Verfolgung den römischen Göttern geopfert hatten -, *nimmt man an*, daß er die damals verwendeten Riten beibehielt; das ist jedoch keineswegs sicher.[30]
Hippolyt schrieb in griechischer Sprache; als die römische Kirche später fast ausschließlich die lateinische Sprache verwendete, gerieten seine Werke für alle praktischen Zwecke im Westen in Vergessenheit. Die «Apostolische Überlieferung» wurde im Jahre 1691 von Job Ludolf in Äthiopien wiederentdeckt. Durch das Studium koptischer Dokumente kam 1848 eine weitere Fassung dieses Werks ans Licht. Noch später fand man eine sahidische Version und danach, um das Jahr 1900, kam eine lateinische Übersetzung aus dem Griechischen aus dem sechsten Jahrhundert zum Vorschein. Keine dieser Fassungen war vollständig; deshalb mußten die Gelehrten die verschiedenen Teile «rekonstruieren", um ein relativ zusammenhängendes Dokument herzustellen[31].
Das Weihegebet, wie es die Gelehrten rekonstruiert haben, lautet:
«Gott, Vater unseres Herrn Jesus Christus, Vater des Erbarmens und Gott allen Trostes, der Du in der Höhe wohnst, aber dennoch Achtung vor dem Niedrigen hast, der Du alle Dinge kennst schon bevor sie geschehen. Du hast die Grenzen Deiner Kirche durch die Worte Deiner Gnade festgelegt und von Anbeginn an das rechtschaffene Geschlecht Abrahams vorherbestimmt. Du hast sie zu Fürsten und Priestern gemacht und Dein Heiligtum nicht ohne Priester gelassen. Du hast unter ihnen den von Dir Auserwählten verherrlicht. Gieße nun aus die Kraft, die von Dir ausgeht, den Geist der Führung (griechische Fassung)..., den Du Deinem geliebten Diener (griechische, aber nicht lateinische Fassung) Jesus Christus, gegeben hast, den er Seinen heiligen Aposteln schenkte (lateinische Fassung) , ... die die Kirche an allen Orten gründeten, die Kirche, die Du geheiligt hast, Deinem Namen zum Lobpreis und Ruhm ohne Ende. Du, der Du die Herzen aller Menschen kennst, schenke diesem Deinen Diener, den Du zum Bischof erwählt hast, die Gabe (Deine heilige Herde zu weiden, in einigen Fassungen), als Dein untadeliger Hoherpriester Dir Tag und Nacht zu dienen, Dein Angesicht unaufhörlich zu versöhnen und Dir die (Opfer-)Gaben der heiligen Kirche darzubringen. Durch den Geist des Hohenpriestertums schenke ihm die Autorität, Deinem Gebot entsprechend, Sünden zu vergeben, Deinem Grundsatz entsprechend, die Aufgaben (in der Kirche) zu übertragen, jedes Band zu lösen entsprechend der Autorität, die Du Deinen Aposteln verliehen hast, Dir mit Sanftmut und reinem Herzen zu gefallen und Dir lieblichen Wohlgeruch

---

[30] Das ist sogar sehr wahrscheinlich. Weitere Diskussion zur Frage der Christologie und Trinitätslehre Hipp. im Anhang 6)

[31] Nach Burton Scott Easton läßt sich über diesen Text folgendes sagen: «Der ursprüngliche griechische Text der Apostolischen Überlieferung wurde, abgesehen von kleinen Teilen, nicht wiedergefunden. Der lateinische Text ist im allgemeinen glaubwürdig, aber unvollständig. Die einzige weitere glaubwürdige Fassung, der sahidische Text, ist ebenfalls unvollständig, und die mittelmäßigen Fähigkeiten ihres Übersetzers führten in der späteren Übertragung zu weiteren Verwirrungen. Die arabische Fassung ist ein Text von geringerer Bedeutung und bietet wenig, was der sahidische Text nicht enthält. Die einzige, praktisch vollständige, äthiopische Fassung, ist ein Text aus dritter Hand und im übrigen unzuverlässig. Alle diese vier Fassungen gehen von einem gemeinsamen griechischen Originaltext aus, in dem zwei unterschiedliche Endungen zusammengefügt wurden. Die übrigen Quellen, die Konstitutionen, das Testament und die Kanones sind eindeutig überarbeitete Fassungen, in denen der Originaltext oftmals nicht wiederzuerkennen ist oder in dem ihm sogar rundweg widersprochen wird. Unter diesen Voraussetzungen ist die Wiederherstellung eines wirklich genauen Textes offensichtlich unmöglich.» (Burton Scott Easton: The Apostolic Tradition of Hippolytus, ins Englische übersetzt mit einer Einleitung und mit Anmerkungen, Cambridge University Press, 1934; erneut veröffentlicht von Arenon Book, England, 1962)

darzubringen. Durch Deinen Diener, unseren Herrn Jesus Christus, sei verherrlicht ... und mit dem Heiligen Geist in der heiligen Kirche jetzt und immerdar. Amen (griechische Fassung).»

Das Weihegebet Pauls VI.:

Der Hauptzelebrant breitet die Hände aus und spricht, während der Erwählte vor ihm kniet, das Weihegebet.
Hauptzelebrant:

Wir preisen dich, Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus, Vater des Erbarmens und Gott allen Trostes. Du wohnst in der Höhe und schaust doch voll Güte herab auf die Niedrigen; du kennst alle Wesen, noch bevor sie entstehen. Durch das Wort deiner Gnade hast du der Kirche ihre Ordnung gegeben. Von Anfang an hast du das heilige Volk der Kinder Abrahams auserwählt; du hast Vorsteher und Priester eingesetzt und dein Heiligtum nie ohne Diener gelassen. Du wolltest verherrlicht sein von Anbeginn der Welt in denen, die du erwählt hast.

So bitten wir dich:

Alle bei der Weihe mitwirkenden Bischöfe sprechen den folgenden Teil des Weihegebetes, jedoch mit leiser Stimme, so daß die Stimme des Hauptzelebranten deutlich vernehmbar ist; dabei halten sie die Hände gefaltet. Der Hauptzelebrant hält die Hände ausgebreitet.
Hauptzelebrant und konzelebrierende Bischöfe:

Gieße jetzt aus über deinen Diener, den du erwählt hast, die Kraft, die von dir ausgeht, den Geist der Leitung. Ihn hast du deinem geliebten Sohn Jesus Christus gegeben, und er hat ihn den Aposteln verliehen. Sie haben die Kirche an den einzelnen Orten gegründet als dein Heiligtum, zur Ehre und zum unaufhörlichen Lob deines Namens.

Den weiteren Teil des Gebetes spricht der Hauptzelebrant allein.
Hauptzelebrant:

Du, Vater, kennst die Herzen und hast deinen Diener zum Bischofsamt berufen. Gib ihm die Gnade, dein heiliges Volk zu leiten und dir als Hoherpriester bei Tag und Nacht ohne Tadel zu dienen. Unermüdlich erflehe er dein Erbarmen und bringe dir die Gaben deiner Kirche dar. Verleihe ihm durch die Kraft des Heiligen Geistes die hohepriesterliche Vollmacht, in deinem Namen Sünden zu vergeben. Er verteile die Ämter nach deinem Willen und löse, was gebunden ist, in der Vollmacht, die du den Aposteln gegeben hast. Schenke ihm ein lauteres und gütiges Herz, damit sein Leben ein Opfer sei, das dir wohlgefällt durch unsern Herrn Jesus Christus. Durch ihn ist dir mit dem Heiligen Geist in der heiligen Kirche alle Herrlichkeit und Macht und Ehre jetzt und in Ewigkeit.

Alle:

Amen.[32]

Bei einem Vergleich sieht man, beide Fassungen entsprechen sich bis auf kleine sprachliche Abweichungen in etwa. Man hat also im Großen und Ganzen die Hippolytform übernommen.

Es stellt sich nun die Frage: Bringt diese Form des Sakramentes (kursiv gedruckter Text) mit genügender Klarheit die kath. Lehre vom katholischen Bischof zum Ausdruck? Da die Materie des Sakramentes, die Handauflegung, verschiedene Deutungen zuläßt, muß durch die Form die Bedeutung der sakramentalen Handlung eindeutig benannt werden. (Vgl. S.Th. III. 64,8)

Das Konzil von Trient nennt die wesentlichen Eigenschaften des Bischofs in der 23. Sitzung Kap. 4:

„Daher erklärt das heilige Konzil, daß außer den übrigen kirchlichen Graden hauptsächlich die Bischöfe, die auf die Stelle der Apostel nachgerückt sind, zu dieser hierarchischen Ordnung gehören, daß sie (wie derselbe Apostel sagt) vom Heiligen Geist eingesetzt sind, „die Kirche Gottes zu lenken“ [*Apg 20,28*], daß sie höher stehen als die Priester und das Sakrament der Firmung spenden, Diener der Kirche weihen und die meisten anderen Dinge selbst voll-

[32] Aus: Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Pontifikale I; Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen; herausgegeben von den liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Herder 1994

ziehen können, zu deren Verrichtung die übrigen mit einer niedrigeren Weihe keine Vollmacht haben [*Kan. 7*].“[33]
Entsprechend ist auch im alten Ritus der Bischofsweihe die geistige Vollmacht, die "potestas spiritualis", deutlich angegeben, indem er die spezifischen Aufgaben des bischöflichen Amtes aufzählt: "Episcopum oportet iudicare, interpretari, consecrare, ordinare, offerre, baptizare et confirmare." ("Der Bischof muß richten, auslegen, die Bischofs- und Priesterweihe erteilen, opfern, taufen und die Firmung spenden.") Unter den angeführten Aufgaben des Bischofs sind die besonderen Unterschiede in den Vollmachten, die die eines normalen Priesters übersteigen, eindeutig angegeben, insbesondere die Vollmachten, Priester zu weihen und die Konsekration eines neuen Bischofs zur Sicherung der apostolischen Sukzession und der Kirche (als der geheiligten Einrichtung für das Seelenheil der Gläubigen) vorzunehmen. Dementsprechend lautet die von Pius XII. in „Sakramentum Ordinis“ festgelegte Form dieses Sakramentes:
„Die Form aber besteht in den Worten der „Präfation“, von denen die folgenden wesentlich und deshalb zur Gültigkeit erforderlich sind: „Vollende in deinem Priester die Fülle deines Dienstes und heilige den mit den Kostbarkeiten der ganzen Verherrlichung Ausgestatteten mit dem Tau himmlischen Salböl“. ...“ (DH 3860)[34] Halten wir außerdem fest, daß „der Tau himmlischen Salböls“ ganz klar eine symbolische Umschreibung der Person des Heiligen Geistes ist, so wie in der alten Form der Firmung das „Chrisam des Heils“ ebenfalls auf den Heiligen Geist hindeuten soll und nicht nur auf die Materie. In dieser Form liegt die Bezeichnung der Wirkung offenkundig in den Worten „summa ministerii tui“ – „die Fülle deines Dienstes“, also die Zusammenfassung, die Vollgewalt im Dienste Christi. Noch besser gibt man „ministerium“ als Dienstamt wieder, weswegen dann sehr klar auf das Bischofsamt als die Summe der priesterlichen Vollmachten verwiesen wird. Die weiteren Kennzeichnungen sind eher poetischer Natur, jedoch ebenfalls auf die Bischofweihe zu beziehen. „glorificatio“ benennt die Fülle der Amtsausstattung, dasselbe kann man von „dem Tau himmlischen Salböl“ sagen, wobei dies eine sehr allgemein gehaltenen Redeweise ist, die sich auch bei anderen Salbungen durchaus verwenden ließe.
Die von Paul VI. aus dem Weihegebet des Hippolyt genommene Form bezeichnet den zu Weihenden mit dem Begriff „spiritus principalis“. Das Konzil von Trient sagt von den Bischöfen: „...daß sie (wie derselbe Apostel sagt) vom Heiligen Geist eingesetzt sind, „die Kirche Gottes zu lenken“.“ Daraus könnte man nun schlußfolgern, daß, da in der Form von Paul VI. eindeutig gesagt sei, der Weihekandidat werde mit dem „Geist der Führung“ ausgestattet, dieser auch zum Bischof geweiht wird.
Aber es gilt zu klären, ob diese Schlußfolgerung wirklich zwingend ist, d.h. notwendig gegeben.
Diese Schlußfolgerung wäre nur dann als eindeutig anzusehen, wenn mit dem „Geist der Führung“ ein Merkmal gegeben wäre, das für sich allein das Wesen eines Bischofs beschreibt. Wenn dies so wäre, dann besäße jeder Bischof notwendiger Weise den „Geist der Führung“ und würde durch diese Benennung zum Bischof geweiht. Konkret gesprochen: Die Jurisdiktionsgewalt wäre unlösbar mit der Weihegewalt verbunden.

---

[33] Proinde sancta Synodus declarat, praeter ceteros ecclesiasticos gradus episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos (sicut idem Apostolus ait) a Spiritu Sancto „regere Ecclesiam Dei“ [*Act 20,28*], eosque presbyteris superiores esse, ac sacramentum confirmationis conferre, ministros Ecclesiae ordinare, atque alia pleraque peragere ipsos posse, quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent [*can. 7*]. (DH 1768)

[34] Forma autem constat verbis „Praefationis“, quorum haec sunt essentialia ideoque ad valorem requisita: „Comple in Sacerdote tuo ministerii tui summam, et ornamentis totius glorificationis instructum caelestis unguenti rore sanctifica“. ...

Nun ist dies aber aus zwei Gründen unhaltbar: Es gibt 1. Bischöfe ohne jegliche Jurisdiktionsgewalt, nämlich Weihbischöfe und es hat 2. im Mittelalter Bischöfe gegeben, welche die Jurisdiktionsgewalt besaßen, aber (noch) nicht zum Bischof geweiht waren, ja nicht einmal Priester waren.[35] Also müssen beide Bereiche, auch wenn sie normaler Weise verbunden sind, nicht notwendig verbunden sein. Es ließe sich also durchaus denken, daß etwa einem „Bischof“ der „spriritus principalis“ übertragen wird, ohne daß er deshalb zum Bischof geweiht sein und werden muß. Somit ist es durchaus nicht genügend, bei der Bischofweihe einen „spiritus principalis“ als spezifischen Terminus für den Bischof zu gebrauchen, während der Terminus „summa ministerii tui“ durchaus den Bischof als solchen genügend und unzweifelhaft benennt.

Zudem gibt es zu bedenken, daß man hier als entscheidenden Begriff der Wesensform eines Sakramentes einen Terminus verwendet, der nicht nur zweifelhaft ist, sondern von dem auch die Schöpfer des Ritus selber nicht einmal genau angeben können, was er nun bedeuten soll! Pater B. *Botte,* O.S.B., der (abgesehen von Montini) in erster Linie für die Schaffung dieses neuen Weiheritus für Bischöfe verantwortlich ist, erklärte in der halbamtlichen Zeitschrift *Notitiae,* daß der Sinn dieses Ausdrucks nicht unbedingt seinem biblischen Gebrauch entnommen sein müsse. Er legt dar, daß dieser Ausdruck im dritten Jahrhundert wahrscheinlich einen ganz anderen Sinn hatte als in der Zeit von König David und daß er im Dokument von Hippolyt fast (!) mit Sicherheit *Heiliger Geist* bedeute. Botte räumt ein, daß die Bedeutung des Wortes *principalis* nicht nur unsicher ist, sondern daß dieses Wort auch bei Hippolyt ein Übersetzungsfehler (!) sein kann. Er läßt ferner die Möglichkeit offen, daß dieses entscheidende Wort weder aus christlichen noch aus apostolischen Quellen stammt. Er meint schließlich: «Die Lösung muß in zwei Richtungen gesucht werden: im Zusammenhang des Gebets und im Gebrauch des Wortes *hegemonikos (griechisch für principalis)* in der christlichen Sprache des dritten Jahrhunderts. Es ist eindeutig, daß mit dem Wort "Geist" die Person des Heiligen Geistes gemeint ist. Der Gesamtzusammenhang besagt also: jeder verharrt im Schweigen wegen der Herabkunft des "Geistes". Die eigentliche Frage ist, weshalb, unter anderen relevanten Adjektiven <gerade> das Wort *principalis* gewählt wurde. Die Forschung muß diesbezüglich fortgesetzt werden.»[36]

Nein, die eigentliche Frage ist, warum man zur Form des Sakramentes überhaupt einen solch unklaren Begriff gewählt hat? Warum hat man nicht die Form, die Pius XII. schon mit höchster Autorität festgelegt hatte, beibehalten? ‚Spiritus principalis‘ kann Vieles bedeuten; die Jursidiktionsgewalt wäre nur eine mögliche Interpretation. In der Allgemeinen Einleitung zum Pontifikale Pauls VI. heißt es z.B.: „Durch die heilige Weihe empfangen *bestimmte Christgläubige die Gabe des Heiligen Geistes* und werden in Christi Namen eingesetzt, *die Kirche durch das Wort Gottes und durch seine Gnade zu leiten.“* Mit diesen bestimmten Christgläubigen sind Bischöfe, Priester und Diakone gemeint. Also haben diese alle einen „spiritus principalis“, aber wohl jeder seinem Amt entsprechend.

Wenn nun mit dem Begriff allgemein der Heilige Geist gemeint sein sollte, wie P. Botte vermutet, so gilt nach Leo XIII., zunächst bezüglich der Priesterweihe, folgendes: „Nun bezeichnen aber die Worte, die von den Anglikanern bis in die jüngste Zeit allerorten als die der Priesterweihe eigene Form verwendet werden, nämlich „Empfange den Heiligen Geist“, keineswegs in <hinreichend> bestimmter Weise die Weihe zum Priestertum oder seine Gnade und Vollmacht, die vornehmlich die Vollmacht ist, „den wahren Leib und das wahre Blut des

[35] Ein bekannter Fall ist Reinald von Dassel, der am 25. Juli 1160 zum Erzbischof von Köln erwählt wurde, sich aber erst am 2. Oktober 1165 zum Bischof weihen ließ.

[36] Annibale Bugnini bewertet in seinem Buch „Die Liturgiereform“ den Begriff an zwei verschiedenen Stellen völlig verschieden. Auf S 179 spricht er in Anmerkung 41von der „tiefen Bedeutung“ des „Spiritus principalis“, während er auf S 747 eingesteht: „Die Worte „Spiritus principalis“, die sich im Text des Weihegebetes finden, waren schwierig zu verstehen und nicht leicht in die verschiedenen Sprachen zu übersetzten.“

Herrn in jenem Opfer zu konsekrieren und darzubringen", das kein „bloßes Gedächtnis des am Kreuz vollbrachten Opfers" ist."[37]
Sodann stellt der Papst im Hinblick auf die Bischofsweihe ebenfalls fest: „Ähnlich steht es mit der Bischofsweihe. Denn der Formel „Empfange den Heiligen Geist" wurden die Worte „für das Amt und die Aufgabe des Bischofs" nicht nur zu spät angefügt, sondern über sie ist auch, wie Wir bald sagen werden, anders zu urteilen als im katholischen Ritus. Auch nützt es der Sache nichts, daß man das Präfationsgebet Allmächtiger Gott herangezogen hat: *denn es ist gleichfalls um die Worte verkürzt, die das höchste Priestertum erklären*."[38] (Meine Kursive)
Leo XIII. erklärt also die Ungültigkeit der anglikanischen Weihen mit der mangelnden Form, welche *nicht eindeutig das höchste Priestertum zum Ausdruck bringe*. Was aber nicht eindeutig benannt wird, kann auch nicht sakramentale Wirklichkeit sein. Man kann nur erschüttert die Parallelität zur Form Pauls VI. feststellen!

Aber wir wollen den Eiertanz Bottes um den **spiritus principalis** noch einmal näher untersuchen. Man kann leicht zeigen, daß seine Ratlosigkeit geheuchelt ist. In dem lateinischen Fragment aus dem 6. Jhr. steht nämlich nichts von einem **spiritus principalis,** sondern, dort finden sich die Worte **spiritu primatus sacerdotium.** [25.1] Eine oxforder Übersetzung aus dem letzten Jahrhundert, die im Internet zugänglich ist, beehrt uns mit einem **free Spirit.** [25.2] Dieser Text bezieht sich interessanterweise noch auf eine andere Quelle, die uns Botte verschweigt, nämlich das 692 vom Trullanum verurteilte VIII. apokryphe Buch der apostolischen Konstitutionen, die aus Hippolyt geschöpft haben. Aus diesem Grunde gibt die Übersetzung aus Oxford den Hippolyt-Text und die leicht erweitere Version des VIII. Buches der AK. Im weiteren Textverlauf wird von dem **Spirit** trotz der Majuskel **S** mit dem unpersönlichem **which** gesprochen und das persönliche **who** nicht verwendet. Nebenbei gesagt verwendet eine englische Privatübersetzung des neuen Pontifikale die Worte **priestly Spirit,** weil der Übersetzer die ICEL-Texte ablehnt**.** Die Verwirrung ist perfekt, zudem Rom die ICEL-Texte im Jahre 1997 abgelehnt hat, 2002 neue Richtlinien erstellt hat und keiner mehr weiß, was eigentlich in der Praxis benutzt wird. [39]

Der Text der AK subordiniert zudem noch den Geist unter den Sohn. [25.3] Zumindest läßt das

---

[37] „Iamvero verba, quae ad proximam usque aetatem habentur passim ab Anglicanis tamquam forma propria ordinationis presbyteralis, videlicet „Accipe Spiritum Sanctum", minime sane significant definite ordinem sacerdotii vel eius gratiam, et potestatem, quae praecipue est potestas „consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini" eo sacrificio, quod non est „nuda commemoratio sacrificii in cruce peracti"." (DH 3316)

[38] „De consecratione episcopali similiter est. Nam formulae „Accipe Spiritum Sanctum" non modo serius annexa sunt verba „ad officium et opus episcopi", sed etiam de iisdem, ut mox dicemus, iudicandum aliter est quam in ritu catholico. Neque rei proficit quidquam advocasse praefationis precem *Omnipotens Deus*: cum ea pariter deminuta sit verbis, quae summum sacerdotium declarent." Man ziehe auch das anglikanische Weihegebet direkt heran: http://justus.anglican.org/resources/bcp/Latin1662/Latin1662_Ordinal htm#Bishop

[25.1] Da, cordis cognitor pater, super hunc servum tuum, quem elegisti ad episcopatu(m), pascere gregem sanctam tuam et primatum sacerdotii tibi exhibere, sine repraehensione servientem noctem et die, incessanter reproprtiari vultum tuum et offerre dona sancta(e) ecclesiae tuae, sp(irit)u primatus sacerdotii habere potestatem dimittere peccata secundum mandatum tuum,...(Textos Eucharisticos Primitivos I, Seite 116)

[25 2] http://www.ccel.org/fathers2/ANF-07/anf07-49 htm#P7061_2365065

[39] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/pr1968bishop html Der Autor der Internetseite weist aber darauf hin, daß er im Jahre 2003 sich keine Rechenschaft über den aktuellen Stand der neusten Ausgaben abgelegt hat. Wörtlich: No ICEL texts were used or consulted for the making of this page. ICEL: International commission for English in the liturgy.

[25.3] Αυτοσ και νυν μεσιτεια του Χριστου σου, δι ημων επιχεε την δυναμιν του ηγεμονικου σου

οπερ διακονειται τω ηγαπημενω σου Ηαιοι Ιησου Χριστω diesbezüglich keinen Zweifel. Daß dieser Text nicht nur von Arianern, sondern vielleicht sogar von Pneumatomachen benutzt worden ist, wollen wir später zeigen.

Die deutsche Übersetzung gibt an: Gieße Du selbst jetzt durch die Vermittlung Deines Christus aus die Kraft Deines fürstlichen Geistes, **der Deinem geliebten Sohn Jesus Christus dient**, den er nach Deinem Ratschlusse den heiligen Aposteln Deiner, des ewigen Gottes, geschenkt hat. [25.4] Es gibt also viele Fragwürdigkeiten in diesen Texten, außerdem ist das lateinische Fragment in Textos Eucharisticos Primitivos auch noch von Botte selbst veröffentlicht, bzw. kommentiert worden, er hat also gewusst, daß es neben dem spiritus principalis auch noch die andere Lesart von spiritus primatus sacerdotium gibt. So etwas nennt man einen mutwilligen schlechten Umgang mit Textquellen. Es grenzt fast an eine Lüge.

(Dix; Funk, 98ss; Quasten, 28-31; Botte, 29-32).

170 Concede, oh Padre, conocedor del corazón, a este siervo tuyo que elegiste para el episcopado, apacentar tu grey santa, desempeñar en tu honor la primacía sacerdotal, hacer propicio constantemente tu rostro, sirviéndole noche y día sin reprensión, ofrecer los dones de tu santa Iglesia, tener potestad de perdonar los pecados según tu mandato por el

170 Da, cordis cognitor pater, super hunc servum tuum, quem elegisti ad episcopatu(m), pascere gregem sanctam tuam et primatum sacerdotii tibi exhibere, sine repraehensione servientem noctu et die, incessanter repropitiari vultum tuum et offerre dona sancta(e) ecclesiae tuae, sp(irit)u primatus sacerdotii habere potestatem dimittere peccata secundum

Ein noch zu besprechendes Argument zugunsten der Gültigkeit der Bischofsweihe nach dem Ritus von Paul VI. ist, daß in koptischen und syrischen Riten derselbe Ausdruck vorkomme, und da an der Gültigkeit dieser Riten niemals gezweifelt worden sei, könne man auch nicht an der Gültigkeit des Ritus Pauls VI. zweifeln.[40] Ich verweise hier auf die Seite 58 dieser Arbeit, wo ich auf die offensichtliche Tatsache eingehe, daß Erzbischof Lefèbvre Opfer einer Desinformationskampagne von Zaitzkofen aus unter Pater Bisig geworden war, weil eine „Expertise“ unter Bisig zu dem Ergebnis kam, daß Gebet Pauls VI. werde auch heute noch von den Syrern benutzt. Eine mehr als unverständliche Verdrehung der Tatsachen. Ich durfte unter Regens Paul Natterer die Expertise einsehen.

Betrachten wir darum zum Vergleich eine Übersetzung des Weihegebets für Bischöfe der Syrer von Antiochien, gedruckt im Jahre 1952 bei Sharfe im Libanon. Der Text trägt die Druckerlaubnis von Ignatius Gabriel Tappuni, syrischer Patriarch von Antiochien. Hierbei

---

Πνευματοσ, οπερ διακονειται τω ηγαπημενω σου Ηαιοι Ιησου Χριστω, οπερ εδωρησατο γνωμη σου τοισ αγιοισ αποστολοισ σου του αιωνιου Θεου. (Migne, Constitutiones Apostol. Kolumne.1073, Fotokopie aus Zaitzkofen)

[25 4] Neuere Kirchenvätersammlung, Verlag Kösel, 1912, Griech. Liturg. Apostol. Konst. Seite 31

[40] Der Leser vergleiche selbst auf dem Server der Uni Göttingen: http://www.suryoyo.uni-goettingen.de/library/bischofsweihegabrielrabosrevision.pdf

handelt es sich um den Ritus, der von den koptischen und westsyrischen Liturgien verwendet wird.
«O Gott. Du hast durch Deine Macht alles geschaffen und das Universum durch den Willen Deines einzigen Sohns ins Dasein gebracht. Du hast uns reichlich das Verständnis für die Wahrheit geschenkt und uns Deine heilige, außergewöhnliche Liebe bekannt gemacht. Du hast uns Deinen geliebten, eingeborenen Sohn, das Wort, Jesus Christus, den Herrn der Herrlichkeit, als Hirten und Arzt für unsere Seelen geschenkt. *Durch Sein kostbares Blut hast Du Deine Kirche gegründet und, auf den verschiedenen Stufen derselben, dem Priestertum angehörende Geistliche geweiht.* Du hast Rat geschenkt, damit wir Dir gefallen mögen und der Name Deines Gesalbten in der ganzen Welt bekannt werde. Sende auf diesen Deinen Diener ***Deinen heiligen geistlichen Atem*** herab, damit er sich um die ihm anvertraute Herde kümmern und sie hüten kann, *damit er Priester salben, Diakone, Altäre und Kirchen weihen,* Häuser segnen, [41]Berufungen durchführen, schlichten, urteilen, retten, verkünden, lösen und binden, Geistliche in ihr Amt einsetzen, Geistliche aus ihrem Amt entlassen und die Exkommunikation aussprechen kann. Schenke ihm die ganze Gewalt Deiner Heiligen, dieselbe Gewalt, die Du den Aposteln Deines eingeborenen Sohns gegeben hast, damit er ein glorreicher Hoherpriester mit der Ehre von Mose und der Würde des ehrwürdigen Jakobus am Stuhl der Patriarchen werde. Laß Dein Volk und die Herde Deines Erbes durch diesen Deinen Diener feststehen. Schenke ihm Weisheit und Einsicht und laß ihn Deinen Willen verstehen, o Herr, damit er sündhafte Dinge erkennen und das Erhabene von Gerechtigkeit und Gericht erfahren kann. Schenke ihm diese Gewalt, um schwierige Probleme und alle Fesseln der Bosheit zu lösen.» (Meine Kursive)

Der heilige, geistliche Atem Gottes ist übrigens wieder eine symbolische Sprache für die Person des Heiligen Geistes.

Pater Athanasius Krögers OSB Urteil dazu lautet folgendermaßen:
„In den syrischen und koptischen Riten, die jeweils ganz anders aussehen als der jetzige lateinische, ist die Situation völlig anders. Schon bei einer einfachen Lektüre stellt man fest, daß bei der Handauflegung - im syrisch maronitischen Ritus sind es mehrere Handauflegungen - verschiedene Gebete verrichtet werden, die ausreichend Worte enthalten, die auf das Bischofsamt bezogen sind. Dies gilt insbesondere auch für den Hippolyt-Ritus. Dort wird nach dem Gebet, wie es jetzt aus der neuen Formel Pauls VI. bekannt ist (fast derselbe Wortlaut**),** Gottes Segen erfleht für "deinen Knecht, den du zum *Bischofsamt* erwählt hast, um deine heilige Herde zu weiden. Er möge vor dir ohne Tadel das *höchste Priestertum,* ausüben ...“
Nun muß man dazu bedenken, daß es bei diesen Weihehandlungen überhaupt keine Vorschriften über Materie und Form gibt! Bis heute nicht, auch nicht bei den mit Rom unierten Gemeinschaften. Dies haben wir nur im lateinischen Ritus, und zwar erst seit 1947. Darum kann bei den orientalischen Riten überhaupt kein Zweifel an der Gültigkeit der

---

[41] http://syrcom.cua.edu/Hugoye/Vol7No2/HV7N2Kiraz html Zum Vergleich aus einem syrischen Weihezertifikat, veröffentlich in der syrischen Zeitschrift Hugoye, Vol. 7, Nr.2 Juli 2004: der Text des Zertifikates läßt sich offensichtlich vom Weihegebet selbst beeinflussen und greift dessen Gedanken auf: {13} This sublime gift bestowed upon him by God, through the precious intercession of His Holiness, legally authorises him to ordain monks, priests, deacons, etc., to consecrate churches, chancels, as well as baptismal and unctial oil, and to exercise with perfect efficiency all other spiritual functions appertaining to metropolitan dignity, subject to the Patriarch of Antioch

kann bei den orientalischen Riten überhaupt kein Zweifel an der Gültigkeit der Bischofsweihen bestehen.“[42]
Das Weihegebet der syrischen und koptischen Kirchen kann also nicht einfach mit dem des Ritus Pauls VI. verglichen werden; und es ist schleierhaft, wie Paul VI. behaupten kann, daß sein Weihegebet „noch in großen Teilen der Weiheriten der koptischen und westsyrischen Liturgien gebraucht werde.“[43] Gerade die entscheidenden, den Bischof eindeutig benennenden Begriffe fehlen in seinem Ritus und durch die Festlegung der Form auf einen bestimmten Satz muß die Frage nach der Gültigkeit im Ritus Pauls VI. anders gestellt werden als im Ritus der Syrer und Kopten. Man muß feststellen, die von Paul VI. festgelegte Form ist wegen ihrer schweren Mängel zweifelhaft. P. Athanasius Kröger meint sogar: „*Wegen des Textes* kommt man nicht daran vorbei zu sagen, daß *die Kirche selbst* etwas Unklares und nicht einwandfrei Sinnbestimmendes vorgeschrieben hat. Das ist eine noch nie dagewesene Situation!“[44]

Kommen wir nun zur Materie der Bischofsweihe nach Paul VI., weil wir nun zeigen wollen, daß die Materie hier nicht mehr die Handauflegung ist. Um genau zu fassen, worauf wir abzielen wollen, muß man sich vor Augen halten, daß der Begriff „Materie“ für das Zeichen angewendet wird, weil es erst durch ein gestaltgebendes Prinzip zu einem wirksamen Zeichen wird. Besteht kein moralischer Zusammenhang mehr zwischen dem äußeren Zeichen, der Materie auf der einen Seite und den Worten, der Form, auf der anderen Seite, so wird der symbolische Gehalt nicht deutlich. Dieser Zusammenhang kann zerrissen werden, wenn der zeitliche Abstand zwischen Materie und Form im Ritus zu groß wird, oder aber, indem sich eine andere Materie dominant vor die ursprüngliche Materie schiebt. Ein Beispiel soll das verdeutlichen. Wir alle kennen die Salbungen der Taufe. Man stelle sich vor, der Minister der Taufe übergieße den Täufling dreimal *wortlos* mit Wasser und vollzieht sodann ebenfalls wortlos die Salbungen, am besten noch durch Übergießen mit Öl, um nach Abschluß beider Handlungen die Taufformel zu sprechen. Auf welche Materie bezieht sich nun die Form?

Eine ähnliche Situation haben wir im neuen Ritus der Bischofsweihe Pauls VI. vor uns. Der Aufbau der neuen Bischofsweihe folgt prinzipiell dem VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen, daß übrigens gar keine Handauflegung erwähnt.

Der Zusammenhang der Handauflegung mit dem nachfolgenden Weihegebet im Ritus Pauls VI. ist völlig unklar, weil die Auflegung des Evangeliums gar nicht durch die Prälaten in der Zeremonie vorgenommen wird, wie im alten Ritus, sondern durch den Hauptkonsekrator selbst. Die Auflegung des Evangeliums erfolgt **hier nach** der Handauflegung und nicht, wie im alten Ritus vorher. Dadurch ist der moralische Zusammenhang zwischen der Handauflegung und dem nachfolgenden Weihegebet unterbrochen.

Die Auflegung des Evangeliums durch den Hauptkonsekrator, die sich dominant vor die Handauflegung schiebt, scheint den Platz der Materie einzunehmen

[42] P. Athanasius Kröger, Zum neuen Ritus der Bischofsweihe; UVK, 8. Jahrgang 1978, Heft 2, S 103

[43] Daß damit die Kanonizität der Promulgatio des Pontifikale zur Debatte steht, siehe im Anhang 4)

[44] Ebd.

Deacon: Let us stand. [45]

⬆Laying on of Hands

The principal consecrator lays his hands upon the head of the bishop-elect, in silence. After him, all other bishops present do the same. (Das Schweigen findet sich ohne Handauflegung im VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen, ein ACCIPE SPIRITUM SANCTUM wird nicht gesprochen. Die Handlung ist somit gestaltlos) [46]

⬆Book of the Gospels

Candidate kneels before the bishop.

Then the principal consecrator place the open Book of the Gospels upon the head of the bishop-elect; two deacons, standing at either side of the bishop-elect, hold the Book of the Gospels above his head until the prayer of consecration is completed.

⬆Prayers of Consecration

Principal Consecrator:

God the Father of our Lord Jesus Christ,

Father of mercies and God of all consolation,

You dwell in heaven,

Yet look with compassion on all that is humble.

You know all things before they come to be;

by your gracious word

you have established the plan of your Church.

From the beginning

You chose the descendants of Abraham to be your holy

nation.

You established rulers and priests,

And did not leave your sanctuary without ministers to

serve you.

From the creation of the world

you have been pleased to be glorified

by those whom you have chosen.

---

[45] http://ccpl.carr.org/~meripper/faith/o-bishop.htm Diakon Mark Ripper, Diözese Baltimore, ICEL-Texte

[46] Kirchenväterband 1912, Griechische Liturgien. AK VIII 5. Charismen und Kirchendienste Einsetzung der Bischöfe, Seite 30

The following part of the prayers is recited by all the consecrating bishops, with hands joined.(Die Konsekratoren falten die Hände, als sollte verhindert werden, daß hier die Handauflegung wiederholt werden könnte. In den derzeitigen deutschen Rubriken hält der Hauptkonsekrator die Hände weiter ausgestreckt.)

So now pour out upon this chosen one
that power which is from you,
the governing Spirit
whom you gave to your beloved Son, Jesus Christ,
the Spirit given by him to the holy apostles,
who founded the Church in every place to be your
temple
for the unceasing glory and praise of your name.

Then the principal consecrator continues alone:

Father, you know all hearts.
You have chosen your servant for the office of bishop.
May he be a shepherd to your holy flock,
and a high priest blameless in your sight,
ministering to you night and day;
may he always gain the blessing of your favor
and offer the gifts of your holy Church.
Through the Spirit who gives the grace of high priesthood
grant him the power
to forgive sins as you have commanded,
to assign ministries as you have decreed,
and to loose every bond by the authority which you
gave to your apostles.
May he be pleasing to you by his gentleness and purity
of heart,
presenting a fragrant offering to you,
through Jesus Christ you Son,
through whom glory and power and honor are yours

with the Holy Spirit

in your holy Church,

now and forever.

Amen.

Dagegen war der alte Ritus klar:

> „Die Litanei ist beendet, alle erheben sich; der Hauptkonsekrator steht vor seinem Sessel, der Erwählte kommt und kniet sich vor ihn hin. Die Prälaten (Thronassistenten) legen das geöffnete Evangelium auf seine Schultern und schieben es leicht zum Hinterkopf; das Buch verbleibt in dieser Position, gesichert durch die Thronassistenten, bis nach der Salbung der Hände; - sodann berühren der Hauptkonsekrator und die beiden anderen Konsekratoren mit **beiden Händen** den Kopf des Erwählten und sprechen gemeinsam:
>
> **>>Accipe Spiritum Sanctum.<<**

Die nachfolgende Weihepräfation enthält die insbesondere durch Pius XII. festgelegten Worte „Comple in sacerdote tuo ministerii tui summam, et ornamentis totius glorificationis instructum, caelestis unguenti rore sanctifica“ und vollzieht die Herabflehung des Heiligen Geistes für die bischöfliche Amtsfülle, denn der „Tau himmlischer Salbung“ ist der Heilige Geist.

Um die Verwirrung, die Paul VI. angerichtet hat, deutlich zu machen, stelle man sich vor, daß während der Messe jeweils nacheinander ein Kelch mit Wein und eine Weizenoblate, sowie ein Kelch mit einem Erfrischungsgetränk und einem Nährmittelgebäck auf den Altar kommen. Letztere liegen **auf** dem Korporale, der Kelch mit Wein und der Weizenoblate **neben** dem Korporale. Sodann versucht man zu konsekrieren, was auf dem Korporale steht. Worauf sollen sich dann die Worte der Konsekration beziehen?

Worauf beziehen sich nun eigentlich Worte des Weihegebetes? Auf die Handauflegung, oder auf die Auflegung des Evangeliums durch den Hauptkonsekrator? Um den Vergleich perfekt zu machen, schauen wir uns eine alte Messe in einem Missionsgebiet an. In Ermangelung von Geld spenden die Eingeborenen Naturalien, die neben dem Altar auf der Kredenz zu liegen kommen und durch ihre stille Präsenz die Opferfeier begleiten. Aber sie sind nicht auf dem Altar, schon gar nicht auf dem Korporale Das ist die Ordnung der Dinge.[47]

Das Evangelium im Nacken des Priesters, der Bischof wird, begleitete die Feier. Jetzt wird es zur Materie, genau wie im VIII. apokryphen Buch der apostolischen Konstitutionen. Der notwendige Zusammenhang zwischen Weihegebet und der Materie der Handauflegung wird zugedeckt, ja geht sogar noch über das VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen hinaus, weil bei Paul VI. der Hauptkonsekrator das Evangelium auflegt, während es im ersteren die Diakone waren:

„Wenn jene (das Volk) zum drittenmal zustimmen, daß er würdig sei, sollen alle zum Zeichen der Zustimmung aufgefordert werden und, nachdem es geben ist, **bereitwillig erhört werden.** Wenn Stillschweigen eingetreten ist, stellt sich der erste der Bischöfe zugleich mit zwei ande-

---

[47] Weitere Erörterung im Anhang 2)

ren in die Nähe des Altares, während die übrigen Bischöfe und Priester stillschweigend mitbeten, die Diakone das geöffnete Evangelium über das Haupt des Weihekandidaten halten, dann bete er zu Gott: ...es folgt das Weihegebet. [48] „

Erscheint hier die Auflegung des Evangeliums etwa nicht als Materie, von dem volksdemokratischen Prinzip einmal ganz abgesehen? Es begegnet uns übrigens auch in der Priesterweihe der apokryphen apostolischen Konstitutionen.

Dem Einwand, bei der Priesterweihe erfolge die Handauflegung auch in Stille und das Weihegebet in einem gewissen zeitlichen Abstand, kann man leicht begegnen, denn

1. schiebt sich keine weitere unbestimmte Materie in mißverständlicher Weise zwischen die Handauflegung und das nachfolgende Weihegebet,
2. und außerdem hält der Bischof die rechte Hand weiterhin erhoben, zum Zeichen, daß das Symbol seiner eigenen Handauflegung moralisch andauert. Für die nachfolgende Weihepräfation erhebt er wieder seine Hände zum Zeichen des andauernden Segens. Man könnte zwar einwenden, daß die Handauflegung der Priester ja auch Grund für Missverständnisse sein könnte, jedoch ist eine Evangelienauflegung durch den Konsekrator selbst in der neuen Bischofsweihe eine Materie ganz anderer Art und wirkt nicht verbindend. Im alten Ritus der Priesterweihe wird keine weitere Materie durch den Weihenden selbst eingeführt. Eine Partizipation der assistierenden Priester bei Einbindung und Unterordnung in den bischöflichen Dienst scheint nicht unstatthaft.

Die moralische Einheit der Materie der Handauflegung mit der Form bleibt im überlieferten Ritus also gewahrt. Außerdem schaffen die Worte „accipe Spiritum Sanctum“ ebenfalls eine Brücke zum nachfolgenden Weihegebet, wie die Handausstreckung der Priesterweihe. Weitere Erklärungen sind hier überflüssig.

4.2. SIGNIFICATIO EX ADJUNCTIS

Wenn die Form des Sakramentes zweifelhaft ist, stellt sich die Frage: Können die interpretatorischen Zusätze im Gesamtritus noch eine klärende Wirkung haben? Einen Hinweis gibt uns die Bemerkung Leo XIII. in „Apostolicae curae“: „Auch nützt es der Sache nichts, daß man das Präfationsgebet *Allmächtiger Gott* herangezogen hat: denn es ist gleichfalls um die Worte verkürzt, die das höchste Priestertum erklären.“ Damit scheint der Papst zumindest anzudeuten, daß ein erklärender Zusatz im weiteren Weihetext die Gültigkeit beeinflussen könnte. Dies anzunehmen hat natürlich nur dann einen Sinn, wenn die Gültigkeit der Weihe aufgrund der Form allein zunächst als möglich angenommen wird. Der Gesamtritus spricht an vier Stellen vom Bischofsamt in Sinne der Weihehierarchie. In der *Musteransprache*, die aber auch weggelassen werden kann, heißt es: „Durch die Handauflegung wird das Weihesakrament in seiner ganzen Fülle übertragen. So ist die ununterbrochene apostolische Nachfolge der Bischöfe gewahrt“. Im Weihegebet heißt es: „Gib ihm die Gnade, dein heiliges Volk zu leiten und dir als Hoherpriester bei Tag und Nacht ohne Tadel zu dienen. ... Verleihe ihm durch die Kraft des Heiligen Geistes die hohepriesterliche Vollmacht in deinem Namen Sünden zu vergeben.“

---

[48] ebenda, siehe auch den Text aus Oxford: http://www.ccel.org/fathers2/ANF-07/anf07-49 htm#P7053_2362283

Und nach dem Weihegebet, bei der *Salbung mit Chrisam*: „Gott hat dir Anteil gegeben am Hohenpriestertum Christi; er salbe dich mit der Kraft des Heiligen Geistes und mache dein Wirken fruchtbar durch die Fülle deines Segens."
Es wird also im begleitenden Ritus durchaus die Würde des Bischofs noch näher bestimmt, es wird jedoch niemals konkret *die Vollmacht des Bischofs, Priester zu weihen* genannt. Leo XIII. stellt dies auch im anglikanischen Ritus fest und er schreibt darum:
„Daraus ergibt sich: Weil das Sakrament der Weihe und das wahre Priestertum Christi aus dem anglikanischen Ritus völlig ausgemerzt wurde und insofern in der Bischofsweihe dieses Ritus das Priestertum in keiner Weise übertragen wird, kann ebenso in keiner Weise das Bischofsamt wahrhaft und rechtmäßig übertragen werden, und das umso mehr, weil es ja zu den ersten Aufgaben des Bischofsamtes gehört, Diener für die heilige Eucharistie und das Opfer zu weihen."[49] Leo XIII. sieht es somit als notwendig an, daß diese erste Aufgabe des Bischofsamtes genannt wird, damit eine Weihe gültig ist. Berücksichtigt man beim Ritus Pauls VI. zudem noch, daß die Musteransprache nicht verpflichtend ist, so entfällt auch die eindeutigste Aussage des Ritus über den Bischof als Träger der Fülle des Priestertums. Sünden vergeben kann auch der Priester, und der Begriff „Hohepriester" allein ist interpretationsfähig. So kann man festhalten, auch durch die anderen begleitenden Riten kommt man nicht zu der zu wünschenden Klarheit der Aussage.

4.3. INTENTION

Welche Intention hat ein Bischof bei der Weihe? Diese Frage ist letztlich eng verbunden mit der anderen Frage: Welche Theologie hat ein Bischof bei der Weihe. Daß dieser theologische Hintergrund entscheidend ist, zeigt uns wiederum Leo XIII. in seiner Enzyklika über die Weihen der Anglikaner. Er verweist auf den Zusammenhang, den ein Ritus mit der entsprechenden, ihn formenden Theologie hat und daß dieser Ritus von dieser Theologie her zu interpretieren ist.
Leo XIII. schreibt: „Denn der Formel „Empfange den Heiligen Geist" wurden die Worte „für das Amt und die Aufgabe des Bischofs" nicht nur zu spät angefügt, *sondern über sie ist auch,* wie Wir bald sagen werden, *anders zu urteilen als im katholischen Ritus."* (Meine Kursive) Es ist also auf den theologischen Zusammenhang zu achten, aus dem heraus eine Aussage zu verstehen ist. Die gleichen Worte müssen nicht für jeden die gleiche Bedeutung haben. Je nach der persönlichen Überzeugung können sie anderes meinen. Wenn etwa ein Katholik „Priester" sagt, verbindet er damit etwas Anderes als ein Anglikaner. Auf diesen Bedeutungszusammenhang gilt es auch im Ritus zu achten, damit man nicht etwas in diesen hineininterpretiert, was in Wahrheit nicht intendiert wird. Auch dazu sollen nochmals die Gedanken von Leo XIII. erwähnt werden. Er schreibt in der Enzyklika „Apostolicae curae":
„Eitel, sagen Wir, waren und sind solche Versuche: und dies auch aus dem Grund, weil, wenn sich auch einige Worte im anglikanischen Ordinale, wie es jetzt der Fall ist, zweideutig darbieten, *diese dennoch nicht denselben Sinn annehmen können, den sie im katholischen Ritus haben*. Denn auch wenn ein Ritus einmal erneuert wurde, *in dem ja*, wie wir gesehen haben, *das Sakrament der Weihe verleugnet bzw. verfälscht wird* und von dem jede Erwähnung der Konsekration und des Opfers verschmäht wurde, *hat das „Empfange den Heiligen Geist"*, den Geist nämlich, der mit der Gnade des Sakramentes in die Seele eingegossen wird, *keinen Bestand mehr*; *und auch jene Worte „für das Amt und die Aufgabe des Priesters" bzw. „des*

---

[49] Inde fit ut, quoniam sacramentum ordinis verumque Christi sacerdotium a ritu Anglicano penitus extrusum est, atque adeo in consecratione episcopali eiusdem ritus nullo modo sacerdotium confertur, nullo item modo episcopatus vere ac iure possit conferri: eoque id magis, quia in primis episcopatus muniis illud scilicet est, ministros ordinandi in sanctam Eucharistiam et sacrificium.

Bischofs" und ähnliche, die als Namen übrig bleiben ohne die Sache, die Christus eingesetzt hat, *haben keinen Bestand.* ..."[50]
Angewandt auf den Ritus Pauls VI. heißt dies, schließt der Begriff „Spiritus principalis" wirklich die katholische Bedeutung eines Bischofs, dessen vornehmliche Gewalt darin besteht, Priester zu weihen, mit ein? Ist dies nicht ausschließlich für einen im traditionellen Sinne katholischen Bischof der Fall, nicht aber für einen modernistischen Bischof? Erzbischof Lefebvre stellte bei den Bischofsweihen in Ecône 1988 die Frage: „Von wem werden also alle diese Seminaristen, die hier anwesend sind, das Sakrament der Priesterweihe empfangen, wenn mich der liebe Gott morgen ruft? Und das wird sicher nicht lange auf sich warten lassen. Vielleicht von konziliaren Bischöfen, deren Sakramente alle zweifelhaft sind, weil man nicht genau weiß, welches ihre Intentionen sind?" Welche Intention hat ein moderner Bischof? Will er noch katholische Priester weihen, katholische Bischöfe? Muß man nicht berechtigter Weise Zweifel anmelden, wenn man näherhin nach dem Grund all der Veränderungen fragt, welche die moderne Kirche in all ihren Riten vorgenommen hat? Welche Intention verbirgt sich dahinter? Ist es nicht die, eine neue, ökumenische Kirche am grünen Tisch zu schaffen?[51] Und auf diesem Wege der Ökumene gab es ein großes Hindernis, die alten, ehrwürdigen, theologisch eindeutigen, völlig klaren Riten der heiligen katholischen Kirche. Nur ein neuer Glaube formt sich auch neue „Sakramente". Es ist nicht anders als damals bei der Änderung der Riten durch die Anglikaner. Somit ist zu befürchten, daß für den „spiritus principalis" dasselbe gilt, was Leo XIII. für den anglikanischen Ritus festgestellt hat: „ ...und auch jene Worte „für das Amt und die Aufgabe des Priesters" bzw. „des Bischofs" und ähnliche, *die als Namen übrig bleiben ohne die Sache, die Christus eingesetzt hat*, haben keinen Bestand. ..."
P. Renwart S.J. gibt über die anglikanischen Weihen in einem Artikel in der Nouvelle Revue Théologique folgendes Urteil ab, das auch auf unsere Situation übertragen werden kann. Er schreibt: „...Und vielleicht werden wir dann sehen, daß das Drama der anglikanischen Weihen gewesen ist und bleibt, daß die Reformatoren ihre Kirche definitiv des authentischen Priestertums gerade durch die Anstrengungen beraubt haben, die sie gemacht haben, um sich diesem wieder in seiner ursprünglichen Reinheit anzuschließen.
Indem sie nämlich den anerkannten Ritus absichtlich verändert haben, indem sie willentlich jede Anspielung auf das Opferpriestertum weggelassen haben, haben sie nicht einen erneuerten Ritus, sondern einen neuen Ritus gestaltet, der nur das zu bewirken geeignet war, was er bezeichnete, und daher ungeeignet war, gerade wegen seiner absichtlichen Verstümmelungen, die Fortsetzung des historischen Priestertums zu sichern. Denn die Veränderung des Ritus bringt die Existenz des Sakramentes viel leichter in Gefahr als es die irrigen Glaubensüberzeugungen des (Kult-) Dieners tun, der den traditionellen Ritus weiterbenützt; soweit bei diesem letzteren der Wille, seinen Irrtum in eine Handlung umzusetzen, keine Oberhand gewinnt, über die Intention den Ritus zu setzen für das, was er ist, bewirkt dieser weiterhin all das, was er zu bezeichnen vermag, und alle Wirkungen, die von seiner Existenz als gültigen

[50] Vana, inquimus, fuere et sunt huiusmodi conata: idque hac etiam de causa, quod, si qua quidem verba, in Ordinali anglicano ut nunc est, porrigant se in ambiguum, ea tamen sumere sensum eumdem nequeunt quem habent in ritu catholico. Nam semel novato ritu, ut vidimus, quo nempe negetur vel adulteretur sacramentum Ordinis, et a quo quaevis notio repudiata sit consecrationis et sacrificii, iam minime constat „Accipe Spiritum Sanctum", qui Spiritus, cum gratia nimirum sacramenti, in animam infunditur: minimeque constant verba illa „ad officium et opus presbyteri" vel „episcopi" ac similia, quae restant nomina sine re quam instituit Christus. ... (DH 3317b)

[51] "Die Absicht Pauls Vl. im Hinblick auf die Liturgie, im Hinblick auf das, was man gemeinhin die Messe nennt, war es, die katholische Liturgie so zu erneuern, daß sie fast mit der protestantischen Liturgie zusammenfällt... Aber was seltsam ist: Paul Vl. hat das alles getan, um sich so weit wie möglich dem protestantischen Abendmahl anzunähern... Aber ich wiederhole: Paul Vl. hat alles in seiner Macht Stehende getan, um die katholische Messe - über das Konzil von Trient hinweg - dem protestantischen Abendmahl anzunähern." (Jean Guitton; zitiert nach Dom Gérard Calvet OSB, Brief an die Freunde der Abtei Sainte-Madeleine in Le Barroux Nr. 51 vom 10. August 1994)

Sakrament herrühren. Dieser Unterschied beruht auf der jedem von diesen eigentümlichen instrumentalen Rolle:
Der Diener ist das Instrument Christi und der Kirche genau insoweit er es akzeptiert, die sakramentale Handlung für das (in dem), was sie ist, zu setzen, und er kann es mit Vertrauen tun;
der Ritus seinerseits ist Instrument durch seine Bezeichnung selbst („significando causant"): jede wesentliche Veränderung dieser Bezeichnung macht ihn unfähig für seine Funktion."
Dazu noch Anmerkung 63: „Kraft ebendieses Prinzips kann die absichtliche Rückkehr zu einem alten Ritus, der einst trotz einer gewissen Ungenauigkeit (Vagheit) gültig war, Ursache der Ungültigkeit infolge Formmangels sein.[52] In solchem Fall nimmt die (sakr.) Form, die in einem teilweise noch unentwickelten (ungestalteten) Stadium des Glaubens der Kirche für die damalige Zeit hinreichend war und im Kontext die richtige Bedeutung kennzeichnete, unter neuen Umständen einen ganz anderen Sinn an: was einst sich darauf beschränkte, (noch) nicht entfaltet (entwickelt) zu sein, wird jetzt absichtlich mit Schweigen übergangen, wie es Leo XIII. der anglikanischen Form vorwirft..."[53]

> Nachdem wir oben bereits auf Texte der Priesterweihe in englischer Sprache der ICEL hingewiesen haben, die für den gesamten anglophonen Raum das Monopol innehat, wollen wir diese Quelle ebenfalls für die Bischofsweihe heranziehen. [32.1] Dort lautet die Form: **So now pour out upon this chosen one that power which is from you, *the governing Spirit whom* you gave to your beloved Son, Jesus Christ, the Spirit given by him to the holy apostles, who founded the Church in every place to be your temple for the unceasing glory and praise of your name.** (Kursive und Unterstreichungen durch mich).

Man kann leicht erkennen, daß man den Text im Hinblick auf den seltsamen Spiritus principalis verbessert hat, indem man durch das persönliche ***whom*** auf eine Person anspielt, was im lateinischen Text nicht so deutlich ist, erst recht nicht bei Hippolyt selbst.

Jedoch ist hier nun gar keine Standardpredigt mehr vorgeschrieben und auch die Spezifikationen sind so arm wie vorher. Auch fragt man sich, wozu denn die lateinische Editio typica einer Verbesserung bedurfte, der englische Text also bezüglich seines persönlichen governing Spirit etwas anderes sagt, als der lateinische Text. War für Botte eher der Text aus Oxford ein Vorbild, oder vielmehr das inoffizielle *Anglican Gradual and Sacramentary* von David Allen White, der selbst wiederum auf von Orbey Shipley (+1928) genannte Vorbilder anspielte?[54]
Das vorbezeichnete Sakramentar ist zwar inoffiziell, jedoch sind wesentliche Teile 1979 in der Episkopalkirche der USA in deren Book of Common Prayer eingeführt worden, zufälli-

---

[52] In der Enzyklika Mediator Dei (Nr. 50) sagt in demselben Sinne Pius XII.: "Denn wie kein vernünftiger Katholik in der Absicht, zu den alten, von den früheren Konzilien gebrauchten Formeln zurückzukehren, die Fassungen der christlichen Lehre ablehnen kann, welche die Kirche unter der Leitung des Hl. Geistes in der neueren Zeit mit reicher Frucht gegeben und als verbindlich erklärt hat; oder wie kein vernünftiger Katholik die geltenden Gesetze ablehnen kann, um zu den aus den ältesten Quellen des kanonischen Rechts geschöpften Bestimmungen zurückzugehen - so ist gleichermaßen, wenn es sich um die heilige Liturgie handelt, offensichtlich der von keinem weisen und gesunden Eifer getrieben, der zu den alten Riten und Bräuchen zurückkehren wollte und die neuen ablehnte, die doch unter dem Walten der göttlichen Vorsehung mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse eingeführt worden sind." (Text nach der Schriftenreihe „Salz der Erde" (Sal terrae) Nr. 5, Petrus-Verlag Kirchen Sieg)

[53] L. Renwart S.J., Ordinations anglicanes et intention du ministre, Novelle Revue Théologique 89 (1957) S 1049

[32 1] http://ccpl.carr.org/~meripper/faith/o-bishop.htm

[54] http://www.anglicangradual.stsams.org/FTP/MSWord/4210-Ord-Bishop.doc , siehe auch das Vorwort http://www.anglicangradual.stsams.org/FTP/MSWord/0201-Preface.doc

gerweise mit dem Weihegebet Pauls VI. Warum und wie, das kann uns vielleicht die anglikanische Liturgiewissenschaftlerin Marion Hatchett erklären.[55] Und selbst wenn der englische Text der ICEL, so sind die Zweifel bezüglich der Priesterweihe nicht ausgeräumt. Ich vermute, die in Baltimore benutzten Texte gelten für den gesamten englischen Sprachraum.

5. SCHLUSSFOLGERUNG UND WEITERE PROBLEME BEZÜGLICH DER QUELLEN

Wir haben versucht zu zeigen, daß die Änderungen der Weiheriten für Priester und Bischöfe durch Papst Paul VI. zu vergleichen sind mit den Änderungen bei den Anglikanern. Das Weglassen wesentlich katholischer Aussagen bezüglich des Priestertums sind beiden Riten eigen. Liegt es darum nicht nahe, auch die Schlußfolgerung, welche Leo XIII. in seiner Enzyklika bezüglich der Anglikanischen Weihen gezogen hat, auch bezüglich der Weihen nach dem Ritus von Paul VI. zu ziehen? Zumindest muß man meines Erachtens auf dem Hintergrund dieses Urteils und der Parallelität zu den neuen Weiheriten Pauls VI. einen positiven Zweifel bezüglich der Gültigkeit dieser Weihen formulieren.

Das Urteil von Leo XIII. aber bezüglich der anglikanischen Weihen lautete:
„Deshalb ... bekräftigen Wir und erneuern gleichsam [*die Dekrete der vorangegangenen Päpste*] und verkünden und erklären kraft Unserer Autorität aus eigenem Antrieb mit sicherem Wissen, daß die im anglikanischen Ritus vollzogenen Weihen völlig ungültig und gänzlich nichtig waren und sind.“[56]

5.1 Das apokryphe VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen

Wir wollen hier angehängt noch das Problem des VIII. Buches der apostolischen Konstitutionen betrachten, welches offensichtlich eine der verschwiegenen Quellen der Liturgiereform ist. Diese stützen sich nämlich zu einem großen Teil auf die Ordnung Hippolyts. Man könnte einwenden, das Pontifikale Pauls VI. lehne sich aber stärker an Hippolyt an, denn an die AK, jedoch läßt sich leicht zeigen, daß die Philosophie der AK für viele Reformen von Vaticanum II maßgeblich war und daß selbst Details der Liturgiereform in den AK zu finden sind.

Studieren wir einmal das VIII. Buch der apokryphen Apostolischen Konstitutionen. [57] Interessant ist, daß sie eine Art Kirchenverfassung darstellt, in modernem Sinne, bei der alle Gewalt vom Volke ausgeht, die Bischofsweihe erfolgt ohne Handauflegung, Weihekandidat ist jeder Laie, ohne Umweg über das Priestertum. [58]

Kann man denn nicht direkt zum Bischof geweiht werden?

Wie erging es Ambrosius? Taufe, Firmung, niedere Weihen, Subdiakonat, Diakonat, Priestertum, Episkopat an einem Tag, aber alles wurde gespendet. Der heilige Ambrosius hatte ge-

---

[55] Näheres dazu im Anhang 3)

[56] Itaque ... [*Pontificum praedecessorum decreta*] confirmantes ac veluti renovantes, auctoritate Nostra, motu proprio, certa scientia pronuntiamus et declaramus, ordinationes ritu Anglicano actas irritas prorsus fuisse et esse omninoque nullas. (DH 3319)

[57] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912

[58] ebenda, AK VIII 4. Einsetzung des Bischofs, Seite 29

schimpft, daß die kanonischen Zwischenzeiten nicht eingehalten worden seien. Wie auch immer, das Kirchenrecht war bereits soweit entwickelt, von dogmatischen Gesichtspunkten abgesehen.

Wie hat der Herr seine Bischöfe geweiht?

Erst hat Er sie beim letzten Abendmahl zu Priestern geweiht, "tut dies, so oft ihr dies tut, zu Meinem Gedächtnis"[59], dann hat er sie nach der Auferstehung zu Bischöfen geweiht "Empfanget den Heiligen Geist" mit der Gewalt, zu binden und zu lösen.[60] Die Schlüsselgewalt des Simon Petrus wurde in einem eigenen Akt vermittelt.[61]

Woher kommt die Kommunionspendeformel "der Leib Christ - Amen" im N.O.M.?

Aus dem VIII. Buch der AK, natürlich. [62]

Woher haben moderne französische Priester den Tick nur weiße Druidenalben zu tragen, statt des Messgewandes zu tragen?
Es klingt seltsam, aber die Rubriken der AK nennen uns als einziges liturgisches Gewand genau das. [63] Das weiße Gewand, als Taufkleid des Christen ist somit einziges Zeichen der Würde des Bischofs dieses apokryphen Buches, zu einer Zeit, als die Stola als Rangabzeichen sicher allgemein üblich war. Auch mit den Kreuzzeichen sind die AK so sparsam wie der NOM, das einzige Kreuzzeichen findet sich neben dem Hinweis auf das weiße Gewand als einziges liturgisches Kleid. Uns interessiert hier an dieser Stelle **nicht** die Frage, ob das vielleicht allgemein üblich war, viele Quellen dazu gibt es nicht und die AK scheinen das Hauptdokument der Archäologisten gewesen zu sein, im Verein mit der Ordnung Hippolyts. Uns interessiert an dieser Stelle diese „rein zufällige“ Auffindung von geradezu läppischen Details, welche die Liturgiereformer als Kenner dieser Dokumente ausweisen.

Woher kommt der Segensgruß am Beginn des NOM "die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes **des Vaters** und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch"? Aus 2 Kor.13,13? Nein, denn die Übereinstimmung ist nicht wörtlich, es fehlt nämlich das Wort **Vater**: „Gratia Domini Iesu Christi et caritas Dei et communicatio Sancti Spiritus cum omnibus vobis.“ [64]

Aus der Jakobusliturgie, oder der alexandrinischen Markusliturgie? Nein, denn auch hier ist die Übereinstimmung nicht wörtlich und die Formel wurde überarbeitet um arianische Miß-

---

[59] Luk.22,19

http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_evang-lucam_lt html#22

[60] Joh.20,21-23 sowie Matth.28, 18ff.

http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_evang-ioannem_lt html#20

http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_evang-matthaeum_lt.html#28

[61] Joh. 21,15ff. http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_evang-ioannem_lt html#21

[62] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912, AK VIII 15. Liturgie, Seite 54

[63] ebenda AK VIII 12. Liturgie, Seite 43

[64] http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_epist-ii-corinthios_lt html#13

verständnisse auszuräumen. Aus der Chrysostomosliturgie? Hier stimmt sie zwar überein, jedoch findet sich die Formel dort vor dem Eingangsdialog zur Präfation und ferner hat die Chrysostomosliturgie ihre Texte durch Reflektionen über die Gleichwesentlichkeit aller drei Personen in der Trias stark bereichert; kurz nach der strittigen Formel folgt in der Chrysostomosliturgie der Ruf: „Es ist billig und gerecht, anzubeten den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, **die wesensgleiche und ungeteilte Dreieinigkeit**."[65] Nicht ohne Grund ist das so, wie auch die Texte der Basiliusliturgie, die Markusliturgie und die Jakobusliturgie zeigen.[66] Alle finden sich übrigens in dem Kirchenväterband, um den es hier geht. Die Gebete des koptischen Stundenbuches geschehen grundsätzlich „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, **ein Gott,** Amen."[67] Dagegen streicht das GOTTESLOB in seinen Litaneien die Anrufung der Dreifaltigkeit als Substantiv und aus „Sancta Trinitas, unus Deus", früher im Schott mit „Heilige Dreifaltigkeit, ein einiger Gott" übersetzt, wird jetzt adjektivisch „heiliger dreifaltiger Gott". [68] Unter der Nummer 764 finden wir eine sehr seltsame Litanei „der Gegenwart Gottes" von Lothar Zenetti, Huub Oosterhuis und Bernard Huijbers. Wir kommen noch später auf das GOTTESLOB, den NOM und die Dreifaltigkeit zurück.

In den AK steht der fragliche Segensgruß genau am Anfang des Messformulars hinter den paar formlosen Zeilen zum Wortgottesdienst. [69]Der NOM dreht es nur um, statt "formloser Wortgottesdienst-Segensgruß", haben wir jetzt "Segensgruß-formloser Wortgottesdienst". Das Wort "Trias" findet sich in den AK nicht.

War die Liturgie früher nicht formloser?

Wissen wir das? Die AK sind doch sonst so wortreich und geizen nicht mit Rubriken und Vorschriften, aber der Wortgottesdienst ist denen knapp 4 Zeilen wert. Das macht stutzig. Der formlose Wortgottesdienst als "Tisch des Wortes" ist eben so im NOM. [70]

Welches ist die Ekklesiologie der AK?

Der Konziliarismus. Alle Apostel sind gleich. Alle Apostel, Priester, Diakone und Laien sind zuerst einmal Menschen und aus den Menschen genommen. [71]

Wo findet das apokryphe Apostelkonzil statt, dessen Dekrete uns die AK vermacht haben?

---

[65] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912 Chrysostomosliturgie, Die Messe der Gläubigen, Seite 243. Dieser Satz findet sich nicht so in allen Formularen der Chrysostomosliturgie: http://www.ocf.org/OrthodoxPage/liturgy/liturgy.html

[66] http://sor.cua.edu/Liturgy/Anaphora/James html and bless them by the grace of Your Only-begotten Son with Whom to You belong glory, honour and dominion with Your all holy, good, adorable, life-giving and consubstantial Spirit, now, always and forever

[67] AGPEYA, Das koptische Stundenbuch, Catholica Unio, Würzburg,

auch http://www.agpeya.org/Prime/prime html

[68] GOTTESLOB, 1974, Nummer 765, Litaneien

[69] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912 AK VIII 6., Liturgie, Seite 32

[70] ebenda

[71] ebenda AK VIII 2. Charismen und Kirchendienste, Seite 27

Wie das echte, in Jerusalem.

Welche Rolle spielt der heilige Petrus auf diesem "Konzil"?

Fast keine. Der Apostel Jakobus als Bischof der "Kirche vor Ort" und ein ominöser Klemens, spielen die größte Rolle, aber einen Primat gibt es nicht. Alle „Apostel“ erlassen entweder gemeinschaftlich ihre Dekrete, oder einer aus eigener Autorität, was die anderen hinnehmen. [72] Ein Artikel im Internet von Eva Synek, Universität Wien, Institut für Kirchenrecht, der auf rabbinische Vorbilder anspielt, klärt die Rolle des Klemens leider nicht auf. [73] Aber folgendes Zitat ist sehr interessant:

“ Er betont in diesem Zusammenhang vor allem die Differenz in der Pneumatologie. Dabei geht er allerdings nicht auf die in den letzten Jahren heftig diskutierte Frage ein, inwiefern die pneumatologischen Zusätze im sog. nizäno-konstantinopolitanischen Symbolon überhaupt mit der Synode von 381 zu tun haben.“

Offensichtlich hat der Autor der AK seine Probleme mit der Gottheit des Geistes.

Was hat es denn nun mit diesem komischen Konzil auf sich? Es erscheint wie eine antike Lambeth-Konferenz der Proto-Anglikaner, der Vorfahre des Konzils von Basel, das Vorbild des heiligen, allwaltenden Synod in Moskau von Peter dem Großen, bis zu Stalins Zeiten.

Wie kommemoriert der neugeweihte Bischof in den AK die Hierarchie in seiner Messe? [74]

Eigentlich kann ein Bischof, der zu einer vertikalen Hierarchie gehört nur zwei weitere Bischöfe kommemorieren, seinen Patriarchen und den Papst, bzw. Petrus, oder seinen Nachfolger in Rom, siehe andere ostkirchliche Liturgien. Die Kommemoration der AK gehen daher in die breite und beziehen sich auf ein Kollegium gleicher Bischöfe. Ansonsten haben schismatische ostkirchliche Liturgien vielleicht eine amputierte Hierarchie, sie bleibt aber vertikal. Jedoch schiebt sich im byzantinisch-orthodoxen Bereich mehr und mehr der konziliare Gedanke in den Vordergrund und Erzbischöfe kommemorieren nicht immer einen Patriarchen. Die Tendenz besteht auch hier, daß sich mindestens jeder Erzbischof im Rahmen von Jurisdiktionsstreitigkeiten als höchste Autorität nach einem Konzil ansieht. Die AK spielen auf so etwas wie die Pentarchie an, so der heutige Modebegriff, der damals, noch vor dem Aufstieg des Patriarchen von Konstantinopel wohl am besten mit einer Viererbande übertragen werden muß.

---

[72] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912, AK VIII 4., Seite 29, als gemeinschaftlicher Erlaß, oder als Beispiel, der Erlaß des Andreas, Bruder des Petrus, AK VIII 6., Seite 32 Mitte

[73] http://www.bsw.org/?l=71791&a=Comm02.htm 1998 Biblica, Eva M. SYNEK, Universität Wien
Institut für Kirchenrecht A-1010 Wien, Freyung 6/Stg. 2/4

[74] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912, AK VIII 10., Seite 39

> Lasset uns beten für jedes unter dem Himmel bestehende Bistum derjenigen, die das Wort Deiner Wahrheit recht verwalten, und für unsern Bischof Jakobus und seine Parochien[1]) und für unsern Bischof Klemens und seine Parochien wollen wir beten, und für unsern Bischof Evodius und seine Parochien, und für unsern Bischof Anianus und seine Parochien wollen wir beten, damit sie der barmherzige Gott seinen heiligen Kirchen unversehrt, geehrt und langlebend schenke und ihnen ein geehrtes Alter und Frömmigkeit und Gerechtigkeit gewähre.

Man beachte die Reihenfolge:

a) Jakobus, Apostel und Herrenbruder, Bischof von Jerusalem

b) Klemens von Rom, Nachfolger des heiligen Petrus

c) Evodius, erster Nachfolger des heiligen Petrus in Antiochien

d) Anianus, erster Nachfolger des heiligen Evangelisten Markus zu Alexandrien

e) Der fünfte Platz ist noch unbesetzt.

f) Man kann die Pentarchie beliebig ausbauen

g) in die Polyarchie

h) der ständigen Bischofssynode in Rom.

Wo haben sich Paul VI. und Athenagoras in den 60er Jahren getroffen? In Jerusalem. Was forderte Athenagoras?

Ein Jerusalem II.

Was ist das Jerusalem II?

Wir dürfen raten, vielleicht die Fortsetzung der AK? Was meint Kardinal Ratzinger damit, wenn er sagt, daß 1500 Jahre der Einheit von Thron und Altar seit der konstantinischen Wende ein Irrtum gewesen waren? Diese „Wende" steht übrigens auch in Zusammenhang mit dem Konzil von Nizäa mit dem der phantasiereiche Autor der AK seine Schwierigkeiten zu haben scheint. Ich denke mal, Kardinal Ratzinger schwebt eine vornizäanische Kirche vor, wie den KA auch.

Warum sagte Paul VI., sein Weihegebet der Bischofsweihe stamme von Hippolyt?

Weil dasselbe Weihegebet auch in den AK steht, dessen liturgischer und lehrhafter Teil aber schon vom Trullanum 692[75] verurteilt worden war. [76]Da

[75] Das Trullanum ist lediglich ein Regionalkonzil und nicht selbst frei von Kritik

[76] http://www.newadvent.org/cathen/01636a.htm

The Catholic Encyclopedia
Copyright © 1907 by Robert Appleton Company
Online Edition Copyright © 2003 by K. Knight
Nihil Obstat, March 1, 1907. **Remy Lafort, S.T.D., Censor**
Imprimatur. **+John Cardinal Farley, Archbishop of New York**

klingt "Sankt Hippolyt" halt besser, nun war aber auch der Gegenpapst bis zu seiner Buße.

Wer steckt hinter den AK? Die Arianer, eher Semi-Arianer, eventuell sogar Pneumatomachen. Die Liturgie ist klar arianisch und verletzt außerdem in anderen Punkten in der Anaphora die Regeln der Perichorese.[77] Das Ungezeugt-Sein ist in der Anaphora ein Proprium Gottes schlechthin. [78] Sicherlich gibt keinen Zeugenden außerhalb der Trinität, aber der Text meint das nicht. Der Logos ist ein abgeleiteter, kontingenter „Gott“, der nicht gezeugt wird aus dem göttliche Verstand und der göttlichen Selbsterkenntnis, sondern aus dem Willen des Vaters.[79] Der Heilige Geist wird nie als Gott bezeichnet, die Termini **Trias,** oder **homoousios** existieren nicht und das für ein Dokument, das doch um 380 entstanden sein soll. Schauen wir uns diesbezüglich den NOM an, so sieht es mit der Erwähnung der Trinität sehr schlecht aus. Die drei Personen machen noch keine Trinität aus, wenn sie nicht als gleichwesenhaft bezeichnet werden, wie zum Beispiel in der Jakobusliturgie. [80] Schaut man dagegen ins GOTTESLOB des Bistums Regensburg, wird man den Begriff Dreifaltigkeit nicht finden. Aber halt, im Diözesanteil taucht dann ein Liedchen unter der Nummer 830 auf, ansonsten wird man auch im Kirchenjahr nicht fündig. [81] Die Frage stellt sich im NOM also nicht nur bezüglich der Transubstantiation, sondern auch die Frage, welchem Gott wird hier geopfert. Die Eliminierung vieler trinitarischer Texte im NOM, oder die Möglichkeit sie durch Texte ersetzen zu können, die man arianisch missverstehen kann, entspricht der Vorlage der AK, die damit wohl auch ihre Schwierigkeiten hat. Es ist schon ein Unterschied, ob man das Messopfer der Allerheiligsten Dreifaltigkeit opfert, oder ob man Gott dem schlechthin ungezeugten das Opfer das menschgewordenen, nur wesensähnlichen Logos in der Kraft des Geistes darbringt.

5.2 Defizienzen bezüglich der Dreifaltigkeitslehre in nachkonziliaren Verlautbarungen

Im „Credo des Gottesvolkes Pauls VI.“ scheint die Lehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit klar ausgesprochen, jedoch zeigen sich bei genauerem Hinsehen Defizienzen, die in einer Abstimmung mit Erfordernissen des VIII. Buches der AK ihre Ursache haben könnten.[82] „Wir glauben also an den Vater, der von Ewigkeit her den Sohn zeugt; an den Sohn, das Wort Gottes, das von Ewigkeit her gezeugt ist; an den Heiligen Geist, die unerschaffene Person, die vom Vater und vom Sohne ausgeht ***als Ihre ewige Liebe***“. Hier ist die Zuordnung des ewigen Hervorganges des Geistes im Zusammenhang mit dem göttlichen Willen und der Liebe zwar richtig, aber die Gleichsetzung von Geist und Liebe ist für ein Credo dieser Länge nicht genau genug. Genauso, wie man auch nicht den Logos und die göttliche Erkenntnis gleichsetzt. Das WORT der göttlichen Selbsterkenntnis und die Erkenntnis an sich, aus der das WORT hervorgeht, sind hinsichtlich ihrer Natur sicherlich identisch, nicht jedoch in Bezug auf das per-

---

[77] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912 AK VIII 12., Liturgie, Anaphora Seite 49,

[78] AK VIII 12., Seite 43, Präfation

[79] ebenda Seite 44, oben

[80] Kirchenväterband ebenda, Jakobusliturgie, Seite 101 unten

[81] Gotteslob, Katholisches Gebet- und Gesangbuch, Ausgabe für das Bistum Regensburg, Verlag Friedrich Pustet Regensburg, 1974. Dieses Credo ist nur eine Motu proprio.

[82] http://www.padre.at/credo htm Vergleiche auch: Ferdinand Holböck, CREDIMUS, Verlag Anton Pustet 1973

sonenhafte Sein und dem Subjekt nach. Sie sind unterschieden, wie Gott und Gottheit. Der Natur nach gleich, sind sie dem Subjekt nach verschieden.[83] Genauso ist es mangelnde Präzision von Paul VI. die göttliche Liebe zwischen Vater und Sohn mit der Liebesgabe, δωρηα, dem ***Donum***, gleichzusetzen. Das ***Donum***, der Hauch der Liebe, ist Person, nicht die Liebe. Zwar gibt es bei Thomas beide Redeweisen, aber die genauere ist wohl für ein Credo zu bevorzugen. Auch Diekamp präzisiert im Laufe seiner Abhandlung.[84] Nun spricht aber das Credo des Gottesvolkes weder von der Hauchung, noch von der Zeugung des Logos als einem intellektuellen Akt. Weder werden Hauchung und Zeugung unterschieden, noch das Prinzip der Zeugung und ihr Ursprung in der intellektuellen Lebenstätigkeit Gottes beleuchtet und das in einem „Credo“, das so ausführlich ist. So bleibt eine Lücke bezüglich des Ursprungs des Sohnes, die anscheinend bewußt voluntaristische Fehlkonzepte der Trinität gar nicht verhindern will und einem nominalistischen Primat des Willens vor dem Verstand keinen Riegel vorschiebt. Hier berührt sich das Credo Pauls VI. wieder mit der Anaphora der AK, die von einer Zeugung des Sohne aus dem Willen spricht. Obwohl man sich in diesem Credo an den Erzählstil des heiligen Johannes von Damaskus anlehnt, scheint seine Lehre doch keinen Einfluß auf die Abfassung des Textes gehabt zu haben, auch nicht die Lehre des heiligen Thomas, der sich in Piepers verdeutschtem Werk „Das Wort“, voll auf den heiligen Johannes abstützt. Zu guter Letzt legt auch Scheeben großen Wert auf die richtige Zuordnung der innergöttlichen Hervorgänge und auf die Unterscheidung der Begriffe WORT, Erkenntnis, Hauch, Liebe.[85] Das Credo Pauls VI. redet von Liebe, aber die Worte „Wahrheit“ und „Erkenntnis“ kommen in Relation zur Trinität nicht vor. Die Dreifaltigkeit scheint ein Gott zu sein, der aus ‚freier Entscheidung“ sich in „Liebe“ verschenken will und zu diesem Zweck in der Ewigkeit ein Gegenüber ins Dasein setzen **will**, das er dann lieben darf. Die Beziehung des WORTES zur göttlichen Selbsterkenntnis macht dagegen vollkommen klar, daß der Vater sein WORT der Selbsterkenntnis aussprechen muß weil er sich zwangsläufig in einem einzigen Akt erkennt. Gott kann nicht sein, ohne sich zu erkennen. Daß diese Erkenntnis auch einen Begriff hat, der ihr entspricht, den Logos, das wissen wir aus der Offenbarung und nicht aus dem Verstand. Auch die Notwendigkeit des Aussprechens des WORTES wissen wir nur aus der Offenbarung. Das Credo Pauls VI. scheint mit einer Auffassung des Dreifaltigkeitsdogmas schwanger zu gehen, welches das Prinzip der innergöttlichen Relationen einem Gemeinschaftsbedürfnis der ersten, ursprungslosen Person sieht, die ein „liebendes Du braucht“. Wer übrigens diese ursprungslose Person ist, werden wir noch sehen, denn im Credo Pauls VI. ist es nicht der Vater.[86]

Freilich kann man eine Irrlehre der Zeugung des WORTES aus dem Willen nicht offen aussprechen, weswegen hier eine Lücke klafft, während man sich nicht scheut, den Ursprung des Geistes in der Liebe zu sehen, was ja an sich auch nicht verfänglich ist. Wie auch immer, wir haben gesehen, daß auch hier ein Mangel besteht. Zu behaupten, der Heilige Geist **sei** die Liebe des Vaters und des Sohnes, ohne zu sagen, er sei der Hauch und die Gabe der Liebe, ist jedenfalls zu unpräzise. Für Predigten mag diese Diktion statthaft sein, nicht jedoch für so ein

---

[83] Johannes von Damaskus, Darlegung des orthodoxen Glaubens I, 6. Bibliothek der Kirchenväter, 1923, Verlag Josef Kösel. Seite 10

[84] Diekamp Band I, die innergöttlichen Hervorgänge §20, Seite 336, „....haben spätere Theologen den Hl. Geist lieber osculum amaoris, suspirium, vincula amoris genannt“ , siehe auch Thomas I, 37, 1 http://www.newadvent.org/summa/103701.htm, I, 38, 2 ad 1 http://www newadvent.org/summa/103801 htm,

[85] DER HEILIGE GEIST, Scheebens Lehre stilistisch vereinfacht ..P.Fr.Fuchs SVD, Seite 29, Petrus-Verlag, 3.Auflage, 1973

[86] Um das IV. Lateranense und seine Verurteilung von Joachim von Fiore macht das Credo des Gottesvolkes einen großen Bogen.

ausführliches Credo. Zwar spricht das Credo auch davon, daß Gott Licht ist, ein Symbol für Wahrheit und Verstandestätigkeit, aber die Sprache ist viel zu implizit, als daß der gewöhnliche Leser sie mit der Zeugung des Sohnes aus einem intellektuell-geistigen Erkenntnisakt in Verbindung bringen könnte. Die Erwähnung der Zeugung des Sohnes aus der Wesenheit des Vaters hätte wenigsten indirekt auf den intellektuellen Akt der Zeugung angespielt, weil die Wesenheit ja das Objekt der Erkenntnis ist.

Auf das WORT als Licht spielt bereits der heilige Johannes in seinem Evangelienprolog an, während das Feuer, das wärmt, ein Symbol der Liebe und damit des Heiligen Geistes ist. Der Primat des Verstandes vor dem Willen ist ein Grundpfeiler thomistischer Gotteslehre. Lediglich in bezug auf den **Terminus ad quem** der göttlichen Lebenstätigkeit in der Liebe nimmt Thomas einen Primat des Willens an. Das Prinzip der göttlichen Lebenstätigkeit liegt jedenfalls in einem ursprungslosen Sein, das sich ewig selbst erkennt. Die Liebe steht in dieser Reihenfolge am Ende und nicht am Beginn. Deswegen offenbarte sich Gott im Alten Bund zunächst als der, „Der da ist“ und dann als das WORT der Wahrheit und sandte zur Vollendung nach der Himmelfahrt des Sohnes die Gabe der Liebe, den Heiligen Geist.

5.3 Anklänge an Joachim von Fiore im Credo des Gottesvolkes

Wir wollen nun im folgenden zeigen, daß das besagte „Credo“ eine Irrlehre Joachims von Fiore wieder aufgewärmt hat. Um diese Irrlehre mit dem heiligen Thomas auf den Punkt zu bringen, sehen uns zuvörderst ein Thomaszitat, das wir dann abgewandelt auf Paul VI. beziehen werden. Erst sagt Thomas, wie es sich richtig verhält, dann machen wir die Anwendung auf das Credo Pauls VI. und seine "Vierfaltigkeit":

Die Platoniker nahmen "Ideen" an, indem sie sagten, jegliches Ding entstehe kraft der Teilhabe an der Idee - etwa des Menschen oder irgendwelcher Spezies sonst. An der Stelle dieser "Ideen" haben wir Eines: den Sohn, das Wort Gottes. In Col. 1.4[87]

Platonici ponebant ideas, dicentes quod quaelibet res fiebat ex eo, quod participabat ideam, puta hominis vel alicuius alterius speciei. Loco harum idearum nos habemus unum, scilicet Filium Verbum Dei.

Paul VI. nimmt ein **hypostasiertes, abstraktes göttliches Wesen** an, indem er sagt, jegliche göttliche Person habe letztendlich ihren Ursprung kraft der Teilhabe am göttlichen Wesen - so auch der Vater und mittelbar die anderen göttlichen Personen. An der der Stelle der platonischen Ideen steht bei Paul VI. das göttliche Wesen als Subjekt und Prinzip der innergöttlichen Hervorgänge und nur dieses ist ursprungslos.

Aus diesem Grunde sagt sein Credo zwar, daß die wechselseitigen Bande (vincula mutua) die göttlichen Personen konstituieren, die Bande sind aber bei ihm nicht als innergöttliche Relationen mit der göttlichen Natur identisch. Der Ausdruck "die gegenseitigen Bande, die von der Ewigkeit her die drei Personen wesentlich verbinden, deren jede das eine und selbe göttliche Sein ist, sind das beseligende innerste Leben des dreimalheiligen Gottes, das unendlich all das überragt, was wir auf menschliche Weise begreifen", ist viel zu schwach um deutlich zu machen, daß der Vater ursprungslos ist und die göttlichen Relationen in eins fallen mit der Natur.

Die göttliche Natur steht in seinem Credo als Subjekt der Hervorgänge den drei anderen göttlichen Personen gegenüber wird so zum "wahren, einen Gott" des Ökumenismus:

---

[87] Thomas In Col.1.4

"In den drei göttlichen Personen also - untereinander gleich ewig und gleichen Wesens - sind das Leben und die Seligkeit Gottes, der vollkommen eins ist, in überreicher Fülle vorhanden und vollenden sich in der Vollkommenheit und in der Glorie, die dem unerschaffenen Wesen eigen sind."

Paul VI. bekennt eben nicht die Ursprungslosigkeit des Vaters und setzt die göttliche Natur als absoluten Ursprung.

Vergleiche dazu das "Credo des Gottesvolkes" von Paul VI.[88]

5.4 Umgehung des IV. Laterankonzils im Credo des Gottesvolkes

Vergleiche auch hierzu Diekamp Seite 359 - 361 zu erlaubten und unerlaubten Redeweisen **in abstracto,** bzw. **in concreto**, was das Geheimnis der Dreifaltigkeit angeht.

Ferner berücksichtige man auch die Verurteilung des Irrtums des Joachim von Fiore durch das VI. Laterankonzil, welches festhält, daß der Vater allein ursprungslos ist und Subjekt der göttlichen Produktionen und eben nicht die göttliche Wesenheit. Letztere wird bei Paul VI. zu einer ominösen, unausgesprochenen "Person der EINHEIT", die alle Völker bekennen. So wird seine Trinität zur Quaternität.

Dasselbe etwas ausgebreiteter:

betrachten wir folgenden Satz, in Nummer 6)[89], bei Holböck ist es der Artikel 3) [90]:

„In den drei göttlichen Personen also - untereinander gleich ewig und gleichen Wesens - sind das Leben und die Seligkeit Gottes, der vollkommen eins ist, in überreicher Fülle vorhanden und ***vollenden*** sich in der ***Vollkommenheit und in der Glorie, die dem unerschaffenen Wesen eigen sind***. Immer "muß also die Einheit in der Dreifaltigkeit und die Dreifaltigkeit in der Einheit verehrt werden."

« ....et consummantur, summa cum excellentia et gloria Essentiae increatae proria;..... » [91]

Lassen wir uns an dieser Stelle von Diekamp leiten, wo es um erlaubte und unerlaubte Formulierungen in bezug auf die Dreifaltigkeit geht: [92]

---

[88] http://www.padre.at/credo htm , http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/motu_proprio/documents/hf_p-vi_motu-proprio_19680630_credo_lt html , lateinischer Text

[89] http://www.padre.at/credo.htm

[90] Ferdinand Holböck, CREDIMUS, Kommentar zum Credo Pauls VI., Seite 29

[91] Siehe Ausgabe Holböck, lateinischer Text

[92] Diekamp Band I, §26, II, 4), Seite 359

„Die Namen, die die göttliche Wesenheit oder göttliche Wesensattribute ausdrücken (nomina essentialia), dürfen in concreto genommen auch den Personen beigelegt werde, **nicht jedoch, wenn sie in abstracto genommen werden.“**[93]

Und weiter wird gesagt: [94]

„Die abstrakten Wesensnamen zeigen in keiner Weise den Inhaber des Wesens an. Deswegen können sie als solche nicht als Personennamen verwendet werden. Über die lehramtliche Beurteilung der Redeweise, daß die Wesenheit Gottes zeuge und gezeugte werde....vgl. Seite 316ff.

Auch Sätze, wie: "d*ie Gottheit ist die Vaterschaft*" sind unzulässig.“ [95]

Der Grund ist leicht einzusehen, weil die Wesenheit kein Subjekt des Hervorganges ist, sondern das ***medium quo,*** müssen Ausdrucksweisen vermieden werden, welche die abstrakte Wesenheit als etwas subjekthaft wirkendes Anzeigen, oder eine personenhafte Qualität beilegen. Gegen Joachim von Fiore definierte das IV. Laterankonzil diese Lehre des Petrus Lombardus [96]: Subjekt der Hervorgänge sind die Personen, nicht die Wesenheit. Der Vater als absolut ursprungsloses Subjekt ist das Urprinzip. [97]

Stellen wir jetzt noch einmal die Sätze gegenüber und vergleichen nur die Form der Redeweise, die in sich verurteilt ist:

1. Paternitas est proprium Deitatis. (Diekamps verurteiltes Beispiel)
2. Gloria et excellentia sunt propria Essentiae increatae. (Credo Pauls VI.)[98]

Bereits die Formäquivalenz, bzw. die Redeweise, wie uns Diekamp anleitet, ist verurteilt. Ist das Zufall? Sitze ich einer Überinterpretation auf? Nein, denn das Credo des Zwiegesichts als Ausdruck seines „Leeramtes“ bekennt nicht mit dem athanasischen Glaubensbekenntnis die Ursprungslosigkeit des Vaters, obwohl im selben Artikel doch das "Quicumque" anderweitig zitiert wird. [99]

Letztes Subjekt der Hervorgänge ist also die göttliche Wesenheit als Agens, auch für den Vater. Die Trinität ist somit ein sekundärer Seinmodus der **einen göttlichen Wesenheit, die sich in demselben Modus kollektiv liebend eine Selbstverwirklichung schafft.**

Verräterisch ist auch diese Wendung, die wir kursiv gesetzt und unterstrichen haben:

---

[93] Meine Hervorhebungen

[94] Diekamp Band I, §26, II, 4b), Seite 360

[95] Meine Hervorhebungen

[96] Sent. 1. d. 5

[97] Diekamp, Band I, Trinität, §15, II, Seite 315

[98] Vergleiche Ausgabe Holböck, lateinischer Text, Seite 28

[99] Siehe Ausgabe Holböck, Seite 29: Immer "muß also die Einheit in der Dreifaltigkeit und die Dreifaltigkeit in der Einheit verehrt werden."

„In den drei göttlichen Personen also - untereinander gleich ewig und gleichen Wesens - sind das Leben und die Seligkeit Gottes, der vollkommen eins ist, in überreicher Fülle vorhanden ***und vollenden sich*** in der Vollkommenheit......die der unerschaffenen Wesenheit eigen ist.“[100]

Die drei göttlichen Personen sind also ein Drama der wechselseitigen Vervollkommnung, das die göttliche Wesenheit ins Werk gesetzt hat und das diese mystisch-kabbalistische Hochzeit veranstaltet.

Das nämliche Credo vermeidet jede Klarstellung bezüglich der absoluten Unveränderlichkeit Gottes. Der aus dem Quicumque zitierte Satz, daß die Einheit in der Dreifaltigkeit und die Dreifaltigkeit in der Einheit zu verehren sei, bekommt hier nebenbei gesagt eine ganz andere Bedeutung. Ursprünglich ist damit gemeint, daß allen drei Personen gemeinsam dieselbe Anbetung zukommt, wie auch jeder einzelnen und umgekehrt. Die Aussagen des Quicumque werden also völlig korrekt im Textzusammenhang gemäß Diekamp I, §26, II, 4a) in **concreto** genommen und nicht in **abstracto**, wobei letzteres genau verboten ist. Aus dem Zusammenhang gerissen, dessen sich dieses "Credo" Pauls VI. schuldig macht, haben wir wieder eine verurteilte Redeweise vor uns, wenn sie in abstracto verstanden wird.

Vergleich:

1. Paternitas est proprium Deitatis. (Diekamps verurteiltes Beispiel)

2. Der Einheit in der Dreifaltigkeit gebührt Anbetung. Der Dreifaltigkeit in der Einheit gebührt Anbetung. (Paul VI.)

Ökumenisch "korrekt" verstanden bedeutet das, daß letztendlich alle Völker wenigstens die abstrakte "Essentia increata" anbeten, weswegen Paul VI. auch Dank sagt: [101]

"Wir sagen indessen der göttlichen Güte Dank für die Tatsache, daß sehr viele gläubige Menschen mit uns vor der Welt die Einzigkeit Gottes bezeugen können, obwohl sie das Geheimnis der allerheiligsten Dreifaltigkeit nicht kennen."

Es gibt jetzt zwei Möglichkeiten:

1. Entweder ist die abstrakte Wesenheit ebenfalls Person und der Ursprung auch des Vaters, oder

2. aber die abstrakte Wesenheit schafft in einem "evolutionären Sprung" die bewußtseinshafte Selbstverwirklichung in bewußtseintragende Subjekte, als handele es sich um eine heideggersche „Lichtung“ des Seins in konkrete Personen.

Beides ist häretisch. Die zweite Alternative schmeckt noch stärker nach Evolutionismus, ja, fast nach Hinduismus.

Was haben wir hier vor uns? Den Kardinalfehler des Hans Urs von Balthasar? Anton Günter? Teihard de Chardin?

Betrachten wir noch einmal, weil es so schön ist, unseren streitgegenständlichen Absatz. um uns das Umblättern zu ersparen:

---

[100] Ebenda, dieselbe Seite 29 , Hervorhebungen von uns.

[101] Ausgabe Holböck, CREDIMUS, Seite 27

„In den drei göttlichen Personen also - untereinander gleich ewig und gleichen Wesens - sind ***das Leben und die Seligkeit Gottes, der vollkommen eins ist***, in überreicher Fülle vorhanden und vollenden sich in der Vollkommenheit und in der Glorie, die dem unerschaffenen Wesen eigen sind. „

5.5 Pater et Filius et Spiritus Sanctus sunt unum, sed non unus

Noch einmal Diekamp zum Thema:[102] folgendes ist also erlaubt:

„Die konkreten Wesensnamen können den Inhaber der Person bezeichnen, also darf man auch abstrakte Wesensattribute, in concreto genommen, den göttlichen Personen beilegen,

z.B.:

GOTT und HERR können auch als Personennamen gebraucht werden und nicht bloß als abstrakte Wesensnamen. Folglich kann man sagen, "Gott zeugt", "Gott haucht", "wahrer Gott von wahren Gott", "Mutter Gottes" (I.q.39 a. 4)“ [103]

Der Zusammenhang ist aber im Credo Pauls VI. ein anderer, denn ***das Leben und die Seligkeit Gottes, der vollkommen eins ist,*** wird in dem fraglichen Satz den drei göttlichen Personen nicht als ***unum,*** sondern als ***unus*** gegenübergestellt. Wieder zeigt sich, daß die abstrakte Wesenheit außerhalb der konkreten göttlichen Personen als ***Agens*** betrachtet wird und damit als Subjekt.

Der heilige Thomas: Pater et Filius et Spiritus Sanctus dicuntur ***unum*** sed non ***unus.*** (Quodl. 6,1 ad 2)

Der Satz Pauls VI. sagt nämlich nicht, daß die drei göttlichen Personen ihre jeweilige unbegrenzte Seligkeit aus der schlechthin unbegrenzten göttlichen Wesenheit schöpfen, die jede Person uneingeschränkt für sich besitzt, wenn auch in ***circuminsessio*** mit den anderen Personen und sie somit gemeinsam ein ***Unum*** darstellen; sondern der Satz sagt vielmehr, ***daß ein Gott, der schlechthin eins ist, den drei göttlichen Personen als Unus gegenüber steht und diese Personen mit seiner Fülle beschenkt, damit sie in einem Drama des wechselseitigen Sichbeschenkens, sich weiter vervollkommnen dürfen (consummantur).***[104]

Die Trinität wird so zu einer intermediären Offenbarung, die noch über den von Thomas abgewehrten Irrtum hinausgeht. Thomas wollte den Modalismus abwehren, das Credo Pauls VI. bekennt aber einen Gott, der sich hinter der Trinität verbirgt und als ***der eine Gott in seiner Seligkeit*** ein Szenario ihm beigeordneter Mitgenossen der Liebe ins Werk setzt. Ein solcher Gottesbegriff setzt Evolution voraus. Es darf daher nicht verwundern, daß bei Paul VI. weder die Ursprungslosigkeit des Vaters ausgesagt wird (Quicumque), noch, daß die Zeugung des Sohnes aus einer intellektuellen Selbsterkenntnis des Vaters durch das göttliche Wesen als ***medium quo*** erfolgt. [105] Das Credo Pauls VI. verschweigt beides vollkommen. Der Vater zeugt ja den Sohn, in dem er sich erkennt. Paul VI. scheint nichts davon zu wissen.

---

[102] Diekamp Band I , Dreifaltigkeit §26, 4a), Seite 360

[103] Artikel der Summa im Internet : http://www.newadvent.org/summa/103904.htm

[104] Holböck, Credimus, lateinischer Text, Seite 28

[105] Symbolum Niceanum: Filium Dei natum ex Patre unigenitum, hoc est ex substantia Patris. Alter Denz. 54

5.6 Berührungspunkt mit dem VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen hinsichtlich des Primats des Willens

Diese Selbsterkenntnis aus der Wesenheit würde aber die absolute Unveränderlichkeit Gottes und der ewigen Wahrheit voraussetzen und einen Primat des göttlichen Verstandes einschließen. Das wird aber wohl in Übereinstimmungen mit dem apokryphen VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen abgelehnt, (siehe Anaphora, Zeugung des Sohnes aus dem Willen Gottes). [106]Klugerweise spricht unser "Credo" nicht davon und ordnet die Zeugung des Sohnes **keiner** göttlichen Lebenstätigkeit zu, sondern tut es nur in bezug auf den Heiligen Geist, dessen Hervorgang der Liebe zugeordnet wird.

Es scheint mir nicht überspitzt zu sein, wenn ich behaupte, das Credo Pauls VI. gehe von einer ***imaginären, vierten göttlichen Person der EINHEIT*** aus, aus deren absoluter Ursprungslosigleit sich die drei anderen Personen ableiten lassen. Die Nutzbarkeit eines solchen Gottesbegriffes für die Ökumene liegt auf der Hand. Dazu passend, erlauben wir uns hier eine Betrachtung zur Dreifaltigkeit im hinzuweisen, die sich in den Rahmen des Credos des Gottesvolkes perfekt einzufügen scheint. [107]

5.7 Entsprechung des Credos Pauls VI. zu Hans Urs von Balthasar

Auf seltsame Parallelen zur Theodramatik des Baseler Theologen und Kardinals, sei hier kurz verwiesen. Denn da die Wendung „vollenden sich“, also „**consummantur“** in der überlieferten Theologie über die Dreifaltigkeit unbekannt ist, müssen wir sie dort aufsuchen, wo sie benutzt wird. Stellvertretend für viele Stellen in seinen Werken, sei dieses Zitat der „Visionärin“ Adrienne von Speyer angeführt:

>>Als hätte (der Sohn) in diesem Urbild seines Entstehens von jeher in der Erwartung des Vaters gelebt, und wäre er jetzt endlich ‚nach diesem ewig dauernden Von-je-her, in Erscheinung getreten, und als würde er seinerseits, da er jetzt **endlich** den Vater erblickt, in seiner ewigen Erwartung gestillt. Der Sohn erlebt, obwohl er, der Ewige, keine Zeit gehabt hat zu erwarten, **die Erfüllung (lat. consummatio)** doch wie die Folge einer ewigen Erwartung. Ja, beide werden durch **diese Erfüllung** auf das Vorhandensein einer ewigen Erwartung (eine Potenz?) aufmerksam, und durch die Erwartung auf die Gegenwart **der Erfüllung. ....** und der Geist weiß sich von jeher vom Vater und vom Sohn erwartet und schaut sie beide gewissermaßen in seinem eigenen Sein als **vollkommene Erfüllung** dessen, was er von jeher erwartet hat, ‚so daß er ihnen die **ganze Erfüllung** bringen darf, die in ihrer Erwartung lag.’ <<[108]

---

[106] Kirchenvätersammlung von 1912, Griech. Liturgien, AK VIII., Liturgie, Seite 44 oben.

[107]Sie Ende von Anhang 8), oder auch http://f23.parsimony.net/forum45852/messages/20810 htm

[108] Theodramatik 81 Anm. und 82. Meine Hervorhebungen

Wir sehen, das sich gegenseitige Vollenden, von dem das „Credo" spricht, hat eine Stütze in Balthasars Theodramatik:

« Ita in tribus Personis divinis, quae sunt coaeternae **sibi et coaequales**, vita et beatitudo Dei plane unius quam maxime abundant et **consummantur**, summa cum **excellentia et gloria Essentiae increatae propria** ; atque semper unitas in Trintate et Trinitas in unitate veneranda est. « [109]

„In den drei göttlichen Personen also - untereinander gleich ewig ***und gleichen Wesens*** - sind das Leben und die Seligkeit Gottes, der vollkommen eins ist, in überreicher Fülle vorhanden ***und vollenden sich*** in der Vollkommenheit und in der Glorie, die dem unerschaffenen Wesen eigen sind." Wir kennen das jetzt zu genüge. Wir wollen nun aber unser Augenmerk darauf richten, daß diese Personen laut Paul dem VI. gar nicht **consubstantiales,** sondern viemehr **coaequales** sind. Vom Sohn wird zwar später gesagt, er sei **consubstantialis** im 4. Artikel des Credo, was jedoch nicht auf den Geist ausgedehnt wird. Zudem sind die drei Personen eben **nicht nur eines Wesens**, sonders sie sind zusammen **ein Wesen in drei Personen**. Kein geringerer als Jacques Maritain hatte vor Jahren darauf hingewiesen, daß die französische Übersetzung des Nizäno-konstantinopolischen Credos, wie sie im NOM angewendet wird, völlig falsch ist. Der Text suggeriere, so Maritain, daß Vater und Sohn eines Wesens seien, wie auch zwei Karotten ein und dasselbe Wesen haben, **aber nicht ein und dasselbe Wesen sind**. Schon die deutsche Übersetzung im alten Schott macht sich dieses Fehlers schuldig, wie auch der alte Neuner Roos das **consubstantiales im** Credo des IV. Laterankonzils mit „eines Wesens" übersetzt. [110]

Wenn man sich die Texte des Quicumque, wie des Glaubensbekenntnisses des IV. Laterankonzils genauer anschaut, fällt auf, daß sich **coaequales** nie auf die Wesenseinheit bezieht, sondern immer auf die Gleichheit der Glorie und Größe. Wenn das Credo Pauls VI. mit seiner Erwähnung des Terms **coaequales** auf das Quicumque verweisen will, so ist das einfach falsch zitiert. Die Termini „...sed tres Personae coaeternae sibi sunt et coaequales,.. » werden vom alten Neuner Roos so wiedergeben:

„...sondern alle drei Personen sind gleich ewig und gleich groß,..".[111] Und auch das Bekenntnis des IV. Lateranense läßt keinen Zweifel:

„...consubstantiales et coaequales et coomnipotentes et coaeterni..." [112]

Der alte Neuner Roos übersetzt so: « *gleichen Wesens* (was wir monieren) und **gleicher Vollkommenheit (coaequales)**, gleichallmächtig und gleichewig".

Überhaupt macht das Credo Pauls VI. einen Bogen um das Bekenntnis des IV. Lateranense und wie wir bemerken müssen, ist das **coaequales** anscheinend bewußt falsch bezogen. Sowohl Quicumque als auch Lateranense unterscheiden genau zwischen **consubstantiales** und **coaequales**, die auf ganz unterschiedlich Dinge bezogen werden. Das consubstantiales zeigt den **einen gemeinsamen actus essendi** der drei Personen in der Einheit der Natur an. Coaequales bezieht sich auf die gleiche Herrlich-

---

[109] Ausgabe Holböck, lat. Text, Seite 28

[110] alter Neuner Roos Nr. 837 b

[111] alter Neuner Roos Nr. 836, alter Denz. Nr. 39

[112] alter Denz. 428

keit. Da das „Credo“ Pauls VI. anscheinend die Termini coaequales und consubstantiales vermischt, nehmen wir an, daß sie im „Credo des Gottesvolkes“ ihres ursprünglichen Sinnes beraubt sind. Consubstantiale zeigt somit keine Identität des actus essendi dreier Personen an, sondern besagt, daß die drei Personen coäquale „Lichtungen“ des Seins sind, die ihre Sinnerfüllung in einer wechselseitigen Vervollkommnung finden **(consummantur)**. Die Art und Weise, wie das Quicumque zitiert wird, ist jedenfalls unredlich und das Ganze stellt ein Gewebe der Desinformation dar.

5.8 Das VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen und der mündige Laie

Was steckte dahinter, als vor einigen Jahren Kardinal Ratzinger die ostkirchlichen Bischöfe nach Rom einlud, um ein Papier zu unterschreiben, das die Lehre des Primats auf die angebliche Stufe "der Vätertheologie" begrenzen wollte? Dahinter steckt keine Theologie der Väter, dahinter scheint der Konzilarismus der AK zu stecken.

Aber wurde denn nicht früher der Bischof tatsächlich auch vom Volk gewählt?

Das Volk bezeichnete, wem die Gewalt zukommen möge, die Gewalt selbst konnte es nicht übertragen. Für die AK macht aber die Wahl und das Gebet ohne Handauflegung den Laien zum Bischof. Die Kirchenvätersammlung von 1912 hat die Worte "...und vom ganzen Volk gewählt" auch fett gedruckt, ohne weiteren Kommentar. [113]

Wie steht es mit den anderen Weihen in den AK? Die höchste Gewalt, nämlich des Bischofs, geht vom Volk aus, ohne Handauflegung, alle anderen Weihen durch Handauflegung. Die Schlüsselgewalt liegt somit beim Volk.

Wie sieht zum Beispiel die Priesterweihe aus?

Traurig! Laut Kommentar der Kirchenvätersammlung, Griechische Liturgien [114]weicht sie stark von der byzantinischen Priesterweihe ab, der Bischof legt dort dreimal die Hände auf und spricht zwei Gebete. Er verleiht die Gewalt zu Predigen und zu Lehren, den Opferdienst zu begehen, die Taufe zu spenden. Die Priesterweihe der AK ist dagegen schleierhaft. Auch hier gilt das demokratische Prinzip, denn mindestens entscheidet nach „Weisung des heiligen Evangelisten Johannes“ der ganze Klerus aller Weihestufen über die Aufnahme des Kandidaten ins Presbyterat. Der arme „Bischof“ der AK darf also noch nicht einmal seine Priester selbst auswählen. Die Priesterweihen der AK sind hinsichtlich ihres volksdemokratischen Aufbaues genau auf die Weihen der Volksbischöfe abgestimmt, so wie unsere Weihen und die syrischen Weiheriten auf das hierarchische Prinzip abgestimmt sind, sowie auf die Erteilung von bleibenden Vollmachten, insbesondere der Fähigkeit zur Konsekration.

Warum machen die AK das anders?

---

[113] AK VIII 4., Charismen und Dienste, Seite 29 Mitte

[114] ebenda AK VIII 17. Weihen, Verordnungen und Gebete, Seite 57 unten

Wie schon gesagt, weihte Christus seine Apostel erst zu Priestern, dann zu Bischöfen. Das Weihegebet der AK gibt erst die Binde- und Lösegewalt und die Befähigung Ämter zu verteilen, dann die Vollmacht das Opfer zu feiern. Alles innerhalb des Weihegebetes für den Bischof, der auch aus den Laien gewählt werden kann.

Warum ist das so?

Weil in der "Weihe" der AK erst das Volk dem "Bischof" die Binde- und Lösegewalt verleiht und die Gewalt, das Opfer zu feiern. So scheint auch die Befähigung das Opfer zu feiern, vom Volk auszugehen. Die Hierarchie der Ursachen wird umgedreht. Wie ist es bei Hippolyt? Ich muß gestehen, daß mir zur Zeit die einleitenden Bestimmungen zur Weihe des Bischofs bei Hippolyt noch nicht vorliegen und ich sie auch nicht im Internet gefunden habe. Man wird sehen, ob hier die Traditio apostolica mit dem VIII. Buch der AK identisch ist. Reichhaltigen Eingang hat sie auf jeden Fall gefunden. Auf eine Beschreibung in französischer Sprache soll an dieser Stelle hingewiesen werden. [115] Die Beschreibung der Traditio apostolica Hippolyts entspricht insofern den apokryphen apostolischen Konstitutionen, als daß auch im Falle Hippolyts der Kandidat zum Bischof und Priester in einem Durchgang geweiht wird. Auch die Unklarheit über die Funktion der Priester stimmt überein:

On a montr une 騁roite proximit entre ce texte et les pri鑽es d'institution des presbytres juifs indiqu馥s dans des documents plus anciens et contemporains. Les presbytres juifs, comme les presbytres d'Hippolyte n'ont aucun r e liturgique, mais une fonction didactique et d'administration judiciaire.

Le presbytre n'a pas de fonction dans la c駘饕ration de l'eucharistie, par contre il peut pr駸ider l'eulogie (repas communautaire non eucharistique). Pour quelques commentateurs, il semble que des presbytres pr駸ident l'eucharistie en cas d'emp鐵hement de l'駱iscope.

Les presbytres, aid駸 des diacres, sont charg駸 de l'enseignement qui a lieu chaque jour dans un lieu que l'駱iscope d駸igne.

5.9 Das VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen, ein „christlicher Talmud“?

Die Rolle der Priester bei Hippolyt entspricht also exakt derjenigen, wie bei jüdischen Priestern, die heute weniger eine Kultfunktion haben, als vielmehr eine richterliche. Hier stimmt die Traditio apostolica auch mit den AK überein.

Der Bischof der AK muß vor der Erhebung eines Kandidaten zum Priestertum, was

---

115 http://perso.club-internet.fr/jldupaig/index html? http://perso.club-internet fr/jldupaig/fr/chr/index.html http://perso.club-internet.fr/jldupaig/fr/chr/ministeres_3_siecle html

immer das sei, den gesamten Klerus befragen, auch den niederen und bedarf dessen Zustimmung.

Die Idee des Priestertums aller Gläubigen, das alle Gewalt der Ämter in demokratischer Weise verwaltet, hat in den AK einen starken Niederschlag gefunden, auch wenn eingeschärft wird, daß niemand ohne Weihe zelebriere. [116]Die Ämter werden einfach über die Wahl des höchsten Amtes durch demokratisches Urteil aller Wahlberechtigten verwaltet. Dagegen zu verstoßen, ist gegen den demokratischen Zentralismus. Der Bischof der AK ist Delegierter des Volkes.

Was sagen die AK zur Lehrerlaubnis von Laien? Wer unterrichtet, wenn er auch Laie ist, aber redefertig und wohlgesittet, sei fernerhin Lehrer; "denn alle werden von Gott belehrt sein". (Joh. 6,45) [117] Auch im Judentum kann jeder Laie, der nicht Priester ist, weder dem Geschlecht Aarons, noch Levis entstammt, lehren.

Kommt die Unsitte der Laienpredigten nach dem Konzil von daher? Da kann man sich viele Fragen stellen.

Aber manchmal wurden doch auch Laientheologen und andere Theologen zurechtgewiesen?

Das ist war, aber nur weil sie gegen den demokratischen Prozess verstoßen hatten. Der Fortschritt der Theologie muß also immer Ausdruck der Volonté General bleiben und den Regeln des demokratischen Zentralismus entsprechen.

Wer fabriziert eigentlich Constitutiones, also Kirchenverfassungen? Diejenigen, die sich immer auf ein Basispapier des kleinsten, gemeinsamen Nenners einigen müssen, weil sie jede Autorität und jede Hierarchie verwerfen. Wer hat die Confessio Augustana gemacht. Wozu dienen "Kirchenverfassungen" in amerikanischen Sekten?

Auf welche Quellen greifen die AK zurück?

Wie wir gesehen haben, auf die Kirchenordung von Hippolyt, auf die ägyptische Kirchenordnung, dasTestament unseres Herrn Jesus Christus, auf die Didaché, auf die Didaskalia (12Apostellehre), die fast wörtlich eingegangen ist. Zum Beispiel hielt sich die Sekte der Audianer gerne an die Didaskalia.

Braucht man denn keine Ordnung in der Kirche? Doch, aber die Ordnung kommt von der Hierarchie, die ihre Dekrete erläßt und man schuldet Gehorsam. Die AK wollen einen kleinsten gemeinsamen Nenner definieren, das ist per se ökumenisch. So wie die Protestanten sich ausschließlich auf die Heilige Schrift berufen, so haben sich diese arianischen Frühprotestanten auf diese angebliche Kirchenverfassung der Apostel berufen, die demokratisch ist.

Aber schulden wir denn nicht jetzt auch Gehorsam? Das kommt doch alles vom Papst? Schuldet man der demokratischen Revolution in Tiara und Chorrock gehorsam? Au-

[116] AK VIII 46., Verordnungen und Gebete, Seite 76 ff.

[117] AK VIII. 34., Verordnungen und Gebete, Seite 66 Mitte

ßerdem, so wie laut AK jeder die Gewalt zu lehren hat und jeder Laie durch demokratisches Urteil zum Bischof wird, so erfordert der demokratische Prozess des Fortschritts für unsere Tage das Priestertum der Frau.

Ist das Pontifikale von Paul VI. aus diesem Geist geboren? Warum greift er auf diese Texte zurück, wenn es nicht so ist? Der Eingeweihte erkennt durch die Gebetsformeln, die den AK entstammen sofort, daß sich die Kirche auf den demokratischen Prozess des "Konzils von Jerusalem" eingelassen hat. Dieses Jerusalem, nicht Rom, das die Völker "spaltet", ist das Zentrum der Einheit der Menschheitsfamilie. Der Geist des "Jerusalemer Konzils" nach Lesart der AK verlangt die Einheit der Völkerfamilie in demokratischer Kollegialität.

Was hat es denn mit der ständigen Bischofssynode auf sich?

Die Frage kann man sich jetzt leicht selbst beantworten. Es ist die Synode im "demokratischen Geist der angeblichen Apostel" und sie schöpft aus dem Geist dieses angeblichen "Konzils von Jerusalem" nach Lesart der AK.

Kann man denn wirklich sagen, daß der Komplex AK & Hippolyt eine Hauptquelle von Vatikanum II sei? In dem Fall fangen wir bitte wieder oben an zu lesen, wenn wir es bis jetzt noch nicht kapiert haben, ansonsten schlafen wir weiter. Aber nicht nur die AK waren Vorbild für die neuen liturgischen Texte, sondern im selben Kirchenväterband finden Sie die Markusanaphora, die radikal zusammengekürzt und entstellt als 4. Hochgebet im NOM steht.[118]

In dem betreffenden Kirchenväterband findet sich auch der Papyrus von Dêr Balizeh, der den Hippolytkanon enthält. Dieses Eucharistiegebet, wohl von Hippolyt, war Vorbild für das 2. Hochgebet.[119] Es wurde im Rahmen des NOM entstellt, wie Dr. Heinz-Lothar Barth nachgewiesen hat. Hippolyt dachte subordinatianisch. Es darf an dieser Stelle nicht vergessen werden, daß Hippolyt im Kampf gegen Patripassianer und Modalisten selbst in den Arianismus gefallen war, noch vor Arius und so in Gegensatz zu den Päpsten geriet, denen er als Gegenpapst widerstanden hatte. [120]

Aber es finden sich noch mehr Gemeinsamkeiten zwischen dem Geist des Konzil und den AK. Die Anaphora der AK in ihrer schwatzhaften Länge ist Vorbild für die Mysterientheologie Odo Casels. Diese Anaphora der AK stellt sich dem heutigen, wahrscheinlich voreingenommenen Leser als ein Memoriale aller Erlösungsgeheimnisse dar, nach dem Motto "Gemeinde feiert Heilsgeschichte", so daß das Kreuz Christi und die Erneuerung seines Blutopfers in unblutiger Weise zu einem kleinen Aspekt unter vielen verkommt. Neuere Theologen haben doch immer von der Überbetonung, einer Hypertrophie also, des Gedankens der Propitiation in den traditionellen Riten gesprochen. Der NOM als Ausdruck des "Mysterium Paschale" und Feier der Heilsgeschichte hat sein Vorbild in der Liturgie der AK und dort soll es diese Hypertrophieangeblich nicht geben. Wollte der damalige Autor das denn wirklich? Wahrscheinlich wollte

---

[118] selbiger Kirchenväterband, Griechische Liturgien, Markusliturgie Seite 172 ff.

[119] ebenda, Seite 126 ff.

[120] http://www.newadvent.org/cathen/07360c.htm Catholic Encyclopedia Online

er nur seinen Arianismus wortreich begründen. Aber die Thélogie nouvelle ist hier ja auch nicht abgeneigt.

Aber das ist noch nicht das Ende der Parallelen, denn eine Firmung als von der Taufe getrenntes und eigenständiges Sakrament ist weder bei Hippolyt, noch in den AK nachweisbar, was ebenfalls wieder der heutigen Theologie entspricht, aber schon lange verurteilt ist. Von einem Sakrament der Ölung für schwer erkrankte sprechen die AK nicht und Hippolyt wohl auch nicht. Was macht es da, wenn man sich an der Materie dieser Sakramente vergreift und man mit Sojaöl firmen kann?

Und alles findet sich in einem wissenschaftlichen Band zusammengetragen, in dem Band der Kirchenväterbibliothek von 1912, griechische Liturgien, übersetzt von Remigius Storf? Das ist ein großartiges Manuale für Botte gewesen, oder es stand ihm außer Handschriften und Faksimile etwas ähnliches zur Verfügung, eine Art ständiger Begleiter. Ja, da braucht man nur umblättern. Das war als Handbuch auf dem Schreibtisch von Pater Botte OSB, dem Fabrikanten des neuen Pontifikale und anderen Experten. Dann sagten er, oder andere sich einfach: "Der Leib Christi-Amen. Klingt gut. Das nehmen wir. Das schöne Weihegebet für den Bischof auch." Dann haben er und Paul VI. behauptet, es finde noch bei Kopten und Syrern Verwendung, was eine glatte Lüge ist. Wie gesagt, alles seit 692 durch das die Regionalsynode des Trullanum verurteilt. Es gibt, nebenbei gesagt, noch weitere Literatur über die AK im Internet. Ein Artikel beschäftigt sich mit der Frage, ob die AK Midraschim im Sinne eines christlichen Talmud gewesen seien. [121] Wozu ein solches Buch? Der Anspruch auf Vollständigkeit der „apostolischen Dekrete“ ersetzt das Lehramt und fixiert eine Epoche, wie sie der Autor verstand, so wie es der Talmud ja auch versucht, denn den Tempel gibt es nicht mehr. Hier erscheint echte Tradition fortschrittlicher als der Archäologismus. Lassen wir an dieser Stelle noch einmal Eva Synek sprechen:

In den *CA* spielen die Apostel allerdings nicht nur ganz allgemein eine Rolle, die der in der jüdischen Tradition den frühen Rabbinern zugeschriebenen Position vergleichbar erscheint. Die Autorität der Weisungen wird in den *CA* (wie auch schon in der *Didasc)* mit einer Apostelversammlung begründet. Der Redaktor läßt dort den Zwölferkreis und Paulus gemeinsam mit verschiedenen anderen maßgeblichen Traditionszeugen, insbesondere dem Herrenbruder Jakobus und Klemens als "Sekretär", versammelt sein. Formal präsentieren sich die *CA* als eine Art Synodalschreiben der Apostel. Vor allem im Rahmen der *CanAp*, die einen Appendix zu den acht Büchern der *CA* bilden, werden auch Konzilskanones regelrecht rückdatiert. Als direktes Modell für die Zusammenstellung der übernommenen Stoffe diente wohl die zeitgenössische Synodaltätigkeit. Wie unlängst Hermann Josef Sieben herausstellte, wird zwar der Begriff "Apostelkonzil" noch nicht explizit gebraucht. Doch davon abgesehen projiziert der Redaktor sehr deutlich das synodale Modell von Rechtsfindung in die kirchliche Frühzeit.

Die fiktive Rückbindung geschichtswirksamer Rechtsentwicklung an einen denkwürdigen Synodalvorgang gleichsam in der "Geburtsstunde" des zu ordnenden Gemeinwesens entspricht aber auch der Verankerung wichtiger Grundsatzentscheidungen des rabbinischen Judentums in der sog. "Großen Synode" bzw. in den sog. Synoden von Javne und Uscha.“

Beleuchten wir die Rolle des Klemens der AK. Wir setzen an dieser Stelle die Einmischung des Klemens von Rom in die Wirren der Gemeinde von Korinth als bekannt voraus, ebenso seine autoritative Entscheidung, daß für die Aufstellung von Priestern und Bischöfen nicht die Autorität des Volkes das entscheidende sei, sondern die Nachfolge von den Aposteln her. Re-

[121] http://www.bsw.org/?l=71791&a=Comm02.htm Veröffentlichung an der UNI Wien/ Fak. Kirchenrecht

dakteur der AK läßt nun Klemens an diesem synodalen Prozess teilhaben und anscheinend ist sein Apostelsekretär nicht gewillt später als autoritärer Nachfolger des heiligen Petrus aufzutreten. Dem Klemens der AK wird es folglich niemals in den Sinn kommen die Aufrührer in Korinth zu maßregeln. Die Hierarchie aus der Sicht des offensichtlich häretischen Redakteurs, Verfassers, oder wie auch immer, hat also angeblich gelogen, wenn sie sich hier auf Klemens von Rom berufen will. Das VIII. Buch der AK entpuppt sich hier als synodale Kampfschrift in einem propagandistischen Feldzug.

6. Abschluß

In der Enzyklika Mediator Dei (Nr. 50) sagt in demselben Sinne Pius XII.: "Denn wie kein vernünftiger Katholik in der Absicht, zu den alten, von den früheren Konzilien gebrauchten Formeln zurückzukehren, die Fassungen der christlichen Lehre ablehnen kann, welche die Kirche unter der Leitung des Hl. Geistes in der neueren Zeit mit reicher Frucht gegeben und als verbindlich erklärt hat; oder wie kein vernünftiger Katholik die geltenden Gesetze ablehnen kann, um zu den aus den ältesten Quellen des kanonischen Rechts geschöpften Bestimmungen zurückzugehen so ist gleichermaßen, wenn es sich um die heilige Liturgie handelt, offensichtlich der von keinem weisen und gesunden Eifer getrieben, der zu den alten Riten und Bräuchen zurückkehren wollte und die neuen ablehnte, die doch unter dem Walten der göttlichen Vorsehung mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse eingeführt worden sind." (Text nach der Schriftenreihe „Salz der Erde“ (Sal terrae) Nr. 5, Petrus-Verlag Kirchen Sieg)


GRIECHISCHE
·LITURGIEN·
UEBERSETZT·VON
REMIGIUS STORF
GEISTLICHER·RAT·IN
MARKT·OBERDORF

MIT EINLEITUNGEN
VERSEHEN VON
THEODOR SCHERMANN

1·9·1·2
·KEMPTEN & MUENCHEN·
VERLAG·DER·JOS·KÖSEL'SCHEN BUCHHANDLUNG

Nach der Gültigerklärung der Anaphora von Addai und Mari am 17.1.2001 durch Johannes Paul II., ohne Wandlungsworte, Einsetzungsbericht und dergleichen und der frechen Behauptung, die Worte der Konsekration seien „euchologisch verstreut" im Text der Assyrer enthalten, kann das Argument, Gott könne bestimmte Katastrophen nicht zulassen, keine Geltung mehr haben. [122] Die Katastrophe, daß die gutwilligen bezüglich des Pontifikale Pauls VI. einem ähnlichen Betrug aufgesessen sind, wie im Falle der assyrischen Anaphora, scheint also möglich zu sein. Schließlich hat Kardinal Kasper ja höchst selbst in einem Vortrag vor Anglikanern, der im TABLET veröffentlicht worden ist, den analogen Zusammenhang der Addai-Mari-Entscheidung mit der Anerkennung anglikanischer Weihen in den Vordergrund gerückt. Apostolisch ist in diesem Sinne alles, was dem talmudistischen und synodalen Konzept angeblicher Aposteldekrete entspricht und da kann ein Konzil von Nizäa und alle anderen Konzilen nur stören. Es muß also ein Konzil her, welches an den „Geist von Jerusalem" anknüpft.

Ansonsten muß man alles, was diesbezüglich von Paul VI. und Johannes Paul II. gekommen ist, akzeptieren, wie Pater Lugmayr von der Petrusbruderschaft es ja auch tut. [123] Diese Arbeit

---

[122] http://www.cired.org/liturgy/apostles html

[123] http://stjosef.at/artikel/anaphora_addai_mari_dogmatik.htm

ist in demselben Geist entstanden, wie die fundamentalen Arbeiten von Herrn Dr. Heinz-Lothar Barth zu dem Problem Addai und Mari in der Kirchlichen Umschau. Die Autoren dieses Artikels werden sich nicht mundtot machen lassen. Diese Haltung scheint uns im Hinblick auf die geradezu prophetische Enzyklika Mediator Dei und auf das Siegelschreiben Apostolicae Curae Leos XIII. eine Gewissenspflicht zu sein.

Man will ganz klar in die vornizäanische Epoche zurück, oder vielmehr, was man unter Konsultierung der talmudistischen Konstitutionen dafür ausgibt. Das Dogma der Trinität selbst steht auf dem Spiel, wie und der Abriß des Marienheiligtums in Fatima drastisch vor Augen führt. Das Boot wird von den Wellen hin und her gerissen, aber der HERR wird sich erheben und den Wellen gebieten, wenn ER die Zeit gekommen sieht. Zum Glück haben die Apostel so wenig geschrieben, zum Glück haben sie ein autoritatives Lehramt hinterlassen, zum Glück beruht der katholische Glaube nicht auf der Auffindung verstaubter Dokumente von 1500 bis 1900 Jahre nach dem Tod der Apostel. Der Zusammenhang der bis zum Konzil praktizierten Traditionen in Ost und West in Zusammenschau mit dem Lehramt ist vielsagender, als ein talmudistische Restriktion auf den Komplex Hippolyt & Apostolische Konstitutionen. Aus diesem Grund haben die Reformer auch nur Anleihen gemacht bei Dokumenten, die seit Jahrhunderten keine Praxis mehr kannten. Die seit langem ungebräuchliche Markusanaphora wurde konsultiert, der Jakobusanaphora, immer in Gebrauch, ging man aus dem Weg. Der textliche Zusammenhang der letzteren mit dem römischen Kanon ist ein stärkerer Traditionsbeweis als Hippolyt und ähnliches. [124] Der Vollständigkeit halber und um dem Leser weitere Ausblicke zu erlauben, soll auch ein Hinweis auf die koptische Liturgie nicht fehlen. [125] Man wird hier schwerlich jenen Geist finden, der dem Trinitätsdogma so feindlich ist, wie im NOM und seiner Vorlage, der Liturgie der AK.

6.1 Eine seltsame Entdeckung im Internet

eine kurze Internetrecherche im anglophonen Internet beweist, daß Dokumente, die früher einfach Bulle, Breve, Enzyklika, Siegelschreiben, dogmatische Konstitutionen usw. hießen, jetzt einfach im Nachhinein als **Apostolic Constitutions** bezeichnet werden, freilich gab es immer beides, aber jetzt werden die Begriffe durcheinander geworfen.

Im deutschsprachigen Internet und im französischen findet diese Verwechslung nicht statt.

Selbst Vaticanum II nannte seine Dokumente noch **dogmatische Konstitutionen, wie Vaticanum I auch.** Aber das englischsprachige Internet benennt diese sehr häufig in apostolische Konstitutionen um.

Viele neue Verlautbarungen von Johannes Pauls II. heißen heutzutage **apostolische Konstitutionen,** was wohl eine Sukzession zu jenem sagenhaften Dokument von etwa 380 n.Chr. Gbrt. herstellen soll, was aber nicht sicher ist, weil es auch früher Dokumente dieser Art gab. Entsprechend erfolgen im anglophonen Internet Umbenennungen, selbst die gute, alte Bulle **Quo Primum reüssiert zur apostolic constitution.** Die Gegenprobe auf "dogmatic constitutions" führt zwar auch auf Treffer, der Trend ist aber eindeutig.

---

[124] http://www.newadvent.org/cathen/03255c htm But the Roman Canon shows perhaps more likeness to that of Antioch in its formulæ These parallel passages have been collected and printed side by side by Dr. Drews in his "Entstehungsgeschichte des Kanons in der römischen Messe", in order to prove a thesis which will be referred to later. Meanwhile, whatever may be thought of Drew's theory, the likeness of the prayers cannot be denied. http://sor.cua.edu/Liturgy/Anaphora/James.html

[125] http://www.coptic.net/prayers/StBasilLiturgy.html

Ob das gewollt ist, eine Freudsche Fehlleistung, oder Folge eines terminologischen Paradigmenwechsels, der sich den Gemütern eingeprägt hat, Orwell'sches Neusprech, oder was auch immer, ist ganz egal. Entscheidend ist, es hat stattgefunden und es hat einen Grund. Der Grund scheint darin zu liegen, daß Johannes Paul eine Vorliebe für den Begriff der apostolischen Konstitutionen hat und keine dogmatischen Konstitutionen veröffentlicht. Der Suchbegriff

"dogmatische Konstitution" + "Johannes Paul II"

in der deutschen Google-Maschine führt nur auf Treffer, wo Johannes Paul auch dogmatische Konstitutionen vergangener Tage zitiert, sei es Vaticanum I, oder Vaticanum II, die auch damals so genannt worden sind. Die Umbenennung durch die Kommentatoren bleibt aber merkwürdig.

6.2 Erzbischof Marcel Lefèbvre und das Pontifikale Paul VI.

Etwas anderes möchte ich hier zu Protokoll geben, was ich beeiden kann:

ich war damals der einzige Seminarist, der eine Expertise einsehen durfte, die wohl aus der Zeit von Pater Bisig stammte. Sie lag im Schreibtisch von Pater Paul Natterer. Das Thema war der Nachweis, daß die Bischofskonsekration Pauls VI. auf authentischer syrischer Überlieferung beruhe und sein Vorbild im syrischen Weihegebet habe. Der Erzbischof scheint das in Auftrag gegeben zu haben.

Bewaffnet mit Texten der neuen Bischofsweihe und einer lateinischen Kopie des Weihegebetes der apostolischen Konstitutionen verglich ich alles mit der lateinischen Abfassung des syrischen Weihegebetes, welches die katholischen Syrer wohl im 17. Jhr. Beim Heiligen Stuhl hinterlegt hatten. Es handelte sich nicht um irgendeinen lateinischen Text. Ich war völlig konsterniert, als ich feststellte, daß es keine Übereinstimmung gab und daß die Expertise die Übereinstimmung trotzdem feststellte. Der verantwortliche "Experte", entweder Bisig, oder einer seiner Professoren, konnte entweder kein Latein, oder aber er hatte bewußt gelogen. Regens Natterer hatte nie einen Blick hineingeworfen. Da ich damals ein unbedarfter Seminarist war, ging ich davon aus, daß der "Experte" über Informationen verfügte mit deren Hilfe er das Weihegebet wenigstens im Kontext syrischer Überlieferung ansiedeln konnte. Heute weiß ich, daß auch das falsch ist.

Regens Natterer verkündete weiter im Unterricht, völlig desinformiert, das Gebet Pauls VI. sei syrischer Herkunft und müsse deswegen prinzipiell gültig sein, weil es ja bis heute in kirchlichem Gebrauch sei. Man kann sich vorstellen, daß der Erzbischof derselben Desinfomation aufgesessen war, ja mehr noch, daß man ihn von Zaitzkofen aus zu Bisigs Zeiten bewußt belogen hatte. Oder hatte man jemals den Erzbischof Klage führen hören, Paul VI. sei ein Fälscher und Lügner und das Weihegebet habe mit dem syrischen nichts zu tun? Der Erzbischof war ja sonst auch nicht auf den Mund gefallen. Man muß also davon ausgehen, daß diese "Expertise" den Erzbischof beeinflusst hatte und zwar in einem Sinne, den Bisig, oder der "Experte" gewollt hatten. Das Ziel war die Erörterung des Pontifikale Paul VI. bewußt zu hintertreiben. Bezüglich der Firmung war der Erzbischof seinerzeit von Kardinal Seper, damals Präfekt der Glaubenskongregation befragt worden. Darauf hingewiesen, daß die aktuelle Form doch die griechische sei, rechtfertigte der Erzbischof seine Nachfirmungen mit den falschen Übersetzungen.

Schaut man in den **Brief an die ratlosen Katholiken** aus dem Jahre 1986 [126], wird man jeden Hinweis auf die Erneuerung der Bischofsweihe vermissen, obwohl auf die neue Priesterweihe und die Firmung eingegangen wird.[127] Noch bedenklicher wird es bei Prof. Georg May in seinem Werk „Der Glaube in der nachkonziliaren Kirche“ in seinen Abhandlungen über die Änderungen des Weiheritus ebenfalls nur auf die Priesterweihe ein, obwohl er durchaus die Studie von Athanasius Kröger OSB zitiert, aber seine Ergebnisse für die Erneuerung der Bischofsweihe verschweigt. [128] Anders als Erzbischof Lefèbvre, der seinen Seminaroberen vertraut hatte, trifft Professor May der Vorwurf, daß er seinen Lesern unangenehme Wahrheiten bewußt verschwiegen hatte. Man scheint alles dafür getan zu haben, sowohl in den Seminarien, als unter den Laien, daß das Thema des Pontifikale Pauls VI. und sein apokrypher Ursprung in Vergessenheit geriet.

6.3 Résumée

Die von mir aufgearbeitete Vorlage war ein hervorragender Rahmen für zahlreiche Erweiterungen und Ausblicke. Insbesondere die Einfügung von Internetseiten als Fußnoten erwies sich als praktische Angelegenheit. Ich bedanke mich daher sehr bei allen, die mir ihre Arbeiten zur Verfügung gestellt zu haben und die hier nicht namentlich genannt werden wollen. Wie auch immer, die Arbeiten von Athanasius Kröger OSB und Rama Coomaraswamy waren eine gute Grundlage. [129]

Wir haben gesehen, daß der Gott des Konzils und der Gott der AK einander sehr nahe kommen. Dieser Gott ist nicht die Allerheiligste Dreifaltigkeit, sondern diesem Gott kommt „dreifaltig“ allenfalls adjektivisch als veränderliches Merkmal zu. Erleuchtend ist in dieser Hinsicht auch die Lektüre des Buches von Johannes Rothkranz, „Die Kardinalfehler des Hans Urs von Balthasar“. [130] Wir haben ebenfalls gesehen, wie die AK den Hervorgang des Sohnes am göttlichen Willen festmachen und damit einen Primat des Willens über den Verstand annehmen. Da nur die Liebe zwischen Vater und dem aus der göttlichen Selbsterkenntnis gezeugten Wort ein notwendiger Willensakt sein kann, ist die von den AK bezeugte „Ewigkeit“ des Logos als Zeugung durch den Willen kein notwendiger Akt. Zum Vergleich, Gott mag in Ewigkeit beschlossen haben, die Welt zu schaffen, dieser ewige Entschluß schließt aber nicht dessen Notwendigkeit ein und ist somit nicht identisch mit dem göttlichen Wesen. Folglich begründet die Zeugung des Sohnes aus dem Willen auch keine notwendige, innergöttliche Relation, die mit dem göttlichen Wesen identisch ist und die „Ewigkeit“ des Logos ist nicht ewiger als der Beschluß Gottes, die Welt zu schaffen, auch wenn diese „Zeugung“ aus dem Willen dem Schöpfungsbeschluß vorausgeht.

Jeder eingeweihte kennt heute die Brisanz des Themas. Die Frage muß erlaubt sein, an welchen Gott sich der Kult des NOM, oder der die neuen Weiheriten überhaupt richten, die Ein-

---

[126] Offener Brief an die ratlosen Katholiken, 1986 Mediatrix Verlag, Seite 73 ff. Die neuen Priester

[127] fatalerweise wurde die französische Form in der deutschen Fassung des **Briefes** einfach auf Deutsch übersetzt, ohne zu berücksichtigen, daß die deutsche Firmform die exakte Übersetzung der lateinischen Editio typica ist. Seite 69

[128] 1983 Mediatrix Verlag, Der Glaube in der nachkonziliaren Kirche, Georg May, Seite 156

[129] The Post-Conciliar Rite of Orders IS THE APOSTOLIC SUCCESSION INTACT? Rama P. Coomaraswamy, M.D. http://www.coomaraswamy-catholic-writings.com/Holy%20Orders.rtf

[130] Die Kardinalfehler des Hans Urs von Balthasar, Johannes Rothkranz, 2. ergänzte Auflage 1989, copyright 1988 bei Verlag Pro Fide Catholica, Durach, Deutschland

engung des Blickwinkels auf die Realpräsenz in der Messe verkennt ein zentrales Problem. Das Adjektiv „dreifaltig“ erscheint somit wie eine „verlierbare und veränderliche“ Eigenschaft „Gottes“ und nur der Vater ist schlechthin notwendiges Sein im absoluten Sinne.

Wir haben auch gesehen, wie sich die Frage der Anaphora von Addai & Mari mit den der Frage Form der neuen Weiheriten berührt und wie emanzipatorisches Gedankengut der AK das Konzil virulent bestimmt haben. Es wurde gezeigt, wie die neuen Riten ein und demselben Leitgedanken folgen, den man an den AK dingfest machen kann, ja, wie der Ursprung der neuen Riten sich selbst in Einzelheiten mit dieser Vorlage decken, ja mehr noch, wir entdeckten, wie wahrscheinlich ein besonderer Band der Kirchenvätersammlung von 1912 ein liebes Vademecum der Reformer gewesen war. Wir durften erfahren, daß Johannes Paul II seine aktuellen Dokumente als AK betitelt und verfolgten die Umbenennung alter Dokumente im praktischen Sprachgebrauch in AK.

Wir haben wohl alle eingesehen, daß die Konsultierung ausschließlich der Editio typica Pauls VI. für eine Beantwortung der Frage des gültigen Erhaltes der apostolischen Sukzession nicht ausreicht, sondern daß die fortwährende Evolution der landessprachlichen Texte nicht nur mitberücksichtigt werden muß, sondern das Kriterium überhaupt ist, weil letztendlich sie Anwendung finden. Diejenigen, die behaupten, die Amtskirche habe noch wahre Priester und Bischöfe, müssen sich dieser Aufgabe stellen. Anscheinend drücken sie sich davor.

Derzeit kann man wohl nur die ostkirchlichen Weihen als sicher annehmen. Wie auch immer, Wachsamkeit ist auch hier geboten, denn die Zerstörung der alten orientalischen Liturgien ist ebenfalls, ohne viel Tamtam, in vollem Gange. Zur Stunde kann niemand von uns sagen, ob die orientalischen Pontifikalien auch geändert worden sind. Unter Vorbehalt nehme ich an, daß das zur Zeit nicht der Fall ist.

6.4 Statt einer Bibliographie, noch einmal alle Fußnoten angehängt:

[1] Neque his a Christo Domino institutis Sacramentis Ecclesia saeculorum cursu alia Sacramenta substituit vel substituere potuit, cum, ut Concilium Tridentinum docet, septem Novae Legis Sacramenta sint omnia a Jesu Christo Domino Nostro instituta et Ecclesiae nulla competat potestas in "substantiam Sacramentorum", idest in ea quae, testibus divinae revelationis fontibus, ipse Christus Dominus in signo sacramentali servanda statuit.

[2] "disciplinam et ritum ecclesiae, sicut inveni et a sanctis predecessoribus meis traditum reperi, inlibatum custodire, er indiminutas res ecclesiae conservare et ut indiminutae custodiantur operam dare; nihil de traditione quae a probatissimis predecessoribus meis servatum reperi, diminuere vel mutare aut aliquam novitatem adimittere" (Liber Diurnus Romanorum Pontificum, P.L.105)

[3] Constat autem inter omnes Sacramenta Novae Legis, utpote signa sensibilia atque gratiae invisibilis efficientia, debere gratiam et significare quam efficiunt et efficere quam significant.

[4] Rouet Journel, Enchiridion Patristicum (Freiburg/Br. 1932) n. 1834: „Es kommt das Wort zum Element hinzu und es wird Sakrament, auch seinerseits wie ein sichtbares Wort.“

[5] Gihr, Sakramentenlehre I, 1. Teil §7, Bestandteile des sakramentalen Zeichens, Seite 41

[6] AD SECUNDUM dicendum quod. verba pertinent ad formam sacramenti ratione sensus significati. Et ideo quaecumque fiat additio vel subtractio verbo-

rum, quae non addat aliquid aut subtrahat debito sensui, non tollitur species sacramenti. S. Th. III 60, 8 ad 2

[7] ...unum quidem ex parte ejus qui pro fert verba, cujus intentio requiritur ad sacramentum, ut infra dicetur. Et ideo si intendat per huiusmodi additionem vel diminutionem alium ritum inducere, qui non sit ab Ecclesia receptus, non videtur perfici sacramentum, quia non videtur quod intendat facere id quod facit Ecclesia. (S. Th. III. 60, 8 c)

[8] De mente vel intentione, utpote quae per se quiddam est interius, Ecclesia non iudicat: at quatenus extra proditur, iudicare de ea debet. Iamvero cum quis ad sacramentum conficiendum et conferendum materiam formamque debitam serio ac rite adhibuit, eo ipso censetur id nimirum facere intendisse quod facit Ecclesia. Quo sane principio innititur doctrina quae tenet, esse vere sacramentum vel illud quod ministerio hominis haeretici aut non baptizati, dummodo ritu catholico, conferatur.

Contra, si ritus immutetur, eo manifesto consilio, ut alius inducatur ab Ecclesia non receptus, utque id repellatur quod facit Ecclesia et quod ex institutione Christi ad naturam attinet sacramenti, tunc palam est, non solum necessariam sacramento intentionem deesse, sed intentionem immo haberi sacramento adversam et repugnantem.

[9] Gihr, Sakramentelehre II, dritter Abschnitt, Weihesakrament §51, Seite 297 unten, bzw. Anmerkungen, insbesondere die Entscheidungen Decr. S. Offic. 17 März 1897, S.C.I. 16. Sept. 1877, S.R.C. 14. Juni 1873

[10] http://ccpl.carr.org/~meripper/faith/o-priest.htm © St. Lawrence Roman Catholic Site * Westminster, MD 21158 * Page last updated 07/14/01 1975 ICEL translation. "The Rites" Band II. Published by the authority of Bishops Committee on Liturgy, NCCB. This book was published in 1991

[11] Zeitschrift: Der christliche Osten XL/1985/ 3-4, Seite 105 ff. Autor Johannes Madey

[12] "Verleihe, so bitten wir, allmächtiger Vater, diesem deinem Diener die Würde des Priestertums; erneuere in seinem Herzen den Geist der Heiligkeit, damit er das von Dir, Gott, empfangene Amt des zweiten Ranges festhalte und durch das Beispiel seines Lebenswandels die Zucht der Sitten fördere".

[13] The revised Latin text is from the editio typica of De Ordinatione Episcopi, Presbyterorum et Diaconorum, which is available from Paxbook.com. The 1968 Latin text is from De Ordinatione Diaconi, Presbyteri et Episcopi (only available second-hand). http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/pr1968priests.html , der englische Text in rechten Kolumne ist eine Privatübersetzung und hat keine liturgische Bedeutung.

[14] Acta Apostolicae Sedis, 60 (1968) 369-373,18 June 1968,

http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/apost_constitutions/documents/hf_p-vi_apc_19680618_pontificalis-romani_lt.html

[15] http://www.angelfire.com/nj/malleus/CDW_letter.html Letter from the Congregation for Divine Worship to the president of the NCCB on the defects of the Ordination Rite, Prot. 760/96/L 761/96/L 20 September 1997

8.1 http://ccpl.carr.org/~meripper/faith/ Diakon Mark Ripper der Erzdiözese Baltimore, USA. ICEL-Texte mit kompletten Gebeten, Rubriken nicht immer vollständig, Praenotanda fehlen.

[16] Volksausgabe, herausgegeben von den liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich; Benzinger und Herder, 1971

[17] Dem wissenschaftlich suchenden stehe dieser Link auf eine lateinische Ausgabe der anglikanischen Riten von 1662 zur Verfügung http://justus.anglican.org/resources/bcp/Latin1662/BCP_Latin1662.htm

[18] Ad rectam vero plenamque Ordinalis anglicani aestimationem, praeter ista per aliquas eius partes notata, nihil profecto tam valet quam si probe aestimetur quibus adiunctis rerum conditum sit et publice constitutum: Longum est singula persequi, neque est necessarium: eius namque aetatis memoria satis diserte loquitur, cuius animi essent in Ecclesiam catholicam auctores Ordinalis, quos adsciverint fautores ab heterodoxis sectis, quo demum consilia sua referrent.

Nimis enimvero scientes quae necessitudo inter fidem et cultum, inter legem credendi et legem supplicandi intercedat, liturgiae ordinem, specie quidem redintegrandae eius formae primaevae, ad errores Novatorum multis modis deformarunt. Quamobrem toto Ordinali non modo nulla est aperta mentio sacrificii, consecrationis, sacerdotii potestatisque consecrandi et sacrificium offerendi; sed immo omnia huiusmodi rerum vestigia, quae superessent in precationibus ritus catholici non plane reiectis, sublata et deleta sunt de industria, quod supra attigimus.

Ita per se apparet nativa Ordinalis indoles ac spiritus, uti loquuntur. Hinc vero ab origine ducto vitio, si valere ad usum ordinationum minime potuit, nequaquam decursu aetatum, cum tale ipsum permanserit, futurum fuit ut valeret. Atque ii egerunt frustra qui inde a temporibus Caroli I conati sunt admittere aliquid sacrificii et sacerdotii, nonnulla dein ad Ordinale facta accessione, frustraque similiter contendit pars ea Anglicanorum non ita magna, recentiore tempore coalita, quae arbitratur posse idem Ordinale ad sanam rectamque sententiam intelligi et deduci.

Vana, inquimus, fuere et sunt huiusmodi conata: idque hac etiam de causa, quod, si qua quidem verba, in Ordinali anglicano ut nunc est, porrigant se in ambiguum, ea tamen sumere sensum eumdem nequeunt quem habent in ritu catholico. Nam semel novato ritu, ut vidimus, quo nempe negetur vel adulteretur sacramentum Ordinis, et a quo quaevis notio repudiata sit consecrationis et sacrificii, iam minime constat „Accipe Spiritum Sanctum“, qui Spiritus, cum gratia nimirum sacramenti, in animam infunditur: minimeque constant verba illa „ad officium et opus presbyteri“ vel „episcopi“ ac similia, quae restant nomina sine re quam instituit Christus. ...

[19] Volksausgabe, herausgegeben von den liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich; Benzinger und Herder, 1971

11.1 http://www.angelfire.com/nj/malleus/article3.html © 2002 Joseph Oliveri E-mail: joseph.oliveri@riag.com , Das Common Book of Prayer 1662: http://justus.anglican.org/resources/bcp/Latin1662/Latin1662_Ordinal.htm#Priests In quarta Editione, post Accessionem clementissimi Regia nostri Edvardi Septimi, quem Deus semper salvum faciat, denuo recognita, neccssarias correctiones feci nominum et titulorum Regis et Reginæ et Principis et Principisse Walliæ: et Versionem Latinam Ordinum gratiarum actionis in Die Anniversario Accessionis ad finem subjunxi

11.2 http://sor.cua.edu/Liturgy/Anaphora/Xystus.html

Last Updated: May 9, 2004

[20] http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_epist-i-corinthios_lt.html#6

[21] http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_epist-titum_lt.html#3

[22] http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_epist-hebraeos_lt.html#10

[23] Mitteilungsblatt der Priesterbruderschaft, Nr. 214, 1996, Seite 22, „Die sieben Quellen der Gnade“.

[24] De materia autem et forma in uniuscuiusque Ordinis collatione, eadem suprema Nostra Apostolica auctoritate, quae sequuntur decernimus et constituimus:

(In bezug auf die Materie und die Form bei der Spendung einer jeden Weihe aber entscheiden und bestimmen Wir kraft ebendieser Unserer höchsten Apostolischen Autorität folgendes:) (DH 3860)

[25] ITINERARIES, Nr. 212, April 1977

[26] Kurze kritische Untersuchung, IV, Fußnote 15

[27] Contra, si ritus immutetur, eo manifesto consilio, ut alius inducatur ab Ecclesia non receptus, utque id repellatur quod facit Ecclesia et quod ex institutione Christi ad naturam attinet sacramenti, tunc palam est, non solum necessariam sacramento intentionem deesse, sed intentionem immo haberi sacramento adversam et repugnantem.

[28] Pius XII. sagt dagegen in seiner Enzyklika Mediator Die (Nr 48): “Gleich zu beurteilen sind die Versuche und Bestrebungen, alle möglichen alten Riten und Zeremonien wieder in Gebrauch zu bringen. Ganz gewiß, die Liturgie der alten Zeit ist zweifelsohne verehrungswürdig. Aber ein alter Brauch ist nicht allein schon deshalb, weil er Altertum ausstrahlt, in sich oder für spätere Zeiten und neue Verhältnisse für geeigneter und besser zu halten. Auch die neueren liturgischen Riten sind ehrfürchtiger Beobachtung würdig, weil sie entstanden sind unter Eingebung des Heiligen Geistes, der immerdar der Kirche beisteht bis zur Vollendung der Zeiten; und auch sie sind gleicherweise Werte, mit deren Hilfe die ruhmreiche Braut Christi die Menschen zur Heiligkeit anspornt und zur Heiligkeit führt.” Und weiter in Nr. 51: „Diese Denk- und Handlungsweise läßt jene übertriebene und ungesunde Altertumssucht wiederaufleben, der die ungesetzliche Synode von Pistoja Auftrieb gegeben hat, und ebenso trachtet sie die vielfachen Irrungen wieder auf den Plan zu rufen, welche die Ursache zur Berufung jener Synode waren, aus ihr zum großen Schaden der Seelen sich ergaben, und welche die Kirche, die immer treue Hüterin des ihr von ihrem Stifter anvertrauten Glaubensgutes, mit vollem Recht verworfen hat.“ (Meine Kursive) (Text aus der Schriftenreihe „Salz der Erde“ (Sal terrae) Nr. 5, Petrus-Verlag Kirchen Sieg)

[29] Aus: Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Pontifikale I; Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen; herausgegeben von den liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Herder 1994, S 12f

[30] Das ist sogar sehr wahrscheinlich. Weitere Diskussion zur Frage der Christologie und Trinitätslehre Hipp. im Anhang 6)

[31] Nach Burton Scott Easton läßt sich über diesen Text folgendes sagen: «Der ursprüngliche griechische Text der Apostolischen Überlieferung wurde,

abgesehen von kleinen Teilen, nicht wiedergefunden. Der lateinische Text ist im allgemeinen glaubwürdig, aber unvollständig. Die einzige weitere glaubwürdige Fassung, der sahidische Text, ist ebenfalls unvollständig, und die mittelmäßigen Fähigkeiten ihres Übersetzers führten in der späteren Übertragung zu weiteren Verwirrungen. Die arabische Fassung ist ein Text von geringerer Bedeutung und bietet wenig, was der sahidische Text nicht enthält. Die einzige, praktisch vollständige, äthiopische Fassung, ist ein Text aus dritter Hand und im übrigen unzuverlässig. Alle diese vier Fassungen gehen von einem gemeinsamen griechischen Originaltext aus, in dem zwei unterschiedliche Endungen zusammengefügt wurden. Die übrigen Quellen, die Konstitutionen, das Testament und die Kanones sind eindeutig überarbeitete Fassungen, in denen der Originaltext oftmals nicht wiederzuerkennen ist oder in dem ihm sogar rundweg widersprochen wird. Unter diesen Voraussetzungen ist die Wiederherstellung eines wirklich genauen Textes offensichtlich unmöglich.» (Burton Scott Easton: The Apostolic Tradition of Hippolytus, ins Englische übersetzt mit einer Einleitung und mit Anmerkungen, Cambridge University Press, 1934; erneut veröffentlicht von Arenon Book, England, 1962)

[32] Aus: Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Pontifikale I; Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen; herausgegeben von den liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Herder 1994

[33] Proinde sancta Synodus declarat, praeter ceteros ecclesiasticos gradus episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos (sicut idem Apostolus ait) a Spiritu Sancto „regere Ecclesiam Dei“ [Act 20,28], eosque presbyteris superiores esse, ac sacramentum confirmationis conferre, ministros Ecclesiae ordinare, atque alia pleraque peragere ipsos posse, quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent [can. 7]. (DH 1768)

[34] Forma autem constat verbis „Praefationis“, quorum haec sunt essentialia ideoque ad valorem requisita: „Comple in Sacerdote tuo ministerii tui summam, et ornamentis totius glorificationis instructum caelestis unguenti rore sanctifica“. ...

[35] Ein bekannter Fall ist Reinald von Dassel, der am 25. Juli 1160 zum Erzbischof von Köln erwählt wurde, sich aber erst am 2. Oktober 1165 zum Bischof weihen ließ.

[36] Annibale Bugnini bewertet in seinem Buch „Die Liturgiereform“ den Begriff an zwei verschiedenen Stellen völlig verschieden. Auf S 179 spricht er in Anmerkung 41von der „tiefen Bedeutung“ des „Spiritus principalis“, während er auf S 747 eingesteht: „Die Worte „Spiritus principalis“, die sich im Text des Weihegebetes finden, waren schwierig zu verstehen und nicht leicht in die verschiedenen Sprachen zu übersetzten.“

[37] „Iamvero verba, quae ad proximam usque aetatem habentur passim ab Anglicanis tamquam forma propria ordinationis presbyteralis, videlicet „Accipe Spiritum Sanctum“, minime sane significant definite ordinem sacerdotii vel eius gratiam, et potestatem, quae praecipue est potestas „consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini“ eo sacrificio, quod non est „nuda commemoratio sacrificii in cruce peracti“.“ (DH 3316)

[38] „De consecratione episcopali similiter est. Nam formulae „Accipe Spiritum Sanctum“ non modo serius annexa sunt verba „ad officium et opus episcopi“, sed etiam de iisdem, ut mox dicemus, iudicandum aliter est quam in ritu catholico. Neque rei proficit quidquam advocasse praefationis precem Omnipotens Deus: cum ea pariter deminuta sit verbis, quae summum sacerdotium declarent.“ Man ziehe auch das anglikanische Weihegebet direkt heran: http://justus.anglican.org/resources/bcp/Latin1662/Latin1662_Ordinal.htm#Bishop

25.1 Da, cordis cognitor pater, super hunc servum tuum, quem elegisti ad episcopatu(m), pascere gregem sanctam tuam et primatum sacerdotii tibi exhibere, sine repraehensione servientem noctem et die, incessanter reproprtiari vultum tuum et offerre dona sancta(e) ecclesiae tuae, sp(irit)u primatus sacerdotii habere potestatem dimittere peccata secundum mandatum tuum,...(Textos Eucharisticos Primitivos I, Seite 116)

25.2 http://www.ccel.org/fathers2/ANF-07/anf07-49.htm#P7061_2365065

[39] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/pr1968bishop.html Der Autor der Internetseite weist aber darauf hin, daß er im Jahre 2003 sich keine Rechenschaft über den aktuellen Stand der neusten Ausgaben abgelegt hat. Wörtlich: No ICEL texts were used or consulted for the making of this page. ICEL: International commission for English in the liturgy.

25.3Αυτοσ και νυν μεσιτεια του Χριστου σου, δι ημων επιχεε την δυναμιν του ηγεμονικου σου Πνευ ματοσ, οπερ διακονειται τω ηγαπημενω σου Ηαιοι Ιησου Χριστω, οπερ εδωρησατο γνωμη σου τοισ αγ ιοισ αποστολοισ σου του αιωνιου Θεου. (Migne, Constitutiones Apostol. Kolumne.1073, Fotokopie aus Zaitzkofen)

25.4 Neuere Kirchenvätersammlung, Verlag Kösel, 1912, Griech. Liturg. Apostol. Konst. Seite 31

[40] Der Leser vergleiche selbst auf dem Server der Uni Göttingen: http://www.suryoyo.uni-goettingen.de/library/bischofsweihegabrielrabosrevision.pdf

[41] http://syrcom.cua.edu/Hugoye/Vol7No2/HV7N2Kiraz.html Zum Vergleich aus einem syrischen Weihezertifikat, veröffentlicht in der syrischen Zeitschrift Hugoye, Vol. 7, Nr.2 Juli 2004: der Text des Zertifikates läßt sich offensichtlich vom Weihegebet selbst beeinflussen und greift dessen Gedanken auf: {13} This sublime gift bestowed upon him by God, through the precious intercession of His Holiness, legally authorises him to ordain monks, priests, deacons, etc., to consecrate churches, chancels, as well as baptismal and unctial oil, and to exercise with perfect efficiency all other spiritual functions appertaining to metropolitan dignity, subject to the Patriarch of Antioch

[42] P. Athanasius Kröger, Zum neuen Ritus der Bischofsweihe; UVK, 8. Jahrgang 1978, Heft 2, S 103

[43] Daß damit die Kanonizität der Promulgatio des Pontifikale zur Debatte steht, siehe im Anhang 4)

[44] Ebd.

[45] http://ccpl.carr.org/~meripper/faith/o-bishop.htm Diakon Mark Ripper, Diözese Baltimore, ICEL-Texte

[46] Kirchenväterband 1912, Griechische Liturgien. AK VIII 5. Charismen und Kirchendienste Einsetzung der Bischöfe, Seite 30

[47] Weitere Erörterung im Anhang 2)

[48] ebenda, siehe auch den Text aus Oxford: http://www.ccel.org/fathers2/ANF-07/anf07-49.htm#P7053_2362283

[49] Inde fit ut, quoniam sacramentum ordinis verumque Christi sacerdotium a ritu Anglicano penitus extrusum est, atque adeo in consecratione episcopali eiusdem ritus nullo modo sacerdotium confertur, nullo item modo episcopatus vere ac iure possit conferri: eoque id magis, quia in primis epis-

copatus muniis illud scilicet est, ministros ordinandi in sanctam Eucharistiam et sacrificium.

[50] Vana, inquimus, fuere et sunt huiusmodi conata: idque hac etiam de causa, quod, si qua quidem verba, in Ordinali anglicano ut nunc est, porrigant se in ambiguum, ea tamen sumere sensum eumdem nequeunt quem habent in ritu catholico. Nam semel novato ritu, ut vidimus, quo nempe negetur vel adulteretur sacramentum Ordinis, et a quo quaevis notio repudiata sit consecrationis et sacrificii, iam minime constat „Accipe Spiritum Sanctum“, qui Spiritus, cum gratia nimirum sacramenti, in animam infunditur: minimeque constant verba illa „ad officium et opus presbyteri“ vel „episcopi“ ac similia, quae restant nomina sine re quam instituit Christus. ... (DH 3317b)

[51] "Die Absicht Pauls Vl. im Hinblick auf die Liturgie, im Hinblick auf das, was man gemeinhin die Messe nennt, war es, die katholische Liturgie so zu erneuern, daß sie fast mit der protestantischen Liturgie zusammenfällt... Aber was seltsam ist: Paul Vl. hat das alles getan, um sich so weit wie möglich dem protestantischen Abendmahl anzunähern... Aber ich wiederhole: Paul Vl. hat alles in seiner Macht Stehende getan, um die katholische Messe - über das Konzil von Trient hinweg - dem protestantischen Abendmahl anzunähern." (Jean Guitton; zitiert nach Dom Gérard Calvet OSB, Brief an die Freunde der Abtei Sainte-Madeleine in Le Barroux Nr. 51 vom 10. August 1994)

[52] In der Enzyklika Mediator Dei (Nr. 50) sagt in demselben Sinne Pius XII.: “Denn wie kein vernünftiger Katholik in der Absicht, zu den alten, von den früheren Konzilien gebrauchten Formeln zurückzukehren, die Fassungen der christlichen Lehre ablehnen kann, welche die Kirche unter der Leitung des Hl. Geistes in der neueren Zeit mit reicher Frucht gegeben und als verbindlich erklärt hat; oder wie kein vernünftiger Katholik die geltenden Gesetze ablehnen kann, um zu den aus den ältesten Quellen des kanonischen Rechts geschöpften Bestimmungen zurückzugehen - so ist gleichermaßen, wenn es sich um die heilige Liturgie handelt, offensichtlich der von keinem weisen und gesunden Eifer getrieben, der zu den alten Riten und Bräuchen zurückkehren wollte und die neuen ablehnte, die doch unter dem Walten der göttlichen Vorsehung mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse eingeführt worden sind.” (Text nach der Schriftenreihe „Salz der Erde“ (Sal terrae) Nr. 5, Petrus-Verlag Kirchen Sieg)

[53] L. Renwart S.J., Ordinations anglicanes et intention du ministre, Novelle Revue Théologique 89 (1957) S 1049

32.1 http://ccpl.carr.org/~meripper/faith/o-bishop.htm

[54] http://www.anglicangradual.stsams.org/FTP/MSWord/4210-Ord-Bishop.doc , siehe auch das Vorwort http://www.anglicangradual.stsams.org/FTP/MSWord/0201-Preface.doc

[55] Näheres dazu im Anhang 3)

[56] Itaque ... [Pontificum praedecessorum decreta] confirmantes ac veluti renovantes, auctoritate Nostra, motu proprio, certa scientia pronuntiamus et declaramus, ordinationes ritu Anglicano actas irritas prorsus fuisse et esse omninoque nullas. (DH 3319)

[57]Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912

[58] ebenda, AK VIII 4. Einsetzung des Bischofs, Seite 29

[59] Luk.22,19

http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_evang-lucam_lt.html#22

[60] Joh.20,21-23 sowie Matth.28, 18ff.

http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_evang-ioannem_lt.html#20

http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_evang-matthaeum_lt.html#28

[61] Joh. 21,15ff.
http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_evang-ioannem_lt.html#21

[62] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912, AK VIII 15. Liturgie, Seite 54

[63] ebenda AK VIII 12. Liturgie, Seite 43

[64] http://www.vatican.va/archive/bible/nova_vulgata/documents/nova-vulgata_nt_epist-ii-corinthios_lt.html#13

[65] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912 Chrysostomosli-turgie, Die Messe der Gläubigen, Seite 243. Dieser Satz findet sich nicht so in allen Formularen der Chrysostomosliturgie:
http://www.ocf.org/OrthodoxPage/liturgy/liturgy.html

[66] http://sor.cua.edu/Liturgy/Anaphora/James.html and bless them by the grace of Your Only-begotten Son with Whom to You belong glory, honour and dominion with Your all holy, good, adorable, life-giving and consubstantial Spirit, now, always and forever

[67] AGPEYA, Das koptische Stundenbuch, Catholica Unio, Würzburg,

auch http://www.agpeya.org/Prime/prime.html

[68] GOTTESLOB, 1974, Nummer 765, Litaneien

[69] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912 AK VIII 6., Liturgie, Seite 32

[70] ebenda

[71] ebenda AK VIII 2. Charismen und Kirchendienste, Seite 27

[72] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912, AK VIII 4., Seite 29, als gemeinschaftlicher Erlaß, oder als Beispiel, der Erlaß des Andreas, Bruder des Petrus, AK VIII 6., Seite 32 Mitte

[73] http://www.bsw.org/?l=71791&a=Comm02.htm 1998 Biblica, Eva M. SYNEK, Universität Wien
Institut für Kirchenrecht A-1010 Wien, Freyung 6/Stg. 2/4

[74] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912, AK VIII 10., Seite 39

[75] Das Trullanum ist lediglich ein Regionalkonzil und nicht selbst frei von Kritik

[76] http://www.newadvent.org/cathen/01636a.htm

The Catholic Encyclopedia
Copyright © 1907 by Robert Appleton Company
Online Edition Copyright © 2003 by K. Knight
Nihil Obstat, March 1, 1907. Remy Lafort, S.T.D., Censor
Imprimatur. +John Cardinal Farley, Archbishop of New York

[77] Kirchenväterband, Kösel-Verlag, Griech.Liturgien, 1912 AK VIII 12., Liturgie, Anaphora Seite 49,

[78] AK VIII 12., Seite 43, Präfation

[79] ebenda Seite 44, oben

[80] Kirchenväterband ebenda, Jakobusliturgie, Seite 101 unten

[81] Gotteslob, Katholisches Gebet- und Gesangbuch, Ausgabe für das Bistum Regensburg, Verlag Friedrich Pustet Regensburg, 1974

[82] http://www.padre.at/credo.htm Vergleiche auch: Ferdinand Holböck, CREDIMUS, Verlag Anton Pustet 1973

[83] Johannes von Damaskus, Darlegung des orthodoxen Glaubens I, 6. Bibliothek der Kirchenväter, 1923, Verlag Josef Kösel. Seite 10

[84] Diekamp Band I, die innergöttlichen Hervorgänge §20, Seite 336, „....haben spätere Theologen den Hl. Geist lieber osculum amaoris, suspirium, vincula amoris genannt“ , siehe auch Thomas I, 37, 1
http://www.newadvent.org/summa/103701.htm , I, 38, 2 ad 1
http://www.newadvent.org/summa/103801.htm ,

[85] DER HEILIGE GEIST, Scheebens Lehre stilistisch vereinfacht ..P.Fr.Fuchs SVD, Seite 29, Petrus-Verlag, 3.Auflage, 1973

[86] Um das IV. Lateranense und seine Verurteilung von Joachim von Fiore macht das Credo des Gottesvolkes einen großen Bogen.

[87] Thomas In Col.1.4

[88] http://www.padre.at/credo.htm ,
http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/motu_proprio/documents/hf_p-vi_motu-proprio_19680630_credo_lt.html , lateinischer Text

[89] http://www.padre.at/credo.htm

[90] Ferdinand Holböck, CREDIMUS, Kommentar zum Credo Pauls VI., Seite 29

[91] Siehe Ausgabe Holböck, lateinischer Text

[92] Diekamp Band I, §26, II, 4), Seite 359

[93] Meine Hervorhebungen

[94] Diekamp Band I, §26, II, 4b), Seite 360

[95] Meine Hervorhebungen

[96] Sent. 1. d. 5

[97] Diekamp, Band I, Trinität, §15, II, Seite 315

[98] Vergleiche Ausgabe Holböck, lateinischer Text, Seite 28

[99] Siehe Ausgabe Holböck, Seite 29: Immer "muß also die Einheit in der Dreifaltigkeit und die Dreifaltigkeit in der Einheit verehrt werden."

[100] Ebenda, dieselbe Seite 29 , Hervorhebungen von uns.

[101] Ausgabe Holböck, CREDIMUS, Seite 27

[102] Diekamp Band I , Dreifaltigkeit §26, 4a), Seite 360

[103] Artikel der Summa im Internet : http://www.newadvent.org/summa/103904.htm

[104] Holböck, Credimus, lateinischer Text, Seite 28

[105] Symbolum Niceanum : Filium Dei natum ex Patre unigenitum, hoc est ex substantia Patris. Alter Denz. 54

[106] Kirchenvätersammlung von 1912, Griech. Liturgien, AK VIII., Liturgie, Seite 44 oben.

[107] Anhang 7), oder auch http://f23.parsimony.net/forum45852/messages/20810.htm

[108] Theodramatik 81 Anm. und 82. Meine Hervorhebungen

[109] Ausgabe Holböck, lat. Text, Seite 28

[110] alter Neuner Roos Nr. 837 b

[111] alter Neuner Roos Nr. 836, alter Denz. Nr. 39

[112] alter Denz. 428

[113] AK VIII 4., Charismen und Dienste, Seite 29 Mitte

[114] ebenda AK VIII 17. Weihen, Verordnungen und Gebete, Seite 57 unten

[115] http://perso.club-inter-net.fr/jldupaig/index.html? ,http://perso.club-internet.fr/jldupaig/fr/chr/index.html,http://perso.club-internet.fr/jldupaig/fr/chr/ministeres 3 siecle.html

[116] AK VIII 46., Verordnungen und Gebete, Seite 76 ff.

[117] AK VIII. 34., Verordnungen und Gebete, Seite 66 Mitte

[118] selbiger Kirchenväterband, Griechische Liturgien, Markusliturgie Seite 172 ff.

[119] ebenda, Seite 126 ff.

[120] http://www.newadvent.org/cathen/07360c.htm Catholic Encyclopedia Online

[121] http://www.bsw.org/?l=71791&a=Comm02.htm Veröffentlichung an der UNI Wien/ Fak. Kirchenrecht

[122] http://www.cired.org/liturgy/apostles.html

[123] http://stjosef.at/artikel/anaphora_addai_mari_dogmatik.htm

[124] http://www.newadvent.org/cathen/03255c.htm But the Roman Canon shows perhaps more likeness to that of Antioch in its formulæ. These parallel passages have been collected and printed side by side by Dr. Drews in his "Entstehungsgeschichte des Kanons in der römischen Messe", in order to prove a thesis which will be referred to later. Meanwhile, whatever may be thought of Drew's theory, the likeness of the prayers cannot be denied. http://sor.cua.edu/Liturgy/Anaphora/James.html

[125] http://www.coptic.net/prayers/StBasilLiturgy.html

[126] Offener Brief an die ratlosen Katholiken, 1986 Mediatrix Verlag, Seite 73 ff. Die neuen Priester

[127] fatalerweise wurde die französische Form in der deutschen Fassung des Briefes einfach auf Deutsch übersetzt, ohne zu berücksichtigen, daß die deutsche Firmform die exakte Übersetzung der lateinischen Editio typica ist. Seite 69

[128] 1983 Mediatrix Verlag, Der Glaube in der nachkonziliaren Kirche, Georg May, Seite 156

[129] The Post-Conciliar Rite of Orders IS THE APOSTOLIC SUCCESSION INTACT? Rama P. Coomaraswamy, M.D. http://www.coomaraswamy-catholic-writings.com/Holy%20Orders.rtf

[130] Die Kardinalfehler des Hans Urs von Balthasar, Johannes Rothkranz, 2. ergänzte Auflage 1989, copyright 1988 bei Verlag Pro Fide Catholica, Durach, Deutschland

[131] Italienische Form http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/apost_constitutions/documents/hf_p-vi_apc_19680618_pontificalis-romani_it.html

[132] Editio typica http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/pr1968priests.html

[133] Spanische Form http://www.legionhermosillo.com.mx/Orden.html

[134] portugiesische Form und kompletter Ritus http://www.psleo.com.br/missa_orden_sacerdotal.htm

[135] Seite der Diözese der Episcopal Church von San Diego http://www.edsd-bishopsearch.org/Ordination.pdf

[136] http://www.anglicangradual.stsams.org/FTP/MSWord/4210-Ord-Bishop.doc Nach dem Anklicken nach unten fahren, bis nach dem englischen der spanische Text erscheint.

[137] http://perso.wanadoo.fr/thomiste/nouvrite.htm

[138] http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/apost_constitutions/documents/hf_p-vi_apc_19680618_pontificalis-romani_lt.html

[139] http://www.carr.org/~meripper/faith/o-bishop.htm

[140] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/Sarumnote.html

[141] Gihr, Sakramentenlehre I, 1918, Seite 41-42

[142] Gihr, Sakramentenlehre II, Seite 297 – 298

[143] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/prtradpriests.html

[144] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/pr1968priests.html

[145] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/pr1968bishop.html

[146] In der deutsche Herderausgabe ist es wieder anders. Der Hauptkonsekrator hält die Hände weiter ausgestreckt. Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Pontifikale I; Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen; herausgegeben von den liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Herder 1994. In den von Kardinal Talavera akzeptierten Riten mit deutschen Texten und lateinischen Rubriken steht das nicht so.

[147] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/prtradbishop.html

[148] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/Sarumnote.html

[149] Siehe in meiner Arbeit den Hinweis auf Eva Synek, Uni Wien, Fakultät für Kirchenrecht. Die apostolischen Konstitutionen benutzen einen erweiterten Hippolyt-Text.

[150] Diekamp Band 3, Seite 27

[151]
http://justus.anglican.org/resources/bcp/Latin1979/LPP 09 Episcopal Services.doc

[152] Diekamp Band 3, 1942, Seite 371, englischsprachige Ausgabe des Ott: Fundamentals of Catholic Dogma by L. Ott, p. 369. Er nennt drei verschiedene päpstliche Bullen mit Name und Datum.

[153] Päpstliches Siegelschreiben „Apostolicae Curae“, Ausgabe Karl Haselböck, Wien, Freude an der Wahrheit, Nr. 76, Seite 11 - 12

[154] Die Texte von ICEL sind nunmehr unter diesem Link zu finden :
http://www.carr.org/~meripper/faith/o-bishop.htm , in meiner Arbeit findet sich leider ein inzwischen veralteter Link. Sie scheinen trotz Ablehnung durch die römischen Stellen überall in den USA benutzt zu werden.

[155] An den Leser dieser Kopie: inzwischen weiß ich es: diese Übersetzung ist die allgemeine. Andere Texte, die sich auf die lateinischen Vorlagen von 1968 und 1990 beziehen und diese korrekt wiedergeben, hat jemand privat für seine eigenen Recherchen ins Werk gesetzt und sie haben keine liturgische Bedeutung. Es sind also die ICEL-Texte, die seit 1968 benutzt werden. Ein Brief von Kardinal Medina Estevez bezeichnet die ICEL-Texte als theologisch defizient. http://www.angelfire.com/nj/malleus/CDW_letter.html

[156] http://www.newadvent.org/summa/504005.htm Suppl. 40, 5

[157] Päpstliches Siegelschreiben „Apostolicae Curae“, Ausgabe Karl Haselböck, Wien, Freude an der Wahrheit, Nr. 76, Seite 11 - 12

[158] http://www.coomaraswamy-catholic-writings.com/Holy%20Orders.rtf

[159][1] Bernard Leeming, S.J., Principles of Sacramental Theology, London: Longmans Green, 1955.

[160][2] Henry Davis, S.J., Moral and Pastoral Theology, New York: Sheed and Ward, 1935, Vol. III, p. 10. Dr. Ludwig Ott says much the same: "It is not necessary that they coincide absolutely in point of time; a moral coincidence suffices, that is, they must be connected with each other in such a

fashion, that according to general estimation, they compose a unitary sign" (Fundamentals of Catholic Dogma, Rockford, Ill.: TAN, 1986.)

[161] http://www.uscatholic.org/2002/07/sb0207b.htm

[162] http://www.google.de/search?hl=de&q=Women+priests+apostolic+constitutions+deacon&btnG=Google-Suche&meta=

[163] http://www.google.fr/search?hl=fr&q=%22Herv%C3%A9+Legrand%22+%2B+ordination+%2B+femme&btnG=Rechercher&meta=lr%3Dlang_fr

[164] Eine ausführliche Gegendarstellung zur Frage der Priesterweihe durch Priester liefert Pater Gaudron in Anhang 7).

[165] Neues CIC, http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_INDEX.HTM

[166] http://www.stjosephschurch.net/oath.htm

[167] http://pirate.shu.edu/~wisterro/cdi/charles_v_coronation.htm

[168] http://www.newadvent.org/cathen/07360c.htm

[169] Albert Erhard, Die Kirche der Märtyrer, Verlag Kösel & Pustet 1932, München, Seite 320-327

[170] http://www.ocf.org/OrthodoxPage/reading/filioque.html

[171] http://www.ocf.org/OrthodoxPage/reading/ortho_cath.html

[172] Vergl. mit Abbé Julio Meinveille, De la cabale au progressisme)

[173] Heinz-Lothar Barth, Die Mär vom antiken Kanon des Hippolytos, Untersuchungen zur Liturgiereform, Editiones UNA VOCE 1999, Seite 208

[174] Burton Scott Easton, The Apostolic Tradition of Hippolytus, translated into English with an introduction and notes, Cambridge University Press, 1934; republished by Arenon Book, England, 1962.

[175] http://www.newadvent.org/cathen/11589a.htm

[176] http://www.agpeya.org/Prime/prime.html

[177] Das Gebet der Ostkirche, Seite 69-75, Verlag Styria, Graz Wien Köln, 1986

[178] Altes LTHK, Stichwörter „Gregorius Palamas, Hesychiasten“

[179] Altes LTHK, Stichwort „Paul v. Samosata“, si interogatus non responderit hanc trinitatem, baptizetur.

[180] http://www.catholictradition.org/melchisedech-appx5.htm

[181] See CDT, Vol. I, the entry: Abbot, Ordination by

[182] For a more detailed treatment of this question, see Fundamentals of Catholic Dogma by L. Ott, p. 369. In unserer Ausgabe von TAN-Books, 1974, ist es die Seite 459.

[183] http://perso.wanadoo.fr/thomiste/nouvrite.htm

[186] http://f23.parsimony.net/forum45852/messages/20810.htm

Anhang 1)

Diskussion und Rückübersetzung landessprachlicher Formen ins Lateinische

Die Verworrenheit der Rechtslage, wie sie sich aus den unterschiedlichsten, nicht approbierten Formen ergibt:

Approbiert bedeutet in diesem Zusammenhang, daß eine päpstliche Promulgation in den Acta Apostolicae Sedes vorliegt und nicht nur der geglückte, oder mißlungene Versuch einer authentischen Auslegung eines mutmaßlich existierenden Gesetzes (sakramentale Weiheformen) durch einen legitimierten Ausleger (Dikasterium des Heiligen Stuhls) nach Maßgabe der Kanones 29-34 des neuen CIC. Einige angeblich „approbierte" Formen, wie z.B. die deutschen Weiheriten von 1971, besitzen eine solche Gutheißung durch Kardinal Talavera, wobei jedoch die Form der deutschen Priesterweihe erheblich von der Editio typica, als auch von der Promulgatio abweicht. Die italienische, portugiesische und spanische Form der Priesterweihe gibt wenigstens der Sache nach die Form der Promulgatio wieder, nicht jedoch die Editio typica. Die englischen Riten besitzen sogar das Kainsmahl einer Ablehnung durch vatikanische Stellen im Jahre 1997. Mir ist bis jetzt keine einzige landessprachliche Form vorgekommen, welche die Editio typica korrekt wiedergeben, außerdem ist die Wendung *„morum exemplo suae conversationis insinuent* » grundsätzlich nicht adäquat übersetzt.

Diese von mir bereits gesendete Liste ist aktualisiert:

a) Pontificalis romani recognitio - 18 June 1968, Acta Apostolicae Sedis, 60 (1968) 369-373

Da, quaesumus, omnipotens Pater, ***his famulis tuis*** *Presbyterii dignitatem; innova in visceribus eorum Spiritum sanctitatis; acceptum a te, Deus, secundi meriti munus obtineant, censuramque morum exemplo suae conversationis insinuent.*

Wie man sieht, fehlt hier nicht nur das Wörtchen „ut", sondern der Akkusativ ist durch einen Dativ ersetzt und auch „in" fehlt. Das deutet auf ein Abschwächung hinsichtlich des priesterlichen Charakters hin.

Die spanische, portugiesische und italienische Form folgt eher der Promulgatio in den AAS, als der Editio typica. [131]

b) Edito typica 1968 et 1990 (paxbook.com, Editio typica de Ordinatione Episcopi, Presbyterorum et Diaconorum)

Da, quaesumus, omnipotens Pater, ***in hos famulos tuos*** *presbyterii dignitatem; innova in vis-*

---

[131] Italienische Form http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/apost_constitutions/documents/hf_p-vi_apc_19680618_pontificalis-romani_it.html

ceribus eorum Spiritum sanctitatis; acceptum a te, Deus, secundi meriti munus obtineant, censuramque morum exemplo suae conversationis insinuent. [132]

Hier fehlt nur das „ut“, sonst ist noch alles wie bei Pius XII., aber durch das fehlende Wörtchen wird die Form zwar nicht unbedingt dogamtisch verändert, wohl aber im Hinblick auf den kanonischen Status. Die Promulgatio, die der Editio typica Kanonizität verleihen könnte, lautet aber anders und passt nicht zu ihr.

c) Englischer ICEL-Text zurückübersetzt:

Praesta, omnipotens Pater, **his famulis tuis** presbyterii dignitatem. Innova in visceribus eorum Spiritum sanctitatis. Sicut **cooperatores cum ordine episcoporum** sint fideles in ministerio, quod, -acceptum a te, Deus-, obtinent, et ut sint alteris exemplum rectae conversationis.

Der Dativ entspricht der Promulgatio und nicht der Editio typica, weicht aber sonst auch von der Promulgatio ab. Vom „Amt zweiten Ranges“ ist nicht mehr die Rede, stattdessen wird der Priester als Mitarbeiter des Bischofs bezeichnet, was ein Diakon und Weihbischof ja auch ist. Das ist kein adäquates Unterscheidungskriterium. Auch ist *„morum exemplo suae conversationis insinuent“* mangelhaft übersetzt mit „einem netten Beispiel.“

d) Die deutsche Form:

Omnipotens Deus, **te quaesumus, da his famulis tuis** dignitatem presbyteralem. Innova in eis Spiritum sanctitatis. Praesta ut adhaereant ministerio, quod a manu tua obtinent; vita eorum sit pro omnibus stimulus et mensura.

Das Priestertum wird nur noch adjektivisch bezeichnet. Auch ist hier keine Rede vom „Amt des zweiten Ranges“. Der letzte Satz der Form der Editio typica ist stark banalisiert.

e) Die italienische Form:

Dona, Pater omnipotens, istis tuis filiis dignitatem Presbyiterii; renova in eis effusionem tui Spiritus sanctitatis; adhaerentes fideliter, o Domine, ministerio secundi meriti sacerdotalis receptum a te et exemplo suo ducentes omnes in conversationem vitae integram.

Diese Form gibt wenigsten der Sache nach die Promulgation wieder.

f) Die spanische Form:

Te petimus, Pater omnipotens, ut confereas istis servis tuis dignitatem presbyterii; renova in cordibus eorum Spiritum sanctitatis; recipiant a Te sacerdotium segundi meriti et sint sicut exemplum vitae per conversationem eorum

Auch diese Form gibt der Sache nach die Promulgation wieder, wenn auch das „Beispiel“ wieder mal allzu banal übersetzt wurde. An der Editio typica hat auch sie sich nicht orientiert, wie schon die vorigen Formen wegen des Dativ.

(Ritual de Ordenación de Presbíteros).[133]

g) Die portgiesische Form:

[132] Editio typica *http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/pr1968priests.html*

[133] Spanische Form http://www.legionhermosillo.com.mx/Orden.html

Vos petimus, **Pater** omnipotens, constituite istum servum vestrum in dignitate presbyterii; renovate in corde ejus Spíritum sanctitatis; obteneat, ó Deus, **secundum meritus** ordinis sacerdotalis quod a vós procedit, et sua vita sit exemplum pro omnibus.[134]

Diese Form hat gegenüber der spanischen einige Besonderheiten. Gott wird wie in traditionellen französischen Übersetzungen für das Volk in der zweiten Person Plural angeredet, was nichts schlechtes ist. Dem Weihekandidaten wird nicht das Priestertum gegeben, sondern er wird *in der Würde des Priestertums konstituiert, welches aus Gott hervorgeht.* Der Schlusssatz bezüglich des Beispiels ist wieder stark vereinfacht gegenüber der Promulgatio.

.

Ein Vergleich für die Form der Bischofsweihe:

a) Pontificalis romani recognitio - 18 June 1968, Acta Apostolicae Sedis, 60 (1968) 369-373

Et nunc effunde super hunc Electum eam virtutem, quae a te est, **Spiritum principalem**, quem dedisti dilecto Filio Tuo Iesu Christo, quem Ipse donavit sanctis Apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca, ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui

b) Edito typica de 1968 et 1990 (paxbook.com, Editio typica de Ordinatione Episcopi, Presbyterorum et Diaconorum) Gegenüber den AAS gibt es nur einen Unterschied in Majuskeln und Minuskeln. In beiden Fällen liegt kein westsyrische Form vor, wie die Promulgatio behauptet. Seltsam für einen Text, von dem Extrempapalisten behaupten, er sei unfehlbar. Denn folglich müßte die Promulgatio als *medium quo* der Einführung ja so fleckenlos sein, wie die Editio typica

Et nunc effunde super hunc electum eam virtutem, quae a te est, **Spiritum principalem**, quem dedisti dilecto Filio tuo Iesu Christo, quem ipse donavit sanctis Apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui.

c) Die lateinische Form des anglikanischen 1979 Book of Common Prayer der Episcopal Church of the USA:

N. fac igitur, Pater, episcopum in Ecclesia tua. Effunde super *eum* virtutem quae a te est, **principalis Spiritus** quem dedisti dilecto Filio tuo Iesu Christo, quod donavit sanctis apostolis qui constituerunt Ecclesiam per singula loca, sanctificationem tuam in gloriam et laudem indeficientem Nomini tuo.

Im Englischen ist **principalis Spiritus** mit ***princely Spirit, fürstlicher Geist*** angegeben, was auf den ersten Blick die bischöfliche Leitungsgewalt bezeichnen könnte. Da aber der Begriff **principalis** in der lateinischen Sprache alles mögliche bedeuten kann (fürstlich, vorzüglich, vom Prinzip her kommend, - das, worauf es ankommt etc.) kommt man so nicht weiter. Wir werden sehen, daß landessprachliche Ausgaben zum Teil erfolgreich versuchen dieses Missverständnis zu beheben, wenn es auch nicht auf alle zutrifft. Das englische Wort **princely** besitzt keine Eindeutigkeit im Hinblick auf Leitungsgewalt, weil es nämlich auch **Vorzüglichkeit, Adel und Noblesse** bezeichnen kann, wie die spanische Ausgabe des anglikanischen

[134] portugiesische Form und kompletter Ritus http://www.psleo.com.br/missa_orden_sacerdotal.htm

Weiheformulars beweist, welches z.B. in der Diözese von San Diego der Episkopalkirche benutzt wird. Dort steht nämlich für **princely** das Wort **noble:**

Por tanto, Padre, haz a *N*. *un* obisp*o* en tu Iglesia. Derrama sobre *él*, el poder **de tu noble Espíritu**, el cual conferiste a tu amado Hijo Jesucristo, con el cual él dotó a los apóstoles, y por el cual tu Iglesia se edifica en todo lugar, para gloria e incesante alabanza de tu Nombre.[135]

Und auch David Allen Whites Sakramentar, das uns ja jetzt bekannt ist, benutzt diesen spanischen Text.[136] Die Handauflegung geschieht bei den Anglikanern im Augenblick der Form durch alle drei weihenden Personen.

d) Die französische Form:

Et nunc, Domine, effunde super hunc, quem eligisti, eam virtutem, quae a te venit, **Spiritum, qui facit caputes**, istum Spiritum, quem dedisti dilecto Filio tuo Iesu Christo, quem ipse donavit sanctis Apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui.[137]

Das französische „l'Esprit qui fait les chefs » kann auch bedeuten „die Mentalität, welche die Chefs kennzeichnet" und eben nicht nur den Heiligen Geist, der selbst regiert. Es ist nicht hinreichend deutlich gemacht, daß es sich bei diesem *Esprit* um eine Person handelt. Auch ist das Wort Chef so vieldeutig, weil es im profanen Arbeitsleben Verwendung findet, wo ein Chef eben oft nur das ausführende deligierte Organ einer Abteilung ist. Man kennt zwar auch den Begriff des Staatschefs, wobei auch der Bundespräsident Staatschef ist und besitzt doch nicht das, was man als „*rulership*" bezeichnet. Es ist klar, daß man leicht die Sache so deutlich hätte machen können, wie etwa bei der italienischen Form, die wir noch sehen werden. Man hat das aber unterlassen.

e) Die deutsche Form:

Et nunc effunde super servum tuum, quem elegisti, eam virtutem, quae a te procedit, **Spiritum moderationis**. Ipsum dedisti dilecto Filio Tuo Iesu Christo, et quem Ipse donavit sanctis Apostolis. Isti constituerunt Ecclesiam per singula loca, ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui.

Der deutsche Begriff « Geist der Leitung » bezeichnet ebenfalls nicht deutlich eine Person, während hingegen der « Tau himmlischen Salböls » der alten Form in der liturgischen Arkansprache die Person des Heiligen Geistes deutlich ausweist, was auch die syrische Form tut, die vom « geistlichen Atem » spricht. Auch der Begriff „Chrisam des Heils" in der Firmung deutet nicht nur auf die Materie, sondern die Materie deutet auf den Heiligen Geist hin. Würde im Deutschen stehen, „Deinen Geist, der regiert und leitet", so wäre das ein deutlicher Hinweis auf eine Person. Wir werden sehen, daß gerade die italienische Form genau das tut.

---

[135] Seite der Diözese der Episcopal Church von San Diego http://www.edsd-bishopsearch.org/Ordination.pdf

[136] http://www.anglicangradual.stsams.org/FTP/MSWord/4210-Ord-Bishop.doc Nach dem Anklicken nach unten fahren, bis nach dem englischen der spanische Text erscheint.

[137] http://perso.wanadoo.fr/thomiste/nouvrite.htm

Außerdem ist der Begriff der „Leitung“ genau wie „Chef“ durch die Verwendung in der modernen Arbeitswelt zu unklar und bedeutet noch lange niemanden, der regiert und herrscht. Man könnte sich angesichts der Realität in unseren Diözesen fragen, ob ein Bischof in Deutschland zum Leitungsbeauftragten der Bischofskonferenz erhoben wird, oder ob er wirklich in seinem Bistum herrschen soll. Der Begriff der Herrschaft ist freilich verpönt.

f) Die italienische Form:

Nunc effunde super hunc Electum eam potestatem, quae a te venit, o Pater, **ipsum tuum Spiritum, qui regnat et gubernat:** dedisti ipsum dilecto Filio Tuo Iesu Christo, et quem Ipse donavit sanctis Apostolis, qui per singulas partes terrae constituerunt Ecclesiam, ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui.[138]

g) englische Form, ICEL-Text:

Et nunc effunde super hunc electum eam potestatem, quae a te est, Spiritum ad gubernandum, quem dedisti dilecto Filio tuo Jesu Christo, Spiritum datum per ipsum sanctis apostolis, qui constituerunt Ecclesia per singula loca, ut templum tuum in gloriam incessabilem et laudem nominis tui.[139]

Die englische Form spricht klar von einer Person, denn ***whom*** wird für Pesonen verwendet und ***which*** für Sachen. ***Governing Spirit*** deutet also auf eine regierende Person hin. Abschließend können wir sagen, daß die Formen der Priesterweihe in den Landessprachen verschlechtert worden sind, während die Formen der Bischofsweihe teilweise erhebliche Verbesserungen aufweisen. Die Frage stellt sich also, warum eine Editio typica, oder auch die Form der Promulgatio solche Verbesserung nötig haben. Dann wäre nämlich die Form der Bischofsweihe der Editio typica nur gültig, wenn man einige landessprachliche Übertragungen als Interpretationshilfe heranzöge. Welche landessprachlichen Formen geben aber den lateinischen Sinn adäquat wieder? Übrigens nennt auch der alt-englische Sarum-Ritus klar eine Person des Heiligen Geistes und nicht nur einen Segen, „May Thy Holy Spirit, the Distributor of heavenly gifts, assist him.“[140]

Vergessen wir nicht die syrische Form, die man doch laut der Promulgatio an sich einführen wollte:

Per saguinem pretiosum Domini nostris Jesu Christi Ecclesiam tuam (tu Deus) constituisti; et in diversis ipsius gradis clericos in sacerdotio inordinatos consecrasti.......

Emitte super hunc famulum tuum *Pneuma tuum sanctum et spiritualem*, ut possit gregem illo commendatam pascere, presbyteros unguere, diaconos, altares et ecclesias consecrare, domus benedicare, appellationes moderare, pacem reinstituere, judicare, salvare, annuntiare, solvere et ligare, clericos in officiis instituere vel dimittere, et excommunicationem pronuntiare.

Das fettgedruckte ist im syrisch-orthodoxen und syrisch-katholischen Text identisch, während der Rest bisweilen Varianten aufweist, es handelt sich jeweils um Paraphrasen. Das weiß ich aus eigener Anschauung.

---

[138] http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/apost_constitutions/documents/hf_p-vi_apc_19680618_pontificalis-romani_lt.html

[139] http://www.carr.org/~meripper/faith/o-bishop.htm

[140] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/Sarumnote.html

Was auch immer für Verdeutlichungen in einigen landessprachlichen Ausführungen zu finden sein mögen, alle haben eine Terminolgie, welche das Filoque ausschließt. Diesem Thema ist der Anhang 6) gewidmet.

Wir greifen noch einmal die leoninische Form auf, auf die wir in Anhang 8 mit Quellenangabe noch einmal stoßen werden:

Diesem Deinen Diener hier, den Du zum Vorsteher (Bischof) des Apostolischen Stuhles und zum Primas aller auf der Erde befindlichen Priester und zum Lehrer Deiner ganzen Kirche gegeben und zum Dienst des höchsten Priestertums erwählt hast, gewähre bitte, Herr, diese Gnade: Weise ihm die päpstliche Kathedra zu, zur Leitung Deiner Kirche und des ganzen Volkes.

Es ist sicherlich richtig, daß diese Form gültig ist. Es ist aber nun so, daß unter allen Formen, die infolge der Reform Pauls VI. landessprachlich in Gebrauch sind, nur die italienische und die englische die Regierungsgewalt hinreichend bekräftigen, während das bei der lateinischen Form gerade nicht klar ist, wie die anglikanischen Versionen der Episkopalkirche beweisen, wo ***principalis*** mit *„fürstlich"* übersetzt nicht als Regierungsgewalt, sondern nur als *„nobel"* ausgelegt wird, wie schon. In den anglikanischen Riten in den USA werden nebeneinander ***principalis, princely*** und ***noble*** in lateinischer, englischer und spanischer Spendung der Weihen benutzt.

In der italienischen Form, wie sie auf der Internetseite des Vatikan in der iatlienischen Fassung von Pontificalis Romani anzutreffen ist, wird ja gerade das verbessert, was an der lateinischen Form so fragwürdig ist, nämlich, ob hier wirklich sakramental die Gewalt zu regieren und zu herrschen zum Ausdruck kommt. Warum ist die italienische Form so eindeutig und die lateinische nicht? Die italienische Form sagt ja gerade, „sende,...o Vater, Deinen Geist, der regiert und leitet." Im Englischen geht es auch um die regierende Person des Heiligen Geistes. Dazu insistiert die leoninische Form geradezu auf Begriffen, welche die Gewalt verdeutlichen. Es bleiben aber die Makel hinsichtlich der Einheit von Materie und Form und die Frage des Filioque. Der deutsche Begriff „Geist der Leitung" ist viel zu schwach, weil im modernen Deutsch, dieser Begriff automatisch die Bedeutung bekommt, die er profanen Arbeitsleben hat, wo Leitung noch lange keine Gewalt bedeutet. Die italienische Form spricht durch das Wort „potenza" von einer echten Macht und eben nicht nur von „forza", wo auch im deutschen leider nur „Kraft" steht, was immer etwas blindes ist. Auch in der französischen Form steht nur etwas von „force", aber nicht von „Pouvoir". Die lateinische Form spricht nämlich im Gegensatz zur italienischen nicht von „potestas", sondern nur von „virtus, virtutem", ganz im Banne der dynamistischen Irrlehren zur Zeit Hippolyts, trotz allem hat „virtus" weitaus eher einen geordneten Charakter als nur die Kraft des blinden Zufalls. Die englische Form spricht von „power", was sehr löblich ist und zum Glück nicht von „force", aber auch hier bleibt das Problem des Filioque und der Einheit von Materie und Form bestehen, außerdem wird das „Amt zweiten Grades" in der englischen Form der Priesterweihe unterschlagen, was auch für die deutsche Form gilt. Vergessen wir nicht, daß die englischen Riten trotz allem vom Vatikan zurückgewiesen sind.

Anhang 2)

Die Frage der Einheit von Materie und Form als eines moralischen Substanz

24/03/2005

Einheit von Materie und Form im Sakrament als einer moralischen Substanz im Falle der Bischofsweihe.

Sehr geehrter Herr Kardinal Meisner,

In Ergänzung zu den von mir bereits geschriebenen Erwägungen, erlauben Sie mir bitte ein paar Zeilen aus dem Werk „Sakramentenlehre" von Nikolaus Gihr. Es geht hier um das Problem, daß ganz unabhängig davon, ob die neue Form der Bischofsweihe nun gültig sein mag, oder nicht, die Ökonomie der Einheit von Materie und Form durch die Reform Pauls VI. zerstört worden ist, die aber für eine moralische Substanz notwendig ist.

„Da das Sakrament nicht eine Natursubstanz, sondern ein moralisches Ganzes ist, muß die Verbindung von Materie und Form nicht physisch, sondern bloß moralisch sein, d.h. derart, daß nach menschlicher Anschauung und Schätzung beide für uns ein einheitliches Zeichen bilden. .... Wie die Verbindung von Materie und Form näherhin beschaffen sein müsse, damit die wesentlich erforderte Einheit des Sakramentes hergestellt werde und gewahrt bleibe, ist jeweils zu ermitteln aus der Anordnung Christi sowie aus der Natur und Eigentümlichkeit So verlangt z.B. die Eucharistie (hoc est...) und der Ölung (per istam s. unctionem...) offenbar eine weit engere und strengere Verbindung, als sie notwendig ist beim Bußsakrament, wo die richterliche Lossprechung nicht sofort auf die Selbstanklage des Pönitenten folgen muß. Was übrigens in dieser Hinsicht zur Gültigkeit des Sakramentes genügt, reicht nicht immer hin zur erlaubten Sakramentenspendung,...."[141]

Folgende Anmerkungen:

Dort, wo Materie und Form zeitlich auseinanderfallen, muß die wechselseitige Bezogenheit und Einheit von Materie und Form also auf andere Weise deutlich werden, als durch gleichzeitige Setzung von Materie und Form. Beim Bußsakrament ist es sogar von der Sache her gefordert, weil sich der Priester

[141] Gihr, Sakramentenlehre I, 1918, Seite 41-42

in seinem Richteramt durch Nachfragen und Zureden genaue Kenntnis der Umstände und der Persönlichkeit des Pönitenten verschaffen muß. Der Zuspruch des beichthörenden Priesters schafft also eine rationale und anschauliche Verbindung zwischen Materie und Form. Das wäre auch dann der Fall, wenn die Lossprechung erst nach erfolgter Buße gespendet würde, meinetwegen Wochen später, weil die Bußakte in Relation zum Sündenbekenntnis (Materie) eine vernünftige Verbindung zur Lossprechung (Form) herstellen und so die Einheit des Sakramentes als einer moralischen Substanz gewährleistet ist.

Kritisch wird es nun bei Sakramenten, die ihrer Natur nach so beschaffen sind, daß die gleichzeitige Setzung von Materie und Form zwar nicht unabdingbar, aber doch idealerweise gefordert wäre, sofern nicht ein Bindeglied, körperlich, oder textlich, die Einheit anschaulich verdeutlicht. Das ist offensichtlich beim Sakrament der Weihe der Fall, weswegen in allen Ostkirchen die Handauflegung gleichzeitig mit dem Weihegebet erfolgt. Da im Abendland seit altersher oft viele Kandidaten zugleich geweiht werden, ist ein zeitliches Auseinanderklaffen von Materie und Form unvermeidbar. Aus diesem Grunde hat man die Handausstreckung bei der Priesterweihe eingeführt, die laut Gihr [142] eine moralische Verbindung zwischen Materie und Form herstellt. Er stellt fest, daß diese Sicht im Hinblick auf die Handauflegung als einzige Materie des Weihesakramentes die verbreitetste Ansicht ist und weist in den Fußnoten auf lehramtliche Entscheidungen des späten 19. Jhr. hin. So darf bei der Priesterweihe die Handausstreckung kurz unterbrochen werden, aber nicht unterbleiben, ohne daß das Sakrament zweifelhaft wird. Ausdrücklich hingewiesen sei auch auf die doppelte Handausstreckung während der Weihepräfation selbst, die ebenfalls bei der Bischofsweihe stattfand. Die Handausstreckung bedeutet das moralische Fortdauern der Handauflegung und schafft so die Verbindung mit der Form, wobei die Handauflegung in die Handausstreckung über ein kurzes Händefalten fließend in die doppelte Handausstreckung bei der Weihepräfation übergeht.[143]

Nun hat man in der neuen Priesterweihe die Ausstreckung der rechten Hand gestrichen, die doppelte Handausstreckung des Bischofs während der Weihepräfation ist immerhin geblieben[144]. Trauriger sieht es nun beim neuen Ritus der Bischofsweihe aus[145]:

Sequens pars orationis ab omnibus Episcopis ordinantibus, manibus iunctis, profertur, submissa voce tamen, ut vox Episcopi ordinantis principalis clare audiatur.[146]

Statt der doppelten Handausstreckung sind nun gefaltete Hände vorgeschrieben. Die alte Rubrik lautete so:

---

[142] Gihr, Sakramentenlehre II, Seite 297 – 298

[143] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/prtradpriests.html

[144] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/pr1968priests html

[145] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/pr1968bishop.html

[146] In der deutsche Herderausgabe ist es wieder anders. Der Hauptkonsekrator hält die Hände weiter ausgestreckt. Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Pontifikale I; Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen; herausgegeben von den liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Herder 1994. In den von Kardinal Talavera akzeptierten Riten mit deutschen Texten und lateinischen Rubriken steht das nicht so.

Deinde, extensis manibus ante pectus, dicit :…..

Daraufhin folgt dann die Weihepräfation.[147] Mag die einfache Handausstreckung bei der Priesterweihe früher gefehlt haben, die doppelte bei der Präfation jedenfalls nicht, mindestens ist das unwahrscheinlich. Außerdem gab es in dem Fall andere moralische Verbindungen zwischen Materie und Form als die Ausstreckung der Hände, wie sie zum Beispiel der altenglische Sarum-Ritus kennt. Statt einer Handausstreckung wird im Weihegebet die vorangehende Handauflegung als die Materie ausdrücklich erwähnt, es wurde also ein textlicher Bezug hergestellt:

Gewähre, daß dieser DEIN Diener für würdig befunden werde, treu die Pflichten seines Amtes und alle Werke in DEINEM Dienste zu erfüllen, **auf daß er fähig sei, die seit altersher eingesetzten Mysterien der Sakramente zu zelebrieren**, und daß er DIR geweiht werden möge im Hohepriestertum, in das er aufgenommen wird. Möge DEIN Segen auf ihm sein **und durch unsere Hände**[148]

Stellen Sie sich einen Taufritus vor, wo man erst stumm dreimal mehrere Täuflinge mit Wasser übergießt, daraufhin erfolgt eine wortlose Übergießung mit Öl, dann das Veni Creator und schlußendlich wird in der Form folgendes gesagt:

Durch die dreimalige Übergießung mit Wasser taufe ich dich (wir euch), N.N., im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Die Einheit zwischen Materie und Form wäre in dem Fall also anschaulich dargestellt, weil die Materie in der Form erwähnt wird und das Öl, das erst mißverständlich als konkurrierende Materie erscheint, textlich in der Form ausgeschlossen wird. Die Worte der Taufe beziehen sich eben nur auf das Wasser. Ansonsten ist in der gängigen Taufpraxis dem Wasser so wenig Öl beigemischt, daß letzteres in der Anschauung des sichtbaren Zeichens und seiner substantiellen Einheit nicht stört.

Vollständig unmöglich wird nun die Situation in der neuen Bischofsweihe durch die Umdrehung der Reihenfolge von Evangelienauflegung und Handauflegung. Erfolgte diese vorher über den Kopf in Nacken, damit die Stirn zur Handauflegung frei bleibe, so schiebt sie sich jetzt zwischen Materie (Handauflegung) und Form (Weihegebet), stellt also ein konkurrierende Materie dar, welche die Einheit von Materie und Form unanschaulich werden läßt. Was noch auffällt, ist, daß die Evangelienauflegung so stattfindet, wie im VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen beschrieben, nämlich das Evangelium bleibt auf dem Kopf liegen. Da das Weihegebet Pauls VI. große Übereinstimmung mit dem VIII. Buch der AK zeigt, scheint das Absicht geschehen zu sein. Dort ist noch nicht einmal von einer Handauflegung die Rede. Diese apokryphe Schrift steht unter dem Verdacht ein Werk der pneumatomachischen Mazedonianer zu sein[149]. Laut Diekamp [150] wurden rekonzilierte Mazedonianer nachgeweiht, weil man die Weihen für ungültig hielt, eine Maßnahme, die im Falle des akazianischen Schismas und nach dessen Beendigung unterblieben war, weil sich die Riten bei letzterem Schisma

[147] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/prtradbishop html

[148] http://www.angelfire.com/nj/malleus/ordines/Sarumnote.html

[149] Siehe in meiner Arbeit den Hinweis auf Eva Synek, Uni Wien, Fakultät für Kirchenrecht. Die apostolischen Konstitutionen benutzen einen erweiterten Hippolyt-Text.

[150] Diekamp Band 3, Seite 27

nicht geändert hatten. Der Einwand, man hätte damals ja immer nachgeweiht und die Nachweihe der Mazedonianer sage diesbezüglich nichts aus, sticht also nicht grundsätzlich.

Freilich konnten Botte und Bugnini die Handauflegung nicht einfach abschaffen, sie drehten schlichtweg die Reihenfolge von Handauflegung und Evangelienauflegung um und schafften auch die doppelte Handausstreckung ab. Ich kann also nicht umhin den Verdacht auszusprechen, daß die sensible Ökonomie der Einheit zwischen Materie und Form hier absichtlich zerstört worden war. Hier liegt ein größerer Zweifel vor, als nur Zweideutigkeit. So etwas kommt noch nicht einmal in dem 1946 von David Allen White für die Anglikaner entwickelten Sakramentar vor, das ja schon vor Paul VI. das fragliche Gebet zur Bischofsweihe kannte. Im Jahre 1979 führte es die amerikanische Episkopalkirche offiziell ein. Wenn Sie sich diese anglikanischen Riten anschauen, dann werden Sie feststellen, daß alle drei Konsekratoren gleichzeitig dem Kandidaten während der Form beide Hände auflegen und auch die Form gleichzeitig sprechen müssen. Wenn wir hier einmal die Frage der Gültigkeit der Form außer Acht lassen, so lassen doch die derzeitigen Riten der Anglikaner in den USA keinen Zweifel bezüglich der Einheit von Materie und Form als moralischer Substanz.[151]

Wenn wenigstens andere Teilnehmer der Zeremonie die Evangelienauflegung vornähmen, wie z. B. Diakone, oder Thronassistenten, aber im neuen Ritus ist es der weihende Bischof selbst, der nach der Handauflegung die Evangelienauflegung vornimmt, mindestens nach den mir bekannten Rubriken. Es existieren also keine Verdeutlichungen, wie in den oben angeführten Beispielen, die geeignet wären solche Ungereimtheiten zu beseitigen.

Man könnte einwenden, daß die Handauflegungen, der dem Bischof assistierenden Priester anläßlich einer Priesterweihe, ja ebenfalls eine konkurrierende Materie schüfen. Dem kann aber leicht begegnet werden. Zum ersten sind die Handauflegungen des anwesenden Presbyteriums nicht der Art nach von der durch den Bischof gesetzten Materie verschieden, was eine Evangelienauflegung sehr wohl ist. Zum zweiten geschehen alle Handauflegungen der priesterlichen Körperschaft unter Federführung des Bischofs, in dessen Werk sie eintreten und untergeordnet partizipieren, so etwa, wie auch der Diakon bei der Opferung die Patene berührt. Da es nun angeht, daß ein Priester mit päpstlichem Privileg selbst einen Priester weihen könnte[152], ist es sogar angemessen, daß er unter Wahrungen des bischöflichen Vorranges bei einer Priesterweihe mit die Hände auflegt. Die nachfolgende Handausstreckung des Bischofs über die Kandidaten, welche die Handauflegung moralisch fortdauern läßt, beseitigt alle Mißverständnisse. Das ganze erscheint dem Betrachter als eine erweiterte Handauflegung, die sich harmonisch an die nachfolgende Form angliedert. Hingegen stellt sich die Ritus der Bischofsweihe Pauls VI. dem Betrachter so dar:

Die Handauflegung ist ein in sich abgeschlossener Vorgang, ein Akt der Erwählung des Kandidaten. Beim späteren Konsekrationsgebet steht der Erwählte als konsekrierbare Materie einem weiteren in sich abgeschlossenen Vorgang zur Verfügung. Der Empfänger ist also die Materie.

Es gibt nun Leute, die mit dem Einwand kommen, die Bischofsweihe sei ja gar kein Sakrament, - so zum Beispiel die Universität von Fribourg - , also sei eine Betrachtung der Bischofsweihe nach Materie und Form obsolet. Lassen wir hier einmal Leo XIII. sprechen:

---

[151] http://justus.anglican.org/resources/bcp/Latin1979/LPP_09_Episcopal_Services.doc

[152] Diekamp Band 3, 1942, Seite 371, englischsprachige Ausgabe des Ott: *Fundamentals of Catholic Dogma* by L. Ott, p. 369. Er nennt drei verschiedene päpstliche Bullen mit Name und Datum.

"Es ist an dieser Stelle nicht von Belang zu untersuchen, ob die Bischofsweihe die Vollendung der Priesterweihe ist, oder eine von ihr unterschiedene Weihe; ob sie ihre Wirkung entfaltet, wenn sie *per saltum* - das heißt: einem Mann, der nicht Priester ist, gespendet wird, oder nicht. **Aber es steht außer Zweifel, daß gemäß der Einsetzung durch Christus die Bischofsweihe ganz in Wahrheit zum Sakrament der Priesterweihe gehört** und daß es sich hierbei um ein Priestertum höheren Ranges handelt. Nach dem Ausdruck der heiligen Väter wird sie *das höchste Priestertum und der Gipfel der heiligen Ämter* genannt."[153]

Am Schluß seines Schreibens erklärt der Papst:

„Wir erklären für null und nichtig (alles), wodurch irgendjemand, gleichgültig welche Autorität er besitzt und unter welchem Vorwand auch immer, wissentlich oder unwissentlich anderssinnig vom Inhalt dieses Schreibens abzuweichen versuchen würde. Nichts Gegenteiliges, was auch immer es sei, kann diesem Schreiben entgegenstehen."

Da also die Bischofsweihe ganz zum Sakrament der Priesterweihe gehört, wird sie auch gemäß den Begriffen von Materie, Form und Intention *ex opere operato* gespendet und nicht *ex opere operantis,* oder etwa nur als bloße Ernennung. Es wäre wohl denkbar, daß ein Priester durch reine Ernennung auf einen Bischofsstuhl ohne zusätzliche Weihe, die Jurisdiktion hätte, durch Privileg firmen und sogar Priester weihen könnte, aber er verlöre diese Vollmachten mit seinem Rücktritt. Ein pensionierter Bischof, der gültig geweiht ist, kann zwar die legale Vollmacht zu weihen verlieren und sich widrigenfalls eine Strafe zuziehen, niemals verliert er aber die grundsätzliche Befähigung die Weihen zu vollziehen. Der Bischof trägt die Kirche in sich, der Priester nicht.

Ich sehe daher nur eine Möglichkeit in der konziliaren Amtskirche die Gültigkeit der priesterlichen Sukzession zu erweisen, falls der Priesterweihe Pauls VI. noch gültig wäre, der Ritus der Bischofsweihe aber nicht:

Man müßte zeigen, daß in so einem Notfall ähnliche Suppletionsmechanismen greifen, wie im Falle der Firmung, wo im dringenden Bedarfsfall auch jeder Priester firmen darf. Ich will das nicht ausschließen, sehe das aber in keiner Weise als erwiesen an.

Abgesehen davon, daß die fragliche Einheit von Materie und Form im Ritus der Bischofsweihe Pauls VI. nicht vorhanden zu sein scheint, bleibt das Problem der Form. Zum Beispiel finden im englischen Sprachraum allein drei Versionen Anwendung, jeweils mit sprachlich relevanten Besonderheiten der Form. Man stößt also in angelsächsischen Gegenden auf den unsäglichen ***spiritus principalis,*** sofern das lateinische Pontifikale verwendet wird, auf einen ***priestly Spirit,*** .... und auf einen ***governing Spirit,*** der ***International Commission for English in the Liturgy (ICEL[154])*** ..... Wenn letztere Übersetzung auch nicht genehmigt worden ist, so kann niemand feststellen, ob sie nicht doch benutzt

---

[153] Päpstliches Siegelschreiben „Apostolicae Curae", Ausgabe Karl Haselböck, Wien, Freude an der Wahrheit, Nr. 76, Seite 11 - 12

[154] Die Texte von ICEL sind nunmehr unter diesem Link zu finden: http://www.carr.org/~meripper/faith/o-bishop.htm , in meiner Arbeit findet sich leider ein inzwischen veralteter Link. Sie scheinen trotz Ablehnung durch die römischen Stellen überall in den USA benutzt zu werden.

wird, [155]außerdem ist ***governing Spirit*** genau die Entsprechung zum deutschen ***Geist der Leitung***, oder dem französischen ***esprit, qui fait les chefs, -*** alles genehmigte Übersetzungen. Ein ***priesterlicher Geist,*** sagt im Deutschen etwas anderes aus, als ein ***Geist der Leitung, oder Führung.***

Die anglikanische Version von David Allen White, von der Episkopalkirche 1979 eingeführt, redet von einem ***princely Spirit,*** also einem ***fürstlichen Geist.*** Botte selbst kommentiert in der Fachliteratur ein lateinisches Hippolyt-Fragment, welches einen ***Geist des priesterlichen Primates*** kennt. So gibt Botte schließlich selbst zu, daß man nicht sagen könne, was ***spiritus principalis*** bedeuten soll. Ich empfehle Ihnen daher diese wohl nicht ganz unwichtiges Fragen Ihrer werten Aufmerksamkeit in der Osterzeit an. Da als Laie mein Seelenheil davon abhängt gültige Sakramente zu empfangen, interessiert mich diese Frage sehr. Ich hoffe, daß es auf Ihrer Seite auch so ist und vielleicht haben Sie, Herr Kardinal, ja eindeutige Antworten bezüglich meiner Zweifel parat, die geeignet sind, auch die ängstlichsten Gemüter zu beruhigen.

Ich wünsche Ihnen ein frohes und gesegnetes Osterfest,

Thilo Stopka

Einwand 1:

An sich ist es richtig, daß das Sakrament eine moralische Substanz darstellt und eine Einheit gewährleistet sein muß. Diese scheint aber bei besonderem Hinschauen nicht gefährdet.

Die Handauflegung bezieht sich als Materie auf einen freien Kopf, auf dem kein Evangelienbuch mehr liegt, was auch so sein muß. Es wird ja nach der Auflegung durch den Bischof über dem Kopf gehalten. Die Auflegung des Buches durch den Hauptkonsekrator mag zwar als störend empfunden werden, aber durch die nachfolgende Anhebung des Buches durch die Diakone, ist der Kopf wieder frei und die doppelte Handausstreckung kann sich wieder auf einen freien Kopf beziehen.

Der Vorwurf, daß hier eine sachfremde Materie das Sakrament stört, trifft nicht zu.

Antwort 1:

---

[155] An den Leser dieser Kopie: inzwischen weiß ich es: diese Übersetzung ist die allgemeine. Andere Texte, die sich auf die lateinischen Vorlagen von 1968 und 1990 beziehen und diese korrekt wiedergeben, hat jemand privat für seine eigenen Recherchen ins Werk gesetzt und sie haben keine liturgische Bedeutung. Es sind also die ICEL-Texte, die seit 1968 benutzt werden. Ein Brief von Kardinal Medina Estevez bezeichnet die ICEL-Texte als theologisch defizient. http://www.angelfire.com/nj/malleus/CDW_letter.html

Die Handausstreckung bezieht sich auf die Handauflegung als Materie, wie sich auch das Halten des Buches über dem Haupt des Erwählten auf die vorangegangene Auflegung desselben bezieht. Diese Akte vergegenwärtigen also gleichzeitig zwei verschiedene *res,* wobei die Evangelienauflegung sich noch dazwischen schiebt und das Buch dem Haupt näher bleibt als die ausgestreckten Hände.

Mehr noch: im Augenblick der Form stellt der weihende Bischof im Falle der Rubriken der Editio typica und der ICEL-Texte die doppelte Handausstreckung ein und faltet die Hände, das Evangelium bleibt aber über dem Haupt präsent. Im alten Ritus versinnbildlichte dagegen das Evangelium im Nacken das süße Joch Christi, war also kein Anlaß zu Mißverständnissen und der Konsekrator behielt weiterhin die Hände ausgestreckt, auch während der Form. Hier aber schein die Rolle des Evangelienbuches der Form nähere zu sein, als die Handauflegung.

Die Handauflegung erscheint hier nach allem allenfalls als eine *Materia remota*. Da besagtes Weihegebet von Paul VI. in längerer Form auch im VIII. Buch der Apostolischen Konstitutionen (einer pseudo-apostolischen Schrift, wahrscheinlich mazedonianischer-pneumatomachischer Herkunft) vorkommt, wo nur das Haupt vom Evangelium überschattet wird und die Handauflegung nicht existiert, merkt man die Absicht und sie verstimmt. Außerdem scheinen selbst amerikanische Bischöfe hier Zweifel zu haben. Ein amerikanischer Gewährsmann berichtete mir, daß er aus eigener Anschauung wisse, daß im Falle einer Weihe, deren er Zeuge war, der Bischof rubrikenwidrig die Auflegung des Evangeliums nicht vollzogen hatte, sondern es nur oberhalb des Kopfes platzierte hatte, wo es sofort von den Diakonen in etwa 40 cm Höhe über dem Kopf gehalten wurde. Während der Form hielt dieser Bischof entgegen den ICEL-Rubriken und auch entgegen der Editio typica die Hände ausgestreckt. Geschieht eine solch eigenmächtige Verbesserung ohne Grund?

<u>Einwand 2:</u>

Bei der Priesterweihe könnte die Handauflegung des Presbyteriums doch auch stören, auch sie schiebt sich dazwischen.

<u>Antwort 2:</u>

Auf den Einwand wurde schon an anderer Stelle lang und breit eingegangen (Studie, sowie fünfseitiger Brief an Kardinal Meisner).

Prinzipiell:

Der Bischof hält im alten Ritus die ganze Zeit die einfache Handausstreckung aufrecht. Er faltet einmal kurz die Hände, dann kommt die doppelte Handausstreckung. Die Handauflegungen des Presbyteriums sind nicht sachfremd, da es schon als annehmbar gelten kann, daß der Priester mit Privileg einen Priester weihen darf, tritt das Presbyterium unter Wahrung des bischöflichen Vorranges in die Handlung ein, was sogar passend ist. Der Diakon berührt ja auch bei der Opferung die Materie in der Messe. Die vom Presbyterium gesetzte *res* ist der Art nach mit der des Bischofs identisch. Hingegen ist eine Evangelienauflegung artlich verschieden und gehört allenfalls in die selbe Gattung.

Außerdem schreibt gerade der neue Ritus die einfache Handausstreckung nicht mehr vor. Hier könnte dann tatsächlich die Handauflegung des Presbyteriums stören, was noch genau zu untersuchen wäre.

Einwand 3:

Der Spender braucht doch nur die Intention zu fassen, daß die Worte der Form der Handauflegung zugehörig sein sollen, wie es ja die Promulgation **Pontificalis Romani** ausdrücklich verlangt. Die Einheit von Materie und Form ist dadurch gewährleistet.

Antwort 3:

Die Intention muß sich freilich auf die Setzung von Materie und Form beziehen, aber mehr noch, sie muß ein sichtbares und sinnfälliges, von Christus eingesetztes Sakrament als moralisches Substanz gewährleisten, indem der intentionale Vollzug die Einheit von Materie und Form **anschaulich** sichert. Eine Intention *in pectore,* das eine auf andere beziehen zu wollen, reicht nicht. Ansonsten wäre ja auch eine Fernkonsekration möglich, wenn nämlich der Priester in der Straßenbahn die Wandlungsworte auf die Materie in der Sakristei beziehen wollte.

Einwand 4:

Die Behauptung, das Pontifikale Pauls VI. sei ungültig, weil die Materie der Handauflegung durch eine Evangelienauflegung verdrängt werde, setzt voraus, daß die Kirche keine Vollmacht habe, die Substanz einiger Sakramente in specie selbst zu bestimmen. Nun ist das hier anscheinend geschehen.

Antwort 4:

Die Handauflegung wird sogar in **Pontificalis Romani** als maßgeblich angesehen. Aber selbst, wenn das nicht der Fall wäre, warum sollte die Kirche die Vollmacht haben so etwas tun zu können? Es wird von einigen behauptet, daß nur bei der Taufe und der Eucharistie Christus die Sakramente genau festgelegt habe, nicht aber etwa bei der Priesterweihe, da selbst der hl. Thomas und die Armenierdekrete des Konzils von Florenz die Übergabe der Geräte als Materie ansehen.

Strenggenommen hätte der HERR noch nicht einmal bei der Einsetzung der Eucharistie die Materie exakt bestimmt, weil nur von Brot und einem Kelch die Rede ist. Warum nicht Roggenbrot oder Apfelwein? Wir wissen eben nur aus der Überlieferung, sowie aus den Lehrentscheidungen der Kirche, daß Christus das so festgelegt hat. Daß der Heiland zufälligerweise Weizenbrot und Rebenwein benutzt hatte, bedeutet ja noch nicht in sich den Ausschluß von

etwas anderem. Dieser Einwand richtet sich also selbst, weil er alles einreißt. So wie wir aus der Überlieferung sich wissen, daß Weizenbrot und Rebenwein die Materie sind, und so wissen wir es eben auch von der Handauflegung in bezug auf die Priesterweihe, schon durch die Entscheidung Pius XII. Die Behauptung, der Papst wollte nicht entscheiden, ob in der Vergangenheit nicht auch eine andere Materie gültig gewesen wäre, trifft nicht zu, weil es gerade die Methode Pius XII. war, alle Bräuche im Westen, wie im Orient miteinander zu vergleichen und das als Materie anzusehen, was immer und überall üblich war. Diese Methode konnte nur zu einem eindeutigen Ergebnis führen.

Was den hl Thomas angeht, so findet sich die Übergabe der Geräte als Materie im Supplementum zur Summa, das nach seinem Tode verfasst worden war, auf der Basis von Notizen. Es ist keine Garantie gegeben, daß die Meinung des hl. Thomas vollständig wiedergegeben wurde, weil er nämlich im *Respondeo ad dicendum* zu **III. q. 84, a. 4 (http://www.newadvent.org/summa/408404.htm)** eindeutig die Handauflegung als Materie ansieht. Dieser Artikel stammt vollständig von ihm und betrifft eigentlich das Bußsakrament, wobei er im Respondeo zur Priesterweihe abschweift. Noch nicht einmal in seinem Katechismus wollte er zu dazu Stellung nehmen und lässt die Frage nach der Materie unbeantwortet. Man kann also nicht den Aquinaten als Kronzeugen für diesen Angriff auf die Handauflegung heranziehen.

Was die Armenierdekrete angeht, so hat Michael Davies deutlich gemacht, daß diese nicht den Akten des Konzils von Florenz angehören, sondern nach Abschluß desselben als Supplementum angehängt worden waren. Kanonisch gesehen sind es keine Konzilsakten. Noch nicht einmal das Konzil von Trient wollte auf sie in dieser Sache bezug nehmen.

Wenn also die Kirche die Vollmacht hätte, die Materie der Sakramente zu bestimmen, wäre das eine Vollmacht über die Substanz derselben und Christus hätte letztendlich kein Sakrament eingesetzt, höchstens deren Zwecke angedeutet. Macht über die Substanz einer Sache zu haben, ist praktisch gleichbedeutend, die *quiditas rei* willkürlich bestimmen zu können.

Dieses Argument wird deswegen hervorgeholt, weil man sich jetzt auf Grund der Not gezwungen sieht, jeden Mißbrauch als von höchster Stelle angeordnet hinzustellen und so sein Gewissen zu beruhigen. Ähnliche Einlassungen bekamen wir ja auch zu hören, als Johannes Paul II. im Jahre 2001 die Anaphora von Addai und Mari als sakramental gültig erklärte. Wie auch immer, genauere Nachforschungen von Herrn Jens Mersch (Kirchliche Umschau), der bis zum Sekretariat der Glaubenskongregation vorgedrungen war, haben aber ergeben, daß Johannes Paul in einer mündlichen Anhörung nur eine mündliche Zustimmung gegeben hatte, die sich noch nicht einmal in den Acta apostolicae Sedes findet.

Einwand 5:

Die Promulgation Pontificalis Romani von Paul VI. ist unfehlbar, wie sollte die Kirche in einer so wichtigen Angelegenheit irren können?

Antwort 5:

Dieser Einwand setzt voraus, was er beweisen muß. Eine auf Unfehlbarkeit basierende Einführung des neuen Pontifikale setzt voraus, daß es als bindende Regel und für alle vorgeschrieben werde, was die feierliche Abschaffung des alten Pontifikale mit einschließt. Lediglich die Einführung eines neuen Ritus schafft den alten nicht ab, wie man sich schon von Kardinal Maier belehren lassen kann. So hatte vor einigen Jahren eine Kardinalskommission festgestellt, daß auch das alte Missale niemals gültig abgeschafft worden war. Die Entscheidung ist in den Akten des Heiligen Stuhls auffindbar, was die mündliche Einlassung Johannes Pauls bezüglich der strittigen Anaphora nicht ist.

Was für das Missale gilt, gilt auch für das alte Pontifikale. Weiterhin zeigt die Praxis, daß Paul VI. sein Pontifikale nicht als allgemein verbindliche Regel auferlegt hatte, denn die meisten landessprachlichen Pontifikalien mit ihren bedeutenden Abweichungen, die ohne Promulgation des Heiligen Stuhles in Anwendung sind, wie die englischen Übersetzungen der ICEL beweisen, zeigen uns anschaulich, daß hier alles andere als eine gemeinsame Regel praktiziert wird, die man als unfehlbar hätte ansehen können.

So darf es uns nicht wundern, daß die Behauptung, das neue Weihegebet zur Bischofsweihe zeige seine Einbindung in die Tradition, weil es ja in großen Teilen von Kopten und Syrern benutzt werde, einen groben Irrtum darstellt, der sachlich unrichtig ist. Um das festzustellen bedarf es weder einer theologischen Ausbildung, noch höherer sprachwissenschaftlicher Weihen. Man muß nur lesen und schreiben können. Wenn schon ein so grober Irrtum in der Promulgation des Pontifikale enthalten ist, was soll man dann von dessen Inhalt denken. Zusätzlich verfälschen nicht-autorisierte Übersetzungen von Pontificalis Romani der ICEL z.B. die Form der Priesterweihe in der englischsprachigen Übersetzung des Promulgationsschreibens.

Syrisch-orthodoxes Weihegebet zur Bischofsweihe	Deutsch, nach der Vorlage der Editio typica Pauls VI.	Syrisch-katholisches Weihegebet
O Gott. Du hast durch deine Macht alles geschaffen und das Universum durch den Willen deines einzigen (Sohns) errichtet. Du hast uns das geschenkt, was wahr ist, und uns deinen milden Geist bekannt gemacht, der heilig, führend ist, der den Logos mit deinem geliebten Sohn vereint hat. [*unleserlich*: Du hast] Jesus Christus, den Herrn der Herrlichkeit, als [*unleserlich*: Hirten] und Arzt für unsere Seelen geschenkt. *Und durch*	Wir preisen dich, Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus, Vater des Erbarmens und Gott allen Trostes. Du wohnst in der Höhe und schaust doch voll Güte herab auf die Niedrigen; du kennst alle Wesen, noch bevor sie entstehen. Durch das Wort deiner Gnade hast du der Kirche ihre Ordnung gegeben. Von Anfang an hast du das heilige Volk der Kinder Abrahams auserwählt; du hast Vorsteher und Priester einge-	O Gott. Du hast durch Deine Macht alles geschaffen und das Universum durch den Willen Deines einzigen Sohns ins Dasein gebracht. Du hast uns reichlich das Verständnis für die Wahrheit geschenkt und uns Deine heilige, außergewöhnliche Liebe bekannt gemacht. Du hast uns Deinen geliebten, eingeborenen Sohn, das Wort, Jesus Christus, den Herrn der Herrlichkeit, als Hirten und Arzt für unsere Seelen geschenkt. *Durch Sein*

Sein kostbares Blut hast Du deine Kirche befestigt und darin den ganzen Ordo des Priestertums errichtet. Du hast uns Führer zudem geschenkt, damit wir Dir gefallen mögen, weil die Bekanntschaft des Namens Deines Gesalbten groß und in der ganzen Welt verherrlicht werde. Du, sende auf diesen Deinen Diener **den heiligen und geistlichen Geist/Hauch** herab, damit er sich um die ihm anvertraute Kirche weiden und dafür sorgen kann, damit er Priester einsetzen, Diakone salben, Altäre und Kirchen weihen, Häuser segnen, wirkungsfähige Berufungen durchführen, heilen, urteilen, retten, befreien, lösen, binden, entlassen [*wörtlich*: entziehen (1)], einsetzen [*wörtlich:* anziehen (2)], (und) exkommunizieren (3) kann. Und schenke ihm die ganze Gewalt deiner Heiligen, die Du den Aposteln Deines eingeborenen (Sohns) gegeben hast, damit er ein Hohepriester der Herrlichkeit mit der Ehre von Mose, dem Rang von Aaron, der Kraft deiner Jünger und der Wirksamkeit des Bischofs Jakobus am Stuhl der Patriarchen werde. Damit Dein Volk, die Schafe Deines Erbes durch diesen deinen Diener feststehen. Schenke ihm Weisheit und Einsicht und lass ihn den Willen Deiner Herrschaft [*unleserlich*: verstehen], damit er sündhafte Dinge erkennen und die Entscheidung von Gerechtigkeit und Gericht erfahren, [*unleserlich*: trübende] Probleme und alle Fesseln der Bosheit lösen kann	setzt und dein Heiligtum nie ohne Diener gelassen. Du wolltest verherrlicht sein von Anbeginn der Welt in denen, die du erwählt hast. So bitten wir dich: *Gieße jetzt aus über deinen Diener, den du erwählt hast, die Kraft, die von dir ausgeht, den Geist der Leitung. Ihn hast du deinem geliebten Sohn Jesus Christus gegeben, und er hat ihn den Aposteln verliehen. Sie haben die Kirche an den einzelnen Orten gegründet als dein Heiligtum, zur Ehre und zum unaufhörlichen Lob deines Namens.* Du, Vater, kennst die Herzen und hast deinen Diener zum Bischofsamt berufen. Gib ihm die Gnade, dein heiliges Volk zu leiten und dir als Hoherpriester bei Tag und Nacht ohne Tadel zu dienen. Unermüdlich erflehe er dein Erbarmen und bringe dir die Gaben deiner Kirche dar. Verleihe ihm durch die Kraft des Heiligen Geistes die hohepriesterliche Vollmacht, in deinem Namen Sünden zu vergeben. Er verteile die Ämter nach deinem Willen und löse, was gebunden ist, in der Vollmacht, die du den Aposteln gegeben hast. Schenke ihm ein lauteres und gütiges Herz, damit sein Leben ein Opfer sei, das dir wohlgefällt durch unsern Herrn Jesus Christus. Durch ihn ist dir mit dem Heiligen Geist in der heiligen Kirche alle Herrlichkeit und Macht und Ehre jetzt und in Ewigkeit.	*kostbares Blut hast Du Deine Kirche gegründet und, auf den verschiedenen Stufen derselben, dem Priestertum angehörende Geistliche geweiht.* Du hast Rat geschenkt, damit wir Dir gefallen mögen und der Name Deines Gesalbten in der ganzen Welt bekannt werde. Sende auf diesen Deinen Diener ***Deinen heiligen geistlichen Atem*** herab, damit er sich um die ihm anvertraute Herde kümmern und sie hüten kann, *damit er Priester salben, Diakone, Altäre und Kirchen weihen,* Häuser segnen, Berufungen durchführen, schlichten, urteilen, retten, verkünden, lösen und binden, Geistliche in ihr Amt einsetzen, Geistliche aus ihrem Amt entlassen und die Exkommunikation aussprechen kann. Schenke ihm die ganze Gewalt Deiner Heiligen, dieselbe Gewalt, die Du den Aposteln Deines eingeborenen Sohns gegeben hast, damit er ein glorreicher Hoherpriester mit der Ehre von Mose und der Würde des ehrwürdigen Jakobus am Stuhl der Patriarchen werde. Laß Dein Volk und die Herde Deines Erbes durch diesen Deinen Diener feststehen. Schenke ihm Weisheit und Einsicht und laß ihn Deinen Willen verstehen, o Herr, damit er sündhafte Dinge erkennen und das Erhabene von Gerechtigkeit und Gericht erfahren kann. Schenke ihm diese Gewalt, um schwierige Probleme und alle Fesseln der Bosheit zu lösen.

ܐܓܪܬܐ

ܕ

ܕܡܪܢܝܬܐ ܕܪܘܚܐ ܕܩܘܕܫܐ

ܠܟܠ ܗܘ ܕܩܪܝܢ ܒܟܬܒܐ ܩܕܝܫܐ. ܘܡܬܚܙܝܐ ܠܟܠܗܘܢ

ܡܫܝܚܝܐ ܕܡܫܬܡܫܝܢ. ܗܘ ܕܡܬܩܪܐ ܠܡ ܗܘܝܐ ܕܐܢܫܐ. ܘܐܪܘܚܬ

ܠܗ ܚܘܒܝ ܒܫܡܫܐ ܗܘ ܩܕܝܫܐ: ܗܘ ܕܡܫܝܚܐ. ܗܘ ܕܠܒܪܢܫ

ܡܫܒܚܬܐ ܡܫܝܚܝܐ ܡܫܒܚܬܐ ܡܫܘܚ ܡܫܒܚܝܢ ܡܪܝܐ ܕܡܫܒܚܝܢ:

ܡܘܒܠ ܘܒܝܐ ܘܐܘܪܚܐ ܕܢܘܚܡܢ. ܘܡܢܗܘܢ ܡܦܢܝܐ ܡܘܒܠܐ

ܒܥܠܡ. ܘܡܢܗ ܠܡܫܝܐ ܕܡܘܬܒܐ ܡܘܒܠ ܡܢ. ܘܡܩܒܠ

ܠܗ ܡܘܕܝܢܐ ܒܗܝ ܗܘ ܕܢܦܩ ܠܢ. ܡܢܗ ܕܡܫܒܚܐ ܕܡܠܟܐ

ܕܡܫܝܚܘ ܡܫܝܚܐ. ܘܐܠܗܘܬܗ ܠܐܠ ܒܠܒܗ ܠܐܠܗܐ. ܐܢܐ

ܡܫܚ ܠܐܠ ܟܬܒܝ ܗܘܐ ܐܝܟ ܩܕܝܫܐ ܘܐܘܚܝܢܐ: ܠܗܘܐ ܗܘ

Abgesehen davon, daß beide Gebete einen Bischof weihen wollen, gibt es kaum Übereinstimmungen, wie ja auch zwei Eucharistiegebete sich thematisch notwendig berühren, weil sie zur Zelebration der Messe dienen sollen.

Einwand 6:

Es mag stimmen, daß eine reine Intention *in pectore* nicht hinreicht, Materie und Form sinngerecht zu verbinden. Das Problem besteht aber nur dann, wenn auf der Seite des Empfängers und der an der Zeremonie teilnehmenden Personen keinerlei theologisches Vorauswissen besteht. Dieses ist aber gegeben. Wie soll da ein Missverständnis entstehen?

Antwort 6:

Die Sakramente heißen moralische Substanzen in einer eigentlichen Analogie der Proportionalität zum physischen Substanzbegriff. Der Einwand nimmt sie aber als eine uneigentliche Proportionalität wahr. Dabei wären eine Sache, *Materie* genannt, und eine zweite, *Form* genannt, lediglich Anlaß den Geist in die Sphäre der Ideen zu heben, obgleich das Geschehen selbst ohne Vorauswissen den Betrachter nie zu einer Abstraktion veranlassen würde, weil die Materie nämlich niemals etwas von der Form empfangen hat. Der Einwand redet von den platonischen Erscheinungen, die gar keine Substanzen sind, weder echte noch analoge, sondern immer nur Anlässe den Geist in das Reich hypostasierter Ideen zu heben.

Hingegen wird das anschauende, vernunftbegabte Sinnenwesen Mensch durch die moralische Substanz des Sakramentes genau in der selben Weise zur Abstraktion geführt, bei welcher der *intellectus agens* gefordert ist, wie im Falle der anschauenden Erkenntnis einer physischen Substanz auch, am Schluß dem *intellectus possibilis* die *species intelligibilis* darzubieten. Thomas hätte wohl keine Mühe zu erklären, warum es selbst dem Moslem sich aufdrängt, daß eine ihm textlich zwar unverständliche Taufformel mit dem Übergießen des Wassers in Zusammenhang steht. Die Anschauung des Geschehens führt von selbst dorthin.

Zugegeben, Dunn Scotus hätte an dem Einwand wohl seine helle Freude gehabt, Thomas hätte ihn nicht akzeptiert. Scotus hätte gesagt, daß es Substanzen in dem Sinne gar nicht gäbe, weil jedes Ding, immer nur singulär sei und durch eine individuelle *haeceitas* sich absolut von allem anderen unterscheide. Folglich kann er die Sakramente auch nicht wie Thomas erklären. Er müßte also sagen, daß die Anordnungen der Sakramente willkürliche Konzeptionen seien, ähnlich wie Losungen einer Verschwörergruppe, die auf reiner Vereinbarung beruhen. Es darf uns daher nicht wundern, wenn ausgerechnet ein Kardinal Kasper in einem Vortrag vor Anglikanern, abgedruckt im *Tablet*, deren Weihen für gültig erklärt, den sakramentalen Charakter der Priesterweihe expressis verbis in Abrede stellt und den Zusammenhang mit der Gültigerklärung der Anaphora von Addai und Mari als Präzedenzfall hinstellt, der analoge Anwendungen im Hinblick auf protestantische Weihen erlaubt.

Da aber das Konzil von Trient den Substanzbegriff der Sakramente in unserem Sinne auffasst, lehnen wir diesen Einwand im Hinblick auf das Lehramt ab. Die entsprechenden Entscheidungen römischer Stellen, die Gihr in seiner Sakramentenlehre in bezug auf die Handauflegung und Handausstreckung anführt, blieben sonst unverständlich. Auch der hl. Alphons äußert sich entsprechend, was die notwendige Einheit von Materie und Form angeht. Lediglich

eine Unterbrechung von der Dauer eines *Vaterunser* hält er für zulässig. Um wie vieles wiegt da schwerer die Einführung einer zweiten Materie, wie es die Auflegung des Evangeliums zwischen Handauflegung und Weihegebet im Ritus Pauls VI. darstellt?

Einwand 7:

Die Theologen der Universität Freiburg in der Schweiz lehren, daß die Bischofsweihe überhaupt gar kein Sakrament sei, sondern lediglich die feierliche Übertragung von Jurisdiktionsgewalt durch Einordnung des Erwählten in das Kollegium der Bischöfe, was ganz im Sinne des heiligen Thomas zu sein scheint.[156] Aus diesem Grunde ist die Zeremonie einem Sakrament ähnlich gestaltet, ohne den Anforderungen eines Sakramentes genügen zu müssen. Aus diesem Grunde sagt ja Bischof Kasper, wie im *Tablet* dokumentiert, daß diese Weihe gar keinen Charakter verleihe. Er wollte damit gar nicht den priesterlichen Charakter an sich leugnen, sondern bloß einen bischöflichen Charakter, den es wegen der rein inadäquaten Unterscheidung zwischen Priestertum und Episkopat auch nicht geben kann. Folglich muß diese Weihe auch nicht den Anforderungen hinsichtlich Materie und Form, bzw. deren Einheit in einer moralischen Substanz genügen. Daraus folgt, daß die Bischofsweihe auch nicht *ex opere operato* gespendet werden muß.

Antwort 7:

Es gibt nun Leute, die mit dem Einwand kommen, die Bischofsweihe sei ja gar kein Sakrament, - so zum Beispiel die Universität von Fribourg - , also sei eine Betrachtung der Bischofsweihe nach Materie und Form obsolet. Außerdem kann man dem Supplementum nicht in eigentlichen Sinne die Autorenschaft des heiligen Thomas zusprechen, weil dieses unfertige Dokument nach seinem Tode aufgrund von Notizen in die Summa eingefügt worden war. Wir wissen nicht, ob Thomas den einen, oder anderen Punkt noch modifiziert hätte. Lassen wir hier einmal Leo XIII. sprechen:

"Es ist an dieser Stelle nicht von Belang zu untersuchen, ob die Bischofsweihe die Vollendung der Priesterweihe ist, oder eine von ihr unterschiedene Weihe; ob sie ihre Wirkung entfaltet, wenn sie *per saltum* - das heißt: einem Mann, der nicht Priester ist, gespendet wird, oder nicht. **Aber es steht außer Zweifel, daß gemäß der Einsetzung durch Christus die Bischofsweihe ganz in Wahrheit zum Sakrament der Priesterweihe gehört** und daß es sich hierbei um ein Priestertum höheren Ranges handelt. Nach dem Ausdruck der heiligen Väter wird sie *das höchste Priestertum und der Gipfel der heiligen Ämter* genannt."[157]

Am Schluß seines Schreibens erklärt der Papst:

---

[156] http://www.newadvent.org/summa/504005.htm Suppl. 40, 5

[157] Päpstliches Siegelschreiben „Apostolicae Curae“, Ausgabe Karl Haselböck, Wien, Freude an der Wahrheit, Nr. 76, Seite 11 - 12

„Wir erklären für null und nichtig (alles), wodurch irgendjemand, gleichgültig welche Autorität er besitzt und unter welchem Vorwand auch immer, wissentlich oder unwissentlich anderssinnig vom Inhalt dieses Schreibens abzuweichen versuchen würde. Nichts Gegenteiliges, was auch immer es sei, kann diesem Schreiben entgegenstehen."

Da also die Bischofsweihe ganz zum Sakrament der Priesterweihe gehört, wird sie auch gemäß den Begriffen von Materie, Form und Intention *ex opere operato* gespendet und nicht *ex opere operantis,* oder etwa nur als bloße Ernennung. Es wäre wohl denkbar, daß ein Priester durch reine Ernennung auf einen Bischofsstuhl ohne zusätzliche Weihe, die Jurisdiktion hätte, durch Privileg firmen und sogar Priester weihen könnte, wie Diekamp es beschreibt, aber er verlöre diese Vollmachten mit seinem Rücktritt. Ein pensionierter Bischof, der gültig geweiht ist, kann zwar die legale Vollmacht zu weihen verlieren und sich widrigenfalls eine Strafe zuziehen, niemals verliert er aber die grundsätzliche Befähigung die Weihen zu vollziehen. Der Bischof trägt die Kirche in sich, der Priester nicht.

Das Mißverständnis beruht wohl darauf, daß voreilig aus der Annahme der Episkopat sei inadäquat vom Priestertum unterschieden, der Schluß gezogen wird, er verleihe auch gar keinen Charakter. Man die Charaktere nämlich unterschiedlich betrachten. Einmal wird ein neu eingeprägter Charakter in Relation zu einem bereits vorhandenen untersucht und so könnte man sagen, daß das Bischofsamt dem Priestertum nichts grundsätzlich neues hinzufügt, wie ja auch der Firmcharakter dem Taufcharakter in Relation zum Sein des Christen nichts grundsätzlich neues hinzufügt. Der gefirmte Christ ist bereits durch die Taufe Glied des mystischen Leibes und die Firmung vollendet die Taufe, wie auch der Episkopat die Fülle des Priestertums gibt. Wenn man also den Firmcharakter auf die Frage der Eingliederung in den mystischen Leib hin untersucht, passiert nicht viel neues. Da wir schon von Eingliederung sprechen: Warum sollte die Eingliederung des neu geweihten Bischofs in die Körperschaft des Episkopates einen Charakter ausschließen, wenn die Eingliederung des Getauften in den mystischen Leib diesen geradezu verlangt?

Sodann kann man den Charakter der Firmung in Relation zur Seele betrachten, der dieser Charakter eingeprägt wird. Vorher gab es diesen Charakter nicht und nach der Firmung ist er vorhanden, was einer absoluten Unterscheidung von Nichtsein und Sein gleichkommt. Insofern fügt die Firmung der Seele etwas grundsätzlich neues hinzu. Wenn jetzt jemand einwenden will, die Firmung werde als Sakrament für sich gezählt, der Episkopat werde aber im Weihesakrament subsummiert, so kann man antworten, daß die Sakramente begrifflich nicht immer genau zwischen Art und Gattung unterscheiden. So ist die Firmung der Art nach von der Taufe Unterschieden, gehört aber in die Gattung der Initiation. Das Sakrament der Weihe ist auch ein Gattungsbegriff und kein Artbegriff, wie schon an der Diakonatsweihe deutlich wird, die zwar Anteil am Priestertum gibt, aber der Art nach deutlich vom Opferpriestertum unterschieden ist. Der Diakon steht nämlich zwischen dem Gefirmten und dem Opferpriester, weswegen auch der Aspekt der Stärke in der Diakonatsweihe noch einmal hervorgehoben wird. Dieser Aspekt ist typisch für die Firmung.

Wollte jetzt jemand behaupten, daß der Diakonat deswegen nur inadäquat von der Firmung unterschieden sei und damit kein eigenes Sakrament? Die Taufe macht den Empfänger zum Glied im mystischen Leib Christi, die Firmung aber zum Streiter Christi. Der Diakon steht zwischen dem Altar, dem er dient und dem Volk der Streiter. Die Priesterweihe verleiht Gewalt über den sakramentalen Leib Christi, wie die Bischofsweihe Gewalt über den mystischen Leib Christi verleiht und deswegen wird sie die Vollendung des Priestertums genannt. Und genau diese Gewalt wird laut der Lehre Leos XIII. sakramental und damit *ex opere operato* verliehen. Damit sind dann auch Handauflegung und Form in ihrer Einheit als moralische Substanz notwendig.

Rama Coomaraswamy zu diesem Problem

http://www.coomaraswamy-catholic-writings.com/Holy%20Orders.rtf[158]

THE COUP DE GRACE

In the traditional rite, **prior** to the superimposition of hands - the matter of the rite - the Consecrator took the open book of the Gospels, and saying nothing, laid it upon the neck and the shoulders of the Bishop-elect, so that the printed page touched the neck. One of the chaplains kneeled behind supporting the book until it was given into the hands of the Bishop-elect. After this the consecrator superimposed his hands on the head of the ordinand, saying "Receive the Holy Ghost," and then proceeded with a short prayer and the preface which contained the words of the form. There was a moral continuity of action so that the form was not really separated from the matter.

In the new rite the principal consecrator lays his hands upon the bishop-elect in silence. **Following** this the principal consecrator places the open Book of the Gospels upon the head of the bishop-elect; two deacons, standing at either side of the bishop-elect, hold the Book of the Gospels above his head until the prayer of consecration is completed. Here the continuity of action is discontinuous which is to say that the matter and the form are separated by the imposition of the Gospels over the head of the bishop-elect.

Whatever we may think of the new "form," tradition makes it clear that the form must be added to the matter in order for the sacrament to be effected. In Holy Orders, it is the superimposition of the hands which is the matter (as confirmed by Leo XIII in his *Apostolicae curae*.)

As Augustine said with regard to Baptism: "What is the Baptism of Christ? A washing in water by the word. Take away the water and you have no Baptism; take away the word, and you have no Baptism." And again: "And in water the word cleanses. Take away the word and what is water but water? The word comes to the element and a sacrament results."[159[1]]

Now the Matter and Form must be united or concurrent. "The matter and form must be united - so far as union is possible - to produce the one external rite, and so to produce a valid Sacrament..." However in Holy Orders, "moral simultaneity is sufficient, that is, these Sacraments are valid though the proximate matter is employed immediately before or after the use of the word. What interval would suffice to render the Sacrament invalid cannot be determined; the interval of the recital of the 'Our Father' appeared sufficient to St. Alphon-

[158] http://www.coomaraswamy-catholic-writings.com/Holy%20Orders.rtf

[159[1]] Bernard Leeming, S.J., *Principles of Sacramental Theology*, London: Longmans Green, 1955.

sus, but in such matters we should not rely on probabilities, we should make sure the matter and form are as united as we can make them."[160[2]]

In the new rite, the placing of the Gospels on the head of the bishop-elect comes after the superimposition of hands and thus breaks the "moral simultaneity" between the matter and the form much in the same way as taking a coffee- break at this moment would break it. Once again, one is given grounds for seriously doubting validity.

[160[2]] Henry Davis, S.J., *Moral and Pastoral Theology*, New York: Sheed and Ward, 1935, Vol. III, p. 10. Dr. Ludwig Ott says much the same: "It is not necessary that they coincide absolutely in point of time; a moral coincidence suffices, that is, they must be connected with each other in such a fashion, that according to general estimation, they compose a unitary sign" (*Fundamentals of Catholic Dogma*, Rockford, Ill.: TAN, 1986.)

Anhang 3)

Das Weihegebet Pauls VI. in den Weiheriten der anglikanischen Episkopalkirche

Thilo Stopka

24 rue de la reine ASTRID

44300 Nantes

Téléphone (domicile) 02 40 76 27 01

Messagerie thilo.stopka@libertysurf.fr

H.H.P. Mura



Nantes, le 8-4-05

Lieber Pater Mura,

Hier meine Richtigstellung zur Frage des Gebetes zur Bischofsweihe von Paul VI. wie ich es bei den Anglikanern gefunden habe:

1. Es ist nicht jenes, daß von Leo XIII. verurteilt worden war.
2. Besagtes Gebet wurde im Jahre 1979 in den USA durch die anglikanische Episkopalkirche eingeführt. Die Abweichungen von der lateinischen Editio typica sind nicht bedeutender als die Varianten der derzeitigen volkssprachlichen Pontifikalien, die die Editio typica zur Vorlage hatten. Link auf den offiziellen lateinischen Text des gesam-

ten anglikanischen Gebetbuches von 1979 in den USA:
http://justus.anglican.org/resources/bcp/Latin1979/Latin_1979.htm

3. Dieses Weihegebet fand sich bereits vor dieser Zeit in einem inoffiziellen, anglikanischen Sakramentar.

4. Die Anglikaner in England haben dieses Gebet nicht eingeführt, auch nicht im sogenannten *Alternative Service Book* von 1981, daß aber im Volk keine Annahme gefunden hat. Es wurde zurückgezogen.

5. Inoffiziell und offiziell haben im Sprachgebrauch amerikanischer Anglikaner nicht dieselbe Bedeutung, wie bei Katholiken, wo ein Text durch eine Autorität promulgiert wird. Vielmehr wird ein inoffizieller Text in die offiziellen Gebetbücher aufgenommen, wenn er sich innerhalb eines demokratischen Prozesses bei einer hinreichenden Mehrheit längst durchgesetzt hat. Das *Alternative Service Book* in England war genau daran gescheitert. Dieser Link soll Aufschluß geben über die Fülle aller liturgischen Texte, wie sie im Anglikanismus gebräuchlich sind:
http://justus.anglican.org/resources/bcp/bcp.htm#1979

Lassen wir hier einmal die anglikanische Liturgiewissenschaftlerin Marion Hatchett sprechen:

Not until the 1930's did the liturgical movement begin to have some effect on the Anglican Communion, encouraged by the works of Father A. G. Hebert, Dean William Palmer Ladd, and Walter Lowrie. The first results were the establishment of "parish communions" in some places, the restoration of baptisms to public services, and the return to the congregation of parts of the rites formerly reserved for choirs. Many of the recent discoveries of liturgical scholarship and insights of the liturgical movement were included in *The Oxford American Prayer Book Commentary*, written by Massey H. Shepherd, Jr. (1950). **The Anglican Church observed the new directions taken by the Roman Catholic Church, by continental Protestant churches, and by the new rites of the Church of South India. The Lambeth Conference of 1958 acknowledged that the time for more drastic Prayer Book revision had arrived and set forth guidelines which were more fully developed by the Anglican Congress of 1963.** Most of the provinces of Anglicanism are currently engaged in revision, employing the method of trial use, pioneered in America in 1786-1789, which allows both clergy and laity to respond after extensive use of trial rites.

http://www.geocities.com/austintegrity/BCPcommentary.htm

So ihr Kommentar auf das neue amerikanische Gebetbuch von 1979. Die Einführung genau jenes Gebetes zur Bischofsweihe, das auch das Pontifikale Pauls VI. kennt, war bei den amerikanischen Anglikanern ohne eine vorangehende Experimentierphase nicht möglich. Die Einführung eines neuen Gebetbuches im Jahre 1979 bedeuten auch in keiner Weise, daß hiermit weitere Experimente ausgeschlossen sind. Nein, die Ritenentwicklung im amerikanischen Raum geht munter weiter und folgt dem eigenen Geschmack und der Akzeptanz des Kirchenvolkes.

Mit herzlichen Grüßen und der Bitte um Ihren priesterlichen Segen,

Thilo Stopka

Paul VI.	American Prayer Book 1979, Anglican
Deus et Pater Domini nostri Iesu Christi, Pater misericordiarum et Deus totius consolationis, qui in excelsis habitas et humilia respicis, qui cognoscis omnia antequam nascantur, tu qui dedisti in Ecclesia tua normas per verbum gratiae tuae, qui praedestinasti ex principio genus iustorum ab Abraham, qui constituisti principes et sacerdotes, et sanctuarium tuum sine ministerio non dereliquisti, cui ab initio mundi placuit in his quos eligisti glorificari Sequens pars orationis ab omnibus Episcopis ordinantibus, manibus iunctis, profertur, submissa voce tamen, ut vox Episcopi ordinantis principalis clare audiatur Et nunc effunde super hunc electum eam virtutem, quae a te est, Spiritum principalem, quem dedisti dilecto Filio tuo Iesu Christo, quem ipse donavit sanctis Apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui Prosequitur solus Episcopus ordinans principalis Da, cordium cognitor Pater, huic servo tuo, quem elegisti ad Episcopatum, ut pascat gregem sanctum tuum, et summum sacerdotium tibi exhibeat sine reprehensione, serviens tibi nocte et die, ut incessanter vultum tuum propitium reddat et offerat dona sanctae Ecclesiae tuae; da ut virtute Spiritus summi sacerdotii habeat potestatem dimittendi peccata secundum mandatum suum; ut distribuat munera secundum praeceptum tuum et solvat omne vinculum secundum potestatem quam dedisti Apostolis; placeat tibi in mansuetudine et mundo corde, offerens tibi odorem suavitatis, per Filium tuum Iesum Christum, per quem tibi gloria et potentia et honor, cum Spiritu Sancto in sancta Ecclesia et nunc et in saecula saeculorum. Omnes: Amen	Deus et Pater Domini nostri Iesu Christi, Pater misericordiarum et Deus totius consolationis qui in excelsis habitas et humilia respicis, qui cognoscis omnia antequam nascantur: Tibi gratias agimus quoniam praedestinasti ex principio genus hereditates esse testamenti Abrahae, prophetas, principes, et sacerdotes constituens, et sanctuarium tuum sine ministerio non derelinquens. Te laudamus etiam ut ex initio saeculi bene tibi placuerit in his quos elegisti praedicari. Nunc Episcopus Praesidens et Episcopi alii manus super caput episcopi electi imponunt, simul dicentes *N*. fac igitur, Pater, episcopum in Ecclesia tua. Effunde super *eum* virtutem quae a te est, principalis Spiritus quem dedisti dilecto Filio tuo Iesu Christo, quod donavit sanctis apostolis qui constituerunt Ecclesiam per singula loca, sanctificationem tuam in gloriam et laudem indeficientem Nomini tuo. Episcopus Praesidens sic pergit Da cordis cognitor Pater super hunc servum tuum quem elegisti ad episcopatum pascere gregem Christi, et primatum sacerdotii tibi exhibere sine reprehensione servientem noctu et die in ministerio reconciliationis, et veniam pronuntiare in Nomine tuo, et offere dona sancta, et prudenter praeesse vitae operique Ecclesiae. In omnibus, coram te oblationem placitam offerat vitae mundae, mansuetae, sanctaeque; per Puerum tuum Iesum Christum, cui tecum, et Spiritu Sancto, sit gloria et potentia et honor, et nunc et in saecula saeculorum. *Populus clara voce respondet, dicens* Amen.

Weiterhin steht dieses Gebet in Zusammenhang mit der Einführung von Weihen für Frauen bei den US-Anglikanern:

Als Demokraten haben die Mitglieder der amerikanischen Episkopalkirche auch eine demokratische KIRCHENVERFASSUNG, genau wie die USA seit 1776 eine demokratische Verfassung haben. Das

erste Common Book of Prayer nach der Unabhängigkeit vom Mutterland erschien 1789. Es gab vorher andere in den Kolonien, aber das von 1789 atmet wirklich ganz den Stolz der Unabhängigkeit.

Nun ist das Weihegebet im neuen Pontifikale Pauls VI., wie es auch die Episkopalkirche 1979 in ihr Common Book of Prayer eingeführt hat, selbst wieder einer antiken, demokratischen Kirchenverfassung entnommen. Siehe Hippolyt, zweites Jahrhundert und in aufgeblähter Form im VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen, viertes Jahrhundert. Dieses alte Weihegebet war eingebettet in den volksdemokratischen Wahlmodus einer antiken Basisgemeinde, der selbst wieder als Bestandteil eines antiken Book of Common Prayer angesehen werden kann. Für den gebildeten US-Anglikaner liegt die Parallele auf der Hand.

Aber was hat das Weihegebet Pauls VI., welches unter anderem auch auf das VIII. Buch der apostolischen Konstitutionen zurückgeht, mit der Frage des Frauenpriestertums zu tun? An sich nichts, **wenn nicht zufälligerweise** Modernisten in den USA das apokyphe Buch für ihre Zwecke entdeckt gehabt hätten. Wann genau, daß kann uns vielleicht Marion Hatchett erzählen. Ihren Text setze ich inzwischen als bekannt voraus, weswegen ich gleich zum Link des Themas "geistliche Ämter für Frauen" übergehe: [161]

Hier ist eine Google-Liste mit Artikeln, von denen sich auch einige in qualifizierter Weise gegen diese Pläne aussprechen. [162]

Wie auch immer, die Diskussion wird sehr lebhaft geführt und es soll hier erst einmal nicht interessieren, ob die Art und Weise, wie die Befürworter "der Gleichberechtigung der Frau" ihre Argumentation vorbringen, eine reele Grundlage in dem apokryphenText hat. Entscheidend für diese Leute ist, daß das VIII. Buch der AK Diakonissen kennt, die Weihe der Frauen denen der Männer formal nachempfunden ist, die Diakonissen vor den Subdiakonen genannt werden **und daß das VIII. Buch der AK als eine freiheitlich, demokratische Grundordnung der Urkirche angesehen wird, von den Aposteln höchstselbst verordnet, auf dessen modern anmutenden Verfassungsgedanken, mit seiner Souverainität des Kirchenvolkes, Amerikaner spontan einsteigen.** Diese Gruppen entfalten allenthalben eine rege propagandistische Tätigkeit und es handelt sich um keine Randerscheinung mehr.

Jetzt kommt der Schluß der Wirrköpfe:

Nachdem schon alle Kirchenämter gemäß dem VIII. Buch der AK demokratisch besetzt werden müssen und heutzutage den Frauen alle politischen Ämter offenstehen, fordert eine zeitgemäße Umsetzung dieses Textes, daß auch Frauen zu den höchsten Weihen gelangen dürfen und sollen.

Man kann sich vorstellen, daß diese Diskussion von US-Anglikanern angestachelt wird. Die Einführung des neuen Weihetextes zur Bischofsweihe in das US Episcopal Book of Common Prayer 1979, der dem von Paul VI. gleicht, wie ein Zwilling, ging die Entscheidung der Einführung der Weihe von Frauen im Jahre 1975 voraus. Die genaue Abfassung (in öden Diskussionen auf Punkt und Komma) des Bischofsweihegebetes wurde auf Synoden der Episkopalkirche schon 1976 beschlossen. Für

[161] http://www.uscatholic.org/2002/07/sb0207b.htm

[162] http://www.google.de/search?hl=de&q=Women+priests+apostolic+constitutions+deacon&btnG=Google-Suche&meta=

diese Leute ist klar, wer "ja" sagt zu diesem Weihegebet, muß auch der demokratischen Ordnung zustimmen, der es entnommen ist.

Diese Weihegebet stellt also ein äußeres Banner dar, für alle, die in den USA für Demokratie und Gleichberechtigung in der Kirche sind.

Auf Unterstützung von Seiten der Anglikaner können modernistische Wirrköpfe in Seminarien, Gemeinden und Vereinen jederzeit hoffen. Da uns ja nun die Hilfeleistungen der Anglikaner, deren sich Annibale Bugnini und Pater Botte erfreuen durften, hinreichend bekannt sind, kann man sich vorstellen, daß US-Anglikaner mit der Einführung des Weihegebetes 1979 hier gar nicht katholisieren wollten, zumal die Einführung von geistlichen Ämtern für Frauen das glatte Gegenteil bedeutet, sondern umgekehrt Morgenluft gewittert hatten. Die ihrigen hatten mit der Einführung des neuen Pontifikale 1968 durch Paul VI. ein Zeichen setzen können, daß nunmehr im Vatikan der Geist der ***Bill of Rights*** wehe.

Hier sind noch einige pikante Zitate aus Artikeln zum Frauenpriestertum, welche das apokryphe Buch, berechtigt oder nicht, für sich in Anspruch nehmen:

The Dutch theologian John **Wijngaards** disagrees in a 1999 article in **The Tablet (man erinnere sich an Kaspers Vortrag vor den Anglikanern, nach Addai & Mari)**. Citing ancient texts of ordination rituals, including the **Apostolic Constitutions**, he says, "A study of the documents shows that in the church in the East, centuries before it split with the West, both men and women were admitted to the diaconate through a precisely equivalent sacramental ordination."

Und jetzt wieder der Aspekt "Demokratie in der Urkirche", die demokratische Gemeinschaft beruft ihre Minister, nicht die Autorität gibt der Gemeinschaft die Diener des Altares:

The French theologian **Hervé Legrand** explains in Worship Magazine that an important aspect of ordination is rooted in the calling of the community. One is first called by the community to be the leader of the community, and by virtue of such is granted the office of conferring sacraments or consecrating the Eucharist, depending on the level of ordination. It is not the other way around—an ordained minister is not the leader of a community *because* he confers and consecrates.

Hier noch eine Suchliste zu Hervé Legrand und Frauenpriestertum. [163]

Dass der Frauendiakonat auch gemäß den AK nicht dem entspricht, wie Wijngaard uns weißmachen will, zeigen dieses Zitat, das mir jemand gefunden hat, hier aus dem II. Buch der AK:

Elles **ne** peuvent bénir **ni** accomplir les actes des évêques et des presbytres (CA, 2, 26, 6). Elles **n'assistent pas** ceux-ci à l'autel et **ne distribuent pas** la communion.

Die Bemühung des VIII. Buches der AK in Bezug auf geistliche Ämter für Frauen ist ein Mantra der Modernisten.

---

163 http://www.google.fr/search?hl=fr&q=%22Herv%C3%A9+Legrand%22+%2B+ordination+%2B+femme&btnG=Rechercher&meta=lr%3Dlang_fr

Anhang 4)

Kanonische Aspekte der Einführung der neuen Weiheriten

erlauben Sie mir, Ihnen diese Erwägungen zur Kanonizität der Einführung der neuen Weiheriten nach den Normen des neuen CIC zukommen zu lassen (nach dem alten CIC ergibt sich kein anderes Bild). Auf jeden Fall setzt diese Betrachtung die Rechtmäßigkeit des neuen CIC strikt voraus und auch Paul VI. und Johannes Paul II. werden als legitime Nachfolger angesehen. Die kanonische Ungültigkeit der Einführung des neuen Ordinale wird auch nicht aus einem Verstoß gegen göttliches Recht erwiesen, sondern aus der Tatsache, daß jeder Gesetzgeber seinen Willen vernehmen lassen muß. Zeigt der Gesetzgeber semantisches Unvermögen und schafft eine widersprüchliche Aktenlage in den verbindlichen Urkunden (Acta Apostolicae Sedes), so weiß der unvoreingenommene Leser nicht, was von ihm gefordert wird. Liegen auch sonst keine Klarstellungen vor, die diese Formfehler heilen und kann man auch nicht *ex consuetudine* zu einer klaren Rechtslage kommen, so sind die neuen Weiheriten ungültig eingeführt, abgesehen davon, daß für die landessprachlichen Derivatriten keine Approbationen des Heiligen Stuhles vorliegen, jedenfalls nicht im Sinne von Promulgationen. Für die anglophonen Riten liegen sogar generelle Ablehnungen vor (1997, 2002).

Mit einem sehr einfachen und schlagkräftigen Argument kann man übrigens zeigen, warum selbst Benedikt XVI., dessen Bischofsweihe ich für unkanonisch, ja sogar für sakramental ungültig halte, legitimerweise Papst ist. Also gesetzt den Fall, die Editio typica des Ordinale Pauls VI. sei unkanonisch, die Priesterweihe der Editio typica trotz mangelnder Kanonizität zwar gültig, jedoch die Bischofsweiheriten ungültig, und fast alle landesprachlichen Texte (niemals approbiert) auch ungültig, so ergäbe sich für die Erhebung des Kardinalspriesters mit bischöflicher Jurisdiktion, Joseph Ratzingers, zum Papst folgendes Bild:

Kirchenrechtlich muß z.B. ein vom Konklave gewählter, männlicher und getaufter, katholischer Laie nur den Willen haben sich zum Bischof weihen zu lassen, um sofort rechtmäßig Papst zu sein. Angesichts der chaotischen Lage, die er vorfindet und für die er juristisch verantwortlich ist, muß *mutatis mutandis* Benedikt XVI. nur insofern in den Willen haben, sich zum Bischof weihen zu lassen, als daß eine ordentliche Untersuchung unter Leitung der Amtsgewalt des Papstes die Notwendigkeit zu einem solchen Akt bestätigt. Der Wille zur Klärung des Problems steht also für den Willen sich weihen zu lassen. Dazu ist dem Papst eine hinreichende Karenzzeit einzuräumen, die zur Klärung des Problems notwendig ist. Mir scheint derselbe Zeitraum wie im Falle des molinistischen Gnadenstreites angemessen. Zur Karenzzeit gehört übrigens auch ein hinreichender Zeitraum auf das Problem überhaupt erst aufmerksam zu werden. Durch die Ablehnung der anglophonen Riten der ICEL-Kommission im Jahre 1997 wurde im Grunde ein erster Schritt getan. Vatikanische Stellen nähren also selbst den Zweifel an Riten, die sie fast 30 Jahre lang toleriert hatten. Während des Zeitraumes einer Wahrheitsfindung hat Benedikt XVI. automatisch das Privileg als Papstpriester Priester zu weihen (siehe Diekamp, Priesterweihe durch Priester mit päpstlicher Vollmacht) und auch alle anderen gültig geweihten Priester hätten dieses Privileg, erst recht diejenigen mit bischöflicher Jurisdiktion. Dieses Privileg wäre ihnen auch schon früher wegen des Notstandes zugekommen, weswegen man wohl fast alle Priester der Petrusbruderschaft und des Institut Christ Roi als gültig geweiht ansehen kann, abgesehen vom Klerus der uinerten Ostkirchen, wo das Priestertum sicher besteht.

Selbst wenn ein Priester auch mit Privileg keinen Priester weihen könnte, so bestünde weiterhin das Argument, daß im Falle eines Papstes mit zweifelhafter Weihe, der gute Wille zu einer Untersuchung

zu kommen, ohne weiteres für den Willen sich weihen zu lassen, stehen kann, weswegen so jemand Papst bleibt.[164]

Can. 2 — Der Codex legt zumeist die Riten nicht fest, die bei der Feier liturgischer Handlungen zu beachten sind; deshalb behalten die bislang geltenden liturgischen Gesetze ihre Geltung, soweit nicht eines von diesen den Canones des Codex zuwiderläuft.[165]

Anwendung: Unbeschadet Can. 2 können die Rechtsbegriffe zur Auslegung und Anwendung der Liturgiereform dem kanonischen Recht entnommen werden, weil allgemein nach diesen Kriterien argumentiert wird. So entspricht Can. 8, §1 des neuen CIC, dem alten Can. 9. Niemand wird wohl zum Beispiel bestreiten, daß sich der Heilige Stuhl weiterhin der AAS als ordentlichem Mittel der Promulgation auch in der Liturgie bedienen will. Darum wird es nämlich im folgenden gehen.

Can. 5 — § 1. Bis jetzt gegen die Vorschriften dieser Canones geltendes allgemeines oder partikulares Gewohnheitsrecht, das durch die Canones dieses Codex verworfen wird, ist gänzlich aufgehoben und kann in Zukunft nicht wiederaufleben; auch das übrige gilt als aufgehoben, es sei denn, daß im Codex ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, oder daß es hundertjährig oder unvordenklich ist; dieses darf nämlich geduldet werden, wenn es nach dem Urteil des Ordinarius den örtlichen und persönlichen Umständen entsprechend nicht beseitigt werden kann.

Can. 8 — § 1. Allgemeine kirchliche Gesetze werden durch Veröffentlichung im offiziellen **Publikationsorgan Acta Apostolicae Sedis promulgiert**, wenn nicht in einzelnen Fällen eine andere Promulgationsweise vorgeschrieben ist; sie erlangen ihre Rechtskraft erst nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tag an gerechnet, der auf der betreffenden Nummer der Acta Apostolicae Sedis angegeben ist, wenn sie nicht aus der Natur der Sache sogleich verpflichten oder im Gesetz selbst eine kürzere oder längere Gesetzesschwebe besonders und ausdrücklich festgesetzt ist.

Anwendung: Die Festlegung der Form der Priesterweihe Pauls VI. wie sie in ***Acta Apostolicae Sedis***, 60 (1968) 369-373, Pontificalis romani Recognitio 18. Juni 1968, geregelt ist, entspricht nicht jener der Editio typica (1968, 1990) und für diesen Einzelfall ist auch keine andere Promulgationsweise vorgeschrieben, weswegen die Editio typica nicht für die Promulgation stehen kann. Wir setzen hier die Nichtübereinstimmung als bekannt voraus. Die Abfassung der Form der Priesterweihe in der Editio typica unterscheidet sich aber kanonisch (wenn auch nicht dogmatisch, wie viele sagen) ebenfalls von derjenigen Pius XII. wegen des fehlenden "ut". Die Promulgatio in den AAS verweist also durch ihre eigene Form (*his famulis tuis, Dativ, ohne "ut"*) auf ein inexistentes Ordinale, welche nicht durch die Editio typica repräsentiert wird (*in hos famulos tuos, "in" + Akkusativ, auch ohne "ut")* und die Form der Editio typica hängt damit in der Luft und ist nicht promulgiert, weil sie noch nicht einmal mit jener Pius XII. in kanonischer Hinsicht identisch ist. Bezüglich des Unterschiedes der Formen, bitte die Anlage weiter unten. beachten.

---

[164] Eine ausführliche Gegendarstellung zur Frage der Priesterweihe durch Priester liefert Pater Gaudron in Anhang 7).

[165] Neues CIC, http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_INDEX.HTM

In Bezug auf die Form der Bischofsweihe kann gesagt werden, daß ein von der Promulgatio genanntes Weihegebet des Hippolyt, welches gleichzeitig "magna ex parte" das westsyrische und koptische sein soll, wie der Text uns glauben machen will, **nicht existiert**. Es gibt ein Weihegebet Hippolyts und eines der Syrer. **Beide sind grundverschieden**. Der Text der Promulgatio legt aber Wert auf das syrische Gebet, weil der Heilige Stuhl den Zusammenhang der Tradition zwischen Okzident und Orient im Rahmen der Bischofsweihe verdeutlichen möchte, so der Wortlaut. Schlußendlich findet sich ein Weihegebet nach Hippolyt in der Editio Typica, womit der ursprüngliche Zweck der Reform, Einheit der Traditionen, gar nicht erreicht wurde. Die Promulgatio will mit einer Weihe nach Hippolyt, die angeblich gleichzeitig ein bis heute übliches, syrisches Weiheformular sein soll, ein Objekt veröffentlichen, daß es gar nicht gibt. Es handelt sich also um einen kanonischen Nichtakt, wie im Falle der Form der Priesterweihe. Nichtakte kennen keinen Schutz der Unfehlbarkeit und kompromittieren auch nicht die diesbezüglichen Verheißungen Christi für den heilgen Petrus und seine Nachfolger. Der Widerspruch könnte nur durch die Einführung des authentischen, syrischen Weiheformulars geheilt werden, wenn man den Akt selbst retten will, ansonsten gilt das alte Pontifikale.

Das Interkommuniondekret bezüglich der Nestorianern aus dem Jahr 2001, welches sich auf eine **angeblich mündliche Zustimmung von Johannes Paul II** (so Recherche Jens Mersch) zur Gültigkeit der Anaphora von Addai und Mari ohne Konsekrationsworte bezieht, ist ebenfalls ein solcher Nichtakt. Die angeblich vorausgehende Zustimmung des Papstes ist in den AAS unauffindbar, was erst recht einen Nichtakt darstellt. Der Wille des Gesetzgebers ergibt sich aus den AAS. Ist er dort nicht ersichtlich, weil nicht vorhanden, oder kontradiktorisch, liegt kein Akt vor. Oder haben mich laxistische Irrlehren, die Alexander VI. möglicherweise bei Festbanketten geäußert hatte, zu interessieren?

Can. 16 — § 1. Gesetze interpretiert authentisch der Gesetzgeber und derjenige, dem von diesem die Vollmacht zur authentischen Auslegung übertragen worden ist.

§ 2. Die nach Art eines Gesetzes erfolgte authentische Auslegung hat dieselbe Rechtskraft wie das Gesetz selbst und muß promulgiert werden; wenn sie nur in sich klare Worte eines Gesetzes erläutert, gilt sie rückwirkend; wenn sie ein Gesetz einschränkt oder erweitert oder ein zweifelhaftes Gesetz erklärt, gilt sie nicht rückwirkend.

Anwendung: Eine solche Auslegung in Bezug auf die Form der Priesterweihe hat bis jetzt nicht stattgefunden. Das ist genau das Problem. Was die Bischofsweihe angeht, nicht weniger. Der Heilige Stuhl läßt also bis heute die widersprüchliche Aktenlage bestehen. Wir werden uns später fragen, ob *ex consuetudine* der Widerspruch geheilt werden könnte, oder schon erfolgt ist. Solche Klarstellungen und Berichtigungen gehören für gewöhnlich auch in die AAS. Hier ist strikt nach Aktenlage zu entscheiden. Alle halboffiziellen Klarstellungen, sollten sie überhaupt vorliegen, scheiden strikt aus.

§ 3. Eine Auslegung aber nach Art eines Gerichtsurteils oder eines Verwaltungsaktes in einem Einzelfall hat nicht die Kraft eines Gesetzes und bindet nur die Personen und betrifft nur die Sachen, für die sie gegeben worden ist.

Can. 17 — Kirchliche Gesetze sind zu verstehen gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung; wenn sie zweifelhaft und dunkel bleibt, ist zurückzugreifen auf Parallelstellen, wenn es solche gibt, auf Zweck und Umstände des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers.

Anwendung: In Bezug auf die Priesterweihe kann gesagt werden, daß Parallelstellen, die den Widerspruch zwischen Editio typica und den AAS (Promulgatio) aufheben, nicht existieren. Die sporadische Benutzung der Editio typica scheint den Ausschlag zugunsten **ihrer** Abfassung der Priesterweihe zu geben. Die landessprachlichen Derivate des Ordinale sprechen je-

doch zugunsten des Dativ (his famulis), wie er in den AAS zu finden ist. Allerdings unterscheiden sich landessprachliche Derivate des Ordinale Pauls VI. von Abfassungen der streitgegenständlichen, lateinischen Formen der Priesterweihe noch zusätzlich in anderen Aspekten, so daß sie hier nicht erläuternd wirken. Die Verwirrung bleibt bestehen. Was die Bischofsweihe angeht, so inistiert die Promulgatio geradezu auf der syrischen Tradition und nicht auf Hippolyt, weswegen man sich fragen kann, warum man gerade ein Gebet eingeführt hatte, das keine lebendige Tradition repräsentiert. Nimmt man die Promulgatio ernst, so hat das Ansinnen der Promulgatio in der Editio typica nicht ihr Ziel gefunden, dessen Legitimität wir nicht grundsätzlich abstreiten wollen.

Can. 20 — Ein späteres Gesetz hebt ein früheres ganz oder teilweise auf, wenn es dies ausdrücklich sagt oder ihm unmittelbar entgegengesetzt ist **oder die ganze Materie des früheren Gesetzes umfassend ordnet**; ein allgemeines Gesetz hebt aber nicht im geringsten partikulares oder besonderes Recht auf, wenn nicht etwas anderes im Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

Anwendung: Eine umfassende Neuordnung, die gesetzlichen Charakter hätte und welche die gesamte Materie (hier ist nicht die Materie ist Sakramentsbegriffes gemeint) der Weihen regelte, scheitert bereits am wichtigsten, an der Definition der sakramentalen Formen. Schon aus dieser Unklarheit kann Can. 20 nicht gegen die alten Weiheriten in Anschlag gebracht werden. Die Promulgatio und die Editio typica stellen sich durch ihre semantische Zusammenhanglosigkeit als kanonischen Nichtakt dar. Sie sind kein Gesetz. Daher auch kein Schutz vor Irrtum. Der gesetzgeberische Wille des Papstes erschließt sich für gewöhnlich aus der urkundlichen Aktenlage. Wenn sich der Sinn semantisch nicht nicht erschließen läßt, liegt kein Gesetz vor. Ein neuer Akt muß her.

Can. 21 — Im Zweifel wird der Widerruf eines früheren Gesetzes nicht vermutet, sondern spätere Gesetze sind zu früheren in Beziehung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit in Einklang zu bringen.

Schön!

GEWOHNHEIT (Cann. 23 – 28)

Can. 23 — Nur die durch eine Gemeinschaft von Gläubigen eingeführte Gewohnheit, die vom Gesetzgeber genehmigt worden ist, hat die Kraft eines Gesetzes, nach Maßgabe der folgenden Canones.

Can. 24 — § 1. Keine Gewohnheit kann die Kraft eines Gesetzes erlangen, die dem göttlichen Recht zuwiderläuft.

§ 2. Eine widergesetzliche oder außergesetzliche Gewohnheit kann die Kraft eines Gesetzes nur erlangen, wenn sie vernünftig ist; eine Gewohnheit aber, die im Recht ausdrücklich verworfen wird, ist nicht vernünftig.

Man fragt sich, ob die neuen Riten *ex consuetudine* Gesetzeskraft erlangen könnten. Lassen wir mal den Aspekt der Vernünftigkeit und die FRage des Verstoßes gegen götliches Recht außer Acht und sehen uns die Fristen an und die Allgemeinheit der Bräuche, denn die bloße sporadische Benutzung der Editio typica ist als solche noch kein Brauch und landessprachliche Derivate (es sind ja keine Übersetzungen) bilden höchstens partikuläre Bräuche

aus, die selbst nur partikuläres Recht werden könnten. Was die anglophonen Riten angeht, so wurde ihnen im Jahre 1997 von Kardinal Medina Estevez widersprochen und 2002 noch einmal und daß trotz der gelegentlichen Benutzung durch Johannes Paul II. anläßlich seiner Reisen. Soll man vor diesem Hintergrund da meinen, daß der Heilige Stuhl grundsätzlich hinter der Editio typica stehe, deren Promulgation selbst fraglich ist?

Can. 25 — Keine Gewohnheit erlangt die Kraft eines Gesetzes, wenn sie nicht von einer wenigstens passiv gesetzesfähigen Gemeinschaft mit der Ab. sicht, Recht einzuführen, geübt wurde.

Die Weiheriten der Editio typica werden so selten benutzt, daß sie kaum in der Lage zu sein scheinen, einen Gesetzescharakter erhalten zu können, welcher die Widersprüche der Aktenlage heilen könnte. Die enormen Unterschiede der Editio typica zu landessprachlichen Fassungen sind hier zu veranschlagen, denn sie konstituieren eben keinen allgemeinen Brauch, immer nur lokale Bräuche und können so nur Partikulargesetz werden.

Can. 26 — Falls sie nicht von dem zuständigen Gesetzgeber besonders gebilligt wurde, erlangt eine dem geltenden kanonischen Recht widersprechende oder eine außergesetzliche Gewohnheit nur dann die Kraft eines Gesetzes, wenn sie rechtmäßig dreißig ununterbrochene und volle Jahre hindurch geübt. wurde; gegen ein kanonisches Gesetz aber, das eine Klausel enthält, die zukünftige Gewohnheiten verbietet, kann allein eine hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheit Geltung erlangen.

Just vor Ablauf der Frist von 30 Jahren wurde den anglophonen Riten der ICEL-Kommssion widersprochen. Man kann also nicht sagen, daß das jahrelange Nichtwidersprechen des Heiligen Stuhles als Zustimmung zu deuten sei. Der Beweis für das Gegenteil ist erbracht.

Can. 27 — Die Gewohnheit ist die beste Auslegerin der Gesetze.

Das braucht man wohl nicht zu kommentieren.

Can. 28 — Unbeschadet der Vorschrift des _ can.5 wird ein widergesetzliches oder ein außergesetzliches Gewohnheitsrecht durch ein entgegengesetztes Gewohnheitsrecht oder Gesetz widerrufen; jedoch widerruft, falls das Gesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt, ein Gesetz nicht hundertjähriges oder unvordenkliches Gewohnheitsrecht und ein allgemeines Gesetz kein partikulares Gewohnheitsrecht.

Can. 20 ist strikt in Zusammenhang mit Can. 28 zu sehen, falls jemand vorschnell durch Rückgriff auf den ersteren die alten Riten für abrogiert hielte.

Anhang 5)

Kanonischer Aspekt des Krönungseides und die Kanonizität der Akte nachkonziliarer Päpste als solcher:

Krönungseid des Papstes

Ich gelobe:
nichts an der Überlieferung, nichts an dem, was ich von meinen gottgefälligen Vorgängern bewahrt vorgefunden habe, zu schmälern, zu ändern, oder darin irgendeine Neuerung zuzulassen; vielmehr mit glühender Hingabe als ihr wahrhaft treuer Schüler und Nachfolger mit meiner ganzen Kraft und Anstrengung das überlieferte Gut ehrfurchtsvoll zu bewahren;
alles, was im Widerspruch zu der kanonischen Ordnung auftauchen mag, zu reinigen; die heiligen Canones und Verordnungen unserer Päpste gleich wie göttliche Aufträge des Himmels zu hüten, da ich mir bewußt bin, Dir, Dessen Platz ich durch göttliche Gnade einnehme, Dessen Stellvertretung ich mit Deiner Unterstützung innehabe, strengste Rechenschaft über alles, was ich bekenne, im göttlichen Gericht ablegen zu müssen.

Wenn ich es unternehmen sollte, in irgendetwas nach anderem Sinn zu handeln, oder zulassen sollte, daß es unternommen wird, so wirst Du mir an jenem furchtbaren Tag des göttlichen Gerichts nicht gnädig sein.

Daher unterwerfen Wir auch dem Ausschluß des strengsten Bannes: wer es wagen sollte - seien es Wir selbst, sei es ein anderer - irgendetwas Neues im Widerspruch zu dieser so beschaffenen evangelischen Überlieferung und der Reinheit des orthodoxen Glaubens und der christlichen Religion zu unternehmen,
oder durch seine widrigen Anstrengungen danach trachten sollte, irgendetwas zu ändern, oder von der Reinheit des Glaubens zu unterschlagen, oder jenen zuzustimmen, die solch lästerliches Wagnis unternehmen, daß es unternommen wird, so wirst Du mir an jenem furchtbaren Tag des göttlichen Gerichts nicht gnädig sein.

This sacred oath was taken, as recorded in Church annals, by every Sovereign Pontiff of the Catholic Church since Pope Saint Agatho in June 27, 678. Many believe it was even taken by several predecessors of St. Agatho. Who composed it is not known. What is known is that at least 185 Supreme Pontiffs took this solemn oath over the past 1300 years. In this oath, the Vicar of Christ vows to never contradict the Deposit of Faith, or change/innovate anything that has been handed down to him.[166]

Interessante Parallele: der Krönungseid Karls V.[167] Er war der letzte, der direkt vom Papst gekrönt worden war. Alle anderen Kaiser bis Franz II. wurden nur mit Zustimmung des Papstes gekrönt.

1. **Der Krönungseid hat den Charakter eines kirchlichen Gesetzes außerhalb des alten und neuen CIC**

---

[166] http://www.stjosephschurch.net/oath.htm

[167] http://pirate.shu.edu/~wisterro/cdi/charles_v_coronation.htm

Neues CIC, Can. 2 — Der Codex legt zumeist die Riten nicht fest, die bei der Feier liturgischer Handlungen zu beachten sind; deshalb behalten die bislang geltenden liturgischen Gesetze ihre Geltung, soweit nicht eines von diesen den Canones des Codex zuwiderläuft.

Der Krönungseid gehört zu den Riten bei liturgischen Handlungen, nämlich der Krönungszeremonie. Seine Gesetzeskraft erhält er folglich nicht aus dem CIC, jedoch ist sein Charakter nach Maßgabe des CIC zu beurteilen.

Can. 7 — Ein Gesetz tritt ins Dasein, indem es promulgiert wird.

Ein Gesetz oder ein Dekret, daß den Krönungseid abgeschafft hat, ist bis heute nicht promulgiert worden. Es soll hier nicht untersucht werden, ob ein solcher Versuch eines Papstes gegen das göttliche Recht wäre.

Can. 8 — § 1. Allgemeine kirchliche Gesetze werden durch Veröffentlichung im offiziellen **Publikationsorgan Acta Apostolicae Sedis promulgiert**, wenn nicht in einzelnen Fällen eine andere Promulgationsweise vorgeschrieben ist; sie erlangen ihre Rechtskraft erst nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tag an gerechnet, der auf der betreffenden Nummer der Acta Apostolicae Sedis angegeben ist, wenn sie nicht aus der Natur der Sache sogleich verpflichten oder im Gesetz selbst eine kürzere oder längere Gesetzesschwebe besonders und ausdrücklich festgesetzt ist.

Can. 10 — Als irritierende oder inhabilitierende Gesetze gelten nur solche, in denen ausdrücklich bestimmt wird, daß eine Handlung rechtlich ungültig oder eine Person rechtlich unfähig ist.

Der Krönungseid ist ein irritierendes und inhabilitierndes Gesetz, denn es erklärt den eidleistenden Papst für rechtlich unfähig, die überlieferten Kanones seiner Vorgänger aufzuheben, die sich durch denselben Eid verpflichtet hatten und nennt solche vermessenen Akte rechtlich ungültig und das explizit.

Can 12, § 3. Gesetzen, die für ein besonderes Gebiet gegeben worden sind, unterliegen diejenigen, für die sie erlassen sind, sofern sie dort ihren Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben und sich zugleich dort tatsächlich aufhalten, unbeschadet der Vorschrift des can.13

Dieses Gesetz ist auf den zum Eid verpflichteten Papst nicht anwendbar.

Can. 14 — Gesetze, auch irritierende und inhabilitierende, verpflichten bei einem Rechtszweifel nicht; bei einem Tatsachenzweifel aber können die Ordinarien von ihnen dispensieren, sofern die Dispens, wenn es sich um eine vorbehaltene handelt, von der Autorität, der sie vorbehalten ist, üblicherweise gewährt wird.

Ein Rechtszweifel an der Gültigkeit des Brauchtumsgesetzes des Krönungseides besteht nicht. Was den Tatsachenzweifel angeht, so weiß man, daß sich Johannes Paul II. keine veröffentlichte Dispens gegeben hat. Eine solche Dispens wäre auch nicht üblicherweise gegeben worden, erst recht nicht von einem Papst sich selbst.

Can. 15 — § 1. Unkenntnis oder Irrtum hinsichtlich irritierender oder inhabilitierender Gesetze behindern nicht deren Wirkung, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

Unkenntnis und Irrtum scheinen bei Johannes Paul II. ausgeschlossen.

Can. 16 — § 1. Gesetze interpretiert authentisch der Gesetzgeber und derjenige, dem von diesem die Vollmacht zur authentischen Auslegung übertragen worden ist.

Eine authentische Interpretation des Gesetzes des Krönungseides hinsichtlich seiner Unterlassung und die Erlaubtheit der Unterlassung, oder der Hinweis auf eine Dispens unter Vorbehalt liegt von kompetenter Stelle bis heute nicht vor. Die Präsumption scheint weiter dahingehend zu lauten, daß dieses Gesetz bis heute in Geltung ist.

§ 2. Die nach Art eines Gesetzes erfolgte authentische Auslegung hat dieselbe Rechtskraft wie das Gesetz selbst und muß promulgiert werden; wenn sie nur in sich klare Worte eines Gesetzes erläutert, gilt sie rückwirkend; wenn sie ein Gesetz einschränkt oder erweitert oder ein zweifelhaftes Gesetz erklärt, gilt sie nicht rückwirkend.

Das Interesse der letzten Päpste an einer solchen Auslegung scheint zweifelhaft. Wie auch immer, sie liegt nicht vor.

§ 3. Eine Auslegung aber nach Art eines Gerichtsurteils oder eines Verwal. tungsaktes in einem Einzelfall hat nicht die Kraft eines Gesetzes und bindet nur die Personen und betrifft nur die Sachen, für die sie gegeben worden ist.

Auch so etwas liegt nicht vor.

Can. 17 — Kirchliche Gesetze sind zu verstehen gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung; wenn sie zweifelhaft und dunkel bleibt, ist zurückzugreifen auf Parallelstellen, wenn es solche gibt, auf Zweck und Umstände des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers.

Ob offiziöse Versprechungen der letzten Päpste, dem Konzilskurs und Ökumenismus treu zu bleiben, als authentische Parallelstellen und als Interpretationshilfe herangezogen werden können und ob sie als zeitgemäße Auslegung des Krönungseides angesehen werden könnten, scheint erst recht nicht im Sinne dieser jüngsten Amtsinhaber zu sein. Der Wortlaut des Krönungseides enthält nichts dunkles. Im Dunkeln bleiben die Motive derjenigen, die Eid nicht geleistet haben.

Can. 18 — Gesetze, die eine Strafe festsetzen oder die freie Ausübung von Rechten einschränken oder eine Ausnahme vom Gesetz enthalten, unterliegen enger Auslegung.

Dem soll auch im Falle des Krönungseides nicht widersprochen werden. Einen expliziten und promulgierten Akt, der eine Ausnahme in bezug auf den Könungseid festläge (z.B. Aufschub wie bei dem Missbrauch der Inklinationstaufe zur Zeit der Spätantike), liegt nicht vor, insofern könnte diese „Ausnahme“ auch nicht eng ausgelegt werden. Die Ermangelung derselben lässt es nicht zu.

Can. 19 — Wenn in einer bestimmten Sache die ausdrückliche Vorschrift eines allgemeinen oder partikularen Gesetzes oder eine Gewohnheit fehlt, ist die Sache, wenn es nicht eine Strafsache ist, zu entscheiden Unter Berücksichtigung von Gesetzen, die für ähnlich gelagerte Fälle erlassen worden sind, von allgemeinen Rechtsprinzipien unter Wahrung der kanonischen Billigkeit sowie unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung und Rechtspraxis der Römischen Kurie und der gemeinsamen und ständigen Ansicht der Fachgelehrten.

Der Krönungseid kennt nichts vergleichbares, außerdem handelt Kanon 19) von Sachen, die keine Strafsachen sind. Die Anwendbarkeit dieses Kanon auf den Krönungseid ist daher anzuzweifeln.

Can. 20 — Ein späteres Gesetz hebt ein früheres ganz oder teilweise auf, wenn es dies ausdrücklich sagt oder ihm unmittelbar entgegengesetzt ist oder die ganze Materie des früheren Gesetzes umfassend ordnet; ein allgemeines Gesetz hebt aber nicht im geringsten partikulares

oder besonderes Recht auf, wenn nicht etwas anderes im Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

Es gibt keine Neuordnung des Throneides und es gibt kein entgegengesetztes Gesetz.

Can. 21 — Im Zweifel wird der Widerruf eines früheren Gesetzes nicht vermutet, sondern spätere Gesetze sind zu früheren in Beziehung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit in Einklang zu bringen.

Auch wir vermuten mit dem Kanon 21 keinen Widerruf und ein späteres Gesetz, daß man dem Throneid ergänzend hinzufügen könnte, gibt es auch nicht.

GEWOHNHEIT (Cann. 23 – 28)

Can. 23 — Nur die durch eine Gemeinschaft von Gläubigen eingeführte Gewohnheit, die vom Gesetzgeber genehmigt worden ist, hat die Kraft eines Gesetzes, nach Maßgabe der folgenden Canones.

Der Krönungseid ist seit unvordenklichen Zeiten in Übung. An seiner Rechtskraft konnte bis Paul VI. nicht gezweifelt werden.

Can. 24 — § 1. Keine Gewohnheit kann die Kraft eines Gesetzes erlangen, die dem göttlichen Recht zuwiderläuft.

Diese berechtigte Frage, ob die Unterlassung gegen göttliches Recht verstößt und ob die Nichtübung des Eides dadurch Rechtskraft erhalten könnte, daß sie zur Gewohnheit wird, wollen wir im Hinblick auf die dem Thema innewohnende Polemik hier unterlassen. Wir wollen uns später eine andere Frage stellen, die sich damit beschäftigt, inwiefern ein nicht vereidigter Papst seine eigenen Akte durch einen eidleistenden, oder nicht den leistenden Nachfolger geschützt wissen will.

§ 2. Eine widergesetzliche oder außergesetzliche Gewohnheit kann die Kraft eines Gesetzes nur erlangen, wenn sie vernünftig ist; eine Gewohnheit aber, die im Recht ausdrücklich verworfen wird, ist nicht vernünftig.

Wegen der Polemik der Frage und einiger sehr schwacher Zeitgenossen wollen wir uns die Frage der Vernünftigkeit nicht stellen. Freilich ist die Gewohnheit, den Eid nicht zu leisten nicht ausdrücklich verworfen, es sei denn, man legt das Eidgesetz, das mit dem Schwur selbst gegeben ist, als ein Verbot der Nichtleistung aus. Der Eid würdigt nämlich die Eidleistung der Vorgänger des Eidleistenden auf dem Stuhl Petri seligen Angedenkens und schützt somit den Eid aller Vorgänger.

Can. 25 — Keine Gewohnheit erlangt die Kraft eines Gesetzes, wenn sie nicht von einer wenigstens passiv gesetzesfähigen Gemeinschaft mit der Absicht, Recht einzuführen, geübt wurde.

Ob die Absicht durch die Nichtableistung des Eides ein Gewohnheitsrecht einzuführen vorliegt, bleibt zweifelhaft. Außerdem bezieht sich jede Gewohnheit auf ein Tun. Die regelmäßige Nichtleistung könnte höchstens die Gesetzeskraft des Eides erlöschen lassen, sofern das nicht gegen göttliches Recht wäre. Die Frist von 30 Jahren reicht nicht aus, denn der Eid besteht seit unvordenklichen Zeiten.

Can. 26 — Falls sie nicht von dem zuständigen Gesetzgeber besonders gebilligt wurde, erlangt eine dem geltenden kanonischen Recht widersprechende oder eine außergesetzliche

Gewohnheit nur dann die Kraft eines Gesetzes, wenn sie rechtmäßig dreißig ununterbrochene und volle Jahre hindurch geübt. wurde; gegen ein kanonisches Gesetz aber, das eine Klausel enthält, die zukünftige Gewohnheiten verbietet, kann allein eine hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheit Geltung erlangen.

Can. 27 — Die Gewohnheit ist die beste Auslegerin der Gesetze.

Can. 28 — Unbeschadet der Vorschrift des _ can.5 wird ein widergesetzliches oder ein außergesetzliches Gewohnheitsrecht durch ein entgegengesetztes Gewohnheitsrecht oder Gesetz widerrufen; jedoch widerruft, falls das Gesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt, ein Gesetz nicht hundertjähriges oder unvordenkliches Gewohnheitsrecht und ein allgemeines Gesetz kein partikulares Gewohnheitsrecht

Can. 332 — § 1. Volle und höchste Gewalt in der Kirche erhält der Papst durch die Annahme der rechtmäßig erfolgten Wahl zusammen mit der Bischofsweihe. Deshalb besitzt ein zum Papst Gewählter, der schon die Bischofsweihe empfangen hat, diese Gewalt vom Augenblick der Wahlannahme an. Wenn der Gewählte noch nicht Bischof ist, ist er sofort zum Bischof zu weihen.

Zur Übertragung der Gewalt scheint der Eid nicht notwendig zu sein. Allerdings kann man sich die berechtigte Frage stellen, inwiefern die nichtvereidigten Päpste ihre eigenen Akte als schützenswert ansehen. Sie wollen anscheinend nicht, daß diese durch den Eid des Nachfolgers wiederum Schutz erlangen und der Sanktion unterliegen. Inwiefern verpflichten uns also die Akte der Päpste ohne Eid, wenn sie nach Aktenlage eine solche Sanktion nicht wünschen? Dem Gläubigen, der Gehorsam sein will, bleibt nichts anderes übrig, als angesichts der Akte z.B. von Johannes Paul II. dieselbe Indifferenz walten zu lassen, dieser Papst ohne Eid ebenfalls zeigt. Diese Indifferenz und Undurchsichtigkeit durchzieht die gesamte Aktenlage. So verpflichtet mich eine Gültigerklärung der Anaphora von Addai und Mari, die sich nicht als schriftliche Entscheidung findet und in den Acta Apostolicae Sedes unauffindbar ist, zu nichts.

Can 333, § 3. Gegen ein Urteil oder ein Dekret des Papstes gibt es weder Berufung noch Beschwerde.

Ein Dekret, oder Urteil gegen den Krönungseid liegt nicht vor, wohl aber ist der Krönungseid für gewöhnlich das erste Urteil und Dekret eines Papstes. Trifft einen Nachfolger, der sich nicht vereidigen lässt, das Urteil des letzten, der den Eid geleistet hat?

Anhang 6)

Hippolyts Ditheismus und die Form Pauls VI. unter Berücksichtigung des Filioque

+P.M.ad J.+

Es geht hier noch einmal um die Frage der Trinitätslehre Hippolyts, seiner Christologie und seines Streites mit den Päpsten Kallixtus und Zephyrinus, der neben der Frage der Buße zu seiner Exkommunikation geführt hatte. Da sich das alles mit Aspekten um das Filioque und die typisch römische Lehre von internen Relationen berührt, will ich zeigen, daß die Weiheform Pauls VI. für die Bischofskonsekration nicht mehr der Lehre des Filioque entspricht.

Hier ist ein Artikel über Hippolyt aus

The Catholic Encyclopedia,
Copyright 1907 by Robert Appleton Company
Online Edition Copyright 2003 by K. Knight
Nihil Obstat, March 1, 1907. Remy Lafort, S.T.D., Censor
Imprimatur. +John Cardinal Farley, Archbishop of New York[168]

Dieses Lexikon ist dem alten LTHK absolut ebenbürtig.

Es geht hier darum, daß die Päpste Kallixtus und Zephyrin dem Hippolyt Ditheismus vorwarfen, wie sicherlich bekannt ist, eine Position, die er in seinem radikalen Kampf gegen Monarchianer, Patripassianer, Sabellianer und Modalisten einnahm. Hippolyt warf im Laufe der Streitigkeiten den Päpsten vor in eben die Häresie gefallen zu sein. Was hatte er an der römischen Lehre mißverstanden? Ich denke, daß es die Lehre von Circuminsessio war und den internen Relationen, die die Päpste **wenigstens der Sache nach** gelehrt hatten und die nicht sattelfeste Leute damals leicht mit dem Modalismus verwechseln konnten,[169] auch heute noch, denn die vorgeblichen Orthodoxen verwerfen die Lehre von den ***Relationes internae ,*** welche die göttlichen Personen konstituieren und das ***Filioque*** mit dem Hinweis auf den Sabellianismus. Alle göttlichen Personen haben gemäß den sogenannten Orthodoxen ihren eigenen ***actus essendi:***

"The doctrine of the Filioque appeared to them (den griech. Vätern nämlich, nach Lesart der Schismatiker) , consequently, as Semi-Sabellianism (to use the expression of Photius). [Sabellianism is a heresy dating from the second century attributed to a certain Sabellius, who taught that the divine Persons are simply "modes" or "aspects" of a unique God.] Consubstantial with the Father and the Son, because proceeding from the Father, the unique source of the Deity, the Spirit has his own existence and personal function in the inner life of God and the economy of salvation....[170]

Diese Seite stammt von den Altritualisten und der Vorzeigetheologe Dr. Meyendorff, der Jens Mersch nicht unbekannt ist, schreibt auch hier viel. Man beachte auch diese Aussage hier:

"Historically, the Roman Catholic theology never made the distinction between God's Essence (what He is) and His Uncreated Energies (by what means He acts). St. Gregory Palamas tried to explain this distinction through a comparison between God and the Sun. The sun has

---

[168] http://www newadvent.org/cathen/07360c htm

[169] Albert Erhard, Die Kirche der Märtyrer, Verlag Kösel & Pustet 1932, München, Seite 320-327

[170] http://www.ocf.org/OrthodoxPage/reading/filioque.html

its rays, God has His Energies (among them, Grace and Light). By His Energies, God created, sustains and governs the universe. By His Energies, He will transform the creation and deify it, that is, He will fill the new creation with His Energies as water fills a sponge."[171]

Diese Unterscheidung zwischen der göttlichen Wesenheit, die sich eines von ihr real unterschieden Wirkprinzips bedienen muß, ist absolut kabbalistisch (Der En-Soph, die unbestimmte Wesenheit wirkt durch den Baum der Sephiroth. Vergl. mit Abbé Julio Meinveille, *De la cabbale au progressisme).* Jedoch bedarf nach katholischer Lehre, wegen seiner absoluten Einfachheit, Gott keines *medium quo.* Man sieht hier den Nachhall der Häresien aus frühchristlicher Zeit, die teilweise den Logos und Heiligen Geist mit diesen Energien [172]identifizierten, die man meinte, als Zwischenglieder einführen zu müssen. Meyendorff bezieht diese Energien zwar nicht auf eine, oder mehrere göttliche Personen, jedoch bedarf auch er ihrer, um die Schöfung zu erklären, bzw. ihren ständigen Erhalt.

Nach allem, was wir von Hippolyt wissen, können wir sagen:

1. Der Logos geht aus dem Vater hervor durch ***willentliche*** und nicht durch intellektuelle Zeugung, genau wie bei den Arianern, jedoch ist es der "ewige Wille" der für eine Hervorbringung in der Ewigkeit sorgt, weswegen er durchaus als "unzertrennlichen Wort" bezeichnet wird. Das paßt zu den Semi-Arianern, die auch keine Zeugung des Logos durch einen intellektuellen Akt zugeben.

2. Er ist daher "***Bote des göttlichen Willens***" und nirgendwo das "Wort der Weisheit“. [173]

3. Der Gottesknecht Jesus Christus (puer Jesus Christus) wird nach Hippol. vom Logos nicht nur der Natur nach, sondern auch der Person nach unterschieden.

4. Der Heilige Geist ist nebengeordnet und die Art seines Ausganges scheint die einer unpersönlichen Kraft zu sein, deswegen der Ditheïsmus, der Hippolyt vorgeworfen worden war.

5. Hippolyt hat seine Irrtümer in Doxologien und Formen der Sakramente eingearbeitet. Damit wird ein anderer Gott angerufen und die Spendung wird, wie im Falle der Bischofsweihe, die außerdem noch *per saltum* gespendet wird, ungültig. Die Sakramente der vorgeblichen Orthodoxen bleiben jedoch gültig, weil ihre Sakramentsformen den Irrtum, der sich gegen das Filioque richtet, nicht zum Ausdruck bringen.

Man werfe einen Blick auf die Schlußdoxologie des Hippolyt-Kanons, der ja unmittelbar in der Quelle auf das Weiheformular folgt:

....ut te laudemus et glorificemus ***per puerum tuum Je(su)m Chr(istu)m****, per quem tibi gloria et honor patri et filio cum s(an)c(t)o*

sp(irit)u....

Der Gottesknecht Jesus wird dem Sohn gegenübergestellt. In der Form des Hippolyt-Weihegebetes sieht das nach Scott Burton so aus:

Gieße nun aus die Kraft, die die Deinige ist, den Geist der Führung (griechische Fassung)..., den Du Deinem geliebten Diener (griechische, aber nicht lateinische Fassung) Jesus Christus,

---

[171] http://www.ocf.org/OrthodoxPage/reading/ortho_cath html

[172] Vergl. mit Abbé Julio Meinveille, *De la cabale au progressisme)*

[173] Heinz-Lothar Barth, Die Mär vom antiken Kanon des Hippolytos, Untersuchungen zur Liturgiereform, Editiones UNA VOCE 1999, Seite 208

gegeben hast, den er Seinen heiligen Aposteln schenkte (lateinische Fassung) , ... die die Kirche an allen Orten gründeten, die Kirche, die Du geheiligt hast, Deinem Namen zum Lobpreis und Ruhm ohne Ende...

Pour forth now the power which is Thine, of Thy governing spirit which (Greek version)... Thou gavest to Thy beloved Servant (Greek but not Latin) Jesus Christ which he bestowed on his holy apostles (Latin)... who established the Church in every place, the Church which Thou hast sanctified unto unceasing glory and praise of Thy name.[174]

Der ***puer Jesus Christus*** ist wie ein durchleitender Kanal des Geistes, der selbst wie eine Sache weitergereicht wird. Damit wird das Filioque aber grundsätzlich ausgeschlossen, welches immer eine nichtakzidendetelle Relatio zwischen dem Sohn und Heiligen Geist voraussetzt, abgesehen davon, daß bei Hippolyt die Einheit zwischen der Menschheit und Gottheit auch unklar ist. Wir werden später sehen, daß bei Paul VI. der Puer Jesus Chr. ersetzt wird durch den ***dilectus Filius,*** was aber den Sachverhalt noch verschlimmert, weil es haargenau der zeitgenössischen Theologie der schismatischen Griechen entspricht, denn der ***canal transitoire*** des Geistes ist bei Paul VI tatsächlich der Sohn, der dadurch genau wie bei den getrennten Griechen nur eine akzidentelle Beziehung zum Heiligen Geist aufweist, während doch die internen Relationen die göttlichen Personen selbst konstituieren. Nach der Lehre der Photianer gibt der Sohn den Geist weiter, den er empfangen hat und dessen Prinzip er niemals sein kann. Nach lateinischer Lehre empfängt der Sohn zwar auch den Geist in der Hauchung, ist aber gleichzeitig mit dem Vater durch wechselseitige Liebe ein einziges Prinzip der Hauchung. Die Form Pauls VI. könnte von daher niemals den Widerspruch der Photianer finden, abgesehen davon, daß sie wohl den Ursprung als unkanonisch ansähen.

Im Vergleich mit einer römischen Doxologie, welche die Circuminsessio ausdrückt, ist die Doxologie im Hippolyt-Kanon absolut ungewöhnlich und man findet ähnliches bei Paul von Samosata um 268, der ein Vertreter des Proto-Nestorianismus ist, jedoch mit eindeutiger Schlagseite zum dynamistischen Monarchianismus, den Hippolyt wieder mit seinen Übertreibungen bekämpfen wollte.[175]

Man halte die Einfachheit und Kompaktheit einer römische Doxologie dagegen:

: ...per Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti..., per omnia saecula saeculorum

Die Einheit in der Hypostase erscheint klar, ebenso die Circuminsessio, und dem war wohl auch damals so, deswegen ja der Streit mit Hippolyt. Das Argument, wir wüßten nicht, wie römische Doxologien damals waren, erscheint wenig stichhaltig, denn die dogmatischen Streitereien hatten einen effektiven Grund. Das Morgenland (Hippolyt war Grieche) hatte allgemein eine Tendenz zur Nebenordnung des Heiligen Geistes, wie der Schluß des koptischen GLORIA im Morgenoffizium beweißt:

---

[174] Burton Scott Easton, *The Apostolic Tradition of Hippolytus*, translated into English with an introduction and notes, Cambridge University Press, 1934; republished by Arenon Book, England, 1962.

[175] http://www.newadvent.org/cathen/11589a.htm

....Jesu Christe cum Sancto Spiritu. **Gloria sit Deo Patri**. Amen. (Übersetzung ins Lateinische durch Verfasser)[176]

Die römische Version änderte diesen Text auf den uns bekannten ab:

....Jesu Christe cum Sancto Spiritu **in** Gloria Dei Patris. Amen

Das ***in*** muß eben wegen der Circuminsessio erscheinen. Die schismatischen Griechen kennen diesen Begriff auch, aber nur wie eine Art von ***ätherischer, wechselseitiger Durchdringung von drei Personen mit je eigenem actus essendi.*** Es gibt nach dieser Lehre **drei** Seinsakte in der Trinität und nicht nur einen, den alle drei Peronen ganz für sich haben und durch die Relationen und Prozessionen einander mitteilen. Auch der bekannte russische Theologe Paul Evdokimov[177] behauptet, daß die Anaphora trinitarisch ausgewogen sein müsse, in der Weise, daß das je eigene Wirken der drei Personen adäquat bezeichnet werde. Es geht da nicht nur um zuordnende Attributionen, sondern um Akte die Vater, Sohn und dem Geist anghören, wie Akte von Peter, Paul und Andreas. Da kann man Evdokimov auf dem Hintergrund der Ablehnung der Lehre von den internen Relationen nicht mißverstehen und er will auch nicht mißverstanden werden. Die Spitzen sind eindeutig.

Aber die Terminologie in der Form Pauls VI. steht auch ansonsten Kopf:

Et nunc effunde super hunc electum eam virtutem, quae a te est, Spiritum principalem, quem dedisti dilecto Filio tuo Iesu Christo, quem ipse donavit sanctis Apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui.

Warum heißt es denn nicht, "***quae ex Te procedit***"? Das wäre die dogmatisch korrekte Theologie. Was soll denn heißen, "eam virtutem, quae a te est"? Für Hippolyt war der Heilige Geist keine aus (**ex**) dem Wesen des Vaters hervorgehende (**procedens)** Person, sondern nur eine Kraft, die mit dem Wesen Gottes nicht identisch war und von (***ab***) ihm ist. Hingegen heißt es im Credo des Nizäanum "**qui ex Patre....procedit**".

Unter den Griechen trägt übrigens der heilige Epiphanius mit größter Bestimmtheit das Filioque vor und zwar unter Verwendung des **"*ek*", was dem lateinischen "*ex*" entspricht und nicht etwa nur durch "*ab*", oder "*a*", was nur "*von*" hieße.**

"**ε**κ τησ αυτησ ουσιασ πατροσ **και υιον** πνευμα αγιον.......**ε**κ του πατροσ και του υιον τριστον τη ονομασια.....(Ancoratus 7.8) ;
εκ τησ αυτησ ουσιασ, εκ τησ αυτησ θεοτητοσ, εκ πατροσ και υιου (Haer. 62,4)

ek tés autes ousìas patros kai hyiou pneuma agion.......ek tou patros kai tou hyiou trìston té onomasìa; ......ek tés autés ousias, ek tés autes theòtetos, ek patros kai hyiou.....

Zwar findet sich auch bei Tertullian, einem Zeitgenossen Hippolyts das ***„a“*** anstelle von ***„ex“,*** jedoch haben Tertullians Formulierungen, die ansonsten besser sind, als die Hippolyts, keinen Eingang in dogmatische und liturgische Texte gefunden. (näheres dazu im Diekamp, Kapitel Filioque).

Die Art und Weise, wie Hippolyt den Hervorgang des Heiligen Geistes beschreibt, ist der eines Ausgangs einer unpersönlichen Kraft, die vom Vater ausgeht und wie eine Sache und an den Sohn weitergeleitet wird; die der Sohn in seiner Funktion als tran-

---

[176] http://www.agpeya.org/Prime/prime.html

[177] Das Gebet der Ostkirche, Seite 69-75, Verlag Styria, Graz Wien Köln, 1986

sienter Kanal weitergiben kann. Verbesserungen von Paul VI. verbleiben in der griechischen Terminologie der Schismatiker, die nur zugeben wollen, daß der Geist zwar vom Sohn gesendet wird, aber nicht kraft der gemeinsamen Gottheit von Vater und Sohn, in welcher sie gemeinsam den Geist als aus einem einzigen Prinzip hervorgehend hauchen. Die Schismatiker sehen nur eine akzidentelle Beziehung zwischen dem Sohn und dem Geist. Der Sohn sendet nur einen Geist den Aposteln im Namen des Vaters, dessen **Ursprung er nicht ist, auch wenn er in ihm ruhen mag.**

Eine Verbesserung der Form müßte wenigstens das Filioque nicht ausschließen. Ausgehend von der bereits verbesserten, italienischen Form, rückübersetzt auf Latein, folgender Vorschlag zur Diskussion:

Nunc **infunde** in hunc presbyterum eam virtutem, **quae ex Te procedit**, o Pater, **ipsum tuum Spiritum, qui regnat et gubernat:** et quem dilectus Filius Jesus Christus donavit sanctis Apostolis, qui per singulas partes terrae constituerunt Ecclesiam, ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui.

Man sieht, das Filioque erscheint auch bei mir nicht, jedoch braucht man es nicht auszuschließen und der Text ist offen. Der Sohn erscheint nämlich nicht nur als eine Durchgangsstation des Geistes, sondern ich schweige mich einfach aus und so kann man sich das Filioque dazudenken. Schließlich enthalten ja auch unsere sakramentalen Formen kein explizites Filioque, auch wenn es im Credo steht. Und auch der Geist ist ausgehend von der italienischen Form nicht mehr als unpersönliche Kraft mißzuverstehen.

Es erscheint die kabbalistische Lehre von den unerschaffenen Wirkkräften angedeuetet zu sein, wie wir sie auch bei den Hesychiasten[178] finden, die zwar von Gott ausgehen, aber nicht mit seinem Wesen identisch sind, bzw. versucht die Form Pauls VI. die Quadratur des Kreises herzustellen, indem man den verworrenen Ursprung des Gebets Hippolyts nicht richtig erkennen will, der in einem dialektischen Spannungsfeld zwischen dynamistischem Monarchianismus einerseits und des Dithe-ïsmus andererseits anzusiedeln ist. Noch einmal, **ich will hier auch nicht fordern, daß sich das Filoque explizit in der Form zu finden hätte**. Ein zweiter Diskussionsvorschlag könnte so aussehen:

Et nunc **infunde,** o Pater, **in** hunc servum tuum, presbyterum quem elegisti, **plenitudinem ministerii tui** per Spiritum ex Te procedens, qui ipse est unctio primatus sacerdotii dilecti Filii Domini nostri Jesu Christi et incarnationis ejus, et qui datus est sanctis Apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui.

Ich wollte bewußt so vorgehen, damit niemand sagen kann, das Filioque gehöre dogmengeschichtlich nicht in die Zeit Hippolyts, was jedoch mit Blick auf Tertullian widerlegt werden kann. Hippolyt versuchte dem dynamistischen Monarchismus auszuweichen, indem er zwar auf der einen Seite die Personalität des bei ihm subordinierten Logos zugab, ohne dessen personale Einheit mit dem ***puer Jesus Christus*** erklären zu können, auf der anderen Seite aber den Geist nur apersonale *dynamis sein* ließ. Daher die Wendung *"eam virtutem, quae a te est",* was ihm den Vorwurf des Ditheï smus einbrachte.

[178] Altes LTHK, Stichwörter „Gregorius Palamas, Hesychiasten“

<table>
<tr><td colspan="3">Kabbalistisches System: Aus En-Soph, der unbestimmten, göttlichen Wesenheit gehen als bestimmende und wirkende Kräfte die Sephiroth (kabbalistischer Lebensbaum der Sephiroth) hervor und die Partzuphim (Masken). Der Gott der Offenbarung ist nie En-Soph, sondern wird nur durch die davon ausgehenden Kräfte und deren "Masken" repräsentiert, wie z.B. durch Keter-Malkuth, die Krone der Herrlichkeit und die anderen Sephiroth. En-Soph ist der unbekannte Gott, der sich selbst nicht direkt offenbart, der Begriff entspricht dem hinduistischen Brahma und dem stoischen νουσ. Realer Unterschied zwischen der göttlichen Wesenheit und den davon ausgehenden Energien und Kräften. Nur mit diesen können die anderen Wesen in Kontakt treten. In den Häresien zur Zeit der frühen Christenheit werden Adaptionen dieses Konzeptes vorgenommen.</td></tr>
<tr><td>Paul von Samosata, Sonderform des dynamistischen und ebionitischen Monarchismus</td><td>Hippolyt</td><td>Gregorios Palamas, Hesychiasten und die heutigen schismatische Griechen</td></tr>
<tr><td>Nur der Vater ist Gott, der Logos und der Geist sind von ihm ausgehende unpersönliche Kräfte. Identifikation der göttlichen Energien mit dem Logos und dem Geist.

Die Dynamis des Logos inspiriert den Gottesknecht Jesus, der reiner Mensch ist.</td><td>Der Vater ist Gott, der Logos ist als untrennbares Wort „Bote des göttlichen Willens“ und seine Zeugung wird nicht auf die göttliche Selbsterkenntnis bezogen. Der Logos wird als Person dem Vater subordiniert. Der Geist nimmt die Rolle der göttlichen Energien ein. Er befähigt zur Führerschaft. Die Kraft des Geistes geht vom Vater aus und wird wie eine Sache weitergereicht, sei es durch den Logos, sei es durch den Menschen Jesus. Ditheismus.</td><td>Tritheismus. Numerische Vervielfältigung der Seinsakte der göttlichen Personen. Die göttlichen Energien werden mit anderen Dingen identifiziert, als mit den göttlichen Personen (z. B. dem Taborlicht), jedoch genau dieselbe reale Unterscheidung zwischen göttlicher Wesenheit und ihren Energien, durch die sie wirkt.

Nähers dazu im alten LTHK - Hippolyt, Paul von Samosata, Gregorius Palamas, Hesychiasten</td></tr>
</table>

Ginge es bei der Form Pauls VI. um einen anderen Gott? Schließt die Form wirklich das Filioque aus, so wäre sie ungültig.

Wendet man den Kanon 8 der Synode von Arles (314) auf die Form Pauls VI. an, so müßte das Urteil lauten: Si post investigastionem forma non corresponderit hanc Trinitatem, reconsecrentur.[179]

[179] Altes LTHK, Stichwort „Paul v. Samosata“, si interogatus non responderit hanc trinitatem, baptizetur.

Anhang 7)

Zur Frage der Priesterweihe durch Priester:

THE ORDER OF MELCHISEDECH
A Defence of the Catholic Priesthood

by Michael Davies[180]
1979 AND 1993

Appendix V
The Power to Confirm and Ordain

The teaching of the Council of Trent, that the power to confirm and ordain which belongs to bishops is not common to them and to priests, requires some explanation (see Chap. II). The canon in question must be understood as referring to the exercise of this power as a matter of ordinary jurisdiction in the case of confirmation and even, perhaps, in the case of ordination.

"Ordinary" jurisdiction is an ecclesiastical term used to denote authority attached to an office. A parish priest has ordinary authority to exercise those functions attached to his office, such as hearing the confessions of his parishioners.

Trent itself makes clear in the canons on confirmation that when referring to the power to confirm, it is ordinary authority which is in question. Canon III states: "If anyone says that the ordinary minister of Holy Confirmation is not the bishop, but any simple priest; let him be anathema." (D. 873). But in the Eastern Churches priests have acted as the ordinary ministers of Confirmation, and the validity of these confirmations has never been questioned by Rome. Since 1 January 1947, parish priests of the Roman rite have been empowered to administer the Sacrament of Confirmation under certain circumstances, for example where the recipient is in immediate danger of death. The same faculty had been granted to some missionary priests long before that date.

Although there is no doubt that a priest can be granted the extraordinary power to confirm, it is a disputed question as to whether even the Pope has the right to grant a simple priest the authority to act as an extraordinary minister of ordination. It is certain that a few popes have delegated such authority to abbots who had not received episcopal consecration.[181]

Some theologians believe these popes may have exceeded their authority and that isolated papal acts do not constitute a law or make a dogma. This view is held by Professor J.P.M. van der Ploeg, O.P. If correct it would mean that the ordinations performed by these abbots were invalid. The problem is discussed by Dr. Ludwig Ott in his *Fundamentals of Catholic Dogma*.[182] His view is that despite the fact that "most theologians, with St. Thomas, hold the

---

[180] http://www.catholictradition.org/melchisedech-appx5 htm

[181] See CDT, Vol. I, the entry: Abbot, Ordination by

[182] For a more detailed treatment of this question, see *Fundamentals of Catholic Dogma* by L. Ott, p. 369. In unserer Ausgabe von TAN-Books, 1974, ist es die Seite 459.

opinion that a simple priest cannot validly administer the orders of the Diaconate and Priesthood, even with plenary power from the Pope", the more probable view is that a simple priest can act as an extraordinary minister of the Sacrament of Order.

> Unless one wishes to assume that the Popes in question were victims of the erroneous theological opinions of their times (this does not touch the Papal infallibility, because an *ex cathedra* decision was not given), one must take it that a simple priest is an extraordinary dispenser of the Orders of Diaconate and Presbyterate, just as he is an extraordinary dispenser of Confirmation. In this latter view, the requisite power of consecration is contained in the priestly power of consecration as *potestas ligata*. For the valid exercise of it a special exercise of the Papal power is, by Divine or Church ordinance, necessary (p. 459).

Even if it is accepted that these ordinations by abbots were valid they do not provide an argument in favour of the validity of the orders of certain Protestant denominations conferred by men who had received priestly ordination but had not been consecrated as bishops (see p. 73). Given that a priest has the power to ordain, he could not do so validly without papal authorization. It is not even the case that the powers definitely conferred by the Sacrament of Order can always be exercised validly. The power to consecrate can always be exercised validly. An unfrocked or excommunicated priest can celebrate a valid Mass but would sin gravely in doing so. His Mass would be valid but illicit. But this is not the case with the power to absolve. There are a number of restrictions regarding the use of this Sacrament, and there are certain sins which the Pope and bishops have reserved to their own tribunals and which cannot be absolved validly by ordinary confessors unless the penitent is in immediate danger of death.

der Sedisvakantis Rama Coomaraswamy[183] zitiert drei verschiedene päpstliche Bullen zu der Frage. Er ist aber so inkonsequent nicht zugeben zu wollen, daß das Prinzip ***Ecclesia supplet*** hier gelten könne. Das Suppletionsprinzip ist ja **immer** ein päpstliches Privileg. Wie auch immer, ich kann mir nicht vorstellen, daß drei Päpste geirrt haben sollen. Es mag sein, daß auch im Falle der Suppletion das gebundene Vermögen des Priester strikt an einen kanonischen Ritus gebunden bleibt, während der Bischof auch mit einem unkanonischen, aber sakramental gültigen Ritus weihen könnte.

C'est, avant tout, la mise en lumière de trois importants documents pontificaux» :

la bulle de Boniface IX du 1er février 1400,

celle de Martin V du 16 novembre 1427

et celle d'Innocent VIII du 9 avril 1489,

qui concédaient à des abbés de monastères, qui étaient de simples prêtres, le pouvoir de donner à leurs moines «tous les ordres y compris les ordres majeurs, *omnes etiam sacros ordines*». Le cardinal rappelle alors les diverses interprétations que les théologiens donnent de ces documents et rapporte les conclusions de H. Lenners, auxquelles il se range :

---

[183] http://perso.wanadoo.fr/thomiste/nouvrite.htm

«Nous connaissons maintenant deux bulles, l'une de Boniface IX, l'autre de Martin V, conférant à un simple prêtre le pouvoir d'ordonner des diacres et des prêtres ; et une troisième bulle, celle d'Innocent VIII, conférant le pouvoir d'ordonner des diacres. Sur l'authenticité des deux premières bulles, il n'existe aucun doute. Mais la bulle même d'Innocent VIII ne peut plus être aujourd'hui sérieusement suspectée, et il est certain que les abbés cisterciens ont usé pendant des siècles du privilège qu'elle leur décernait. D'autre part, les termes de ces bulles sont clairs : il s'agit bien d'une collation des ordres.

«Trois papes ont ainsi autorisé un simple prêtre à conférer soit le diaconat, soit le diaconat et la prêtrise. Il semble dès lors qu'il faut conclure qu'un prêtre, **moyennant une délégation du souverain pontife**, peut être ministre de ces ordres. On ne saurait prétendre que ces trois papes ont erré dans une matière aussi grave que celle du ministre du sacrement de l'ordre. Tant que la bulle d'Innocent VIII, dont l'authenticité n'apparaissait d'ailleurs pas clairement, était seule connue des théologiens, on comprend qu'ils aient hésité à reconnaître au souverain pontife le droit de concéder à un simple prêtre un tel **privilège**. Nous savons aujourd'hui que trois papes l'ont fait : c'est donc qu'ils pouvaient vraiment le faire...

«En résumé : les souverains pontifes ont concédé ce **privilège** à de simples prêtres. Ils pouvaient donc le concéder. Donc un simple prêtre peut, moyennant une délégation du souverain pontife, être ministre des ordres du diaconat et de la prêtrise.»

Le cardinal Journet précise : «Nous professons ainsi en même temps :

1° qu'un prêtre délégué par le souverain pontife peut conférer la prêtrise ;

2° que, cependant, la différence entre évêques et prêtres est de droit divin...

Le pouvoir de confirmer et d'ordonner des simples prêtres est de soi extraordinaire et «liable» quant à la validité ; le pape en le déliant ne change pas sa nature. Le pouvoir de confirmer et d'ordonner des évêques est de soi ordinaire et non «liable» ; cela suffit pour déclarer avec le concile de Trente que les évêques ont un pouvoir qui ne leur est pas commun avec les prêtres. Et cette différence peut être, comme le pense le code de droit canon, d'institution divine».

En conclusion, à la question que nous nous étions posée il semble bien qu'on peut répondre par l'affirmative et faire, au sujet du sacrement de l'ordre, le même raisonnement qui a été fait plus haut pour le sacrement de confirmation. Au moment de son ordination, le prêtre reçoit effectivement l'aptitude à transmettre son pouvoir sacerdotal, mais ce pouvoir est **immédia-**

tement lié[184][5]. Le Christ qui l'a lié peut, par son vicaire, le pape, le délier de sorte que, par cet acte juridique, un simple prêtre se trouve habilité à transmettre validement l' ordre sacerdotal.

[185][5] Ce pouvoir est lié non par quelque décision ecclésiale mais de droit divin; de sorte que le pape et lui seul peut le délier. Il le peut seul, parce que, en tant que Vicaire du Christ, il est seul à posséder, en plus de la *plénitude du pouvoir de l'ordre*, qui est la plénitude des pouvoirs donnés par ce sacrement à tout évêque, la *plénitude du pouvoir d'ordre*, c'est-à-dire la plénitude du pouvoir de sanctification. Ce pouvoir étant propre au pape, en dehors de lui personne ne peut l'accorder. Jamais et pour aucune raison son autorisation ne peut se présumer. **En aucune manière le principe *Ecclesia supplet* ne saurait être invoqué.**

Gegenrede von Pater Gaudron FSSPX, Zaitzkofen

Der außerordentliche Spender

1. Mit päpstlicher Bevollmächtigung kann auch der einfache Priester die vier niederen Weihen und die Subdiakonatsweihe spenden *(sent. certa)*.

Dies geben auch die Theologen zu, die die niederen Weihen für sakramental halten, und es gibt viele geschichtliche Beispiele für diese Praxis. So verbot z.B. **Gelasius I.** 494 den Priestern, ohne päpstlichen Auftrag Subdiakone und Akolythen zu weihen (Ep. 14,6).

Der CIC (1917) gab Kardinalpriestern, Apostolischen Vikaren und Präfekten sowie gefreiten Äbten und Prälaten die Vollmacht, ihren Untergebenen niederen Weihen zu erteilen, nicht aber die Subdiakonatsweihe. Vgl. can. 951; 239 § 1 n. 23; 957 § 2; 964 n. 1).

Aber auch für die Subdiakonatsweihe wäre es möglich. So gewährten es Pius V. und Klemens VIII. den Äbten des Zisterzienserordens. Thomas **q.38 a.1 ad 3** gibt das auch zu, weil die niederen Weihen keinen direkten Bezug zum Leib Christi haben

2. Kann ein Priester mit päpstlicher Bevollmächtigung die Diakonatsweihe erteilen?

a) Die meisten älteren Theologen und Kanonisten bejahen diese Frage, da dies innerlich nicht unmöglich erscheint und es den Fall einer solchen Erlaubnis gegeben hat. So Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Morinus, Berti, Suarez, Vasquez ...

Huguccio († 1210) vertrat sogar die natürlich völlig unhaltbare Meinung, der Priester könne Priester und Diakone, der Diakon Diakone und Minoristen, der Subdiakon Subdiakone und Minoristen usw. weihen.

Die neueren Theologen sind eher dagegen, da die Diakonatsweihe ein Sakrament ist und darum für sie nicht gilt, was für niedere und Subdiakonatsweihe gilt. Wenn es auch ein päpstliches Privileg gab, so gilt doch: *unum factum Romani Pontificis nec legem facit nec dogma*.

b) Hauptbeweis für die 1. These ist die Bulle *Exposcit tuae devotionis* **Innozenz VIII.** vom 9. April 1489: DS 1435. Der Papst gab durch diese Bulle dem Abt von Citeau und den Äbten und Nachfolgern der vier wichtigsten Tochterklöster das Recht,

ihren Untergebenen die Weihen bis einschließlich der Diakonatsweihe zu erteilen. Von diesem Recht machten die Äbte bis ins 17. Jahrhundert Gebrauch (nach DS bis ins 18. Jh.).

Jedoch ist die Echtheit der Bulle nicht unumstritten. Abt Jean de Cirey gab sie 1491 in den Collecta quorumdan privilegiorum Ordinis Cisterciensis heraus. Gasparri sagt, die Bulle befinde sich zwar im vatikanischen Archiv, vom Privileg der Diakonatsweihe sei aber kein Wort enthalten (De sacr. ord. II, n. 798, Paris 1893). Cappello: Noch nicht einmal die Kurzfassung (Minuta) ist gefunden worden. Nach DS: Die Minuta ist inzwischen gefunden worden. Auch Vasquez bezeugt, daß er die Bulle in einer Ausgabe der Bibliothek des S.J.- Kollegs in Alcala gelesen habe.

c) Innerlich spricht kein Grund durchschlagend dagegen, daß der Priester mit päpstlicher Bevollmächtigung den Diakon spenden kann, denn wenn der Diakonat auch ein Sakrament ist, so ist es die Firmung auch. Auch steht der Diakon wesentlich unterhalb des Priestertums, da der Diakon nichts tun kann, was nicht auch niedere Amtsträger gültig tun könnten.

Allerdings spricht die ganze Tradition und Praxis der Kirche eher dagegen. Die Väter wissen nichts von einem außerordentlichen Spender der Diakonatsweihe.

Daher scheint es nicht unmöglich zu sein, daß die Bulle Innozenz VIII. einen Irrtum vertritt, denn im Einzelfall kann der Papst durchaus irren, wenn er nicht unfehlbar etwas definieren will. So z.B. Atzberger, Pohle-Gierens u. v. a. In diesem Fall der Diakonatsweihe wäre der Schaden für die Kirche auch nicht besonders groß gewesen. Allerdings nehmen auch manche neuere Theologen die Möglichkeit einer solchen Dispens an: Ott, Diekamp?

3. Kann ein Priester mit päpstlicher Bevollmächtigung Priester weihen?

a) Einige bejahen diese Frage, wie z.B. Aureolus und Morinus, aber auch neuere Theologen. Wenn der Priester Diakone weihen könne, warum dann nicht auch Priester? Morinus behauptet, in früheren Zeiten seien die Priesterweihen mehrfach von Chorbischöfen gespendet worden, die nur einfache Priester nach Art der Dechanten waren. Außerdem gewährte Bonifatius IX. ein solches Privileg und ebenso Martin V.

Man beruft sich auch auf eine dunkle Stelle in einem Brief Leos I. an den Bischof von Narbonne, wo die von Pseudobischöfen erteilten Weihen unter gewissen Umständen für gültig erklärt werden: „INQUISITIO I. De presbytero vel diacono qui se episcopos esse mentiti sunt; et de his quos ipsi clericos ordinarunt.

RESPONSUM. Nulla ratio sinit ut inter episcopos habeantur qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus sunt expetiti, nec a provincialibus episcopis cum metropolitani judicio consecrati. Unde cum saepe quaestio de male accepto honore nascatur, quis ambigat nequaquam istis esse tribuendum, quod non docetur fuisse collatum? Si qui autem clerici ab istis pseudoepiscopis in eis Ecclesiis ordinati sunt quae ad proprios episcopos pertinebant, et ordinatio eorum consensu et judicio praesidentium facta est, potest rata haberi, ita ut in ipsis Ecclesiis perseverent. Aliter autem vana habenda est creatio quae nec loco fundata est nec auctore munita“ (Ep. 167; PL 54, 1203). Wahrscheinlich handelt es sich hier aber um Priester und Diakone, die gegen die kirchlichen Regeln zu Bischöfen geweiht wurden.

Die Mehrheit der Theologen ist aber mit Th (q.38 a.1 ad 3um) dagegen, denn die Väter erwähnen nichts von Priesterweihen durch einfache Priester. Nur vom Gegenteil ist die Rede. Wir wissen zudem durch den Can. 10 der Synode von Antiochien, daß wenigstens ein Teil der Chorbischöfe wahre Bischöfe waren (Vgl. Hefele I, 516; Mansi, Concil., II, 1311 K 494).

b) Hauptschwierigkeit ist die **Bulle Bonifatius IX.**

Bonifatius IX. gab durch die Bulle *Sacrae religionis* vom 1. Februar 1400 dem Abt des Augustinerklosters St. Osytha die Vollmacht, seinen Untergebenen die Diakonats- und Priesterweihe zu erteilen: DS 1145. Auf Einspruch des Londoner Erzbi-

schofs Robert Braybrook widerrief er dieses Privileg drei Jahre später durch die Bulle *Apostolicae Sedis* vom 6. Februar 1403 (DS 1146). An der Echtheit der Bullen kann kaum gezweifelt werden.

Cappello meint nun, dem Abt sei damit nur das Privileg gegeben worden, für seine Untergebenen Dimissorialbriefe auszustellen, so daß er sie unabhängig vom Ortsbischof von jedem Bischof weihen lassen konnte. Er gibt dafür einige bedenkenswerte Argumente:

- Damals konnten die Äbte keine Dimissorialbriefe ausstellen und die Ordensleute mußten vom Diözesanbischof geweiht werden mit Zustimmung des Abtes.
- Das Privileg wurde auf Bitten des Abtes hin gewährt, wie es in der Bulle heißt. Es ist aber kaum glaublich, daß der Abt gegen alle kirchliche Tradition und Disziplin sich das Vorrecht erbat, Priester weihen zu dürfen.
- Es ist ebenso merkwürdig, daß der Papst ohne jedes theologische Argument diese Erlaubnis gegen haben soll, die ihresgleichen nicht hat.
- Die Worte „confere libere et licite valeant“ sind so voll erfüllt: „libere“, d.h. frei und unabhängig vom Diözesanbischof; „licite“, d.h. ohne dadurch gegen ein kirchliches Gesetz zu verstoßen.
- Warum fügt der Papst nicht „valide“ hinzu, wenn er wirklich die Spendung erlaubte, denn ohne Privileg wäre die Spendung nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig? Darum aber scheint es hier gar nicht zu gehen.
- Die Klage des Bischofs läßt sich so leicht erklären, denn der Londoner Bischof hatte ein besonderes Patronatsrecht. Dieses wurde geschädigt, wenn der Abt die Weihen von fremden Bischöfen vollziehen lassen konnte. Zur Rücknahme der Erlaubnis hat dann auch keinen theologischen, sondern nur disziplinären Grund angeführt.
- Aus der Geschichte des Klosters steht fest, daß der Abt nie eine höhere Weihe kraft dieses Privilegs gespe.ndet hat.
- Die Theologen der Folgezeit diskutieren dieses Privileg nicht, wohingegen die Bulle Innozenz VIII. von den Theologen und Kanonisten sehr erörtert wurde.
- Man kann zeigen, daß im damaligen Sprachgebrauch der römischen Kurie „ordinare“, „ordines conferre“ und „promovere ad ordines“ einfach heißen kann „dare licentiam pro ordinatione“, „facere ordinare“ etc.

So gab Klemens V 1307 einem Abt die Erlaubnis „conferendi, praeter clericalem tonsuram et ordines minores, etiam maiores ordines, ..., *seu praesentandi* subditos professos Episcopo ut licite ordinentur.“ 1309 gab er einem Kardinalbischof die Erlaubnis „minores et maiores ordines conferrendi *per te vel alium.*“ Auch der CIC (1917) can 955 §2 schreibt: „Episcopus proprius ... per se ipse suos subditos ordinet.“

c) Das gleiche dürfte für die Bulle **Martins V.** *Gerentes ad vos* vom 16. November 1427 gelten, in der dem Abt des Zisterzienserklosters Altzelle in Sachsen die Erlaubnis für fünf Jahre gegeben wurde, seinen Untergebenen alle Weihen zu spenden, „ohne daß dafür die Erlaubnis des Ortsbischofs erforderlich wäre“: DS 1290.

d) Sollten die beiden Päpste aber doch mit diesen Bullen einem einfachen Priester die Erlaubnis zur Priesterweihe gegeben haben, so ist es in so eingeschränkten Fällen ohne weiteres möglich, daß sie sich geirrt haben. Entschieden ist die Frage aber nicht!

Ziegenaus schreibt hierzu: „Der Versuch, die Echtheit dieser Bullen zu bezweifeln, ist als gescheitert zu betrachten. Zu solchen Privilegien führten neben der Unklarheit über den Episkopat auch der Mangel an geschichtlichen Kenntnissen, d.h. das Durcheinander bezüglich der göttlichen Einsetzung aller Weihestufen – manche betrachteten auch die sog. niederen Weihen als von Christus eingesetzt – und die Zählung des Subdiakonats als zu den höheren Weihen. Bei mangelnder Unterscheidung kann aus der … korrekten Praxis, daß Nichtbischöfe (Äbte, Kardinalpriester) die niederen Weihen und das Subdiakonat spenden, leicht der Fehlschluß abgeleitet werden, daß diese auch die ‚anderen’, die höheren Weihen spenden dürfen. Von späterer theologischer Warte her ist zu desen

Privilegien zu sagen: Nach dogmatischer Auffassung muß nicht jedwede Entscheidung des Papstes unfehlbar sein. Auch gilt: Einzelne konkrete Entscheidungen machen noch kein Dogma. Das Thema wird noch auf der Traktandenliste bleiben“ (Dogmatik S. 494).

4. Die Frage, ob der Papst einen einfachen Priester zur Erteilung der **Bischofsweihe** ermächtigen könnte, wird von den Theologen allgemein verneint, obwohl selbst das von dem Kanonisten Vincentius Hispanus († 1230) behauptet wurde.

Die Gründe dafür liegen in der allgemeinen Lehre der Väter und Theologen. Es gibt auch kein geschichtliches Faktum, daß so etwas vorgekommen wäre.

Das Prinzip: *nemo dat, quod non habet* ist zwar nicht durchschlagend (vgl. Taufe), aber es wäre doch merkwürdig, wenn der Priester die Gewalt zu firmen und zu weihen erteilen könnte, die er selbst nicht besitzt. Die Taufe hat wegen ihrer unbedingten Notwendigkeit eine besondere Stellung.

Wenn der Papst zudem höchstwahrscheinlich einen Priester nicht ermächtigen kann, die Priesterweihe zu spenden, dann um so weniger die Bischofsweihe.

Abschlussbemerkung zu Pater Gaudron:

Er hat sicherlich Recht, wenn Episkopat und Priestertum adäquat unterschieden sind. Sind sie aber nicht adäquat unterschieden, was sollte der Weihe eines Priesters durch einen Priester mit Privileg im Wege stehen?

Anhang 8)

sonstige Dokumente:

Aus der Studie von Anton M. Holzer, der sich für die Gültigkeit einsetzt:

(8) Es gibt nun aber ein entscheidendes und zwingendes Argument dafür, daß die ganzen vorgeführten Einwände gegen die neuen Riten unhaltbar sind, und das ist der Gebrauch des ***Weiheformulars zur Bischofs-weihe eines Papstes***, wie es im *Gregorianischen Sakramentar* überliefert ist und mindestens seit Papst Leo d. Gr. bis etwa zur Jahrtausendwende üblich war.

Zum historischen Hintergrund ist zu bemerken: Im 1. Jahrtausend der Kirchengeschichte war es die Regel, daß der Papst-Kandidat noch nicht Bischof war, da ein *Translationsverbot* bestand (ein Bischof durfte nicht von seiner Diözese entfernt und in eine andere versetzt (transferiert) werden, um deren Leitung als Bischof zu übernehmen). M.a. W., es wurde in der Regel ein Nicht-Bischof (Diakon oder einfacher Priester) zum Papst gewählt. Ebenso wurde in dieser Zeit - gemäß der ursprünglich praktizierten *Regel der relativen Ordination* - zwar auch der Papst zuerst zum Bischof von Rom gewählt und dann *geweiht*. Aber erst mit der Bischofsweihe galt die Papstwahl (*creatio papae*) als abgeschlossen und vollendet und der Papst wirklich Papst d.h. im Besitz der Primatialvollmacht.

Das schon für die Zeit von Leo d. Gr. schriftlich bezeugte Konsekrationsgebet bei dieser Bischofs-weihe für einen zum Papst gewählten Nicht-Bischof lautete so:

> Diesem Deinen Diener hier, den Du zum Vorsteher (Bischof) des Apostolischen Stuhles und zum Primas aller auf der Erde befindlichen Priester und zum Lehrer Deiner ganzen Kirche gegeben und zum Dienst des höchsten Priestertums erwählt hast, gewähre bitte, Herr, diese Gnade: Weise ihm die päpstliche Kathedra zu, zur Leitung Deiner Kirche und des ganzen Volkes"[186]

Dieses Weihegebet erwähnt gewiß alle drei Vollmachten, die dem neuen Bischofs von Rom zukommen, das *Leitungs- Lehr- und Heiligungsamt* (*munus regiminis, magisterii et sanctificationis*), insofern er ja als *Vorsteher (Bischof) des Apostolischen Stuhles* (*praesul apostolicae sedis)* und *Primas aller auf der Erde befindlichen Priester und zum Lehrer der ganzen Kirche* (*primas omnium qui in orbe terrarum sunt sacerdotum*), als *Lehrer der ganzen Kirche* **(***doctor universalis ecclesiae)* und als *Priester* (***sacerdos)*** mit dem *Dienst des höchsten Priestertums (summi sacerdotii ministerium)* bezeichnet wird.

Obwohl der Akt des *"eligere"* und *"dare"* schon vorbei ist (die Verben stehen ja im *Perfekt*) und natürlich auch eine rechtliche Wirkung im Gewählten hinterließ (*resultatives* Perfekt), besitzt der *"electus"* und *"datus"* diese drei Eigenschaften in diesem Augenblick der Weihe noch nicht aktuell; man könnte freilich auf die Idee kommen, aufgrund der Wahl der unterschiedlichen Verben *"dare"* und *"eligere"* auch einen Unterschied in den damit verbundenen Bestimmungszielen und somit der

---

186 «...huic famulo tuo ***quem apostolicae sedis praesulem et primatem omnium*** *qui in orbe terrarum sunt* ***sacerdotum***, *ac* ***universalis ecclesiae*** *tuae* ***doctorem dedisti*** et ***ad summi sacerdotii ministerium elegisti***, hanc quaesumus domine gratiam largiaris: ***Tribuas ei cathedram pontificalem, ad regendam ecclesiam tuam et plebem universam.*»** - ***Le Sacramentaire Grégorien***, ed. J. DESHUSSES, Fribourg 1971; *Ad pontificem ordinandum*, n. 1018, S. 226.

entsprechend dazu gehörigen Vollmacht sehen zu sollen, und meinen, durch die bloße *Wahl* sei der Gewählte der Kirche doch schon aktuell als *praesul apostolicae sedis* und *doctor universalis ecclesiae* ***gegeben*** (datus), habe also schon die *Jurisdiktionsvollmacht*, zum *summi sacerdotii ministerium* aber sei er erst ***gewählt***, habe also die Weihe-vollmacht noch nicht inne und müsse sie nun noch durch die Bischofsweihe bekommen.

Doch die Parallelisierung von *primas omnium sacerdotum* mit *praesul apostolicae sedis* und *univer-salis ecclesiae doctor,* die Einfügung von *primas omnium sacerdotum* zwischen den beiden Ausdrücken, welche die beiden Momente der Jursisiktionsvollmacht bezeichnen, und die Benutzung des Verbs *"dare"* bei allen drei Bezeichnungen sowie des Perfekts von *"dare"* für alle drei Funktionen, zeigt klar, daß erst von einer *Bestimmung zu* diesen drei Funktionen die Rede ist: Der Gewählte ist ebenso erst zum *praesul* und *doctor* bestimmt, *"datus"*, wie er es zum *primas omnium sacerdotum* ist; der Ausdruck *primas omnium sacerdotum* ist erst nach der Bischofsweihe sinnvoll, denn er ***kann*** es real erst *nach der Bischofsweihe* sein, die ihn zum *princeps sacerdotum* bzw. zum *summus sacerdos* macht. Also ist er bis zur Weihe weder Inhaber der bischöflichen ***Weihe****vollmacht* noch der bischöflichen (bzw. päpstlichen) ***Lehr- und Leitungs****-vollmacht* über die Diözese Rom (bzw. die ganze Kirche). Vielmehr ist er bisher *durch die Wahl* dazu *nur designiert*, nur dazu *bestimmt,* deren Inhaber zu werden und sie in der Bischofsweihe zu empfangen. Er hat nur ein ***ius ad*** *episcopatum Romanum* und damit auch *ad primatum* empfangen, noch kein ***ius in*** *episcopatu Romano* bzw. in *primatu.* Da *die Wähler* ihrerseits *nur* ***instrumentelle*** (und zwar *disponierende*) *Ursachen* in der Hand Gottes sind, wird diese Wirkung hier in diesem an Gott gerichteten Gebet durchaus mit Recht *direkt Gott* als dem Haupt-Handelnden (*agens principalis*) zugeschrieben (*dedisti- elegisti*).

Bestätigt wird diese Deutung im übrigen durch die Bitte um die besondere mit der Konsekration zu verleihende Gnade Gottes*: Weise ihm die päpstliche Kathedra zu, zur Leitung Deiner Kirche und des ganzen Volkes. - Tribuas ei cathedram pontificalem, ad regendam ecclesiam tuam et plebem universam.* Es heißt nicht einmal ausdrücklich: *Empfange den Hl. Geist* (*accipe Spiritum Sanctum*), durch dessen Gnadengabe der Kandidat ja - gemäß Apg 20, 28 - *sakramental-ontologisch* zum Bischof wird. Dieser Sachverhalt wird nur ganz allgemein angedeutet durch die Worte: *gratiam largiaris*, insofern ja *jede Gnade eine solche des Hl. Geistes* ist. Das einzige was ausdrücklich von Gott erbeten wird, ist *die Gnade* (gratia), *daß der Gewählte die* ***cathedra pontificalis*** für den ihm zugewiesenen Ausübungsbereich seiner Vollmacht *erhält:* ***ad regendam ecclesiam et plebem universam.*** Bekanntlich ist aber die Cathedra nicht das Symbol des kulti-schen Priestertums, sondern der Lehrvollmacht, die einen wesentlichen Teil der erst in späterer Zeit so genannten Jurisdiktion ausmacht.

Die *cathedra pontificalis* ist also das Symbol der autoritativen *Lehrvollmacht*, die den Hauptinhalt dieser Jurisdiktion ausmacht; und es ist die *Cathedra Romana*, da sie ja zur Leitung der *ganzen* Kirche Gottes verliehen werden soll: *ad regendam ecclesiam et plebem universam*. Es war dem Gewählten also *vor der Bischofsweihe* noch nicht möglich, die Kirche mit Vollmacht zu lehren und zu leiten. Die Lehr- und Leitungsvollmacht war also zuvor noch nicht real vorhanden. Das also, worum in der Papstkonsekration aus-drücklich gebetet und was in der Bischofsweihe zum Papst verliehen werden soll, ist die Mitteilung der vorher noch nicht vorhandenen Lehr- und Leitungsgewalt für den Bischof von Rom. Es ist also ausge-schlossen, daß bei der Bischofsweihe eines bloßen Diakons oder Priesters zum Bischof von Rom für die Gültigkeit dieser Weihe unbedingt die Nennung der *priesterlichen* oder *bischöflichen Weihevollmacht* oder gar die Aufzählung *aller ihm zukommenden kultischen Vollmachten* nötig war, sofern nur der sonstige katholisch-ekklesiale Kontext vorhanden war. Es genügte dann offensichtlich die Nennung der Vollmacht für die vorzüglichste Aufgabe des Bischofs: die Aufgabe der Lehrverkündigung und der Leitung. Von den übrigen bischofsspezifischen Vollmachten ist in dem Teil des Gebetes, der die durch die Bischofsweihe mitzuteilende Gnadengabe bezeichnet, ja nicht einmal andeutungsweise die Rede.

Diese letztere Feststellung ist nun von grundsätzlicher und folgenschwerer Bedeutung für die Frage, was für Bedingungen ein Weiheritus erfüllen muß, damit er eine gültige Bischofsweihe bewirkt; und zwar ist er dies in mehrfacher Hinsicht:

1. Es ist keine *indikativische* Feststellung nötig, was durch die Konsekratoren jetzt getan wird oder Gott jetzt bewirkt; auch kein *Imperativ* an den Weihekandidaten, den Hl. Geist oder eine bestimmte Gnade zu empfangen; eine *deprekative* Formulierung genügt vielmehr.[187]

2. Es muß auch *nicht ausdrücklich der Hl. Geist erwähnt* werden, von dem die Bischöfe doch nach der Hl. Schrift (Apg 20, 28) und der Lehre der Kirche (z.B. Tridentinum, DS 1768) zu Hirten über ihre Kirche gesetzt sind.

3. Es muß *keinerlei Erwähnung irgendeiner kultisch-priesterlichen Funktion* getan werden, *nicht einmal* die Nennung der dem Bischof eigentümlichen (ordentlichen) *Weihe- und Firmvollmacht* ist nötig; es genügt die Nennung der bischöflichen Jurisdiktion, welche die Aufgabe der Lehre und Leitung umfaßt.

4. Da nun aber **(a)** durch die alleinige Nennung der Lehr- und Leitungsvollmacht als zu verleihender Gabe im Weihegebet einem Nicht-Bischof nach landläufiger Auffassung die bischöfliche Weihevollmacht nicht verliehen werden kann, weil die *potestas ordinis* und *iurisdictionis* zwei getrennte Vollmachten seien, die Kirche jedoch **(b)** diese Bischofsweiheformel über Jahrhunderte praktiziert und als gültig angesehen hat und sich darin unmöglich irren konnte, - es hätte im 1. Jahrtausend sonst unzählige unerkannte Sedisvakanzen oder noch mehr umstrittene Päpste gegeben -, muß man folgende Vorausset-zungen annehmen:

   (a) die *landläufige Auffassung*, wonach die Weihe- und Jurisdiktionsgewalt zwei getrennte und trenn-bare Gewalten sind und die Jurisdiktionsgewalt nicht durch die Weihe, sondern erst durch die sog. "*missio canonica*" oder "*institutio canonica*" erteilt wird, gibt den wirklichen Sachverhalt *nicht korrekt* wieder;

   (b) die (nicht-sakramentale) *Lehr- und Leitungsvollmacht* bildet zusammen mit der (sakramentalen) *Weihevollmacht* eine ***ursprüngliche ontologische Einheit***, eine ***einzige*** *potestas sacra* bzw. *spiritualis*, die durch die Bischofsweihe auch *einheitlich* in sakramental-ontologischer Weise verliehen wird, innerhalb derer zwar nach verschiedenen Hinsichten eine auf sakramentale und eine auf nicht-sakramentale Handlungen gerichtete Vollmacht unterschieden werden kann, die aber nicht als zwei trennbare und getrennte Gewalten verstanden werden können und dürfen;

   (c) die landläufig sogenannten drei *"Ämter"* (munera docendi, regendi, sanctificandi) bzw. zwei *"Gewalten"* (Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht) sind ***real*** (*secundum rem*) ***identisch***, aber (nur) ***"ihrer Beziehung nach"*** (*ratione*) verschieden; wie es Thomas von Aquin schon in bezug auf die Konsekra-tions- und Absolutionsgewalt des einfachen Priesters feststellte ( ), die auch beide durch die Priester-weihe verliehen werden (selbst wenn die Absolutionsgewalt im Weiheritus nicht eigens erwähnt würde);

   (d) dieser Untrennbarkeit wegen kann aber nun in der Bischofsweihe jeweils nur entweder die ganze Vollmacht oder gar keine verliehen werden; darum genügt - *dogmatisch gesehen* - in der Weiheformel schon die Nennung einer *einzigen* der bischofsspezifischen *"Ämter"* oder *"Gewalten"*, um die *ganze* bischöfliche *"potestas sacra"* zu verleihen. Es genügt also bei der Bischofsweihe, wenn beispielsweise nur das *principari* bzw. *praeesse* (*munus docendi et regendi*) genannt wird

---

[187] Hughes erwähnt , früher habe die katholische Kontoverstheologie gegen die Weiheformen des anglikanischen Ordi-nals auch als Argument geltend gemacht, sie seien deswegen unzureichend, weil sie *imperativisch* formuliert seien, da jede gültige Weiheform ein an Gott gerichtetes Gebet sein müsse. (a.a.O., S. 86 Anm. 18) In dieser Hinsicht aber - so zeit der Vergleich der Liturgien - besteht kein Unterschied zwischen deprekativen (konjunktivischen), imperativischen und indikativischen Formulierungen.

Nur unter diesen vier Voraussetzungen (a-d) war die durch die Kirche garantierte Gültigkeit der durch die frühere Konsekrationsformel für den Papst gespendeten Bischofsweihe real möglich. Das Vaticanum II hat diesen Tatsachen Rechnung getragen, wie wir oben gesehen haben.

Demzufolge sind ***alle*** *Bestimmungen der Kirche*, sofern wirklich die Kirche d.h. der wirkliche Papst allein oder ein wahres Ökumenisches Konzil spricht, *in bezug auf konkrete Weiheformeln nicht* als (unfehlbare und insofern irreformable) *dogmatische Lehrentscheidungen*, sondern ***nur*** als *höchst-autoritative positiv-rechtliche Bestimmungen* zu verstehen, die freilich insofern an der Unfehlbarkeit der Kirche teil-haben, als diese Weiheformel weder dem Glauben ode den Sitten widersprechen noch ungültig sein noch in sich für den Glauben schädlich sein können.

Soweit Anton Holzer:

Wir greifen noch einmal die von ihm genannte leoninische Form auf. Um uns das blättern zu ersparen, wiederholen wir den Text aus Anhang 1):

Diesem Deinen Diener hier, den Du zum Vorsteher (Bischof) des Apostolischen Stuhles und zum Primas aller auf der Erde befindlichen Priester und zum Lehrer Deiner ganzen Kirche gegeben und zum Dienst des höchsten Priestertums erwählt hast, gewähre bitte, Herr, diese Gnade: Weise ihm die päpstliche Kathedra zu, zur Leitung Deiner Kirche und des ganzen Volkes.

Es ist sicherlich richtig, daß diese Form gültig ist. Es ist aber nun so, daß unter allen Formen, die infolge der Reform Pauls VI. landessprachlich in Gebrauch sind, nur die italienische und die englische die Regierungsgewalt hinreichend bekräftigen, während das bei der lateinischen Form gerade nicht klar ist, wie die anglikanischen Versionen der Episkopalkirche beweisen, wo ***principalis*** mit *„fürstlich"* übersetzt nicht als Regierungsgewalt, sondern nur als *„nobel"* ausgelegt wird, wie schon. In den anglikanischen Riten in den USA werden nebeneinander ***principalis, princely*** und ***noble*** in lateinischer, englischer und spanischer Spendung der Weihen benutzt.

In der italienischen Form, wie sie auf der Internetseite des Vatikan in der iatlienischen Fassung von Pontificalis Romani anzutreffen ist, wird ja gerade das verbessert, was an der lateinischen Form so fragwürdig ist, nämlich, ob hier wirklich sakramental die Gewalt zu regieren und zu herrschen zum Ausdruck kommt. Warum ist die italienische Form so eindeutig und die lateinische nicht? Die italienische Form sagt ja gerade, „sende,...o Vater, Deinen Geist, der regiert und leitet." Im Englischen geht es auch um die regierende Person des Heiligen Geistes. Dazu insistiert die leoninische Form geradezu auf Begriffen, welche die Gewalt verdeutlichen. Dazu bleiben aber die Makel hinsichtlich der Einheit von Materie und Form und die Frage des Filioque. Der deutsche Begriff „Geist der Leitung" ist aber viel zu schwach, weil im modernen Deutsch, dieser Begriff automatisch die Bedeutung bekommt, die er profanen Arbeitsleben hat, wo Leitung noch lange keine Gewalt bedeutet. Erst recht, wenn in der Praxis der Bischof zu einem Leitungsbeauftragten der Bischofskonferenz wird, ohne deren Weisungen er gar nichts tun kann. Das Wort „Kraft" bleibt im Bereich des Charismas stecken und hat noch lange nichts mit Gewalt, Amt und Herrschaft zu tun. Die italienische Form spricht durch das Wort „potenza" von einer echten Macht und eben nicht nur von „forza", wo auch im deutschen leider nur „Kraft" steht, was immer etwas blindes ist. Auch in der französischen Form steht nur etwas von „force", aber nicht von „Pouvoir". Die lateinische Form spricht nämlich im Gegensatz zur italienischen nicht von „potestas", sondern nur von „virtus, virtutem", ganz im Banne der dynamistischen Irrlehren zur Zeit Hippolyts. Die englische Form spricht von „power", was sehr löblich ist und zum Glück nicht von „force", aber auch hier

bleibt das Problem des Filioque und der Einheit von Materie und Form bestehen, außerdem wird das „Amt zweiten Grades“ in der englischen Form der Priesterweihe unterschlagen, was auch für die deutsche Form gilt. Vergessen wir nicht, daß die englischen Riten trotz allem vom Vatikan zurückgewiesen sind. Gerade die Priesterweihe ist sehr negativ zu bewerten. Nach allem sieht aber die italienische Ritenkonzeption von Priesterweihe und Bischofskonsekration besser aus, alles andere bisher gesehene. Es wäre noch interessant die spanische und portugiesische Bischofsweihe zu begutachten.

Werfen wir noch einmal einen kurzen Blick auf den Sarum-Ritus, wo das Amt des Bischofs in Zusammenhang gebracht wird mit dem Regieren und Disziplinieren, „*ordained the rules and given the laws by which it should be governed and disciplined,...*“, während der amerikanische Ritus von 1928, dem des Common Prayer Book von 1662 entsprechend, was immer noch in England gebräuchlich ist, daraus ein Werk der Erbauung (im Sinne von erbaulich) und von Vervollkommnung durch gutes Beispiel macht, „*to the edifying and making perfect his Church*“. Auch sonst geht es Ämtern eher um eine Art von Charismen, die als „*gifts*“ bezeichnet werden.

Holzer hat nun ein Problem, nämlich, die landessprachlichen Formen (z. B. italienisch, englisch), die von der Übertragung einer echten Regierungsgewalt an den zum Bischofsamt erwählten sprechen, sind dieselben, die auch die Personenhaftigkeit des Geistes hervorheben und kommen dadurch in Konflikt mit der Frage des Filioque. Diejenigen Formen (deutsch, französisch), bei denen man den Geist als Mentalität interpretieren könnte, - die Nennung des Heiligen Geistes ist ja nach Holzer nicht notwendigerweise Bestandteil der Form, was wir gar grundsätzlich in Abrede stellen wollen,- legen keinen Nachdruck auf echte Regierungsgewalt. Die lateinische Form ist dagegen nahezu ausdruckslos und es ist nicht unberechtigt, ***principalis*** mit ***nobel*** zu übersetzen, wie wir bei den Anglikanern gesehen haben. Um hier Holzer zu folgen, müßte die Form also so aussehen, damit sie hinsichtlich Regierungsgewalt und Filioque unverdächtig wäre:

Da, Pater omnipotens, aeterne Deus, huic presbytero tuo, quem eligisti, donum gratiae, quod a Te est, potestatem habere munerem docendi et regendi, quod dedisti dilecto puero tuo Jesu Christo, quod ipse donavit sanctis Apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui.

Die Frage stellt sich also, da die Promulgatio **Pontificalis Romani** sowieso unkanonisch zu scheint, weil sie einen syrischen Ritus ankündigt und ihn nicht bringt und weil die Form der Priesterweihe mit jener der Editio typica auch nicht zusammenpasst, ob man nicht eine Ersatzform im Weihegebet finden könnte, die den Anforderungen Holzers gerecht wird. So könnte dieser unkanonische Ritus per accidens wenigstens dogmatisch als gültig erwiesen werden. Voraussetzung wäre aber, daß, wie in einigen landessprachlichen Fassungen üblich, die doppelte Handaustreckung des Hauptkonsekrators sich über das gesamte Weihegebet erstreckt, um diese Ersatzform mit der Materie zu verbinden. Die Bedenken hinsichtlich der Zeremonie der Evangelienauflegung müssten auch ausgeräumt werden und Besonderheiten der landessprachlichen Rubriken müssen eigens geprüft werden. Mit unter kam es ja sogar zu Verbesserungen gegenüber der Editio typica.

Uns scheint folgender Satz im Weihegebet den Bestrebungen Holzers zu entsprechen:

*Da, cordium cognitor Pater, huic servo tuo, quem elegisti ad Episcopatum, **ut pascat gregem sanctum tuum, et summum sacerdotium tibi exhibeat sine reprehensione**, serviens tibi nocte et die...*

Man müßte jetzt noch zeigen, daß selbst ein Irrtum bezüglich des Filioque in der Nachbarschaft zu dieser aufegefundenen Ersatzform, wie er ja in der offiziellen, aber möglicherweise

Form unzureichenden Form anzutreffen ist, sich hier nicht mehr störend auf das Sakrament selbst auswirkt. Immerhin ist der Satz, *der zum Bischofamt erwählte, möge im Hohepriestertum die Herde weiden*, eine durchaus traditionelle Terminologie Die Übersetzung in die jeweiligen Landesprachen sind auch hier wieder zuberücksichtigen. Leider ist auch hier die Qualität sehr unterschiedlich. Der englische Text kann vom Wortlaut her als wörtliche Übersetzung durchgehen (*Father, you know all hearts.You have chosen your servant for the office of bishop. May he be a shepherd to your holy flock, and a high priest blameless in your sight, ministering to you night and day*), denn die Begriffe "Hirt, Herde" kommen vor, wogegen der deutsche Text hier nicht mitkommt, hier geht es mal wieder ums Leiten und von Hirt und Herde ist keine Spur zu finden.

Der französische Text ist noch schlimmer:

> *Père, Toi qui connais le cœur de l'homme, donne à celui que Tu as choisi pour l'épiscopat de remplir sans défaillance la fonction de grand prêtre et de pasteur de Ton peuple saint en Te servant jour et nuit*.

Zwar stammt der Begriff *„pasteur"* ursprünglich von *„pastor"*, was durchaus Hirte bedeutete, aber er wird heutzutage nicht mehr in dem Sinne gebraucht. Für jeden Franzosen ist klar, ein *„pasteur"* ist ein protestantischer Religionsdiener und Hirte heißt heute *„berger"*, und Herde bedeutet *„troupeau"*. Der Begriff „Herde", der autoritativ besetzt ist und eine Unterordung und Schutzbedürftigkeit andeutet ist im Deutschen wie im Französischen durch „Volk" ersetzt. Gerade die von Holzer zu urgerierte Übertragung von herrschaftlicher Hirtengewalt in einer Form, wird hier herabgewürdigt und das „heilige Volk erhält einen Deligierten zur Leitung".

Das Chaos wird also nicht geringer, im Gegenteil. Das anglikanische Gebet der Episkopalkirche hat dagegen das Problem, daß es gar keine doppelte Handausstreckung kennt und die Handauflegung nur während des Textteiles mit dem **principalis Spiritus** geschieht. Dadurch kann gar nicht das gesamte Weihegebet auf die Handauflegung bezogen werden, was ja der Sinn einer doppelten Handaustreckung ist. Wie auch immer, für die Sukzession ist auch die Priesterweihe von belang und es nützt kein gültiger Ritus der Bischofsweihe, wenn die Priesterweihe ungültig ist. Wir haben die unterschiedliche Qualität der landssprachlichen Fassungen gesehen und tippen mal darauf, daß es im romanischen Sprachraum, außerhalb der Frankophonie, noch am besten bestellt ist, aber das nur unter Vorbehalt. Wie schon angedeutet, auch Unterschiede in den Rubriken bezüglich der Haltung der Hände des Konsekrators und der Zeremonie der Evangelienauflegung sind im Detail zu überprüfen.

In bezug auf unseren Einwand hinsichtlich der gestörten Einheit von Materie und Form im neuen Ritus der Bischofsweihe hat Anton Holzer alle nachträglich über Herrn Schillerwein, der als Mittelsmann fungierte, eingereichten Literaturnachweise ignoriert und dann mitteilen lassen, er wolle bis zum Abschluß seiner Arbeit keine weiteren Hinweise, die ihn ablenken könnten. Den Umstand der Auffindung des Weihegebetes Pauls VI. in anglikanischen Ordinalien lies er ebenfalls unkommentiert. So kam er denn zu folgendem Schluß:

Zur Begründung und Illustration dafür, daß im neuen Ritus der Form die Materie fehle, insofern die moralische Einheit des Zeichens bzw. der Zusammenhang von Handauflegung und Weihegebet

„Zur Begründung und Illustration dafür, daß im neuen Ritus der Form die Materie fehle, insofern die moralische Einheit des Zeichens bzw. der Zusammenhang von Handauflegung und Weihegebet unterbrochen und insofern nicht mehr erkennbar sei, behauptet Stopka nun, dieser Zusammenhang werde im alten Ritus durch die "***Handausstreckung***" gewahrt: "*Es **bedarf** also eines angemessenen Binde-*

gliedes zwischen der Handauflegung und dem Weihegebet ***in Form der Handausstreckung".***[188] Doch diese Behauptung wird selbst nicht näher begründet und reicht insofern als Begründung also auch nicht aus.

Um die wirkliche Kraft und Tragweite des Argumentes zu verstehen, müßten wir uns nochmals ganz klarmachen, was die moralische Einheit des Zeichens ausmacht. ***Mehr dazu zu sagen, ist mir im Augenblick aber leider nicht möglich.!"***

Anton Holzer hätte nur in Band I und Band II der Sakramentenlehre von Nikolaus Gihr nachschauen brauchen. Er kommt dann weiterhin zum Prinzip des minimalen Behauptens:

„Mit diesem Prinzip des minimalen Behauptens ist folgende Verhaltensmaxime gemeint:

> "Wenn man vor der Wahl steht, in der Beantwortung einer Frage ***entweder*** eine schärfere Position einzu-nehmen, obwohl noch Zweifel bestehen, ob sie nicht überzogen ist, ***oder*** eine schwächere Behauptung aufzu-stellen, bei der man durchaus die Möglichkeit in Betracht zieht, daß sie legitimerweise verschärft werden kann, dann hat man sich stets für die letztere zu entscheiden. Man lasse sich daher auch nicht unter Druck setzen, sondern weise jeden zurück, der einem dazu anstacheln will, eine überzogene Position einzunehmen, und man behaupte nicht mehr, als man noch sicher weiß.
>
> ***Dieses Prinzip des minimalen Behauptens*** besagt also, daß man sich mit seinen Behauptungen strikt inner-halb der Grenzen bewegen soll, innerhalb deren keine Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Behauptung bestehen. Anders gesagt: Falls man bezüglich einer Problematik noch nicht zu einem sicheren Wissen gelangt ist, so soll man sich bis zur Klärung derselben, des Urteils über sie enthalten."

Diese Prinzip wollen wir nicht abstreiten. Jedoch, hätte Holzer unsere Hinweise auf anglikanische Riten und vollständig im Internet erhältliche Ordinale (englisch und lateinisch) dieser protestantischen Sekte beachtet, inkl. des Common Book of Prayer von 1662, welches ja Leo XIII. vorgelegen hatte, hätte Holzer gar nichts behaupten müssen, sondern hätte viel gewusst. Vielleicht gab es ja Abstimmungschwierigkeiten mit Herrn Schillerwein, oder auch mit Pater Weinzierl.

Holzer abschließende Stellungnahme:

„Diesem Prinzip gemäß möchte ich nun ***das Ergebnis meiner Studie*** folgendermaßen formulieren:

Wir haben gesehen, daß die neuen Weihe-Riten einige in den alten Riten explizit ausgerückte und für die jeweilige Weihe-Stufe spezifische Wahrheiten nicht mehr ebenso klar und eindeutig ausdrücken, stattdessen aber andere Aspekte einfügen, die zwar nicht im Widerspruch zum Wesen der jeweiligen Weihe-Stufe stehen, aber bisher als nicht so vorrangig angesehen und daher ausgelassen wurden.

Dennoch bzw. gerade deswegen kann man redlicherweise nicht behaupten, daß aus den nachkonzili-aren neuen Riten *jede Spur* bzw. *jede Erwähnung* des spezifischen Wesens bzw. der spezifischen Voll- machten des katholischen Priester- bzw. Hohenpriestertums getilgt worden sei, wie Papst Leo XIII. zutreffend von den anglikanischen Riten erklärte; ich glaube übrigens aufgezeigt zu haben, daß durchaus das Gegenteil der Fall ist. Man kann insofern also *nicht einmal* von einer *inhaltlichen (= materiellen) Nicht-Katholizität* der neuen Riten sprechen.

Trotzdem hat der an den Riten selbst ablesbare Tatbestand der Auslassung gewisser bisher explizit vorhandener Formulierungen bezüglich des Wesens der übertragenen *Weihevollmachten* manche

---

[188] ebd.

Traditiona-listen *wegen des prima-facie-Anscheins* einer ***in der Sache*** weitgehenden Übereinstimmung mit dem Resultat der ***anglikanischen «Liturgiereform»*** des 16. Jahrhunderts dazu verführt, die definitive Ungültig-keitserklärung Papst Leos XIII. über die anglikanischen Weihe-Riten nun ohne weiteres auch auf die ***nach-konziliare «Liturgiereform»*** unter Paul VI. zu übertragen und diese als durch das Schreiben "*Apostolicae curae*" von Leo XIII. ebenfalls - sozusagen schon im voraus (und nach Stopka sogar *unfehlbar*) für ungültig erklärt anzusehen.

Aber anhand dieser ***objektiven Mängel von Form und Ritus*** *der Weihen* ***allein*** läßt sich deren völlige d.h. *unter allen Umständen* bestehende Ungültigkeit nicht wirklich beweisen und nicht redlicher-weise behaupten. Denn

1. ist nicht *jede Spur* bzw. *jede Erwähnung* des spezifischen Wesens bzw. der spezifischen Vollmachten des katholischen Priester- bzw. Hohenpriestertums getilgt worden und

2. steht es allein der ***Kirche*** selbst d.h. konkret: allein dem ***Papst*** zu, darüber zu entscheiden, ob - mit den Worten von Francis Clark SJ, der von Prof. Dr. ***Wigand Siebel*** als der «maßgebliche englische Erfor-scher der mit den anglikanischen Weihen zusammenhängenden Probleme»[189] vorgestellt wird, - ein Ritus "***ein der Kirche eigener Akt ist oder ob es ein Akt ist, der den Glauben einer andern getrennten "Kirche" ausdrückt, den diese gerade als getrennte Gemeinschaft vollzieht. Nur im letzteren Fall ist der Ritus ungültig".***[190] Ferner liegt

3. bisher noch kein kompetentes Urteil einer vom Papst dazu ermächtigten Kommission kompetenter Theologen vor, welche die theologische Frage des für die hinreichende Bezeichnung des für die Gültigkeit der Bischofsweihe Wesentlichen allseitig und hinreichend geprüft hätten. Außerdem ist

4. wie eben schon gesagt - nicht nur ***nicht*** *jede Spur* bzw. *jede Erwähnung* des spezifischen Wesens bzw. der spezifischen Vollmachten des katholischen Priester- bzw. Hohenpriestertums getilgt worden, sondern es sind vielmehr nur andere Aspekte hervorgehoben bzw. andere Akzente gesetzt worden, die aber durchaus wesentliche Momente der jeweiligen Ordo-Stufe ausdrücken. Und da es nicht beweisbar ist, daß ***durch göttliches Recht*** gefordert ist, daß ausdrücklich ***alle*** wesentlichen Vollmachten oder Funktio-nen oder Tätigkeiten, welche für die jeweilige Weihestufe kennzeichnend sind, zur Gültigkeit der Weihe aufgezählt werden müssen, kann und muß man sogar annehmen, daß der Ritus - abstrakt und in sich betrachtet - durchaus eine für die Gültigkeit hinreichende Bezeichnung aufweist. Und schließlich ist

5. nicht hinreichend beweisen, daß die *kanonisch und formell* für die Schaffung des neuen Ritus *verant-wortliche Instanz*, die den Ritus approbiert und promulgiert hat, nämlich Paul VI., (wenn er denn Papst gewesen wäre) eine anti-katholische ***Irrlehre*** gerade bezüglich des Priestertums (Presbyterats und Episkopats) vertreten und somit auch eine gegen das jeweilige Sakrament gerichtete und eben in diesem ***neuen*** Ritus nach außen manifestierte Intention gehabt habe.

Daß die materiell für die Fabrikation des neuen Ritus verantwortlichen Mitglieder der damit beauf-tragten Kommission als einzelne oder als Kollektiv eine solche Irrlehre und somit Gegenintention hatte, ist ebenfalls nicht bewiesen; und selbst wenn sie bewiesen wäre, wäre sie irrelevant, solange man von der Legitimität der den Ritus approbierenden und promulgierenden Instanz ausgeht. Denn diese ist auch bezüglich der Approbation eines sakramentalen Ritus unfehlbar, und diese Unfehlbarkeit hängt nicht von der Integrität der Vorarbeiter ab, sondern allein vom Hl. Geist.

---

[189] **W. Siebel**, ***Das ökumenische Amt*** - Anmerkungen zum katholisch-lutherischen Dokument *"Das geistliche Amt in der Kirche"*. in: "Beda-Kreis" Nr. 213 (März 1982), Nr. 214/215 (April-Mai 1982) und Nr. 216/217 (Juni-Juli 1982), 30.98.

[190] zitiert nach Siebel, a.a.O. 30. 99.

Der eben schon genannte ***P. Francis Clark SJ***. hatte sein Ergebnis folgendermaßen zusammengefaßt: *"Der **Papst** sagte, daß die **Formen des Weiheformulars nicht ausreichend** waren, weil **das Wesentliche** in ihm **unterdrückt** wurde. Und er sagte außerdem, daß **keine genügende Bestimmung aus ihrem Kontext** ent- stehen konnte*[191] ***wegen des objektiven Zusammenhangs, in dem das ganze Weiheformular steht. Dieser Zusammenhang hat den sakramentalen Inhalt eines Formulars aufgehoben, das unter anderen Bedingungen ausgereicht haben könnte."***[192]

Nun hat aber der (vermeintliche) Papst Paul VI. die neuen Weihe-Riten geschaffen bzw. approbiert. Falls Paul wirklich Papst gewesen sein sollte, ist die Gültigkeit der neuen Weihen a priori gewiß. Denn unter einem wirklichen Papst sind die Bedingungen gegeben, unter denen die neuen Weiheformulare zur Gültigkeit ausreichten. Im Hinblick auf die Veränderungen im Ritus der Weihen selbst und allein läßt sich also ***nicht*** behaupten, sie seien ***in sich ungültig***. Wenn nämlich die diese Riten approbierende Instanz tatsächlich die im Besitz der höchsten Jurisdiktion in der Kirche befindliche Autorität gewesen sein sollte, dann sind diese Riten aufgrund der Unfehlbarkeit der Kirche eo ipso gültig.

Umgekehrt wäre der Schluß, daß die neuen Weihe-Riten wegen ihrer ***mangelnden materiellen Katholizität*** bzw. ihrer ***materiellen Nicht- bzw. Anti-Katholizität*** absolut und unheilbar ungültig seien, nur dann zulässig und unvermeidbar, wenn die nach-konziliare «Liturgiereform» *auch hinsichtlich ihrer **äußeren Umstände*** d.h. den sog. "***adiuncta***" der seinerzeitigen anglikanischen «Reform» vergleichbar wäre; denn nur auf diese stützt sich das entscheidende Argument Leos XIII. letztlich. Falls man die Gültigkeit der neuen Riten allerdings anzweifelt oder bestreitet, muß man - sofern man nicht einem Glaubensirrtum verfallen will - zwei Dinge als gewiß voraussetzen, nämlich

1. daß der vermeintliche Papst gar nicht wirklich Papst war, und

2. daß er zusammen mit der Kommission, die den neuen Ritus fabrizierte, eine anti-katholische Sekte bildete, deren Irrlehre direkt das neu-bundliche Priestertum betrifft, und die zudem eben aufgrund dieser Irrlehre die explizite Intention hatte und den entsprechenden Plan verwirklichte, dieses Priestertum gerade unter dem Schein des Gegenteils zu eliminieren.

Diesen Beweis aber ist man seitens der Traditionalisten bislang schuldig geblieben. Nur beim Vorliegen dieser beiden Umstände wäre *die formelle Anti-Katholizität* der neuen Weihe-Riten gegeben und erwiesen.

Gerade diese eine *formelle Anti-Katholizität beweisenden **Umstände*** der Schaffung und Einführung der nach-konziliaren neuen Weihe-Riten sind nun aber mit den Umständen der Schaffung und Einführung der anglikanischen «*Liturgiereform*» keineswegs vergleichbar. Leo XIII. argumentiert ja nicht einfach mit der *materiellen Nicht-Katholizität*, sondern mit der erwiesenen ***formellen Anti-Katholizität*** der anglikani-schen Riten, was sämtliche Autoren, die hier eine Parallelität für gegeben halten, völlig außer acht lassen.

Selbst wenn also die ***völlige** materielle Nicht-Katholizität*, d.h. die Abwesenheit *jedes* die spezifi-sche Wirkung der Sakramente bzw. das Wesen der Messe noch irgendwie positiv zum Ausdruck bringenden Elements bewiesen wäre, so böte dies immer noch keinen hinreichenden Ansatzpunkt für das genannte entscheidende Argument Papst Leos XIII., solange man nicht zugleich die ***formelle Anti-Katholizität***, d.h. die ***a priori offenkundig schismatischen Situation der Urheber der nachkonziliaren Liturgiereform*** nach-wiese.

---

[191] Nämlich ***weder*** eine ***objektive*** aus den übrigen Teilen des Ritus ***noch*** eine ***subjektive*** kraft etwaiger korrekter per-sönlicher Intention eines Spenders.

[192] zitiert nach Siebel, a.a.O. 30. 99.

Erst wenn zweifelsfrei feststeht, daß Paul VI. zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Riten nicht nur nicht mehr Papst der katholischen Kirche war, sondern zudem einer offenkundig häretisch-schismatischen Sekte - von manchen "V2-Sekte" genannt - angehörte, welche die in den Riten ausgelassenen Wahrheiten *nicht nur* aus irenisch-ökumenischen Gründen *verleugnete*, sondern *formell leugnete*, liegt auch das entscheidende Beweis-Moment dafür vor, daß man mit Recht die Ungültigkeit der neuen Riten in sich behaupten kann. Diese Frage muß aber gesondert untersucht und diese Behauptung muß besonders gut belegt werden, damit sie unzweifelhafte Gewißheit werden kann. Das war ***mir bisher*** nicht möglich."

Leider hat Anton Holzer sich niemals ein anglikanisches Rituale angeschaut, so daß er gar nicht wissen kann, was der Papst LeoXIII. meinte, wenn er sagte, „alles katholische sei aus diesen Riten verschwunden". Man muß den Anglikanern wirklich zugestehen, daß ihre Riten zweideutig sind und ein explizites Leugnen der katholische Wahrheit des Priestertums kommt in ihren Riten auch nicht vor. Herrn Holzer stand in meiner Arbeit der Link auf die Seite von Joseph Oliveri zur Verfügung, der ja mit viel Eloquenz die Gültigkeit der anglikanischen Riten, nicht nur derjenigen der Episkopalkirche, beweisen will und der eine Menge Studien zu diesem Thema gesammelt hat. Walter Kasper dürfte daran sein Freude haben. Was die angebliche Notwendigkeit angeht, erst die schismatische Situation von Paul VI. nachweisen zu müssen und ob er Papst war, oder nicht, damit man überhaupt eine Berechtigung habe, die Ungültigkeit dieser Riten zu behaupten, so verweisen wir auf die Frage der Anaphora von Addai und Mari. Aufgrund derselben Argumentation behauptet ja auch Pater Lugmayer von der Petrusbruderschaft, die Anaphora ohne Einsetzungsbericht müsse gültig sein, weil sie formell anerkannt sei und die Materie sei wichtig, daß sie notwendigerweise die Unfehlbarkeit betreffe. Wir wollen aber das Argument der **formellen Ungültigkeit,** die Holzer fordert ernstnehmen und verweisen auf unsere Argumente, die sich mit der Frage der kanonischen Unzulänglichkeit der Promulgation befassen. Ich denke, Anton Holzer ist einverstanden, daß die Promulgatio und die Editio typica nicht zusammen passen. Wir haben darin gezeigt, daß diese „Akte" in formeller Hinsicht Nichtakte sind, die wegen ihrer semantischen Verworrenheit keine verpflichtende Information vermitteln. Dazu ist der Nachweis der Sedisvakanz nicht erforderlich.

Setzt man Holzers Maßstäbe an, hätten Jens Mersch und Dr. Barth niemals die sakramentale Gültigkeit der Anaphora von Addai und Mari in Frage stellen dürfen, weil sie ja niemals die Sedivakanz zweifelsfrei festgestellt hatten. Ihre Nachforschungen, an denen der Verfasser in der Anfangsphase maßgeblich beteiligt war, hätten niemals stattfinden dürfen. Auch sonst wäre es absolut unerlaubt die Beschlüsse von Vatikanum II für seine eigene Person abzulehnen, schon gar nicht die Religionsfreiheit. Erst recht dürfte niemand, ohne vorher die schismatische und häretische Absicht von Paul VI. festgestellt zu haben, *Quanta Cura* gegen *Dignitatis Humanae* ausspielen. Holzer Argumente lassen das Schema eines Père de Blignière und seiner dominikanischen Gemeinschaft vom heiligen Vinzenz Ferrer erkennen. Am Anfang steht ein sedisvakantistischer Apriorismus, am Ende winkt P. Martin Lugmayer.

Theoretisch ist es kanonisch undenkbar, daß ordentlich promulgierte Sakramente nicht nur nicht ungültig wären, sie könnten auch sonst nichts dem Glauben schädliches enthalten. Dasselbe müßte für alle nachkonziliaren Reformen und Dokumente gelten. Man hätte kein Recht die neuen Sakramente für sich abzulehnen. Die Gewissheit, daß dem so ist, ergibt sich aber erst oft a posteriori und man ist nicht verpflichtet eine solche Sicherheit am Beginn einer Recherche zu haben. Jens Mersch fand erst nach langer Zeit heraus, daß eine schriftliche Entscheidung zur Frage der Anaphora von Addai und Mari nie vorgelegen hatte, wie man ihm in einem Vorzimmer der Glaubenskongregation versichert hatte.

Fundstück aus dem Internet, das die Auffassung heutiger Katholiken zur Trinität hervorragend wiederspiegelt.

Ich, Gott, Schöpfer und Vater allen Seins, [193]
war, bin und werde sein, ewig der Gleiche, der Unveränderliche, der Unwandelbare im Innersten.

Der sich stetig verändernde, wandelnde im
Äusseren.

Im Inneren, meinen Grundeigenschaften und Grundideen nach der Ewig Gleiche.

Im Äusseren, meinen Schöpfungen, den Formen, dem Wesenhaften nach der
Ewig Sich Wandelnde,
Neues hervorbringende.

Mein Innerstes, der Mittelpunkt meines Seins ist die
Liebe.
Alles was Ist, Ist durch diese Liebe. Diese Liebe ist der
Vater aller Dinge.
Diese Liebe bin Ich als euer Vater.

Liebe braucht Ordnung, Gesetze aus der Weisheit nach denen sie schafft, sie würde sonst wie eure blinde Liebe sein, die zerstört statt aufzubauen.

So ist Meine Schöpfung aus der Liebesordnung, der Weisheit, der Sohn.

Doch Ich bin auch Gott. Euer Gott. Heilig. Heiliger Geist
und nichts unheiliges, unvollkommenes kann sich MIR der Gottheit nähern und bestehen bleiben.

So bin ich Vater, Sohn und Heiliger Geist.
Doch nicht getrennt, sondern Eins.

Wie die Flamme einer Kerze eins ist, bestehend aus der sich stetig wandelnden Form, dem Licht und der Wärme, so bin Ich Eins in der Dreifaltigkeit von
Vater, Sohn und Heiliger Geist.

Seid ewigen Zeiten schaffe Ich Werke voller Herrlichkeit wie ein Meister Kunstwerke

---

[193] http://f23.parsimony.net/forum45852/messages/20810.htm

die ihn erfreuen.
Diese Werke, Schöpfungen sind Abbilder meiner Vollkommenheit, Schönheit, Allmacht,
mit Wesen, Geschöpfen nach meinem Willen.

Dies genügte meiner Heiligkeit, meiner Ordnung, doch nicht meiner Liebe.
Meine Liebe wollte geliebt werden.
Doch diese Wesen konnten nur tun was Ich, ihr Schöpfer in sie legte.
Wie eure Werke, eure Maschinen, Vorrichtungen, Computer nur das tun was ihr ihnen vorgegeben habt, sind auch meine Geschöpfe gerichtet in ihrem Tun.

Meine Liebe wollte Kinder.
Freie, eigenständige, eigenverantwortliche Söhne und Töchter die selbst Schöpfungen aus sich nach ihrem freien Willen ins Dasein stellen konnten.
Kinder, die sich ihrem Vater in freier Liebe nähern konnten.

Ist es doch schon auf eurer Erde so, dass ein guter Vater seine Kinder liebt und es sein grösstes Glück ist, von ihnen geliebt zu werden.

Und so bin Ich im Grunde Meines Seins,

euer liebevollster Vater Amen 10.11.01

Anhang 9)

Syrische Quellen:

syrische Bischofsweihe Hs. Vat. Syr. 51., fol. 96 (Nach einer weiteren Paginierung: Seite 111-112)

O Gott. Du hast durch deine Macht alles geschaffen und das Universum durch den Willen deines einzigen (Sohns) errichtet. Du hast uns das geschenkt, was wahr ist, und uns deinen milden Geist bekannt gemacht, der heilig, **führend ist**, der **den Logos mit deinem geliebten Sohn vereint hat**. [*unleserlich*: Du hast] Jesus Christus, den Herrn der Herrlichkeit, als [*unleserlich*: Hirten] und Arzt für unsere Seelen geschenkt. Und durch Sein kostbares Blut hast Du deine Kirche befestigt und darin den ganzen Ordo des Priestertums errichtet. Du hast uns Führer zudem geschenkt, damit wir Dir gefallen mögen, weil die Bekanntschaft des Namens Deines Gesalbten groß und in der ganzen Welt verherrlicht werde.

Du, sende auf diesen Deinen Diener den heiligen und geistlichen Geist/Hauch herab, damit er sich um die ihm anvertraute Kirche weiden und dafür sorgen kann, damit er Priester einsetzen, Diakone salben, Altäre und Kirchen weihen, Häuser segnen, wirkungsfähige Berufungen durchführen, heilen, urteilen, retten, befreien, lösen, binden, entlassen [*wörtlich*: entziehen (1)], einsetzen [*wörtlich:* anziehen (2)], (und) exkommunizieren (3) kann. Und schenke ihm die ganze Gewalt deiner Heiligen, die Du den Aposteln Deines eingeborenen (Sohns) gegeben hast, damit er ein Hohepriester der Herrlichkeit mit der Ehre von Mose, dem Rang von Aaron, der Kraft deiner Jünger und der Wirksamkeit des Bischofs Jakobus am Stuhl der Patriarchen werde. Damit Dein Volk, die Schafe Deines Erbes durch diesen deinen Diener feststehen. Schenke ihm Weisheit und Einsicht und lass ihn den Willen Deiner Herrschaft [*unleserlich*: verstehen], damit er sündhafte Dinge erkennen und die Entscheidung von Gerechtigkeit und Gericht erfahren, [*unleserlich*: trübende] Probleme und alle Fesseln der Bosheit lösen kann.

Anm.:

(1). D.h. Geistliche aus ihrem Amt entlassen.

(2). D.h. Geistliche in ihr Amt einsetzen.

(3). oder Exkommunikation aussprechen.

Es fehlte der Satz: [dem Rang von Aaron, der Kraft deiner Jünger und der Wirksamkeit] des Bischofs Jakobus

Revision: Gabriel Rabo

Nach der Hs. Vat. Syr. 51., fol. 96 (Nach einer weiteren Paginierung: Seite 111-112)

(Die Handschrift wurde vor 1572 AD entstanden. Manche datieren sie auf das Jahr 1171 AD. Das Datierung ist offen) .

Syrisch:

[illegible]

Herabrufung des Heiligen Geistes gesprochen leise durch den Patriarchen

Hier noch einmal im Vergleich mit dem Text aus Charfeh 1952:

Vatikanische Handschrift	syrisch-katholischer Text
O Gott. Du hast durch deine Macht alles geschaffen und das Universum durch den Willen deines einzigen (Sohns) errichtet. Du hast uns das geschenkt, was wahr ist, und uns deinen milden Geist bekannt gemacht, der heilig, **führend ist**, der den Logos mit deinem geliebten Sohn vereint hat. [*unleserlich*: Du hast] Jesus Christus, den Herrn der Herrlichkeit, als [*unleserlich*: Hirten] und Arzt für unsere Seelen geschenkt. *Und durch Sein*	O Gott. Du hast durch Deine Macht alles geschaffen und das Universum durch den Willen Deines einzigen Sohns ins Dasein gebracht. Du hast uns reichlich das Verständnis für die Wahrheit geschenkt und uns Deine heilige, außergewöhnliche Liebe bekannt gemacht. Du hast uns Deinen geliebten, eingeborenen Sohn, das Wort, Jesus Christus, den Herrn der Herrlichkeit, als Hirten und Arzt für unsere Seelen geschenkt. *Durch Sein kostbares Blut*

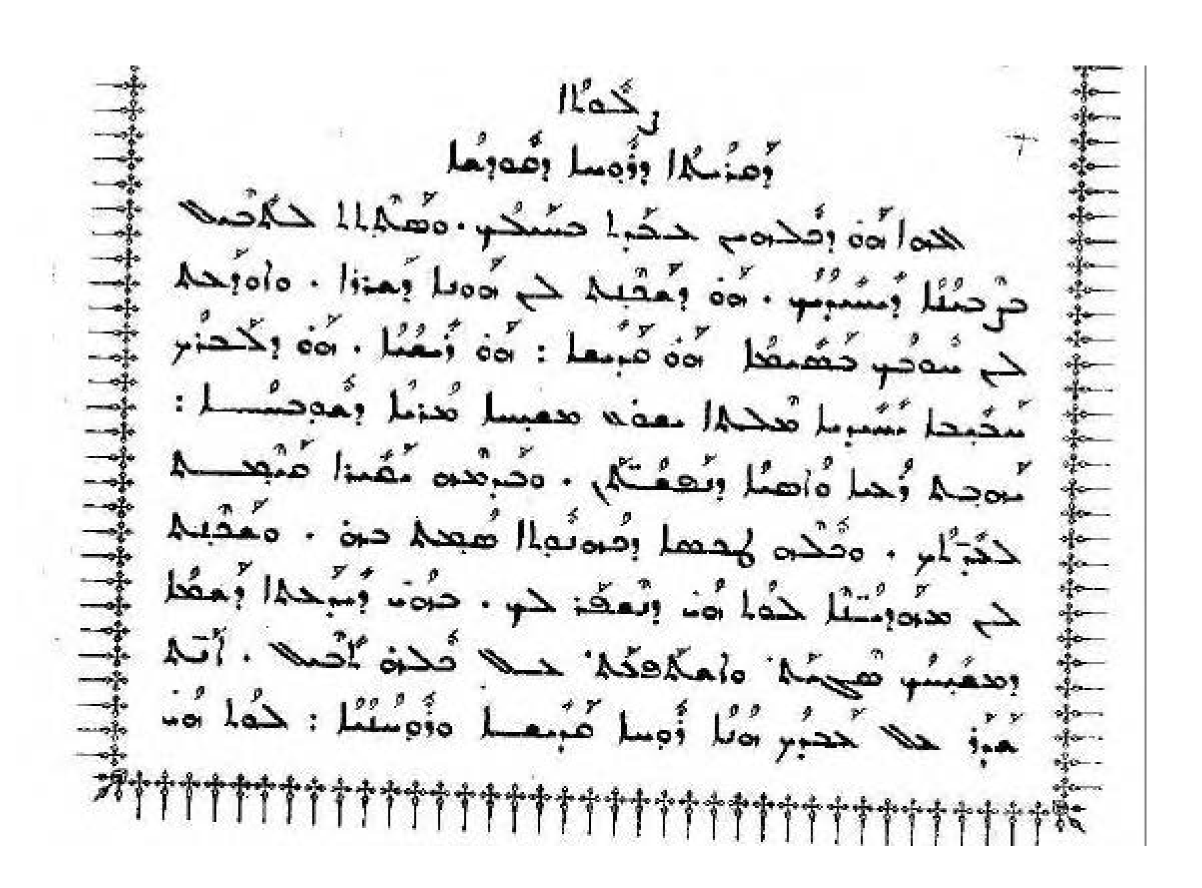
kostbares Blut hast Du deine Kirche befestigt und darin den ganzen Ordo des Priestertums errichtet. Du hast uns Führer zudem geschenkt, damit wir Dir gefallen mögen, weil die Bekanntschaft des Namens Deines Gesalbten groß und in der ganzen Welt verherrlicht werde. Du, sende auf diesen Deinen Diener **den heiligen und geistlichen Geist/Hauch** herab, damit er sich um die ihm anvertraute Kirche weiden und dafür sorgen kann, damit er Priester einsetzen, Diakone salben, Altäre und Kirchen weihen, Häuser segnen, wirkungsfähige Berufungen durchführen, heilen, urteilen, retten, befreien, lösen, binden, entlassen [*wörtlich*: entziehen (1)], einsetzen [*wörtlich:* anziehen (2)], (und) exkommunizieren (3) kann. Und schenke ihm die ganze Gewalt deiner Heiligen, die Du den Aposteln Deines eingeborenen (Sohns) gegeben hast, damit er ein Hohepriester der Herrlichkeit mit der Ehre von Mose, dem Rang von Aaron, der Kraft deiner Jünger und der Wirksamkeit des Bischofs Jakobus am Stuhl der Patriarchen werde. Damit Dein Volk, die Schafe Deines Erbes durch diesen deinen Diener feststehen. Schenke ihm Weisheit und Einsicht und lass ihn den Willen Deiner Herrschaft [*unleserlich*: verstehen], damit er sündhafte Dinge erkennen und die Entscheidung von Gerechtigkeit und Gericht erfahren, [*unleserlich*: trübende] Probleme und alle Fesseln der Bosheit lösen kann.	*hast Du Deine Kirche gegründet und, auf den verschiedenen Stufen derselben, dem Priestertum angehörende Geistliche geweiht.* Du hast Rat geschenkt, damit wir Dir gefallen mögen und der Name Deines Gesalbten in der ganzen Welt bekannt werde. Sende auf diesen Deinen Diener ***Deinen heiligen geistlichen Atem*** herab, damit er sich um die ihm anvertraute Herde kümmern und sie hüten kann, *damit er Priester salben, Diakone, Altäre und Kirchen weihen,* Häuser segnen, Berufungen durchführen, schlichten, urteilen, retten, verkünden, lösen und binden, Geistliche in ihr Amt einsetzen, Geistliche aus ihrem Amt entlassen und die Exkommunikation aussprechen kann. Schenke ihm die ganze Gewalt Deiner Heiligen, dieselbe Gewalt, die Du den Aposteln Deines eingeborenen Sohns gegeben hast, damit er ein glorreicher Hoherpriester mit der Ehre von Mose und der Würde des ehrwürdigen Jakobus am Stuhl der Patriarchen werde. Laß Dein Volk und die Herde Deines Erbes durch diesen Deinen Diener feststehen. Schenke ihm Weisheit und Einsicht und laß ihn Deinen Willen verstehen, o Herr, damit er sündhafte Dinge erkennen und das Erhabene von Gerechtigkeit und Gericht erfahren kann. Schenke ihm diese Gewalt, um schwierige Probleme und alle Fesseln der Bosheit zu lösen.» (Meine Kursive)

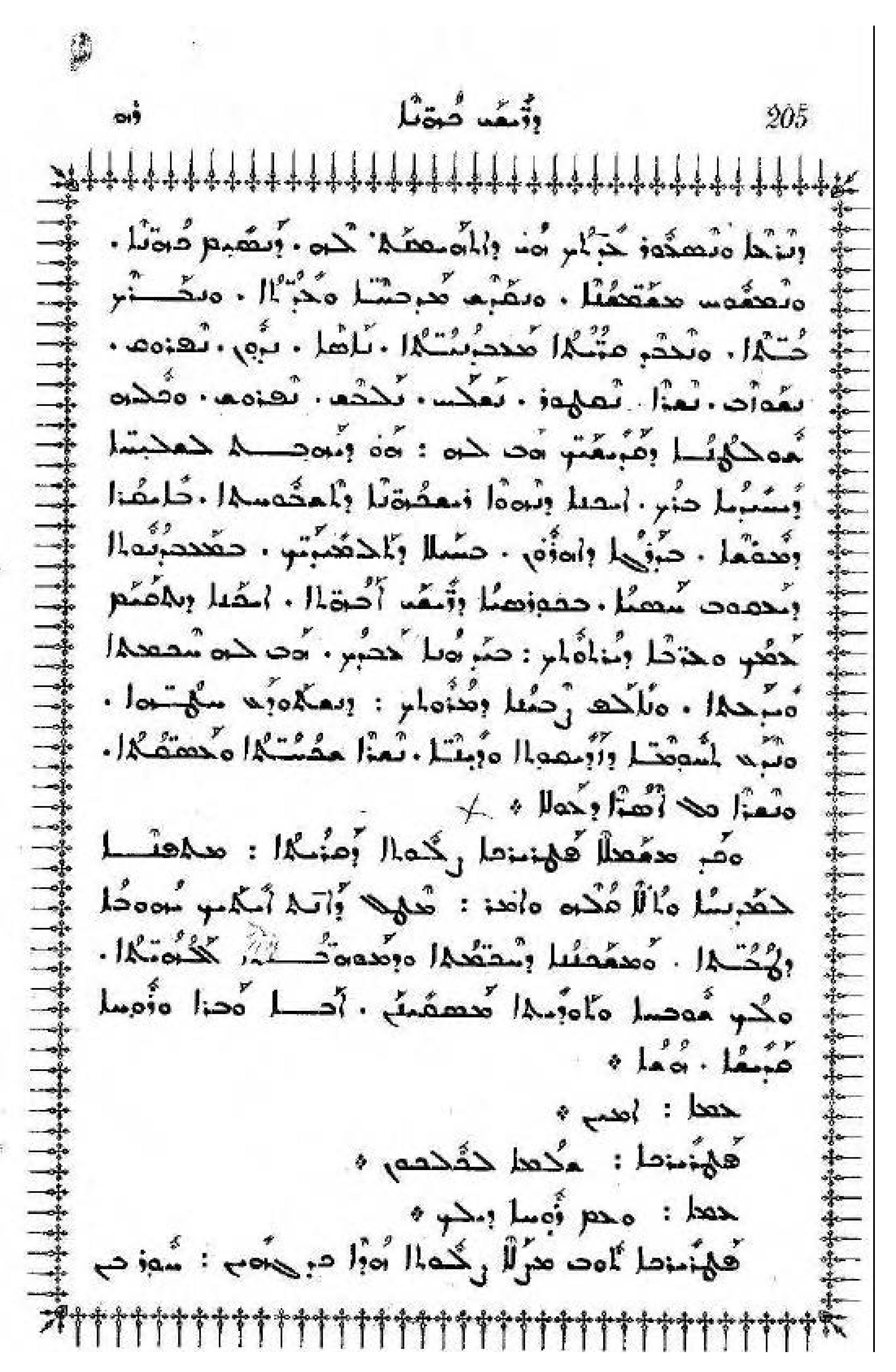
Abgesehen davon, daß in der vatikanischen Handschrift ein Satz vorkommt, der nestorianisch klingt, was bereits ein sehr seltsames Licht auf die Christologie der syrischen Monophysiten wirft, die zwischen Natur und Person nicht richtig unterscheiden konnten und so in einem dialektischen Spannungszustand zwischen Eutyches und Nestorius verbleiben, wenden wir uns kurz jenem Ausdruck zu, wo der **Heilige Geist** als **führend** bezeichnet wird. Es ist dies die einzige Entsprechung zum Weihegebet Pauls VI. und der Sinn scheint uns ein ganz anderer zu sein, als ein **Geist der Führung.** Da dies eine Bemerkung quasi vor Redaktionsschluß ist, erinnern wir hier an den Pfingsthymnus und den **digitus paternae dexterae,** der im deutschen Text des alten Schott-Messbuches aus poetischen Gründen, aber theologisch völlig richtig, mit **Finger Gottes, der uns führt,** wiedergegeben wird. Der Heilige Geist als Finger Gottes, der die Dinge dieser Welt sublim bewegt, ist eindeutig Vätertheologie. Uns scheint, daß der ursprüngliche Sinn des sehr fragwürdigen **spiritus principalis** hier zu suchen ist und seine Aufklärung findet. Da der Geist den Kosmos subtil lenkt, sollte man wohl zu aller erst an den **Spiritus dirigens** denken, der wie mit sanftem Tastsinn alles in seine geordnete Rich-

tung führt. Mit einem *Esprit chef*, als Führungsmentalität scheint uns das wenig zu tun zu haben. Das **hegemonikou** muß als Adjektiv sinngemäß mit **allwaltend** übersetzt werden.

Aus dem gebräuchlichen syrisch-orthodoxen Pontifikale, siehe folgende Seite:

Quelle syrisch-orthodoxes Kloster St. Ephrem, Losser-Glane, Niederlande, mit Dank an Mor Julius Cicek:





Die Unterschiede zur Handschrift Vat. Syr. 51, fol. 96, Seite 111ff. werden hier diskutiert:

http://www.f16.parsimony.net/forum26093/messages/39085.htm

Diese Varienten sind:

Vat. Syr 51: -- Gedruckter Text:

risho-no-yo -- risho-yo (führend - wertvoll)

(tibel/Welt/Universum) t a b y l -- t b y l (Die Schreibweise hat keine Bedeutung)

(hayed) h y d -- y h y d y a (ihidoyo) (vereint - einziggeborener). Das war ein Problem. Ich werde das Wort nochmals im Mikrofilm prüfen. Ich glaube nicht, das es in der Hs. zerstärt oder unleserlich ist.

'amok, 'erbe d-yortuthok -- 'amok w-'erbe d-yortuthok (ohne Komma mit W "und") (dein Volk, Schafe deines Erben -- Dein Volk UND die Schafe deines Erben)

Sonst ist alles identisch

Anhang 10)

Gültig im allergünstigsten Falle, oder die Wischi-Waschi-Rubriken:

Es soll im folgenden gezeigt werden, wie man durch eine günstige Interpretierung der Rubriken, die aller sehr unspezifisch sind, die sakramentale Gültigkeit des Weihetetextes herstellen kann. Eine solche Auslegung ist aber in der Praxis keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Wir setzen hier die Tatsache als bekannt voraus, daß die Handausstreckungen eine verbindendende Brücke zwischen Materie und Form herstellen, was wir in Anhang 2) eingehend mit Hinweis auf Gihr und römische Entscheidungen, die in den Fußnoten der Sakramentenlehre Band II von Gihr erwähnt sind, erörtert haben. Siehe hierzu: Decr. S. Offic. 17. März 1897, S.C.I. 16. Sept. 1877, S.R.C. 14. Juni 1873, entnommen Gihr Sakramentenlehre, Band II, Seite 297. Diese Entscheidungen beziehen sich auf die einfache Handausstreckung des Bischofs bei der Priesterweihe während sich die Handauflegungen durch das Presbyterium vollziehen. Sie sind aber auch auf die Bischofsweihe anwendbar, zudem findet während der Weihepräfation der Priesterweihe genau wie bei der Bischofsweihe eine doppelte Handausstreckung statt. Die Entscheidungen sind eindeutig übertragbar. Weiterhin setzen wir gemäß Anhang 4) voraus, daß die Promulgation **Pontificalis romani Recognitio** unkanonisch ist, weil sie erstens die Frage der Form der Priesterweihe nicht klärt; die Formen in der Promulgation und der Editio typica sind ja verschieden, und zweitens erklärt die Promulgation die Absicht, ein auf die syrische Tradition zurückgehendens Gebet zur Bischofsweihe einzuführen, was seit unvordenklichen Zeiten in der Kirche in Übung war, wogegen nichts zu sagen wäre, was sie aber gar nicht tut. Die gesetzliche Promulgation , die in die AAS eingerückt ist, findet somit in der Editio typica keinen Ausdruck und letzere hängt kanonisch in der Luft. Ein syrisches Weihegebet erscheint gar nicht.

Wir untersuchen also den Weihetext somit nicht als kanonischen Text, sondern fragen uns, ob er rein zufällig, außerhalb der sogenannten offiziellen Form, eine alternative Ersatzform enthalten könnte, die obzwar ebenfalls unkanonisch, so doch sakramental gültig wäre. Diese Ersatzform muß sich ergeben aus den Kriterien für ein Sakrament als moralische Substanz und aus der Anschauung beim Vollzug, insofern diese Ersatzform in moralischer Einheit mit der Materie der Handauflegung stünde, verbunden durch das Element der doppelten Handaustreckung, welche so auszuführen ist, daß die ursprüngliche Form und der darin enthaltene Irrtum hinsichtlich des Filioque, nicht mehr auf die Handauflegung bezogen ist. Wir untersuchen also den Ritus so, wie er sich in der Praxis darbietet, oder mindestens durch unsere eigene Rubrikenauslegung darbieten könnte.

Das Argument einer Approbation ist, wie bereits gezeigt, ebenfalls hinfällig, weil alle Approbationen landessprachlicher Texte, z. B. des deutschen durch Kardinal Talavera, keine Promulgation darstellen, sondern den mißglückten Versuch der authentischen Auslegung eines mutmaßlich durch *Pontificalis Romani Recognitio* eingeführten Gesetzestextes, in diesem Fall der Editio typica, durch einen legitimierten Ausleger. Diese Approbationen landessprachlicher Texte können also nicht kanonischer sein, als das Gesetz, auf das sie sich beziehen, abgesehen davon, daß gerade z.B. die deutsche Form der Priesterweihe in einem entscheidenden Punkt sowohl von der Editio typica, als auch von der Promulgation abweicht. Das *„Amt zweiten Ranges“ (secundi meriti munus)*“, erscheint nicht im deutschen Text, weshalb der Ausleger sowieso seine Kompetenzen überschritten hatte. Der ***zweite Rang*** in der Weiheform ordnet ja gerade das Priestertum zwischen Diakonat und Episkopat ein. Die falsche Übersetzung des-

selben Textes in den englischsprachigen ICEL-Texten an der selben Stelle führte unter anderem mit zum Widerruf dieser landessprachlichen Riten im Jahre 1997. Holzers Petitio Principii, daß die Einführung der neuen Weiheriten doch alle Kennzeichen einer kanonischen Einführung aufwiesen, kann vor den Tatsachen nicht bestehen.

Episcopus ordinans principalis imponit manus super caput electi, nihil dicens. Deinde omnes Episcopi, accedentes successive, electo manus imponunt, nihil dicentes. Post autem impositionem manuum Episcopi circa Episcopum ordinantem principalem manent, usquedum Prex Ordinationis finiatur, ita tamen ut actio a fidelibus bene conspici queat. Deinde Episcopus ordinans principalis accipit librum Evangeliorum ab uno **diacono et imponit apertum super caput** electi; duo diaconi, a dexteris et sinistris electi stantes, tenent librum Evangeliorum super caput ipsius usquedum Prex Ordinationis finiatur. Electo ante ipsum genuflexo, Episcopus ordinans principalis, dimissa mitra, habens apud se alios Episcopus ordinantes, pariter sine mitra, profert, **extensis manibus** , Precem Ordinationis.	Die Rubrik müßte für eine sicher gültige Spendung so ausgelegt werde: *Deinde Episcopus ordinans principalis accipit librum Evangeliorum ab uno diacono* ***et ponit*** *apertum* ***desuper caput*** *electi*; so daß sichergestellt wäre, daß das Buch nicht den Kopf berührt und der Eindruck einer konkurrierenden Materie in der Anschauung des sakramentalen Vollzuges entstünde. In der Praxis kommt diese Variante bisweilen vor, wie mir ein Augenzeuge aus den USA berichtet hat. Die kurze Unterbrechung zwischen Handauflegung und Handausstreckung wäre auch nach Gihrs Lehre statthaft und konform mit römischen Entscheidungen, als auch mit der Lehre des heiligen Alphons, daß Unterbrechungen von der Länge eines Vaterunser maximal durchgehen können. Die Rubrik extensis manibus müßte zur Sicherstellung der gültigen Spendung im Sinne der alten Rubrik ausgelegt werden: deinde, **extensis manibus** **ante pectus**, dicit..
Deus et Pater Domini nostri Iesu Christi, Pater misericordiarum et Deus totius consolationis, qui in excelsis habitas et humilia respicis, qui cognoscis omnia antequam nascantur, tu qui dedisti in Ecclesia tua normas per verbum gratiae tuae, qui praedestinasti ex principio genus iustorum ab Abraham, qui constituisti principes et sacerdotes, et sanctuarium tuum sine ministerio non dereliquisti, cui ab initio mundi placuit in his quos eligisti glorificari Sequens pars orationis ab omnibus Episcopis ordinantibus, manibus iunctis, profertur, submissa voce tamen, ut vox Episcopi ordinantis principalis clare audiatur Et nunc effunde super hunc **electum eam virtutem, quae a te est, Spiritum principa-**	Wenn extensis manibus als die bei der Messe übliche Oranatenstellung ausführt werden würde, wäre der Sinn, den die doppelte Handausstreckung erfüllt, nicht erreicht, denn sie bildet die Brücke der Einheit von der Materie zur Form. Da empfindliche Probleme hinsichtlich des Filioque bleiben und auch das ***„ex te procedit“*** fehlt und an dessen Stelle ***„quae a te est“*** gesagt wird und auch die bedeutung von ***Spiritus principalis*** schleierhaft bleibt, sollte zur gültigen Spendung, hier den Rubriken gemäß , eine Unterbrechung der doppelten Handausstreckung erfolgen (Länge Vaterunser gewährleistet) und alle Bischöfe sollte die Hän-

lem, quem dedisti dilecto Filio tuo Iesu Christo, quem ipse donavit sanctis Apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui	de falten, damit aus der Anschauung des Vollzuges die sogenannte offizielle Form nicht auf die Materie der Handauflegung bezogen werden kann, was ja gerade die doppelte Handausstreckung versinnbildlicht und so im Verlauf des Weihetextes Raum für eine Ersatzform entstehen kann. So geht der Irrtum bezüglich des Filioque nicht in das Sakrament ein.
Prosequitur solus Episcopus ordinans principalis	Die Aufforderung an den hauptweihenden Bischof fortzufahren sollte nicht nur bezüglich des Sprechens der Gebete verstanden werden, sondern auch als erneute Aufnahme der doppelten Handausstreckung.
Da, cordium cognitor Pater, huic servo tuo, quem elegisti ad Episcopatum, ut pascat gregem sanctum tuum, et summum sacerdotium tibi exhibeat sine reprehensione, serviens tibi nocte et die, ut incessanter vultum tuum propitium reddat et offerat dona sanctae Ecclesiae tuae; **da ut virtute Spiritus summi sacerdotii habeat potestatem dimittendi peccata secundum mandatum suum; ut distribuat munera secundum praeceptum tuum** et solvat omne vinculum secundum potestatem quam dedisti Apostolis; placeat tibi in mansuetudine et mundo corde, offerens tibi odorem suavitatis, per Filium tuum Iesum Christum, per quem tibi gloria et potentia et honor, cum Spiritu Sancto in sancta Ecclesia et nunc et in saecula saeculorum.	Durch die wiederaufgenomme doppelte Handausstreckung werden jetzt die (durch uns) fett gedruckten Teile auf die Handauflegung bezogen und diese Weihe könnte trotz des Irrtums in bezug auf das Filioque durch diese Auslegung der Rubriken gültig werden, weil diese theologisch alle Vorraussetzungen einer Ersatzform erfüllen. Diese Erwägung bezieht sich auf die Editio typica und nicht auf alle landessprachlichen Ausführungen. Die englische kann durchgehen, jedoch ist dort die Priesterweihe sehr schlecht. Der deutsche und der französische Text wollen vom Weiden der Schafherde nichts wissen. Der französche Text fordert, *„er sei ein Pastor Deines heiligen Volkes“*. Logischerweise sagt niemand , *„alle Macht den Schafen*“, sondern *„alle Macht dem Volke“*.

Die englischen Rubriken legen fest:

Next the principal consecrator, with ***his hands extended over the bishop-elect,*** *sings the prayer of consecration or says it aloud:*

http://www.fathermorris.net/1kst/Holy%20Orders/bishop%20prayer.htm

lateinische Rubriken sagen nicht deutlich, daß die Hände über den Erwählten auszustrecken sind. Der deutsche Text, der 1971 von Kard. Talavera genehmigt worden war, hat noch lat. Rubriken zwischen deutschen Gebetstexten. Die deutschen Texte, Herderausgabe 1994, behalten diese Rubrik bei:

Der Hauptzelebrant breitet die Hände aus und spricht, während der Erwählte vor ihm kniet, das Weihegebet.

Hauptzelebrant.

Die französische Rubrik lautet wie die deutsche und lateinische: Alors le consécrateur principal, les mains étendues, chante ou dit la prière d'ordination.

Fazit : von diesen vieren legt nur der ICEL-Text ausdrücklich fest, daß eine doppelte Handausstreckung über dem Erwählten stattfindet. Die lateinische, deutsche und französische Rubrik schließt nicht aus, **daß die Ausbreitung der Hände eine normale Orantenstellung sein kann**. Jedoch führten große Mängel bei der Priesterweihe, Messe und Firmung 1997 zur Widerrufung aller ICEL-Texte, weswegen diese Verbesserung den Rubriken bei der Bischofsweihe kaum Beachtung findet.

Im Augenblick der Form legen die deutschen Rubriken der Herderausgabe 1994 fest, daß der Hauptkonsekrator die Hände weiterhin ausgebreitet lässt. Die lateinischen, englischen und französischen Rubriken legen fest, daß alle konsekrierenden Bischöfe während der Form die Hände falten. Weiterhin schweigen sie sich darüber aus, ob im Moment des alleinigen Fortfahrens des Hauptkonsekrators nach der Form, die doppelte Handausstreckung neu aufgenommen wird, oder, ob die Hände gefaltet bleiben. Nur eine eindeutige Führung der Zeremonie der doppelten Handausstreckung könnte in der Lage sein, die offizielle Form von ihrer Verbindung mit der Materie zu lösen und eine im Texte sicher gültige Ersatzform einzubinden. Dabei bleicht der Irrtum hinsichtlich de Filioque bestehen. Ein Armutszeugnis! Für viele landessprachlichen Ausführungen trifft zu, daß gerade sie durch interpretierende Verdeutlichungen den **Spiritus principalis** als Heiligen Geist erscheinen lassen, während im Hinblick auf das Filoque eigentlich besser wäre, daß damit nicht die dritte Person der Dreifaltigkeit gemeint sei, sondern Führungsqualitäten. Eine textkritische Untersuchung der antiken Quellen legt aber nahe, daß Hippolyt den Heiligen Geist gar nicht als Person aufgefasst haben könnte. Die Auffindung einer Ersatzform macht aber solche Fragen im Hinblick auf das Sakrament obsolet. Leider ist die unsere Auslegung der Rubriken, wie wir sie dargestellt haben eher die Ausnahme, denn die Regel. Was das für das für die apostolische Sukzession bedeutet, kann jeder ermessen.

Für fühlen uns also gezwungen festzustellen, daß abgesehen von der kanonischen Erfolglosigkeit, die sakramentalen Formen der Weihen gesetzlich zu fixieren, auch die Frage des Zusammenhanges von Materie und Form und deren Einheit innerhalb einer moralischen Substanz, weder innerhalb des Ritus, noch außerhalb durch den Gesetzestext **Pontificalis romani Recognitio kanonisch** geklärt ist. Ein ergänzendes Zeremonienbuch, welches gesetzliche Kraft hätte und das geeignet wäre die Zweideutigkeiten zu beheben, scheint es nicht zu geben.

Monseigneur Fellay, Generaloberer der Priesterbruderschaft St.Pius X.

Monseigneur,

Bitte erlauben Sie mir, Ihnen noch folgende Erwägungen zum zweiten Teil des Weihegebetes zur Bischofsweihe nach den Normen Pauls VI. zukommen zu lassen, soweit sie den zweiten Teil nach der offiziellen Form betreffen.

Folgender Satz könnte als Form genügen:

Da, cordium cognitor Pater, huic servo tuo, quem elegisti ad Episcopatum, ut pascat gregem sanctum tuum, et summum sacerdotium tibi exhibeat sine reprehensione, serviens tibi nocte et die...

Im Prinzip könnte dieser Satz wirklich Form sein. Er ist es offiziell aber nicht. Folgende Sätze kommen im Weihetext erklärend hinzu.

...ut incessanter vultum tuum propitium reddat et offerat dona sanctae Ecclesiae tuae;...

Der Erwählte ist doch schon Priester. Sicherlich soll er als Bischof weiterhin das tun, was er schon als Priester getan hat, nämlich die Messe die zelebrieren, aber macht ihn das zum Bischof? Der Satz hat also nur poëtischen Sinn.

....da ut virtute Spiritus summi sacerdotii habeat potestatem dimittendi peccata secundum mandatum suum...

Schon der Priester kann Sünden nachlassen. Wenn man hier auf die Jurisdiktion als solche Abzielen will, so ist auch diese beim Bischof nicht schrankenlos, was der Text auch nicht sagt. In der alten Priesterweihe erhält der Priester die Beichtvollmacht nach der eigentlichen Weihe durch den Bischof, dem er Gehorsam schuldet. Wie auch immer, der Erwählte erhält etwas, was er als Priester bereits besitzt, mindestens dem Vermögen nach. Diese Formulierung ist aber bei Hippolyt verständlich, als auch im Falle der Apostolischen Konstitutionen, wegen der Weihe *"per saltum"*. Der Erwählte ist den apokryphen Richtlinien zufolge sogar ungeweihter, männlicher Laie, vom Volk gewählt.

....; ut distribuat munera secundum praeceptum tuum ....

Die Verteilung der Ämter geschieht also nach einer Vorschrift Gottes. Besser wäre es gewesen zu sagen:

....; ut distribuat munera secundum praecepta in Ecclesia tradita (Codicis Juris Canonici)....

Der Bischof ist bei Erteilung der Weihen eben nicht nur an göttliches Recht gebunden, sondern auch an kirchliches Recht. Auch dieser Satz ist auf dem Hintergrund der Apostolischen Konstitutionen zu verstehen, denn der "Bischof" hat ja für die Weihen sein Presbyterium befragen und darf nicht ohne sie weihen. **Ist dies ein Hinweis auf die Verpflichtung zur Kollegialität**? Das apokryphe Buch sieht darin ein Gebot Gottes und der Apostel. Wie auch immer, die Weihegewalt definiert tatsächlich den Bischof, sie darf aber keine Schranken von Seiten demokratischer Gremien kennen, die "Gottes Gebot" auslegen.

Dann soll der Bischof **alle Fesseln** lösen.

"....et solvat omne vinculum secundum potestatem quam dedisti Apostolis..."

Was ist das denn? Im **Hippolyt-Kanon**, gleich nach dem Weihegebet steht, in der ersten Messe des neugeweihten Bischofs, ist von Christus so die Rede, ***"..ut mortem solvat et vincula diaboli dirumpat..."***. Es ist anscheinden nicht die Rede hier von binden und lösen, *"ligare et solvere"*. Hier sind die Fesseln des Todes gemeint und auch die Bessenheit, was in inniger Beziehung zur Taufe steht. Das VIII. Buch der Apost.Konst. kennt eigens in der Messe, ebenfalls nach der Weihe, die Hinausweisung der Energumenen, der Besessenen. Sollte hier ursprünglich also dem Erwählten auch noch die Taufvollmacht vermittelt werden und so *"per saltum"* zum Diakon (Taufe), Priester (Messopfer und Beichte) und Bischof (Hirt der weidet und weiht) geweiht werden? Wie auch immer, die Vermittlung einer solchen Vollmacht ist für die Bischofsweihe nicht notwendig, wenn der Erwählte ein Priester ist.

Es bleibt also:

Da, cordium cognitor Pater, huic servo tuo, quem elegisti ad Episcopatum, ut pascat gregem sanctum tuum, et summum sacerdotium tibi exhibeat sine reprehensione, serviens tibi nocte et die.......; ut distribuat munera secundum praeceptum tuum ....

Hier bleibt die Unklarheit, was bei Paul VI. mit *"praeceptum tuum"* gemeint sein soll. Die antike Quelle selbst läßt keinen Zweifel, das *"Gebot Gottes"* ist der demokratische Entscheid. Ein Nachhall des Aufruhrs in Korinth zur Zeit des Klemens von Rom, der sich in Hippolyts Kirchenordnung niedergschlagen hatte? Sollte die Gewalt des Bischofs tatsächlich dadurch beschränkt werden, daß er gar nicht mehr dem Papst, sondern vielmehr seinen lokalen Gremien unterworfen sein sollte und sollte sich das so im Weihetext niedergeschlagen haben, dann wird hier eigentlich gar nicht die Gewalt vermittelt, die Holzer in seiner Studie im Text vorzufinden meint. Die pastorale Praxis und die rechtliche Stellung der Bischofskonferenzen im neuen CIC gegenüber dem einzelnen Bischof vermitteln dieses Bild. Sollte doch einmal heutzutage ein Bischof wiederholt versuchen, Kandidaten gegen das mehrfache Votum der Bischofskonferenz und aller pastoralen Gremien zum Priester zu weihen.

Trotz allem, die Intention im Ritus bezieht sich nicht auf diese Ersatzform. Wenn nun eine doppelte Handausstreckung (in einigen landssprachlichen Rubriken vorgesehen) sich auf das gesamte Weihegebet bezieht, könnte man diese Ersatzform einschließen. Dann bliebe aber noch das Problem des Filioque in der offiziellen Form. Ein Gott, bei dem das Filoque definitiv ausgeschlossen wird, ist kein christlicher Gott. Die Frage der Einheit von Materie und Form, gestört durch die Art der Evangelienauflegung, bleibt ebenfalls ein starker Wermutstropfen.

Es ist intessant an dieser Stelle zu bemerken, daß die anglikanische Episkopalkirche genau diesen letzten Teil des Weihegebetes stark um geänder hat. Der erste Teil geht noch:

"Da cordis cognitor Pater super hunc servum tuum quem elegisti ad episcopatum pascere gregem Christi, et primatum sacerdotii tibi exhibere sine reprehensione servientem noctu et die...", dann aber wird die Sache so weiterdefiniert, "*in ministerio reconciliationis, et veniam pronuntiare in Nomine tuo, et offere dona sancta, et prudenter praeesse vitae operique Ecclesiae."*

Es kommt die protestantische Lehre vom Zuspruch der Sündenvergebung zutage, "*in ministerio reconciliationis, et veniam pronuntiare in Nomine tuo"*. Von einer Weihevollmacht wird dann überhaupt nicht mehr gesprochen. Das anglikanische Gebet kennt auch keine doppelte Handausstreckung während der Weihe, sondern nur die Handauflegung während der Form durch alle drei weihenden Personen, "*Nunc Episcopus Praesidens et Episcopi alii manus super caput episcopi electi imponunt, simul dicentes:*

N. fac igitur, Pater, episcopum in Ecclesia tua. Effunde super *eum* virtutem quae a te est, principalis Spiritus quem dedisti dilecto Filio tuo Iesu Christo, quod donavit sanctis apostolis qui constituerunt Ecclesiam per singula loca, sanctificationem tuam in gloriam et laudem indeficientem Nomini tuo."

Principalis wird wörtlich mit **princely (fürstlich)** übersetzt, was aber bei den Anglikanern nur ***nobel*** bedeuteten soll, wie der spanische Text der anglikanischen Diözese von San Diego zeigt, ***noble Espiritu.***

DIE FRAGE NACH DER GÜLTIGKEIT DER PRIESTER- UND BISCHOFSWEIHEN

NACH DEM RITUS VON PAPST PAUL VI. UNTER BERÜCKSICHTIG-UNG DES VIII. APOKRYPHEN BUCHES DER SOGENANNTEN APOSTOLISCHEN KONSTITUTIONEN DES 4. JHR.

---

9. DIE FRAGE DER GÜLTIGKEIT DER BISCHOFWEIHE NACH DEM RITUS VON PAPST PAUL VI.